

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG UND HARMONISIERUNG VON

GESETZLICHEN GRUNDLAGEN ZUR FÜHRUNG UND

TRANSPARENZ VON ÖFFENTLICHEN UNTERNEHMEN

(SCHAFFUNG EINES RAHMENGESETZES UND

ABÄNDERUNG DER ENTSPRECHENDEN

SPEZIALGESETZE)

Ressort Präsidium

Vernehmlassungsfrist: Ende August 2008

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	7
Zuständiges Ressort.....	8
Betroffene Amtsstellen.....	8
1. Ausgangslage	9
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage der Vorlage.....	12
3. Schwerpunkte der Vorlage.....	13
3.1 Staatliche Aufsichtsfunktion	13
3.1.1 Aufsichtsfunktion des Landtages / Verfassungs- und Gesetzesgrundlagen.....	13
3.1.2 Aufsichtsfunktion der Regierung / Verfassungsgrundlage ..	16
3.1.3 Vergleich mit der Schweiz	17
3.1.4 Aktuelle Situation in Bezug auf Steuerungs- und Kontrollrechte.....	18
3.1.5 Fazit.....	20
3.2 Mehrstufiges Vorgehen	22
3.3 Themenzuscheidung zu Rahmengesetz, Spezialgesetz und Code.....	22
3.3.1 Themen des Rahmengesetzes.....	23
3.3.2 Themen der Spezialgesetze	24
3.3.3 Themen des Codes für die Führung öffentlicher Unternehmen	25
3.4 Grundsätze für die Ausarbeitung des Rahmengesetzes und für die Anpassung der Spezialgesetze.....	26
3.4.1 Unternehmenssitz	26
3.4.2 Unternehmenszweck	27
3.4.3 Regelungsstruktur.....	27
3.4.4 Organstruktur.....	28
3.4.5 Aufgaben der strategischen Führungsebene.....	29
3.4.6 Anforderungsprofil für die strategische Führungsebene	31
3.4.7 Entschädigung der strategischen Führungsebene.....	32
3.4.8 Aufgaben der operativen Ebene	34
3.4.9 Revisionsstelle.....	35
3.4.10 Funktion von Aufsichtsräten	37
3.4.11 Mitwirkung Regierung	38
3.4.12 Mitwirkung des Landtags.....	39
3.4.13 Arbeitsverhältnis der Angestellten von öffentlichen Unternehmen	39
3.5 Weitere Empfehlungen der Arbeitsgruppe Corporate Governance....	42

3.5.1	Bereich Führung.....	42
3.5.2	Bereich Kontrolle	43
3.5.3	Bereich Effizienz.....	44
3.5.4	Bereich Transparenz.....	44
3.6	Eignerstrategie.....	45
3.6.1	Einleitung	45
3.6.2	Einflussmöglichkeiten des Landes	49
3.6.3	Inhalt von Eigner- und Beteiligungsstrategien.....	51
3.6.4	Überprüfung der Vorgaben	53
4.	Erläuterungen zu den Regelwerken	53
4.1	Vorbemerkung zum Umfang.....	53
4.2	Erläuterungen zum Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen	54
4.3	Erläuterungen zu den Spezialgesetzen	82
4.3.1	Sämtliche Spezialgesetze	83
4.3.2	Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenversicherung.....	84
4.3.3	Abänderung des Gesetzes über die Invalidenversicherung	85
4.3.4	Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen	85
4.3.5	Abänderung des Gesetzes über die Stiftung „Erwachsenenbildung Liechtenstein“	86
4.3.6	Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes	86
4.3.7	Abänderung des Gesetzes über die Hochschule Liechtenstein	89
4.3.8	Abänderung des Gesetzes über die Stiftung „Kunstmuseum Liechtenstein“.....	92
4.3.9	Abänderung des Gesetzes betreffend die Errichtung der Stiftung „Kunstschule Liechtenstein“	94
4.3.10	Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Gasversorgung.....	95
4.3.11	Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Landesbank.....	97
4.3.12	Abänderung des Gesetzes betreffend die Errichtung einer Liechtensteinischen Landesbibliothek	98
4.3.13	Abänderung des Gesetzes betreffend die Errichtung der Stiftung Liechtensteinisches Landesmuseum.....	100
4.3.14	Abänderung des Gesetzes über das Liechtensteinische Landesspital.....	100
4.3.15	Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Musikschule.....	104
4.3.16	Abänderung des Gesetzes über den „Liechtensteinischen Rundfunk“	106
4.3.17	Abänderung des Tourismus-Gesetzes	107

4.3.18	Abänderung des Postorganisationsgesetzes	108
4.3.19	Abänderung des Gesetzes betreffend die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe, der Kommissionen und der Organe von Anstalten und Stiftungen des Staates.....	108
4.3.20	Abänderung des Bevölkerungsschutzgesetzes	109
4.4	Empfehlungen zur Führung und Kontrolle von öffentlichen Unternehmen in Liechtenstein (Code).....	110
4.4.1	Allgemeine Bemerkungen.....	110
4.4.2	Die Empfehlungen im Detail.....	111
4.4.3	Kommentar zu den Empfehlungen.....	119
5.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	137
6.	Gegenüberstellung altes / neues Recht	137
II.	Regierungsvorlagen.....	139
1.	Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen.	139
2.	Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	154
3.	Abänderung des Gesetzes über die Invalidenversicherung	164
4.	Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen.....	169
5.	Abänderung des Gesetzes über die Stiftung „Erwachsenenbildung Liechtenstein“	175
6.	Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.....	183
7.	Abänderung des Gesetzes über die Hochschule Liechtenstein.....	190
8.	Abänderung des Gesetzes über die Stiftung „Kunstmuseum Liechtenstein“	200
9.	Abänderung des Gesetzes betreffend die Errichtung der Stiftung „Kunstschule Liechtenstein“	208
10.	Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Gasversorgung	215
11.	Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Landesbank	223
12.	Abänderung des Gesetzes betreffend die Errichtung einer Liechtensteinischen Landesbibliothek	229
13.	Abänderung des Gesetzes betreffend die Errichtung der Stiftung Liechtensteinisches Landesmuseum	236

14.	Abänderung des Gesetzes über das Liechtensteinische Landesspital.....	243
15.	Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Musikschule	252
16.	Abänderung des Gesetzes über den „Liechtensteinischen Rundfunk“	260
17.	Abänderung des Tourismus-Gesetzes.....	270
18.	Abänderung des Postorganisationsgesetzes.....	276
19.	Abänderung des Gesetzes über die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten	281
20.	Abänderung des Gesetzes über die Kulturstiftung Liechtenstein	288
21.	Abänderung des Gesetzes betreffend die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe, der Kommissionen und der Organe von Anstalten und Stiftungen des Staates	295
22.	Abänderung des Richterbestellungsgesetzes	297
23.	Abänderung des Datenschutzgesetzes	299
24.	Abänderung des Mediengesetzes.....	301
25.	Abänderung des Bevölkerungsschutzgesetzes.....	303

Anhänge:

- Anhang 1: Abkürzungsverzeichnis
- Anhang 2: Anforderungsprofil Verwaltungsrat AHV/IV/FAK

Beilage:

- Gegenüberstellung altes / neues Recht

ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem vorliegenden Gesetzespaket führt die Regierung die im letzten Jahr begonnenen Arbeiten im Bereich der Corporate Governance für öffentliche Unternehmen fort. Anlässlich einer Postulatsbeantwortung wurde diese Thematik im Herbst 2007 bereits umfassend im Landtag diskutiert und der von der Regierung aufgezeigte Weg für die weitere Bearbeitung wurde grundsätzlich bestätigt.

Der vorliegende umfangreiche Bericht der Regierung resultiert in der Schaffung eines Rahmengesetzes zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen, in der umfangreichen Anpassung sämtlicher Spezialgesetze sowie im Vorschlag für nicht verbindliche Empfehlungen zur Führung und Kontrolle von öffentlichen Unternehmen in Liechtenstein (Code). Dabei werden im Rahmengesetz die für sämtliche Unternehmen gültigen Regelungen festgehalten. Die einzelnen Spezialgesetze werden „entschlackt“, indem die aus heutiger Sicht nicht mehr zwingend auf Gesetzesstufe zu regelnden Inhalte zur Aufhebung vorgeschlagen werden. Dementsprechend schlägt die Regierung vor, unternehmensindividuelle Detailregelungen auf Stufe von Statuten und Organisationsreglementen zu ordnen.

Die Regierung räumt der Frage der staatlichen Aufsichtsfunktion über öffentliche Unternehmen in diesem Bericht und Antrag einen hohen Stellenwert zu. Wie die Diskussion im Landtag anlässlich der erwähnten Postulatsbeantwortung im vergangenen Herbst gezeigt hat, ist es notwendig, in dieser Thematik ein einheitliches Verständnis zwischen dem Landtag als legislatives Organ und der Regierung als Exekutivbehörde herzustellen. Die Regierung kommt diesbezüglich zum Schluss, dass es die Aufgabe des Landtags und damit der Geschäftsprüfungskommission ist, die Geschäftstätigkeit der Regierung zu überwachen, was auch beinhaltet, dass der Landtag kontrolliert, wie die Regierung ihre verfassungsmässige Verantwortung in Bezug auf die Oberaufsicht über die öffentlichen Unternehmen wahrnimmt. Die direkte Aufsicht und Steuerung der öffentlichen Unternehmen sieht die Regierung jedoch als ihre Aufgabe – analog einer Konzernleitung im privatwirtschaftlichen Bereich - an. Dies beinhaltet konsequenterweise auch die Kompetenz zur Wahl resp. Abwahl der Verwaltungs- und Stiftungsräte der öffentlichen Unternehmen, da diese der Regierung als Oberaufsichtsbehörde auch direkt verantwortlich sind. Eine Ausnahme bildet nach wie vor die Finanzmarktauf-

sicht, welche aus Gründen der politischen Unabhängigkeit nach wie vor direkt vom Landtag geführt und beaufsichtigt werden soll.

Eine wichtige Frage stellt sich auch, wie die Regierung in Zukunft ihre „Konzernleitungsfunktion“ wahrnehmen soll. Diesbezüglich misst sie dem Instrument der Eignerstrategie resp. der Beteiligungsstrategie eine wichtige Rolle zu. Die strategische Ausrichtung öffentlicher Unternehmen soll und muss mit der Regierung als Eignervertretung abgestimmt sein. Auch wenn der Landtag diverse Aufgaben per Gesetz an selbständige Unternehmen ausgelagert hat, so handelt es sich dennoch um öffentliche Aufgaben mit einem entsprechend hohen Mass an öffentlichem Interesse. Eine von der Regierung vorgegebene mittelfristige Eignerstrategie schafft für die verantwortlichen Unternehmensorgane Klarheit und Sicherheit zur Formulierung einer aus der Eignerstrategie abgeleiteten Unternehmensstrategie und ermöglicht damit eine notwendigerweise breit abgestützte zielgerichtete Weiterentwicklung der einzelnen Institutionen.

Mit dem vorliegenden Gesetzespaket unternimmt die Regierung einen grossen Schritt in Bezug auf die Führung und Steuerung öffentlicher Unternehmen, welcher sich auch im internationalen Vergleich sehen lassen darf. Das Projekt stiess bereits in der Erarbeitungsphase aufgrund verschiedener Kontakte auf Interesse und dürfte nach Einschätzung der Regierung einen positiven Beitrag zum Liechtensteinbild im näheren Ausland leisten.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Präsidium

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Stabsstelle Finanzen

Vaduz, 27. Mai 2008

P

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, Ihnen nachstehenden Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung und Harmonisierung von gesetzlichen Grundlagen zur Führung und Transparenz von öffentlichen Unternehmen zu unterbreiten.

1. AUSGANGSLAGE

Betrachtet man die heutige Beteiligungslandschaft des Landes, so kann dieses durchaus als „Muttergesellschaft“ angesehen werden und das Land mit seinen Allein-, Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligungen als Konzern. Die rechtliche Grundlage dazu schafft die Verfassung selbst, indem sie in Art. 78 Abs. 4 dem Landtag das Recht einräumt, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit der Besorgung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Aufgaben zu betrauen. Auf dieser Grundlage ist in den letzten Jahren und Jahrzehnten eine Vielzahl öffentlich-rechtlicher Unternehmen geschaffen worden. Trotz der bewussten Auslagerung öffentlicher Aufgaben von der zentralen Landesverwaltung in eine selbständige oder unselbständige rechtliche Einheit handelt es sich jedoch bei den übertragenen Aufgaben nach wie vor um solche von öffentlichem Interesse, weshalb der Regierung in der Verfassung ausdrücklich die Oberaufsicht zugewiesen wird und in diesem Sinne übt sie – um erneut das privatwirtschaftliche Pendant zu zitieren - die Funktion der Konzernleitung aus.

Nebst den spezialgesetzlich errichteten öffentlich-rechtlichen Unternehmen ist das Land auch über gesetzliche Ermächtigung an privatwirtschaftlich gegründeten Unternehmen beteiligt, wie z.B. an der Telecom Liechtenstein AG oder der Stif-

tung Liechtensteinischer Entwicklungsdienst. Und schliesslich gibt es Fälle, in welchen sich das Land in der strategischen Führung beteiligt, weil das private Unternehmen eine wichtige Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnimmt und massgeblich durch öffentliche Gelder finanziert wird, wie z.B. die Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK).

Mit Stand Ende 2007 stellt sich das Beteiligungsportefeuille des Landes wie folgt dar:

Die folgenden Unternehmen werden durch das Land Liechtenstein - bezogen auf Grundkapital - vollständig oder mehrheitlich beherrscht bzw. im Falle einer Stiftung gehört das Land zu den alleinigen oder massgebenden Gründern:

a) Beherrschung durch Kapitaleinsatz und/oder Einfluss auf strategische Führungsebene

Unternehmen	Landesanteil <i>(% Grundkapital, CHF)</i>	
Finanzmarktaufsicht	100%	2 Mio.
Internationale Agentur für Bildungsangelegenheiten AIBA	100%	-
Kulturstiftung Liechtenstein	100%	30 Tsd.
Liechtenst. Alters- und Hinterlassenen-Versicherung	100%	-
Liechtenstein Bus Anstalt	100%	-
Liechtenstein Tourismus	100%	-
Liechtensteinische Familienausgleichskasse	100%	-
Liechtensteinische Gasversorgung	100%	36.4 Mio.
Liechtensteinische Invalidenversicherung	100%	-
Liechtensteinische Kraftwerke	100%	12 Mio.
Liechtensteinische Landesbank	54%	88.5 Mio.
Liechtensteinische Post AG	75%	3.75 Mio.
Liechtensteinische Rundfunkanstalt	100%	2.5 Mio.
Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein	100%	100 Tsd.
Stiftung Hochschule Liechtenstein	100%	-
Stiftung Image Liechtenstein	66.7%	100 Tsd.
Stiftung Kunstmuseum Liechtenstein	100%	-
Stiftung Kunstschule Liechtenstein	100%	-
Stiftung Liechtensteinische Landesbibliothek	100%	-
Stiftung Liechtensteinische Musikschule	100%	-
Stiftung Liechtensteinischer Entwicklungsdienst	98%	50 Tsd.
Stiftung Liechtensteinisches Landesmuseum	100%	-
Stiftung Liechtensteinisches Landesspital	100%	-
Stiftung Pensionsversicherung für das Staatspersonal	100%	-
Telecom Liechtenstein AG	100%	65 Mio.

Bei den oben stehenden Institutionen wird das oberste Führungsorgan (Verwaltungsrat, Stiftungsrat, Hochschulrat, Aufsichtsrat) gänzlich oder zur Mehrheit durch den Landtag und/oder die Regierung bestimmt.

b) Einflussnahme durch Finanzierung und Beteiligung in der Unternehmensleitung

Auf die folgenden Unternehmen nimmt das Land massgebend Einfluss durch einen hohen Anteil an der Finanzierung und gleichzeitig durch Einsitznahme in der strategischen Führungsebene:

Unternehmen

Landesanteil
 (% Grundkapital, budg.
 Finanzierung 2008)

Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe	50%	12.5 Mio.
Genossenschaft Theater am Kirchplatz	0%	2.3 Mio.
Stiftung Agrarmarketing Liechtenstein	81.6%	50 Tsd.

Bei diesen Unternehmen ist klarzustellen, ob sie zukünftig als öffentliches Unternehmen gelten sollen oder nicht. Dabei ist in erster Linie vom öffentlichen Interesse an der Aufgabenerfüllung auszugehen. Die Regierung unterbreitet in Kapitel 4.2 einen entsprechenden Vorschlag hierzu.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE DER VORLAGE

Im November 2006 wurde von Abgeordneten der Vaterländischen Union ein Postulat betreffend Corporate Governance für öffentliche Unternehmen in Liechtenstein eingereicht. Die Thematik wurde anschliessend durch eine von der Regierung eingesetzte Arbeitsgruppe umfassend aufgearbeitet und der Arbeitsgruppenbericht wurde durch die Regierung als Postulatsbeantwortung z.Hd. des Landtags verwendet (Bericht und Antrag Nr. 87/2007). Darin wurden sehr konkrete Umsetzungsvorschläge in den Bereichen der Führung, der Kontrolle, der Effizienz und der Transparenz öffentlicher Unternehmen unterbreitet und aufgezeigt, dass die Umsetzung am sinnvollsten durch die Schaffung eines Rahmengesetzes, durch die Anpassung der entsprechenden Spezialgesetze sowie durch die Verfassung eines nicht verpflichtenden Codes für die „gute Unternehmensführung“ öffentlicher Unternehmen realisiert werden sollte.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Staatliche Aufsichtsfunktion

Aufgrund der im Herbst 2007 im Landtag geführten Diskussion zum Corporate-Governance-Bericht scheint es der Regierung wichtig, die Frage der staatlichen Aufsichtsfunktion im Rahmen dieser Vernehmlassung vertieft zu beleuchten. Ein einheitliches Verständnis zu diesem Themenbereich ist für den von der Regierung vorgeschlagenen Aufbau des Rahmengesetzes sowie für die Anpassung der Spezialgesetze und die zu führende Diskussion von hoher Wichtigkeit.

Dazu werden im Nachfolgenden zuerst die heutigen Regelungen in Bezug auf die Staatsaufsicht auf Verfassungs- und Gesetzesstufe aufgezeigt. Anschliessend zieht die Regierung einen Vergleich zu den Regelungen in der Schweiz auf Basis des Corporate-Governance-Berichts des Bundesrates wie auch des dazugehörigen erläuternden Berichts der Eidgenössischen Finanzverwaltung. Nach der Darstellung der aktuellen Regelungen in Bezug auf die Kontroll- und Steuerungsmittel des Landtags und der Regierung gilt es schliesslich, daraus die für Liechtenstein anzuwendenden zukünftigen Lösungen zu definieren.

3.1.1 Aufsichtsfunktion des Landtages / Verfassungs- und Gesetzesgrundlagen

Mit Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 der Verfassung wird dem Landtag die Kontrolle über die gesamte Staatsverwaltung übertragen:

1) Dem Landtag steht das Recht der Kontrolle über die gesamte Staatsverwaltung unter Einschluss der Justizverwaltung zu. Der Landtag übt dieses Recht unter anderem durch eine von ihm zu wählende Geschäftsprüfungskommission aus. Das Kontrollrecht des Landtages erstreckt sich weder auf die Rechtsprechung der Gerichte noch auf die dem Landesfürsten zugewiesenen Tätigkeiten.

2) Es bleibt ihm jederzeit unbenommen, von ihm wahrgenommene Mängel oder Missbräuche in der Staatsverwaltung im Wege der Vorstellung oder Beschwerde direkt zur Kenntnis des Landesfürsten oder der Regierung zu bringen und ihre Abstellung zu beantragen. Das Ergebnis der hierüber einzuleitenden Untersuchung und die auf Grund derselben getroffene Verfügung ist dem Landtage zu eröffnen.

Im Geschäftsverkehrsgesetz¹ wurden die Kontrollmöglichkeiten des Landtags sodann in Kapitel VII / Kontrolle der Staatsverwaltung wie folgt präzisiert:

Art. 20 / Umfang

Die Kontrolle des Landtages umfasst die gesamte Geschäftsführung der Regierung sowie der übrigen Staatsverwaltung unter Einschluss der Justizverwaltung.

Art. 21 / Zuständigkeiten

1) Der Landtag übt sein Kontrollrecht insbesondere durch die Geschäftsprüfungskommission aus.

2) Der Landtag kann zur Feststellung von Tatsachen sowie zur Abklärung von Verantwortlichkeiten Untersuchungskommissionen einsetzen.

Art. 23 / Aufgaben (GPK)

1) Die Geschäftsprüfungskommission nimmt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung von Regierung und Verwaltung unter Einschluss der Justizverwaltung wahr.

2) Die Kontrolle durch die Geschäftsprüfungskommission im Sinne einer Oberaufsicht richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- a) Geschäftsprüfung: Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Zielkonformität, Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit;*
- b) Finanzaufsicht: Ordnungsmässigkeit, Rechtmässigkeit und Wirtschaftlichkeit.*

3) Zu den Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission gehören insbesondere:

¹ LR 172.012

- a) *die Prüfung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes;*
- b) *die Ämterprüfung;*
- c) *besondere Aufgaben gemäss konkreten Aufträgen des Landtags.*

Art. 25 / Befugnisse im Allgemeinen

1) Soweit die Geschäftsprüfungskommission es zur Erfüllung ihrer Aufgaben als notwendig erachtet, hat sie das Recht, von allen Behörden, Amtsstellen und Kommissionen der Staatsverwaltung sowie von den vom Land getragenen Schulen und den Stiftungen des öffentlichen Rechts Auskünfte einzuholen.

2) Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, von der Regierung alle Akten der Verwaltung zur Einsicht zu verlangen. Ausgenommen sind Unterlagen, die unmittelbar der Entscheidungsfindung der Regierung dienen.

3) Soweit es zur Wahrung eines Amtsgeheimnisses, zur Wahrung schutzwürdiger persönlicher Interessen oder aus Rücksicht auf ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren unerlässlich ist, kann die Regierung anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten. Genügt dieser Bericht der Geschäftsprüfungskommission nicht, hört sie die Regierung an.

Schliesslich hat sich der Landtag als Gesetzgeber in einzelnen Spezialgesetzen zur Schaffung öffentlich-rechtlicher Institutionen verschiedene Aufsichts- und Kontrollinstrumente gegeben, wie z.B. die gänzliche oder teilweise Bestellung der Mitglieder der strategischen Führungsebene, die Genehmigung des Voranschlags und/oder des Jahresberichts und der Jahresrechnung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Bestimmungen der Verfassung und des Geschäftsverkehrsgesetzes die **Geschäftsführungstätigkeit der Regierung** als das grundsätzliche Objekt der Aufsicht durch den Landtag definieren. Der Landtag soll durch die eingesetzte Geschäftsprüfungskommission prüfen, ob die Regierung ihre Aufgaben nach dem Legalitätsprinzip, effizient, effektiv, usw. wahrnimmt. Diesbezüglich stellt sich die Frage, ob die Kontrolle über „die gesamte Staatsverwaltung“ gem. Art. 63 Abs. 1 auch die selbständigen Körper-

schaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts umfasst. Dies lässt sich bei Konsultation der entsprechenden Materialien zum Gesetz über die Kontrolle der Staatsverwaltung vom 23. Mai 1969² verneinen. Dieses Gesetz bildete den Vorgängererlass zum heutigen Gesetz über den Geschäftsverkehr des Landtages und die Kontrolle der Staatsverwaltung³ vom 12. März 2003. Mit letzterem hat der Landtag die Bestimmungen zur Kontrolle der Staatsverwaltung aus dem Vorgängergesetz von 1969 übernommen, wobei keine Veränderung des Geltungsbereiches erfolgt ist. In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf über die Kontrolle der Staatsverwaltung wurde dazu folgendes ausgeführt⁴:

„Von der Kontrolle wird die gesamte Staatsverwaltung erfasst. Nicht unter die Staatsverwaltung fallen die Gebilde der mittelbaren Staatsverwaltung, die nach Art. 78 Abs. 4 der Verfassung der Oberaufsicht der Regierung unterstehen. Immerhin ist aber die Regierung auch in diesem Bereich der Staatsverwaltung dem Parlament gegenüber für die richtige Wahrnehmung seiner Oberaufsichtsfunktion verantwortlich.“

3.1.2 Aufsichtsfunktion der Regierung / Verfassungsgrundlage

Nebst der Hauptverantwortung für die Landesverwaltung (Art. 78 Abs. 1) sowie der Aufsicht über die unterstellten Behörden und Beamten (Art. 93 Bst. a) wird der Regierung in Art. 78 Abs. 4 im Zusammenhang mit der Ausgliederung von Aufgaben eine Verantwortung im Sinne einer Oberaufsicht übertragen:

4) Zur Besorgung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Aufgaben können durch Gesetz besondere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts errichtet werden, die unter der Oberaufsicht der Regierung stehen.

² LGBl. 1969 Nr. 32

³ LR 172.012

⁴ S. 1, in: Beilagen zur Landtagssitzung vom 6.5.1968, LTP 1968 Band I; ebenso in BuA der Regierung an den Landtag zur Gesetzesvorlage über die Kontrolle der Staatsverwaltung, S. 3.

Der Grad der Abhängigkeit von der Regierung und deren Einflussmöglichkeit auf eine öffentlich-rechtliche Institution kann sich je nach Ausgestaltung im Spezialgesetz zwar unterschiedlich darstellen, die Ausgliederung einer öffentlichen Aufgabe aus der unmittelbaren Staatsverwaltung schliesst jedoch eine hierarchische Struktur mit direkten Steuerungsbefugnissen der Regierung wie z.B. Weisungsrechten aus⁵. Nicht zuletzt deshalb fallen daher gemäss Art. 93 Bst. a der Verfassung in den Wirkungskreis der Regierung nur die Beaufsichtigung aller ihr unterstellten Behörden und Beamten, während bei den Institutionen iSv Art. 78 Abs. 4 der Verfassung aufgrund deren Selbständigkeit die Aufsicht der Regierung eingeschränkt ist („Oberaufsicht“).

3.1.3 Vergleich mit der Schweiz

In seinem Corporate-Governance-Bericht vom September 2003⁶ sowie im dazugehörigen Bericht der Eidgenössischen Finanzverwaltung⁷ wurde das Thema der Oberaufsicht des Parlaments über die verselbständigten Einheiten des Bundes ausführlich beleuchtet. Dabei kam der Bundesrat zu folgender Feststellung⁸: *„Im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht über die verselbständigten Einheiten überwacht das Parlament den Bundesrat bei der Wahrnehmung der Interessen des Bundes. Die Oberaufsicht knüpft somit an die Kontrolle des Bundesrates an.“*

In der Schweiz wird also der gleiche Grundsatz angewendet, wie er auch auf Verfassungs- und Gesetzesstufe in Liechtenstein festgehalten ist. Das Parlament prüft, ob und wie der Bundesrat die Aufgabe als Eigner, Kapitalgeber, Stifter, usw. gegenüber verselbständigten Einheiten wahrnimmt. Dementsprechend wird die Dis-

⁵ Vgl. Schindler, Rechtliche Meinungsäusserung zu Fragen der Delegation von Verwaltungsaufgaben und der Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und des Staates vom 20. September 1963, S. 6

⁶ Bericht des Bundesrates zur Auslagerung und Steuerung von Bundesaufgaben vom 13. September 2006, zitiert: Corporate-Governance-Bericht

⁷ Erläuternder Bericht der Eidgenössischen Finanzverwaltung zum Corporate-Governance-Bericht des Bundesrates vom 13. September 2006, zitiert: erläuternder Bericht der EFV

⁸ Corporate-Governance-Bericht, S. 50

kussion in der Schweiz vielmehr darüber geführt, welche Rolle in Bezug auf die Steuerung und Kontrolle der verselbständigten Einheiten der Bundesrat selbst wahrnimmt und welche Aufgaben an zuständige Departemente delegiert werden können.

3.1.4 Aktuelle Situation in Bezug auf Steuerungs- und Kontrollrechte

Als Kontroll- und Steuerungsinstrumente können die folgenden Tätigkeiten angeführt werden:

- a) Wahl und Abwahl der Mitglieder der strategischen Führungsebene;
- b) Vorgabe strategischer Ziele;
- c) Genehmigung oder Rückweisung des eingereichten Budgets;
- d) Genehmigung oder Rückweisung des Jahresberichts und der Jahresrechnung inkl. Entlastung resp. Verweigerung der Entlastung;
- e) Zusätzliche Informationsbeschaffung im Rahmen des Beteiligungscontrollings.

Überwiegend spezialgesetzlich geregelt sind heute die Punkte a, c und d. Bei den öffentlichen Unternehmen im Sinne von Corporate Governance (Mehrheitsbeteiligung und/oder wesentliche Finanzierung und Beteiligung an Unternehmensleitung) stellt sich diesbezüglich die Aufgabenzuteilung heute wie folgt dar:

	Wahl strategische Ebene	Genehmigung Budget	Genehmigung Jahresbericht-/rechnung
AHV/IV/FAK	LT	LT	LT
AIBA	REG	REG	REG
AML	REG 2 von 7 andere 5 von 7	-	-
EBL	REG	REG	REG

FLS	REG 5 von 9 andere 4 von 9	-	REG
FMA	LT	LT	LT
HL	REG	-	REG
KML	REG	REG	REG
KSL	REG	REG	REG
KUSL	REG	REG	REG
LAK	REG 2 von 18 andere 16 von 18	-	-
LB	REG	REG	REG
LBA	-	LT	LT
LED	REG 5 von 9 andere 4 von 9	-	-
LGV	LT	LT	LT
LKW	LT	LT	LT
LLB	LT 4 von 7 GV 3 von 7	-	GV
LLM	REG	REG	REG
LLS	REG 3 von 5 andere 2 von 5	REG	REG
LMS	REG	REG	REG
LRF	LT 3 von 7 REG 2 von 7 andere 2 von 7	LT	LT
LTou	REG	REG	REG
PK	REG 4 von 8 andere 4 von 8	REG	REG
Post	LT 3 von 5 GV 2 von 5	-	GV
SIL	REG 5 von 9 andere 4 von 9	-	-
TAK	REG 3 von 14 GV 7 von 14 andere 4 von 14	-	GV
TLI	GV	-	GV

Ausschliesslich dem Landtag kommen demnach bei der AHV/IV/FAK, der FMA, der LGV und den LKW alle drei Kompetenzen zu. Beim LRF erfolgt wohl eine Budget-, Jahresberichts- und Jahresrechnungsgenehmigung, die Bestellung der VR-Mitglieder erfolgt jedoch nur teilweise durch den Landtag. Bei der LLB wie auch der Post beschränkt sich die Mitwirkung des Landtags auf die Wahl der

Mehrheit der VR-Mitglieder. Geschäftsbericht und Jahresrechnung werden hier lediglich zur Kenntnis genommen. Beim Spezialfall LBA existiert kein strategisches Führungsorgan und der Landtag genehmigt sowohl Budget wie auch Jahresbericht/-rechnung.

In sämtlichen übrigen Fällen nimmt die Regierung nach der aktuellen Gesetzeslage die entsprechenden Aufsichtsfunktionen wahr, entweder gänzlich oder wieder zusammen mit anderen Gremien. Im Falle von Aktiengesellschaften nimmt sie als Eignervertretung an den Generalversammlungen teil und übt ihre Aktionärsrechte auf diese Weise aus.

3.1.5 Fazit

Wie in den voranstehenden Kapiteln erläutert, weist die Verfassung der Regierung die Oberaufsicht über die selbständigen öffentlich-rechtlichen Institutionen zu, während dem Landtag grundsätzlich die Kontrolle der Geschäftsführung der Regierung zukommt. Es bleibt dem Gesetzgeber unbenommen, sich auf dem Gesetzesweg direkte Kontrollrechte über einzelne öffentlich-rechtliche Institutionen zu sichern. Allerdings ist die Regierung der Ansicht, dass dieses aktuelle Projekt dazu genutzt werden sollte, wieder eine einheitliche Linie in die Gesetzeslandschaft zu bringen. Diese ist heute aufgrund der sehr unterschiedlichen Ausgestaltung in Bezug auf die Mitwirkungsrechte des Landtags nicht mehr erkennbar. Mit den in Kapitel 3.4 formulierten Grundsätzen für die Ausarbeitung des Rahmengesetzes und die Anpassung der Spezialgesetze beabsichtigt die Regierung eben nachvollziehbare und einheitliche Gesetzeslösungen für die öffentlich-rechtlichen Institutionen zu schaffen.

Aufgrund der ihr zukommenden Oberaufsichtsfunktion erachtet es die Regierung als konsistent, wenn sie auch über die für die Ausübung dieser Funktion notwendigen Instrumentarien verfügt. Hier ergibt sich, wie im vorangehenden Kapitel aufgezeigt, ein Konflikt mit heutigen einzelnen spezialgesetzlichen Regelungen, bei welchen diese Instrumentarien teilweise oder gänzlich vom Landtag ausgeübt

werden. Die Regierung vertritt jedoch nach wie vor die Meinung, dass Aufsichtsfunktion sowie Steuerungs- und Kontrollrechte grundsätzlich von derselben Institution ausgeübt werden sollten. Alles andere führt im Konfliktfall zu problematischen Situationen, wenn nämlich das für die Aufsicht zuständige Gremium nicht über die Kompetenzen verfügt, bei festgestellten problematischen Entwicklungen die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen.

Des Weiteren kann die Frage der Verantwortlichkeit für eine mangelnde oder fehlende Ausübung der Oberaufsichtsfunktion als Grund für die Zuweisung dieser Aufgabe an die Regierung angeführt werden. Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Regierung ist auf Verfassungs- und Gesetzesstufe institutionalisiert (Geschäftsprüfungskommission). Dementsprechend existieren Instrumente, mit welchen der Landtag die Regierung in die Verantwortung nehmen kann, so z.B. die Einsetzung von Untersuchungskommissionen gem. Art. 63bis oder das Misstrauensvotum gegen die Regierung oder einzelne ihrer Mitglieder gem. Art. 62 Bst. h der Verfassung. Wer jedoch nimmt den Landtag in die Pflicht, falls er seiner Oberaufsichtsfunktion nicht oder ungenügend nachkommt? Hierfür sieht die Verfassung kein geeignetes Instrumentarium vor, eben weil die Geschäftsprüfungskommission die Geschäftsführung **der Regierung** überwacht und kontrolliert.

Aus dem Gesagten zieht die Regierung den Schluss, dass die Oberaufsichtsfunktion des Landtags über die Finanzmarktaufsicht aus den bekannten Gründen als Ausnahme angesehen werden und dass in sämtlichen übrigen Fällen die „Eignerrolle“ gänzlich von der Regierung wahrgenommen werden sollte. „Gänzlich“ betont, dass es nicht nur um den Bestellungsverfahren der obersten Unternehmensorgane geht, sondern vielmehr sämtliche Steuerungs- und Kontrollinstrumente - welche für die Wahrnehmung dieser „Eignerrolle“ von Bedeutung sind - in einer Hand vereinigt werden, was die optimalen Voraussetzungen für die Ausübung der Oberaufsichtsfunktion schafft.

3.2 Mehrstufiges Vorgehen

Mit der Aufarbeitung des Themas im Rahmen der erwähnten Postulatsbeantwortung wurde u.a. deutlich, dass die bestehenden Regelungen zudem harmonisiert werden sollten. Die aktuellen Spezialgesetze, auf deren Basis die meisten öffentlichen Unternehmen errichtet worden sind, weisen in wesentlichen Punkten sehr unterschiedliche Regelungen auf. Als Beispiel kann die Organstruktur angeführt werden. Während bei einzelnen Unternehmen eine grosse Anzahl gesetzlicher Organe geschaffen wurde, verfügen andere nicht einmal über eine Revisionsstelle mit Organcharakter. In diesen Bereichen schlägt die Regierung mit dem vorliegenden Bericht eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung resp. Vergleichbarkeit der Einzellösungen vor.

Des Weiteren wurde erkannt, dass übergeordnete, durchsetzbare Regelungen für bestimmte Bereiche fehlen oder diese nur punktuell für einzelne Unternehmen eingeführt wurden. Mit der vorgeschlagenen Etablierung eines Rahmengesetzes soll nach dem Vorschlag der Regierung nun ein Rechtsrahmen entstehen, der einerseits den Organen öffentlicher Unternehmen Pflichten auferlegt, andererseits aber auch Klarheit in verschiedenen Bereichen wie z.B. der Organhaftung schafft, was bis anhin überhaupt nicht der Fall war.

Die in Kapitel 4.4 aufgezeigten Empfehlungen zur Führung und Kontrolle von öffentlichen Unternehmen in Liechtenstein (Code) schliesslich enthalten Handlungsanleitungen, welche gemeinwohlorientiertes und unternehmensförderndes Verhalten der Verantwortlichen öffentlicher Unternehmen unterstützen sollen, ohne dass diese rechtlich durchsetzbar zu sein brauchen.

3.3 Themenzuscheidung zu Rahmengesetz, Spezialgesetz und Code

Um das aufgezeigte dreistufige Vorgehen zu realisieren ist es notwendig, dass die mit dem Arbeitsgruppenbericht aufgezeigten Handlungsfelder thematisch entwe-

der dem Rahmengesetz, der jeweiligen spezialgesetzlichen Regelung oder dem Code zugeordnet werden. Der Vorschlag der Regierung basiert auf folgender Zuordnungssystematik:

3.3.1 Themen des Rahmengesetzes

Grundsatz: Im Rahmengesetz sollen jene Themenbereiche geregelt werden, welche ausnahmslos für alle öffentlichen Unternehmen im vorliegenden Sinne gleich geregelt werden und durchsetzbar sein sollen, ausser die spezialgesetzliche Regelung sieht aus bestimmten Gründen etwas anderes vor.

- Begriffsdefinition „Öffentliches Unternehmen“
- Abwahlregelung für Mitglieder der strategischen Führungsebene
- Wiederwahlregelung für Mitglieder der strategischen Führungsebene (Amtsdauer, Amtszeitbeschränkungen) und Regelung für gestaffelte Amtsperioden
- Beendigung der Organfunktion
- Unvereinbarkeitsbestimmungen für Mitglieder der strategischen und der operativen Führungsebene
- Verpflichtung zur Schaffung von Statuten und eines Organisationsreglements
- Verbot von Doppelmandaten auf strategischer und operativer Ebene
- Ausstandsregelungen
- Regelung zu In-sich-Geschäften
- Verankerung des Beteiligungscontrollings der Regierung und der damit verbundenen minimalen Informationspflicht der Unternehmen
- Auskunftsrecht der Regierung

- Minimale formelle Anforderungen an Einberufung und Protokollführung
- Strategieprozess / -abstimmung zwischen Land und Unternehmen
- Geheimhaltungspflichten der Organe
- Unterschriftenregelungen
- Grundsätze zu Entschädigungsregelungen
- Minimale Pflichtangaben im Jahresbericht
- Beschlussfähigkeit
- Aktenrückgabe nach Mandatsende
- Verbot von Vertreterregelungen auf strategischer Ebene

3.3.2 Themen der Spezialgesetze

Grundsatz: In den entsprechenden Spezialgesetzen sollen diejenigen Sachverhalte geregelt werden, welche unternehmensspezifisch sind und deshalb unternehmensindividuell geregelt werden müssen. Zudem sollen die Formulierungen für identische Sachverhalte in den verschiedenen Gesetzen weitestmöglich harmonisiert werden.

- Harmonisierung der Organstruktur und –definition
- Einheitliche Etablierung einer Revisionsstelle mit Organcharakter
- Grobes Anforderungsprofil mit Verpflichtung des Wahlgremiums, ein detailliertes Profil zu erstellen
- Festlegung der Anzahl Mitglieder der strategischen Ebene als Rahmen
- Unentziehbare und undelegierbare Aufgaben der strategischen Führungsebene
- Entschädigungsregelung: Definition, ob diese vom Gremium selbst oder von der Regierung festgelegt wird

- Aufhebung heutiger Genehmigungsvorbehalte für die Wahl der Mitglieder der operativen Ebene und grundsätzlich für die Zustimmung zu anderen Regelungen (Reglemente, Richtlinien, usw.), ausser in begründeten Fällen
- Aufhebung von Stellvertreterregelungen auf Ebene der strategischen Führung
- Klare Aufgaben- und Kompetenzenregelung für Landtag und Regierung

3.3.3 Themen des Codes für die Führung öffentlicher Unternehmen

Grundsatz: Themenbereiche mit empfehlendem Charakter für die strategischen Führungsorgane ohne rechtliche Bindung

- Unternehmensstrategie mit Verknüpfung zur Eignerstrategie
- Zusammensetzung und Organisation der strategischen Führungsebene
- Arbeitsweise der strategischen Führungsebene (Anzahl Sitzungen, Protokollführung, usw.)
- Ausschüsse der strategischen Führungsebene
- Periodische Selbstevaluation
- Zusammenarbeit zwischen strategischer und operativer Führungsebene
- Zertifizierung
- Langfristige Nachfolgeplanung
- Ausschüsse für Spezialaufgaben
- Organdarlehen
- Organhaftpflichtversicherungen
- Aktenrückgabe nach Mandatsbeendigung

3.4 Grundsätze für die Ausarbeitung des Rahmengesetzes und für die Anpassung der Spezialgesetze

Nebst der im vorhergehenden Kapiteln aufgezeigten Themenzuscheidung zu den drei erwähnten Regelungsebenen orientieren sich die Gesetzesvorlagen der Regierung an den in den nachfolgenden Kapiteln beschriebenen Grundprinzipien. Diese werden an dieser Stelle ausführlich dargelegt und beschreiben damit auch die Ausgestaltung des Rahmengesetzes wie auch die Anpassung der betroffenen Spezialgesetze, weshalb diesbezüglich später nur noch bei zusätzlichem Informationsbedarf auf die einzelnen Änderungsvorschläge pro Gesetzesvorlage eingegangen wird.

3.4.1 Unternehmenssitz

In den meisten Spezialgesetzen wird der Sitz der Unternehmung festgeschrieben. Die Regierung schlägt neu vor, dass der Unternehmenssitz in allen Fällen in den Unternehmensstatuten festgelegt wird und nicht mehr im Spezialgesetz. Wie der Fall der Post AG aktuell zeigt (neues landesweites Betriebszentrum in Schaan errichtet), kann sich der „Lebensmittelpunkt“ eines Unternehmens durchaus verlagern. Eine Sitzbestimmung in den Statuten erhöht entsprechend die Flexibilität, um auf diesen Fall zu reagieren. Sicher wird es Unternehmen geben, welche aus heutiger Sicht immer am gleichen Ort angesiedelt sein werden, z.B. die Stiftung Liechtensteinisches Landesmuseum. Zielsetzung ist aber eine möglichst weitgehende Harmonisierung der Gesetzesstruktur. In jedem Fall muss der Sitz des Unternehmens in Liechtenstein selbst liegen, da ansonsten die mit dem Rahmengesetz angestrebten Regelungen nicht vollumfänglich durchzusetzen sind.

3.4.2 Unternehmenszweck

Auf Gesetzesstufe ist es wichtig, dass die wirklichen Kernaufgaben der Unternehmung aufgezählt werden. Damit bestimmt der Gesetzgeber, welche Tätigkeiten zwingend vom Unternehmen zu verfolgen sind. Teilweise kann auch Bedarf bestehen, ausdrücklich spezifische Aktivitäten eines öffentlichen Unternehmens auszuschließen, z.B. aus wettbewerbsrechtlichen Gründen. In diversen Spezialgesetzen ist die Aufzählung des Unternehmenszwecks oder der Unternehmensaufgaben heute jedoch sehr umfangreich und teilweise auch mit nicht wirklich wichtigen Punkten „aufgebläht“. Im Sinne einer schlanken und übersichtlichen Gesetzesstruktur scheint es der Regierung zielführend, die Zweckartikel eng zu fassen und für weitergehende Definitionen und Präzisierungen auf die Statuten zu verweisen. Die Aufzählung wird jeweils mit dem Zusatz „und alle mit dem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten,“ ergänzt. Verschiedene staatliche Unternehmen bewegen sich in einem sehr dynamischen Umfeld, was Flexibilität in der Unternehmensentwicklung notwendig macht. Die Bestimmungen in den Statuten müssen stets im Zusammenhang mit dem Kernzweck / den Kernaufgaben stehen. Eine wesentliche Zweckerweiterung in den Statuten ist jedoch nicht möglich. Zudem übt die Regierung durch die Definition der Eignerstrategie (siehe Kapitel 3.6) diesbezüglich einen kontrollierenden resp. steuernden Einfluss auf das Tätigkeitspektrum der öffentlichen Unternehmen aus.

3.4.3 Regelungsstruktur

Für spezialgesetzlich gegründete öffentliche Unternehmen gilt durchgängig die folgende Regelungsstruktur:

- a) Rahmengesetz
- b) Spezialgesetz
- c) Statuten

d) Organisationsreglement

e) unternehmensspezifisch weitere wichtige Reglemente

Dieser Grundsatz bezweckt eine Vereinheitlichung der heute sehr unterschiedlichen Regelungsstrukturen der spezialgesetzlich gegründeten Unternehmen. Bei den einen Unternehmen bilden die Statuten integrierenden Bestandteil des Spezialgesetzes (z.B. Landesmuseum, Landesbibliothek), bei anderen sind die spezialgesetzlichen Regelungen sehr detailliert und sie verfügen über gar keine Statuten. Bei anderen wiederum wurden ergänzend zu den spezialgesetzlichen Bestimmungen Statuten erlassen. Eine Vereinheitlichung ist wünschenswert. Wo heute keine Statuten vorhanden sind, müssen diese geschaffen werden. Dies aus dem einfachen Grund, dass mit Statuten einfacher – unter Berücksichtigung rahmen- und spezialgesetzlicher Vorschriften - auf veränderte Rahmenbedingungen reagiert werden kann. Zudem soll von der strategischen Führung der Erlass eines Organisationsreglements (oder auch Geschäftsordnung), aus welchem eine klare Aufgaben- und Kompetenzordnung innerhalb des Unternehmens hervorgeht, eingefordert werden können.

3.4.4 Organstruktur

Der „Organbegriff“ ist heute sehr unterschiedlich gehandhabt. Vor allem aus Verantwortungs- und Haftungsgründen schlägt die Regierung vor, dass nur noch Gremien als Organe bezeichnet werden, welche einen entscheidenden Einfluss auf die Führung und Entwicklung des Unternehmens ausüben können und – mit Ausnahme der Generalversammlung - allenfalls auch für Fehlleistungen haftbar gemacht werden können. Im Normalfall sind dies:

- a) die Generalversammlung der Aktionäre sowie der Verwaltungsrat bei Aktiengesellschaften, der Verwaltungs-/Stiftungsrat (oder andere Bezeichnung) bei den übrigen Gesellschaftsformen;

- b) die Geschäftsleitung (oder andere Bezeichnung);
- c) die Revisionsstelle.

Mit einer eindeutigen Bezeichnung der Organe wird einerseits Klarheit in der Organisation, andererseits Rechtssicherheit in Bezug auf Verantwortungs-, Kompetenz- und Haftungsfragen geschaffen. Dementsprechend ist darauf zu achten, dass durch andere Bestimmungen – z.B. in den Statuten – keine weiteren „faktischen Organe“ geschaffen werden.

Heute in Spezialgesetzen als Organe bezeichnete Gremien, welche nicht den beschriebenen Kriterien eines Organs entsprechen, werden neu im Spezialgesetz nur noch im Grundsatz geregelt, jedoch in den Statuten bezüglich Aufgaben und Kompetenzen präzisiert. Die Funktion von solchen Gremien mit vorwiegend beratender Funktion sollte im Sinne einer „schlanken“ Gesetzgebung nicht detailliert in den Spezialgesetzen geregelt werden (z.B. Kunstmuseum: Ankaufskommission, Hochschule: Berufungsbeirat, Hochschulversammlung). Auch hier gilt, dass Regelungen in Statuten oder im Organisationsreglement den Vorteil haben, dass einfacher auf Veränderungen der Bedeutung, der Aufgaben, usw. solcher Gremien reagiert werden kann.

3.4.5 Aufgaben der strategischen Führungsebene

Diverse Spezialgesetze übertragen dem obersten Führungsorgan (Verwaltungs-, Stiftungs-, Aufsichtsrat, usw.) heute teilweise Aufgaben, welche zur Zeit der Schaffung des Gesetzes sicherlich adäquat waren, heute jedoch faktisch von der operativen Ebene wahrgenommen werden oder aber eine effiziente Aufgabenerfüllung für das Unternehmen erschweren. Zudem trifft man auch in diesem Punkt sehr detaillierte Aufgabenaufzählungen auf Gesetzesstufe an. Auch hier strebt die Regierung eine Konzentration auf das Wesentliche an. Sie schlägt vor, nur noch die grundsätzlich nicht entziehbaren und undelegierbaren Aufgaben auf Stufe

Spezialgesetz zu regeln. Diese können im Ausnahmefall durch einzelne wichtige Aufgaben ergänzt werden. Die Aufgabenpalette kann in den Statuten präzisiert und allenfalls erweitert werden. Damit soll auch eine klare (erste) Abgrenzung zur operativen Ebene vorgenommen werden, was v.a. in einem Organisationsreglement noch präziser erfolgen muss. Für dieses Vorgehen spricht zudem, dass sich die Aufgabenbereiche der strategischen Führungsebene verändern können. Eine detaillierte und abschliessende Aufzählung auf Gesetzesstufe zieht bei veränderten Aufgaben, bei einer Neuorganisation der Aufgaben zwischen strategischer und operativer Ebene, usw. sogleich ein Gesetzesänderungsverfahren nach sich, was durch den Vorschlag der Regierung nun auf einfachere und effizientere Weise erfolgen kann. Nur die wichtigsten Aufgaben, auf die der Verwaltungs-/Stiftungsrat rechtlich verpflichtet werden können muss, sollten auf Gesetzesstufe eindeutig festgehalten sein. Im Folgenden wird kurz präzisiert, welche wichtigsten Tätigkeiten heute von Theorie und Praxis unter einzelnen Umschreibungen verstanden werden, sofern diese nicht selbsterklärend sind:

Oberleitung des Unternehmens

- die Entwicklung der strategischen Ziele des Unternehmens und die Überprüfung der Zielerreichung;
- die Festlegung der für die Zielerreichung notwendigen Mittel (Finanzen, Ressourcen, Infrastruktur, usw.);

Festlegung der Organisation

- die Zuteilung von Kompetenzen und Verantwortung durch den Erlass eines Organisationsreglements bzw. eines Funktionendiagramms;
- der Erlass von Reglementen und Weisungen;
- die Ernennung von allfälligen Ausschüssen.

Finanzplanung und Finanzkontrolle

- die Ausgestaltung des Rechnungswesens;

- die Erarbeitung eines Finanzplanes;
- die Kontrolle der Liquidität;
- die Ausgestaltung und Überwachung des internen Kontrollsystems und des Risikomanagements.

Ernennung, Überwachung, Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung

Nebst der eigentlichen Besetzung und Führung der operativen Ebene geht es auch darum, die Vertretungsfunktionen auf operativer Ebene via Organisationsreglement zu bestimmen. Damit ist auch eine Delegation der Ernennungskompetenz für die Stellvertreterfunktion möglich, damit in Einzelfällen, in welchen die Geschäftsleitung aus einer Einzelperson besteht (z.B. Musikschuldirektor) die Stellvertretung nötigenfalls aufgabenspezifisch und zielgerichtet auf verschiedene Personen aufgeteilt werden kann.

3.4.6 Anforderungsprofil für die strategische Führungsebene

Die Regierung setzt sich sehr dafür ein, dass inskünftig der fachlichen und personellen Zusammensetzung von Verwaltungs-/Stiftungsräten (oder andere Bezeichnung) mehr Bedeutung zugemessen wird als in der Vergangenheit. Dies bedingt, dass – ausgehend von den Aufgaben und absehbaren Herausforderungen eines öffentlichen Unternehmens – definiert wird, mit welcher fachlichen und personellen Zusammensetzung diese Anforderungen am Besten gemeistert werden können. Die Regierung hat das Instrument eines Anforderungsprofils zum ersten Mal bei der Bestellung des Stiftungsrates der Kulturstiftung Liechtenstein eingesetzt und nun auch Profile für die AHV und die LKW, bei welchen Ersatzwahlen der Verwaltungsräte im Frühsommer dieses Jahres anstehen, verabschiedet. Das Beispiel der Kulturstiftung hat aufgezeigt, dass der Umgang mit diesem neuen Instrument auch für die Regierung noch „gewöhnungsbedürftig“ ist und sich ein einheitliches Verständnis für den sinnvollen Umgang damit erst einspielen musste. So beschreibt das Anforderungsprofil einen Idealzustand und das Ziel muss es

sein, diesen zu einem möglichst hohen Grad zu erreichen. Auf der anderen Seite schränkt das doch recht begrenzte Rekrutierungspotential in Liechtenstein die Auswahlmöglichkeiten ein, müssen doch nebst den definierten Anforderungen auch Unvereinbarkeitsbestimmungen der Gremiumsmitglieder erfüllt werden und schliesslich müssen auch ausreichend qualifizierte Personen gewillt sein, sich für eine entsprechende Aufgabe zur Verfügung zu stellen. So wird es im Einzelfall nicht nur sinnvoll sondern notwendig sein, auch Gremiumsmitglieder aus dem Ausland zu rekrutieren, wenn sich im Inland niemand mit einem für die Aufgabenerfüllung unverzichtbaren Fachwissen rekrutieren lässt. Dennoch zeigt der Rekrutierungsprozess und vor allem das Resultat der Zusammensetzung des Stiftungsrates der Kulturstiftung Liechtenstein, dass durch die Definition und Gewichtung der fachlichen und persönlichen Anforderungen es aus heutiger Sicht gelungen ist, ein kompetentes Gremium einzusetzen, wenn auch in diesem speziellen Fall, in welchem eine Institution gänzlich neu geschaffen wurde, der Leistungsausweis zwangsläufig noch aussteht.

Auf den obigen Ausführungen basierend schlägt die Regierung vor, dass im Spezialgesetz die drei bis vier wesentlichen fachlichen Kompetenzen festgehalten werden und ergänzend dazu die Regierung verpflichtet wird, für jedes Gremium ein detailliertes Anforderungsprofil zu erlassen. Wie am Beispiel des Anforderungsprofils für den Verwaltungsrat der AHV/IV/FAK deutlich wird (siehe Anhang 2) soll aufgrund des notwendigen Detaillierungsgrades nicht das ganze Anforderungsprofil eines Verwaltungs-/Stiftungsrats auf Gesetzesstufe fixiert werden. Wohl aber sollte der Gesetzgeber bei der Schaffung öffentlicher Unternehmen (oder jetzt eben bei der Anpassung der Spezialgesetze) die aus seiner Sicht wesentlichsten Anforderungen an das Gremium formulieren.

3.4.7 Entschädigung der strategischen Führungsebene

Die heutige Regelung für die meisten öffentlichen Unternehmen, wonach sich die Entschädigung der strategischen Führungsebene nach dem Gesetz betreffend die

Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe, der Kommissionen und der Organe von Anstalten und Stiftungen⁹ orientiert, ist nicht mehr adäquat. Das zitierte Gesetz unterscheidet nicht zwischen Kommissionen und Verwaltungs-/Stiftungsräten und gibt zudem ungenügend Spielraum, um auf die zwischen den Unternehmen bestehenden Unterschiede in Bezug auf Komplexität, Grösse, Konfliktpotential, Verantwortung, usw. einzugehen. Einzelne Spezialgesetze sehen weiters vor, dass die Verwaltungsratsmitglieder die gleichen Entschädigungen erhalten wie die Landtagsabgeordneten.

Diesbezüglich strebt die Regierung eine flexible Lösung an. Im Rahmengesetz werden wichtige Grundsätze zur Entschädigung festgehalten (z.B. adäquat zu Verantwortung und Bedeutung des Unternehmens). Im Spezialgesetz wird bestimmt, wer die Entschädigung festlegt (das Gremium selbst oder die Regierung) und es können Ausnahmen geregelt werden (z.B. Ehrenamtlichkeit). Die Regierung schlägt vor, dass die Entschädigung in jenen Fällen vom Gremium selbst festgelegt wird, wo es sich um Unternehmen handelt, welche vorwiegend in einem Wettbewerbsumfeld operieren (LLB, Post, Telecom, LKW, LGV). In diesen Fällen ist die Entschädigungsregelung der Regierung zur Kenntnis zu bringen. Dies erlaubt es, im Bedarfsfall seitens der Regierung das Gespräch aufzunehmen, wenn eine Entschädigungsregelung ihr im Quervergleich zwischen den öffentlichen Unternehmen aber auch unter Berücksichtigung der entsprechenden Branche nicht angemessen erscheint. Bei den übrigen Unternehmen wird die Regierung bei der Bestimmung der Entschädigung nach einer noch zu bestimmenden Systematik vorgehen. Dabei gilt es, verschiedenste Kriterien wie Komplexität der Aufgabe, Grösse der Unternehmung, Veränderungsdynamik, zukünftige Herausforderungen, usw. zu berücksichtigen und darauf basierend eine im Quervergleich faire Entschädigung festzulegen. Je länger je mehr kann von Personen, welche sich für so eine Aufgabe zur Verfügung stellen, nicht mehr erwartet werden, dass sie dies

⁹ Gesetz vom 17. Dezember 1981 betreffend die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe, der Kommissionen und der Organe von Anstalten und Stiftungen des Staates, LR 174.60

gänzlich ehrenamtlich tun. Dabei bleibt es selbstredend jedem Gremium offen, diesen Weg dennoch für sich zu wählen, wie es schon heute in Einzelfällen gehandhabt wird.

Dementsprechend werden die Verweise in den Spezialgesetzen auf das heutige Bezügegesetz oder andere Regelungen (z.B. Entschädigung analog Landtagsmitglieder) im Vorschlag der Regierung eliminiert und durch Formulierungen gemäss den obigen Ausführungen ersetzt.

3.4.8 Aufgaben der operativen Ebene

In vielen Spezialgesetzen werden die Aufgaben der Mitglieder, teilweise sogar noch unterschieden nach Funktion, detailliert aufgeführt. Es soll neu in den Statuten und in einem von der strategischen Führung zu erlassenden Organisationsreglement (oder andere Bezeichnung) bestimmt werden, wie das Aufgabengebiet und die Kompetenzen der Geschäftsleitungen definiert werden, soweit das Spezialgesetz einzelne Aufgaben nicht als für die strategische Ebene unentziehbar und undelegierbar definiert. Eine gesetzliche Fixierung hat weiters den Nachteil, dass für notwendige Anpassungen aufgrund veränderter Rahmenbedingungen der gesamte Gesetzgebungsprozess durchlaufen werden muss und die organisatorischen Freiheiten der Unternehmensführung sehr eingeschränkt sind.

Des Weiteren wird durchgängig eine offene Formulierung in Bezug auf die Anzahl Geschäftsleitungsmitglieder vorgesehen. Wenn heute in einem Spezialgesetz von „Direktor“ die Rede ist, schlägt die Regierung neu die Formulierung „Direktion“ vor. Diese Änderungen erhöhen die Flexibilität der Unternehmen in Bezug auf ihre Organisationsform.

3.4.9 Revisionsstelle

Die Arbeitsgruppe zur Erstellung des Corporate-Governance-Berichts vom August 2007 hatte vorgeschlagen, dass generell externe Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle bei den öffentlichen Unternehmen eingesetzt werden sollen (Ausnahme FMA aus Unabhängigkeitsgründen). Schon in der Landtagsdebatte zur Postulatsbeantwortung wurde vom Vorsitzenden der Geschäftsprüfungskommission darauf hingewiesen, dass dieser Grundsatz in Einzelfällen noch einmal überprüft werden sollte. Bei den Unternehmen, welche organisatorisch wie Amtsstellen behandelt werden, ist nach Ansicht der Regierung in der Tat die Finanzkontrolle als Revisionsstelle vorzuziehen, da diese ohnehin die Prüfungen des internen Finanz- und Lohnsystems vornimmt. Grundsätzlich sollen also nach dem Vorschlag der Regierung unabhängige externe Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle der Unternehmen gewählt werden. Bei jenen Unternehmen, welche organisatorisch gänzlich oder teilweise in die Landesverwaltung eingebunden sind (es handelt sich dabei um die Landesbibliothek, das Landesmuseum, die Musikschule, die Kunstschule, die AIBA, die Kulturstiftung, das Kunstmuseum und die Hochschule) soll die staatliche Finanzkontrolle die Funktion der Revisionsstelle übernehmen, solange diese die relevanten Finanzsysteme (Finanzbuchhaltung, Lohnbuchhaltung) der Landesverwaltung nutzen. Die Gesetzesvorschläge sind so ausgestaltet, dass die Regierung die Finanzkontrolle mit dieser Aufgabe betrauen „kann“. Diese Formulierung erlaubt es, eine externe Revisionsstelle zu wählen, wenn ein Unternehmen sich aus guten Gründen dafür entscheidet, seine Finanz- und Lohnbuchhaltung eigenständig zu führen. Auch ist nicht auszuschliessen, dass auch einmal Unvereinbarkeitsgründe für eine externe Revisionsstelle sprechen, die Finanzkontrolle nicht über die notwendigen Ressourcen verfügt oder andere Gründe für eine Nichtannahme der Wahl durch die Finanzkontrolle sprechen.

Die Regierung schlägt in den Anpassungen der verschiedenen Spezialgesetze vor, dass sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den einschlägigen

PGR-Bestimmungen¹⁰ richten. Nach diesen Regelungen prüft die Revisionsstelle grundsätzlich, ob Jahresrechnung und Jahresbericht den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften entsprechen. Zu den weiteren Pflichten gehört die schriftliche Berichterstattung zur Jahresrechnung (PGR Art. 196), welche u.a. darüber Auskunft zu geben hat, ob Gesetz und Statuten eingehalten sind, ob die Genehmigung oder allenfalls Rückweisung beantragt wird und ob die Revisionsstelle mit den Gewinnverwendungsvorschlägen der Verwaltung einverstanden ist. PGR Art. 197 regelt die Bekanntgabe von Unregelmässigkeiten und die Schweigepflicht.

Des Weiteren sieht die Regierung in den einzelnen Spezialgesetzen vor, dass der Revisionsstelle in den Statuten weitere Aufgaben zugewiesen werden können. Bei einzelnen öffentlichen Unternehmen wird es unter Umständen zielführend sein, z.B. die Einhaltung von wichtigen Reglementen jährlich überprüfen zu lassen. Die Regierung lehnt sich auch hierbei an die privatrechtliche Regelung in Art. 198 Abs. 1 PGR an¹¹.

Die Regierung hat sich für die Regelung dieses Themenbereichs in den Spezialgesetzen anstatt im Rahmengesetz entschieden, weil es sich bei der Revisionsstelle einerseits um ein Organ handelt, andererseits sind die Regelungen wie beschrieben uneinheitlich in Bezug auf den Einsatz der Finanzkontrolle als Revisionsstelle.

Die Wahl der Revisionsstelle ist je nach Rechtsform des öffentlichen Unternehmens durch die Regierung, die Generalversammlung oder durch ein anderes statutarisch bestimmtes Organ (z.B. Stifternversammlung bei Stiftung Image Liechtenstein) vorzunehmen. Aus diesem Grund wurde dies nicht allgemein im Rahmengesetz sondern individuell in den Spezialgesetzen geregelt.

¹⁰ PGR Art. 195 bis 197

¹¹ Wortlaut von Art. 198 Abs. 1 PGR: Den Statuten bleibt es vorbehalten, über die Organisation der Revisionsstelle weitergehende Bestimmungen zu treffen, deren Befugnisse und Pflichten auszudehnen und insbesondere die Vornahme von Zwischenrevisionen vorzusehen.

3.4.10 Funktion von Aufsichtsräten

Bei fünf öffentlichen Unternehmen bestehen heute spezielle Organe in Form von Aufsichtsräten. Zum einen handelt es sich um den Aufsichtsrat der AHV-, IV- und der FAK-Anstalten, zum anderen kennen auch die LGV sowie die LKW noch diese Funktion. In allen diesen Spezialgesetzen wird die Aufgabe des Aufsichtsrates grundsätzlich als „Überwachung der Geschäftsführung“ oder „Überwachung der gesetzlichen Aufgaben“ definiert. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben können die Aufsichtsräte Revisionsgesellschaften beiziehen.

Nach Ansicht der Regierung ist die Funktion von Aufsichtsräten in dieser Form als nicht mehr zeitgemäss anzusehen. Sie nahmen bei der Schaffung der entsprechenden Spezialgesetze sicherlich eine wichtige Aufgabe wahr. Allerdings sieht die Regierung heute in keinem der erwähnten Fälle mehr die Notwendigkeit, dass die Arbeit der einzelnen Verwaltungsräte noch einmal durch ein spezielles Gremium „überwacht“ wird. Einerseits bestehen im Falle der LKW und der LGV für spezielle Fragen eigens eingerichtete Regulierungsbehörden, andererseits wird die Oberaufsichtsfunktion der Regierung mit dem vorliegenden Projekt eindeutig verstärkt. Und zum Dritten schlägt die Regierung vor, in sämtlichen Spezialgesetzen eine externe Revisionsgesellschaft mit Organfunktion und –verantwortung zu etablieren, welche die heute üblichen Überprüfungshandlungen vornehmen wird, sofern dies nicht bereits der Fall ist.

Aus den angeführten Gründen schlägt die Regierung vor, die erwähnten Aufsichtsratsorgane aufzuheben. Dabei macht es wenig Sinn, die bestehenden Mandatsdauern noch auslaufen zu lassen, weshalb vorgesehen wird, dass diese gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der einzelnen Gesetzesänderungen enden.

Der Landtag hat sich anlässlich einer ersten Lesung zur Neufassung des LKW-Gesetzes vor einiger Zeit bereits einmal mit dieser Thematik befasst. Dort hatte die Regierung bereits denselben Vorschlag speziell für die LKW unterbreitet. Dieser wurde seitens des Landtags begrüsst.

3.4.11 Mitwirkung Regierung

Auf die Oberaufsichtsfunktion der Regierung wurde in Kapitel 3.1 bereits ausführlich eingegangen. Des Weiteren kommt der Regierung ganz generell die Funktion der Eignervertretung des Landes zu. Sie wählt die strategische Führungsebene (wo sich der Landtag dies nicht vorbehält), genehmigt Budget, Jahresrechnung und –bericht. Dabei soll eine Budgetgenehmigung nur noch bei jenen Unternehmen erfolgen, welche einen jährlichen Landesbeitrag erhalten. Dementsprechend wird nach diesem Grundsatz inskünftig keine Genehmigung der Planung der LKW und der LGV mehr stattfinden, wie dies auch schon bei der Landesbank, der Post sowie der Telecom heute schon der Fall ist.

Die heute in vielen Spezialgesetzen noch vorhandene Rolle der Regierung als Genehmigungsinstanz für Reglemente, Richtlinien, usw. soll grundsätzlich aufgehoben werden und – ausser in begründeten Ausnahmefällen - in den Kompetenzbereich der Unternehmensführungen übergehen. Mit der Gründung eines selbständigen Unternehmens sollten Verantwortung und Kompetenzen übereinstimmen. Dies ist nicht so, wenn der Handlungsspielraum des Unternehmens durch Genehmigungsvorbehalte der Regierung - z.B. zum Budget - nicht vorhanden ist. Solche Ausnahmen können z.B. Reglemente oder Richtlinien, die mit direkten finanziellen Folgen für den Staatshaushalt verbunden sind, darstellen. Bei Unternehmen, deren Defizit teilweise oder überwiegend über einen Staatsbeitrag gedeckt werden, muss die Regierung auf diesem Weg die finanzpolitischen Interessen des Landes wahren können, da sie die Höhe der Staatsbeiträge mittragen und mitverantworten können muss. Gleiches gilt für die Personalplanung dieser Unternehmen. Wenn die Erhöhung von personellen Kapazitäten einen direkten Einfluss auf den Staatsbeitrag bewirkt, muss dies mit der Regierung abgestimmt werden, z.B. durch die Abstimmung der Personalplanung im Rahmen der Eignerstrategie.

3.4.12 Mitwirkung des Landtags

Die Regierung ist in Kapitel 3.1 ausführlich auf die Rolle des Landtags im Bereich der Staatsaufsicht eingegangen. Demgemäss sieht die Regierung eine Genehmigung von Budgets und Geschäftsberichten durch den Landtag aufgrund der direkten Aufsichtsfunktion nur noch bei der FMA. Bei den wirtschaftlich und politisch bedeutenden Unternehmen kommt der Regierung gegenüber dem Landtag eine Informationspflicht zu, indem sie diesem den jeweiligen Geschäftsbericht zur Kenntnis bringt (LLB, LKW, Telecom, LGV, Post, LRF, LBA, AHV/IV/FAK). Aufgrund seiner gesundheitspolitischen Bedeutung schlägt die Regierung vor, dass neu auch der Geschäftsbericht des Landesspitals vom Landtag zur Kenntnis genommen wird und damit jährlich eine politische Auseinandersetzung mit der Thematik und der Entwicklung der stationären Gesundheitsversorgung erfolgt.

Mit diesem Vorschlag wird diesbezüglich auch wieder eine klare Linie erkennbar. Während heute bei der LLB AG und der Post AG lediglich der Geschäftsbericht durch den Landtag zur Kenntnis genommen wird, erfolgen bei mehreren anderen Unternehmen Genehmigungsbeschlüsse für Budget und Geschäftsbericht durch den Landtag (LKW, LGV, LRF, LBA, AHV/IV/FAK). Aufgrund der Unternehmensform erfolgen die Genehmigung des Geschäftsberichts und die Organentlastung bei den Aktiengesellschaften durch Generalversammlungs-Beschluss.

3.4.13 Arbeitsverhältnis der Angestellten von öffentlichen Unternehmen

Im Zuge der Erarbeitung dieses Berichtes hat sich gezeigt, dass in Bezug auf das Arbeitsverhältnis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in öffentlichen Unternehmen Klärungsbedarf besteht. In einzelnen Fällen sehen die Spezialgesetze eindeutig vor, dass die Arbeitsverhältnisse privatrechtlicher Natur sind. So bei der

Post AG¹², der FMA¹³ und dem LRF¹⁴. Bei anderen wiederum lässt sich aufgrund der gesetzlichen Regelung darauf schliessen, dass es sich um öffentlich-rechtliche Vertragsverhältnisse handelt, so z.B. wenn das Personal direkt einen Arbeitsvertrag mit der Regierung eingeht (Stiftung Erwachsenenbildung, Landesmuseum, Landesbibliothek, Musikschule) oder die Regierung im Instanzenzug betreffend Beschwerden gegen Entscheidungen des Stiftungsrats in Personalfragen involviert ist (Kunstmuseum). Bei anderen wiederum lässt sich aus dem jeweiligen Spezialgesetz nicht schliessen, welches Verfahren im Streitfall zur Anwendung gelangt, wenn sich auch aus den Formulierungen des Arbeitsvertrages eher ergibt, dass das Arbeitsverhältnis als privatwirtschaftlich zu qualifizieren ist, so z.B. im Falle der AHV/IV/FAK-Anstalten.

Mit diesen Beispielen möchte die Regierung den diesbezüglichen Handlungs- und Klarstellungsbedarf aufzeigen. Sie sieht die Lösung darin, dass im Rahmengesetz festgeschrieben wird, dass die Arbeitsverhältnisse bei den öffentlichen Unternehmen grundsätzlich privatrechtlicher Natur sind, sofern in den jeweiligen Spezialgesetzen nichts anderes bestimmt wird. Im Sinn einer Besitzstandswahrung will die Regierung dort nichts ändern, wo die heutige Sachlage klar scheint. Das heisst, dass überall dort, wo heute faktisch ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis besteht, dies spezialgesetzlich auch so festgeschrieben wird. Dies ist bei folgenden Unternehmen der Fall:

- Stiftung Liechtensteinische Musikschule
- Stiftung Liechtensteinisches Landesmuseum
- Stiftung Liechtensteinische Landesbibliothek
- Internationale Agentur für Bildungsangelegenheiten AIBA

¹² Art. 21a Abs. 2 POG: Die Post stellt das übernommene Personal privatrechtlich an.

¹³ Art. 21 Abs 1 FMAG: Die FMA stellt ihr Personal, einschliesslich der Mitglieder der Geschäftsleitung, privatrechtlich an.

¹⁴ Art. 24 Abs. 3 LRFG: Die Arbeitsverhältnisse sind privatrechtlich zu regeln.

In diesen vier Spezialgesetzen wird deshalb folgende Formulierung eingefügt: *„Die Angestellten der Stiftung/Agentur stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis“*, während im Rahmengesetz der Grundsatz von privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen festgehalten ist: *„Sofern spezialgesetzlich nichts anderes bestimmt wird, stehen die Angestellten der öffentlichen Unternehmen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis“*. Die Formulierung in den Spezialgesetzen wird noch mit der Bestimmung ergänzt, dass im Einzelfall zwischen den Parteien abweichendes Recht – d.h. das Privatrecht als Grundlage – vereinbart werden kann.

Nicht so eindeutig beurteilen lässt sich die Situation, wenn sich aus dem Spezialgesetz aufgrund einzelner Formulierungen ein Indiz für ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis ableiten lässt, wie dies z.B. beim bereits erwähnten Fall des Kunstmuseums so ist. Auch in jenen Fällen, in welchen die Anstellung des Personals oder von Mitgliedern der Geschäftsleitung von der Zustimmung der Regierung abhängig ist, kann eher von einem öffentlich-rechtlichen als von einem privatrechtlichen Arbeitsvertrag ausgegangen werden. Um eben abschliessende Klarheit zu schaffen, werden für alle Unternehmen grundsätzlich über das Rahmengesetz privatwirtschaftliche Arbeitsverhältnisse festgelegt. Die klare Eingrenzung der Institutionen mit öffentlich-rechtlichen Anstellungsbedingungen auf die oben erwähnten fünf Unternehmen erfolgt auch nach dem Kriterium, inwieweit diese heute organisatorisch in die Systemumgebung der Landesverwaltung eingebunden sind, was in diesen Fällen – sinnvollerweise zur Nutzung von Synergien – zu einem sehr hohen Grad der Fall ist.

Der Landtag hat im April 2008 die erste Lesung eines neuen Staatspersonalgesetzes durchgeführt. Darin wurde auch der Anwendungsbereich in Bezug auf die Angestellten von öffentlich-rechtlichen Unternehmen definiert. Aufgrund des noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens kann noch nicht auf eine allfällige Anpassung des Staatspersonalgesetzes eingegangen werden. Die notwendige Ab-

stimmung wird die Regierung nach durchgeführter Vernehmlassung im Rahmen eines Berichtes und Antrages z.Hd. des Landtags vornehmen.

3.5 Weitere Empfehlungen der Arbeitsgruppe Corporate Governance

Nebst den in den vorhergehenden Kapitel aufgezeigten Themenzuscheidungen und grundsätzlichen Überlegungen orientieren sich die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen an den Empfehlungen des Arbeitsgruppenberichts vom Herbst 2007. Diese werden aus diesem Grund an dieser Stelle noch einmal angeführt:

3.5.1 Bereich Führung

- **Konstituierung strategischer Führungsgremien:** Bei allen öffentlichen Unternehmen wählt das Wahlgremium nicht nur die Mitglieder der strategischen Führungsebene, sondern auch den Präsidenten/die Präsidentin und seinen/ihre StellvertreterIn. Im Übrigen richtet sich die Konstituierung nach den statutarischen Bestimmungen. In einem Organisationsreglement bzw. einem Funktionendiagramm sind die zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen klar aufzuzeigen.
- **Abwahl:** Bei allen öffentlichen Unternehmen muss das Wahlgremium die Mitglieder der strategischen Führungsebene jederzeit unabhängig von der Amtsdauer bei Vorliegen von wichtigen Gründen abwählen können. Das Verfahren der Abwahl ist genau zu regeln, wobei dem/der Betroffenen insbesondere vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren ist. Die Abwahl ist auch rechtsgültig, wenn gerichtlich festgestellt wird, dass kein wichtiger Grund vorlag. Doch wird in diesem Falle das Unternehmen bzw. die Organisation bis zu einem Maximalbetrag schadenersatzpflichtig.
- **Amtsdauer:** Nach Ablauf einer ordentlichen Amtsperiode von vier Jahren ist eine einmalige Wiederwahl der Mitglieder der strategischen Führungsebene möglich. Beim Präsidenten / bei der Präsidentin ist nach Ablauf von

zwei Amtsperioden ausnahmsweise zur Sicherstellung der Nachfolge eine nochmalige Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsdauer von zwei Jahren möglich. Die Wahlen haben nicht alle vier Jahre gesamthaft stattzufinden, sondern können jedes Jahr mit individuellen Einzelwahlen für eine neue Amtsdauer erfolgen, sodass das Problem entschärft wird, dass die Amtsdauer für alle Mitglieder gleichzeitig ausläuft.

- **Stellvertretung auf strategischer Führungsebene:** Die heute teilweise bestehenden Stellvertretungsregelungen auf Stufe der strategischen Führungsebene werden abgeschafft. Um unnötige Ersatzwahlen und Beschlussunfähigkeit zu verhindern, wird die Anzahl der Mitglieder auf strategischer Führungsebene nicht genau, sondern mit einem Rahmen (z.B. fünf bis sieben Mitglieder) angegeben. Die Beschlussfähigkeit ist dann gegeben, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder an der Sitzung anwesend ist.
- **Interessenskonflikte / In-Sich-Geschäfte:** Für alle öffentlichen Unternehmen werden einheitliche und verbindliche Vorschriften bezüglich Interessenkonflikt, Ausstand und In-Sich-Geschäfte erlassen. Für Letztere wird die wertmässige Untergrenze sehr tief angesetzt.
- **Haftung auf strategischer Ebene:** Die Verantwortlichkeit und Haftung der Mitglieder der strategischen Führungsebene muss klargestellt werden. Zudem ist bei allen öffentlichen Unternehmen der Abschluss einer Organhaftpflichtversicherung mit Übernahme der Prämien durch das Unternehmen zu prüfen.

3.5.2 Bereich Kontrolle

- **Auskunftsrecht der Regierung:** Zu Gunsten der Regierung wird ein umfassendes und für alle Beteiligten klar umschriebenes Auskunftsrecht gesetzlich etabliert. Die Bestimmung soll abschliessend aufzählen, welche Informationen die Regierung einfordern kann und nach welchem Verfah-

ren dies zu geschehen hat, wobei sie nicht in Konflikt zu allfälligen verfahrensrechtlichen Vorschriften stehen darf (z.B. bei Involvierung der Regierung im Instanzenzug).

3.5.3 Bereich Effizienz

- **Sitzungsanzahl:** Von strategischen Führungsgremien öffentlicher Unternehmen wird im Rahmen eines Corporate-Governance-Codes für öffentliche Unternehmen die Abhaltung von mindestens vier Sitzungen pro Jahr verlangt.
- **Aus-/Weiterbildung:** Von Mitgliedern strategischer Führungsorgane von öffentlichen Unternehmen wird im Rahmen eines Corporate-Governance-Codes für öffentliche Unternehmen eine Grundausbildung und eine regelmässige Weiterbildung verlangt.
- **Leistungsbeurteilung:** Strategische Führungsgremien von öffentlichen Unternehmen sollen ihre Arbeit periodisch beurteilen oder beurteilen lassen. Dies soll im Rahmen eines Corporate-Governance-Codes für öffentliche Unternehmen verlangt werden.
- **Nachfolgeplanung:** Bei den öffentlichen Unternehmen wird im Rahmen eines Corporate-Governance-Codes für öffentliche Unternehmen eine langfristige Nachfolgeplanung auf Stufe der strategischen Führungsebene etabliert. Dazu ist bei allen betroffenen Unternehmen die Möglichkeit von gestaffelten Amtsperioden als Mittel zur Umsetzung einzuführen.

3.5.4 Bereich Transparenz

- **Geschäftsbericht/Reporting:** Im Rahmen eines Corporate-Governance-Codes für öffentliche Unternehmen wird konkret vorgegeben, welche Angaben im Geschäftsbericht von öffentlichen Unternehmen enthalten sein müssen. Zudem soll das Beteiligungscontrolling im Zusammenhang mit

dem Teilbereich "Eignerstrategie" in einem Rahmengesetz auf eine verpflichtende und durchsetzbare Ebene gestellt werden.

- **Geheimhaltung:** In einem Rahmengesetz werden verbindliche Geheimhaltungsregelungen geschaffen, welche für alle Organe öffentlicher Unternehmen Gültigkeit haben. Die Geheimhaltung bezieht sich explizit auf alle mit dem Mandat erworbenen Erkenntnisse und hat auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ unbefristet Gültigkeit.

3.6 Eignerstrategie

3.6.1 Einleitung

Die Regierung sieht im Instrument der Eignerstrategie – resp. Beteiligungsstrategie bei nicht 100%iger Eignerschaft - das zukünftig wichtigste Steuerungselement für sie als Eignervertreterin und Oberaufsichtsbehörde über die öffentlichen Unternehmen. Die Festlegung mittelfristiger Zielsetzungen ermöglicht es der Regierung, das öffentliche Unternehmen auf das mit seinem Zweck verbundene öffentliche Interesse auszurichten und den verantwortlichen Organen in den wichtigsten Themenbereichen entsprechende Zielvorgaben zu machen. Was bisher vorwiegend auf themenbezogenen Kontakten oder relativ informellen Treffen zwischen den zuständigen Regierungsmitgliedern und den Leitungen der öffentlichen Unternehmen stattgefunden hat, soll nach der Vorstellung der Regierung in Zukunft deutlich systematischer und einheitlicher angegangen werden. Eine auf einen mittelfristigen Zeitraum angelegte Eignerstrategie ermöglicht es der Regierung, gezielt im Rahmen übergeordneter Interessen auf die Entwicklung der einzelnen Unternehmen Einfluss zu nehmen.

Diesbezüglich muss das Rad nicht neu erfunden werden. Die Regierung lehnt sich in den nachfolgenden Überlegungen einerseits an die Grundsätze der OECD bezüglich der Steuerung von öffentlichen Unternehmen an¹⁵, andererseits liefert sowohl der Bericht des schweizerischen Bundesrats zur Auslagerung und Steuerung von Bundesaufgaben (Corporate-Governance-Bericht) vom September 2006 als auch der dazu erstellte erläuternde Bericht der Eidgenössischen Finanzverwaltung äusserst wertvolle Informationen und Ansatzpunkte. Dabei sind die liechtensteinspezifischen Besonderheiten in die Überlegungen der Regierung eingeflossen.

Kapitel II der oben erwähnten OECD-Richtlinien definiert die Rolle des Staates als Eigner öffentlicher Unternehmen. Die formulierten Grundsätze können von der Regierung uneingeschränkt mitgetragen werden, weshalb sie das erwähnte Kapitel im Folgenden im vollen Umfang sinngemäss wiedergibt:

II. Der Staat als Eigentümer

Der Staat soll als informierter und aktiver Eigner handeln und eine klare, konsistente Eignerstrategie formulieren, die sicherstellt, dass die Leitung der verselbständigten Unternehmen in transparenter, verantwortlicher Weise mit dem nötigen Mass an Professionalität und Effizienz wahrgenommen wird.

- A. Die Regierung soll eine Eignerstrategie formulieren, mit welcher die Gesamtziele des staatlichen Eigentums wie auch die Rolle des Staates in der Führung des öffentlichen Unternehmens definiert werden und aus welcher hervorgeht, wie die Eignerstrategie umgesetzt werden soll.*
- B. Die Regierung soll nicht in das operative Geschäft der öffentlichen Unternehmen eingreifen und diesen die volle operative Autonomie zur Erreichung der definierten Ziele einräumen.*
- C. Der Staat soll den Führungsorganen selbständiger Unternehmen die Ausübung der ihnen übertragenen Verantwortlichkeiten ermöglichen und deren Unabhängigkeit respektieren.*

¹⁵ OECD Guidelines on Corporate Governance of State-owned Enterprises

- D. Die Ausübung von Eignerrechten soll innerhalb der staatlichen Verwaltung klar definiert werden. Dies kann durch die Errichtung einer Koordinationsstelle oder – geeigneter – durch die Zentralisierung der Eignerfunktionen erfolgen.*
- E. Diese Stelle soll gegenüber Gremien wie z.B. dem Parlament auskunftspflichtig sein und klar definierte Beziehungen zu relevanten Gremien – die oberste staatliche Kontrollbehörde eingeschlossen – unterhalten.*
- F. Der Staat als aktiver Eigner soll seine Eignerrechte gemäss den rechtlichen Strukturen jeder Unternehmung ausüben. Seine Hauptpflichten umfassen:*
- 1. Die Vertretung des Staates und Ausübung dessen Stimmrechte an den Generalversammlungen der Aktionäre.*
 - 2. Die Schaffung strukturierter und transparenter Nominationsprozesse für die Mitglieder der obersten Führungsorgane in Allein- oder Mehrheitsbeteiligungen und die aktive Beteiligung in der Nomination sämtlicher strategischer Führungsorgane öffentlicher Unternehmen.*
 - 3. Der Aufbau von Reportingsystemen zur periodischen Überwachung und Beurteilung der Leistung des öffentlichen Unternehmens.*
 - 4. Abhängig von den rechtlichen Gegebenheiten und dem Beteiligungsumfang des Staates die Führung eines ständigen Dialogs mit externen Revisoren und spezifischen staatlichen Kontrollorganen.*
 - 5. Die Gewährleistung, dass Bezugssysteme für die strategischen Führungskräfte die langfristigen Interessen der Unternehmung fördern sowie qualifizierte Fachleute ansprechen und motivieren.*

Der Schweizerische Bundesrat hat in seinem oben erwähnten Bericht die folgenden zwei Leitsätze zum Steuerungselement der strategischen Ziele formuliert:

Der Bund steuert die verselbständigten Einheiten als Eigner auf strategischer Ebene mit übergeordneten und mittelfristigen Zielvorgaben. Mit dem inhaltlich in den Grundzügen standardisierten Instrument der strategischen Ziele nimmt er aus einer Gesamtsicht Einfluss auf ihre

Entwicklung als Organisation bzw. Unternehmen («unternehmensbezogene Vorgaben») und auf ihre Aufgaben («aufgabenseitige Vorgaben»). Insbesondere die Intensität der aufgabenseitigen Steuerung ist abhängig davon, ob die Erfüllung der übertragenen Aufgabe:

- *nur in den Grundzügen durch die Gesetzgebung und kaum durch den Markt bestimmt wird;*
- *in erheblichem Umfang mit allgemeinen Steuermitteln finanziert wird;*
- *mit bedeutenden Risiken für den Bund verbunden sein kann.*
- Die Verabschiedung der strategischen Ziele liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit des Bundesrats. Einzig bei Einheiten, die schwergewichtig Aufgaben der Wirtschafts- und der Sicherheitsaufsicht wahrnehmen, werden die strategischen Ziele vom Verwaltungs- oder Institutsrat erlassen. Wo verselbständigte Einheiten in namhaftem Umfang von der finanziellen Unterstützung des Bundes abhängig sind, kann das Parlament in den entsprechenden Finanzierungsbeschlüssen die Verwendung dieser Mittel regeln. Dies ist vom Bundesrat beim Erlass der strategischen Ziele zu berücksichtigen.

Gerade auch in der zitierten OECD-Richtlinie wird empfohlen, zur Wahrnehmung der Eignerrolle einerseits konkrete Kompetenzabgrenzungen zu den Unternehmensleitungen vorzunehmen, andererseits aber auch entsprechende Strukturen einzurichten, um dieser Rolle auch gerecht zu werden. Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen schlägt die Regierung vor, die Autonomie der öffentlichen Unternehmen vor allem in Bezug auf die strategische Ausrichtung – unter Berücksichtigung der Eignerstrategie -, der Unternehmensorganisation und der operativen Tätigkeit zu stärken. Dies, indem die in zahlreichen Spezialgesetzen heute noch verankerten Genehmigungsvorbehalte der Regierung für Stellenbesetzungen, spezielle Reglemente, usw. fast gänzlich aufgehoben werden sollen. Gerade weil diese

punktueller Mitsprache der Regierung inskünftig sinnvollerweise nicht mehr bestehen soll, muss ihr ein Instrument an die Hand gegeben werden, mit welchem sie das jeweilige öffentliche Interesse am Handlungsfeld einer öffentlichen Unternehmung – zur Konkretisierung der meist abstrakten gesetzlichen Vorgaben – zielgerichtet verfolgen kann.

3.6.2 Einflussmöglichkeiten des Landes

Die Einflussmöglichkeiten des Landes auf die öffentlichen Unternehmen stellen sich in Abhängigkeit der Rechtsform und der Entstehungsform unterschiedlich dar:

- Bei den spezialgesetzlichen Anstalten und Stiftungen, welche das Gros der öffentlichen Unternehmen in Liechtenstein darstellen, wird der Einflussgrad der Regierung durch das Spezialgesetz selbst definiert. So kann in berechtigten Fällen ein Genehmigungsvorbehalt für bestimmte Sachverhalte – z.B. der Erlass von wichtigen Förderrichtlinien – auf Gesetzesstufe verankert werden. Des Weiteren bedürfen sowohl der Erlass als auch Änderungen der Statuten der Genehmigung der Regierung. Hier können weitere – der Regierung als im öffentlichen Interesse wichtig erscheinende – Aspekte einfließen.
- Mit der LLB und der Post bestehen heute zwei spezialgesetzlich errichtete Unternehmen in der Organisationsform der privatrechtlichen Aktiengesellschaft. Hier kann via Spezialgesetz v.a. über den Unternehmenszweck und allenfalls spezielle Informationsrechte – unter Berücksichtigung börsenrechtlicher Vorschriften für kotierte Unternehmen - für die Regierung steuernd Einfluss genommen werden. Allerdings stellt in diesen Fällen die Generalversammlung das oberste Organ der Gesellschaft dar und damit ist die Regierung nicht mehr alleinige Eignervertretung, sondern weitere Aktionäre wie im Fall der Post AG die Schweizer Post oder bei der Landesbank das gesamte private Aktionariat

sind in diesem Gremium ebenso vertreten. Diesem Umstand ist im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit bei der Definition der Rolle des Landes Rechnung zu tragen.

- Und schliesslich bestehen rein privatrechtlich errichtete Unternehmen wie z.B. die Telecom, die LAK, der LED oder das TAK. In diesen Fällen besitzt oder finanziert das Land das Unternehmen massgeblich oder gänzlich und übt einen Einfluss auf die strategische Führung aus, sei es durch eine Vertretung im Verwaltungs-/Stiftungsrat oder durch die Mitbestimmung desselben durch die Regierung. Hier stehen dem Land einmal die ordentlichen privatrechtlichen Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte zu. Zum anderen bestehen für das Land teilweise Einflussmöglichkeiten durch Regelungen in den Statuten, durch vertragliche Abmachungen und/oder durch die Wahl des oder die Beteiligung im strategischen Führungsgremium.
- In Bezug auf die strategische Ausrichtung stellt die FMA erneut eine Ausnahme dar. Damit deren Unabhängigkeit von den politischen Instanzen klar zum Ausdruck kommt, soll die strategische Ausrichtung der FMA dort, wo die gesetzlichen Bestimmungen nicht bereits ausreichend klar definiert sind, alleine durch den Aufsichtsrat erfolgen. Solange die Aufwandseite der FMA zu einem erheblichen Teil durch das Land finanziert wird, muss dem Landtag als Inhaber der Finanzhoheit ein Mitspracherecht eingeräumt werden, wie es auch heute der Fall ist.

Nun stellen die erwähnten Einfluss- und Steuerungselemente wohl die Grundlagen für die Bestimmungs- oder Mitbestimmungsrechte des Landes dar. Allerdings haben diese vor allem langfristigen Charakter und können aufgrund des mitunter bewusst abstrakten Inhalts – v.a. auf Gesetzesstufe - keine ausreichende Basis für eine mittelfristige Steuerung des Unternehmens durch die Regierung darstellen. Dieses Manko soll deshalb mit einer auf einen mittelfristigen Zeitraum ausgelegten Eignerstrategie wettgemacht werden. Dabei ist auch hier wieder nach Einflussgrad und Unternehmensform zu unterscheiden.

Eine klare Eignerstrategie vorgeben kann die Regierung in jenen Fällen, in welchen das Land das alleinige Sagen hat, was bei den öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten der Fall ist. Wo andere „Shareholder“ mitbestimmen, ist eine gemeinsam definierte Eignerstrategie anzustreben, wobei auch hier wieder die individuellen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Im Falle der Landesbank macht es Sinn, dass die Regierung eine Eignerstrategie in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat definiert und diese auch veröffentlicht. Gerade bei börsenkotierten Unternehmen mit einer staatlichen Mehrheitsbeteiligung erhöht ein solches Vorgehen die Transparenz bezüglich der unternehmerischen Ziele des Hauptaktionärs und schafft damit Vertrauen bei privaten Investoren vis-à-vis der öffentlichen Hand als berechenbarer Partner. Wo sich das Aktionariat auf sehr wenige Beteiligte beschränkt - was z.B. im Fall der Post AG der Fall ist – so ist mit dem Minderheitsaktionär ein Konsens über die strategische Ausrichtung des Unternehmens zu finden.

3.6.3 Inhalt von Eigner- und Beteiligungsstrategien

In Bezug auf den Inhalt der zu erarbeitenden Eigner- und Beteiligungsstrategien bildet der bereits erwähnte erläuternde Bericht der Eidgenössischen Finanzverwaltung eine hervorragende Grundlage für die Schaffung eines für die Regierung praktikablen Systems. Darin wird eine Unterscheidung in unternehmensbezogene Inhalte einerseits und aufgabenbezogene Inhalte andererseits getroffen.

3.6.3.1 Aufgabenbezogene Inhalte

Mit aufgabenbezogenen Vorgaben können die in den Gesetzen meist abstrakt formulierten Aufgaben- und Zweckbeschreibungen dort konkretisiert werden, wo dies im Sinne einer übergeordneten Zielsetzung als notwendig erscheint. Dabei hängt dies u.a. davon ab, wie konkret die Aufgaben eines öffentlichen Unternehmens bereits durch Gesetz, Verordnung und Statuten geregelt sind. Für die AHV/IV/FAK-Anstalten wird z.B. diesbezüglich nur geringer

Handlungsbedarf bestehen, weil Gesetze und Verordnungen schon sehr detailliert auf die Vollzugsaufgaben der Unternehmen eingehen. Auch wo sich Unternehmen in einem liberalisierten Markt bewegen ist seitens des Eigners eher Zurückhaltung in Bezug auf die aufgabenseitige Zielerreichung zu üben. Wichtig hingegen können qualitative Aspekte der Aufgabenerfüllung sein wie z.B. die Ausfallsicherheit in der Stromversorgung für die LKW oder ein Zufriedenheitsgrad von Kundinnen und Kunden der Musikschule. Des Weiteren kann es in Einzelbereichen hilfreich sein, auch zu definieren, welche Aufgaben von einem Unternehmen explizit nicht erfüllt werden. Als Beispiel kann hier die immer wieder diskutierte Abgrenzungsdiskussion zwischen Liechtenstein Tourismus, der Stiftung Image Liechtenstein sowie den staatlichen Stellen (Presse- und Informationsamt, Stabsstelle für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit) angeführt werden.

3.6.3.2 Unternehmensbezogene Inhalte

In diesem Teilbereich stehen Vorgaben zu den nachfolgenden Themen im Vordergrund. Wie die aufgabenbezogenen Inhalte werden auch die unternehmensbezogenen Inhalte sehr unternehmensspezifisch ausfallen und die angeführten Themenbereiche dort angesprochen, wo sie aus Sicht der Regierung zur Steuerung im Sinne der übergeordneten Zielverfolgung wichtig und notwendig sind.

- Grundsätze der Geschäftspolitik: Verhalten ggü. Kunden, Mitarbeitenden, Konkurrenten, usw.
- Finanzen: Cash-Flow-Erwartungen, Gewinnziele, Eigenfinanzierungsgrad bei nicht selbst tragenden Einheiten, Gewinnablieferungs politik, usw.
- Ressourcen: wo das Land bedeutende Staatsbeiträge ausrichtet, kann es Sinn machen, Vorgaben bezüglich personeller und infrastruktureller Ressourcen zu formulieren;
- Risikomanagement: soweit zweckmässig und für das Land von Bedeutung Vorgaben bezüglich Auslandengagement, Anlagepolitik, usw.

- Unternehmensentwicklung: Markt- und Produktentwicklungsziele, Angebotspalette, Diversifikation, usw.
- Kontrolle: organisierter Informationsfluss zwischen Regierung und dem öffentlichen Unternehmen (periodische Gespräche, Beteiligungscontrolling), Information über Umsetzung der Eigner-/Beteiligungsstrategie, individuelle Ergänzungen zum Inhalt des Geschäftsberichts, usw.

3.6.4 Überprüfung der Vorgaben

Wesentlich an der Formulierung von Vorgaben in einer Eignerstrategie ist die Überprüfbarkeit ihrer Einhaltung. „Wir-Wollen-Sätze“ reichen dazu nicht aus. Vielmehr muss angestrebt werden, dass für jede formulierte Vorgabe klar ist, welche Messgrößen, Bandbreiten, Termine, Informationen, Meilensteine, usw. usw. für die Beurteilung herangezogen werden. Diese Aufgabe wird sowohl für die Regierung wie die jeweiligen öffentlichen Unternehmen eine Herausforderung darstellen, soll das Instrument „Eignerstrategie“ auch die für beide Seiten gewünschte Wirkung entfalten.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN REGELWERKEN

4.1 **Vorbemerkung zum Umfang**

Nebst dem neu zu schaffenden Rahmengesetz umfasst die Vernehmlassung Änderungen sämtlicher Spezialgesetze zu den öffentlich-rechtlichen Unternehmen mit folgenden drei Ausnahmen:

Pensionsversicherung

Bekanntlich soll das Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal einer Revision unterzogen werden. Aus zeitlichen Gründen ist es nicht möglich, die mit dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Änderungen für eine „sanfte

Harmonisierung“ der Spezialgesetze auch dort noch einfließen zu lassen. Aus diesem Grund schlägt die Regierung vor, diese Anpassungen auf die zweite Lesung zur Änderung des Gesetzes über die Pensionsversicherung vorzunehmen, welche möglicherweise zeitgleich oder aber nach einer ersten Behandlung der Regierungsvorlage zur Corporate Governance für öffentliche Unternehmen erfolgen dürfte.

Liechtenstein Bus Anstalt

Das Gesetz über die Errichtung und Organisation der Anstalt "Liechtenstein Bus Anstalt" (LBAG) muss nach den Vorstellungen der Regierung einer grundsätzlichen Überprüfung unterzogen werden. Die Organisationsform einer unselbständigen Anstalt birgt sowohl Vor- wie auch Nachteile für die Aufgabenerfüllung. Grundsätzliche Fragen über das pro und contra einer Auslagerung dieser Aufgabe müssen beantwortet werden. Aufgrund dieser Situation wird das LBAG nicht in diese Bearbeitung mit einbezogen. Entsprechende Anpassungen sollen vorgenommen werden, wenn das weitere Vorgehen in Bezug auf die zukünftigen Zuständigkeiten betreffend öffentlicher Verkehr bestimmt sind.

Liechtensteinische Kraftwerke

Im Jahr 2005 hat der Landtag die erste Lesung einer Regierungsvorlage zur Totalrevision des LKW-Gesetzes durchgeführt. Diese beinhaltete u.a. auch die gesamten organisationsrechtlichen Fragen. Die Regierung wird ihre Vorlage für die Stellungnahme zur zweiten Lesung des LKW-Gesetzes in diesen Themenbereichen basierend auf der Systematik dieses Vernehmlassungsberichts anpassen und damit auf diesem Weg auch das LKW-Gesetz wie die anderen Spezialgesetze in den relevanten Bereichen möglichst vereinheitlichen.

4.2 Erläuterungen zum Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen

Allgemeine Bemerkungen

Bei dieser Regierungsvorlage handelt es sich um ein Rahmengesetz, da unternehmensspezifische Ergänzungen in Spezialgesetzen nötig sind. Der Titel des Gesetzes entspricht der wörtlichen Übersetzung des englischen Begriffs „Corporate Governance“. Die Struktur des Gesetzes orientiert sich mit den vier Hauptpunkten Führung, Kontrolle, Effizienz und Transparenz an den Kernelementen von Empfehlungen zur Good Corporate Governance.

Es stellt sich die Frage, ob allfällige Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Rahmengesetzes mit besonderen Sanktionen im Rahmengesetz selbst belegt werden sollen. Dagegen spricht jedoch die Tatsache, dass die Mitglieder der strategischen Führungsebene bei allfälligen Widerhandlungen abgewählt werden können, da eine Widerhandlung als wichtiger Grund zu qualifizieren ist. Diese Sanktionsmöglichkeit sollte nach Ansicht der Regierung im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Rahmengesetzes genügen.

Im Rahmengesetz nicht geregelt wird die Frage, wer zur Errichtung oder Auflösung von öffentlichen Unternehmen resp. zum Erwerb oder zur Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen zuständig ist. Dies wird auf Verfassungs- und finanzhaushaltsrechtlicher Stufe geregelt¹⁶.

Zu Art. 1

Art. 78 Abs. 4 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 räumt dem Landtag die Kompetenz ein, zur Besorgung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Aufgaben durch Gesetz besondere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu errichten. Ausdrücklich wird

¹⁶ Anders z.B. im Kanton Waadt, wo in Art. 3 des Gesetzes über Beteiligungen des Kantons oder der Gemeinden an öffentlichen Unternehmen eine entsprechende Regelung getroffen wird.

am Ende dieser Verfassungsbestimmung jedoch klargestellt, dass diese Unternehmen unter der Oberaufsicht der Regierung zu stehen haben. Auf diese Regelung wird im ersten Absatz Bezug genommen.

Art. 78 Abs. 4 LV umfasst lediglich Institutionen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen). Soweit eine spezialgesetzliche Grundlage fehlt, hat die Regierung keine verfassungsrechtliche Oberaufsicht über Unternehmen, die gem. EU-Regelungen als öffentliche Unternehmen gelten. Ein Beispiel hierfür ist die Genossenschaft Theater am Kirchplatz, welche gemäss der Definition der entsprechenden EU-Richtlinie klar als öffentliches Unternehmen gilt, das aber nicht unter die verfassungsmässige Oberaufsicht der Regierung fällt. In diesen Fällen müssen die Interessen des Landes durch Leistungsvereinbarungen gewahrt werden, welche z.B. vorsehen können, dass die Regelungen des Rahmengesetzes im entsprechenden Unternehmen sinngemäss zur Anwendung gelangen. Umgekehrt kann das Rahmengesetz sehr wohl die verfassungsmässige Oberaufsicht der Regierung über die Institutionen des öffentlichen Rechts konkretisieren.

Das Rahmengesetz dient den Interessen des Landes als Eigner von öffentlichen Unternehmen. Dabei sollen jedoch die gesetzlichen Rechte von Vertragspartnern, Arbeitnehmern oder Mitbeteiligten von öffentlichen Unternehmen vollumfänglich gewahrt bleiben resp. durch klare organisatorische Vorschriften und höhere Transparenz noch besser geschützt werden.

Zu Art. 2

Beim Begriff des öffentlichen Unternehmens wird auf die Begriffsbestimmung in Art. 2 der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 abgestellt.

Das Eigentum kann in Form von Finanzeigentum oder in Form von Anteilen am Gesellschaftskapital bestehen. Dabei wird nicht zwingend eine Mehrheitsbeteiligung am Kapital vorausgesetzt. In Abs. 1 Bst. b wird klargestellt, dass auch die Mehrheit der Stimmrechte oder die Möglichkeit der Bestellung der

Mehrheit der Mitglieder der strategischen Führungsebene als beherrschende Stellung gilt. Umgekehrt besteht keine beherrschende Stellung, wenn keines der drei in Abs. 1 Bst. b angeführten Kriterien erfüllt ist. In diesem Falle gilt ein Unternehmen nicht als öffentliches Unternehmen im Sinne des Rahmengesetzes. Entsprechend sind die Genossenschaft Theater am Kirchplatz (TAK) und die Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK) nicht als öffentliche Unternehmen zu qualifizieren, da das Land bei diesen Unternehmen weder über Mehrheit am Kapital noch über die Stimmrechtsmehrheit verfügt und auch nicht die Mehrheit an Mitgliedern in die strategische Führungsebene entsenden kann. Aus besonderem Grund kann ein Unternehmen spezialgesetzlich als öffentliches Unternehmen qualifiziert werden, auch wenn keines der drei Kriterien gemäss Abs. 1 Bst. b erfüllt ist.

Im Rahmengesetz wird streng zwischen Mitgliedern der strategischen und der operativen Führungsebene unterschieden. Deshalb ist eine Definition der beiden Ebenen notwendig (Abs. 1 Bst. c und d).

Zu Art. 3

Das Rahmengesetz muss zwangsläufig zur gleichen Zeit in Kraft treten wie die Änderung der diversen Spezialgesetze, da bei letzteren diverse Bestimmungen aufgehoben werden, welche neu für alle öffentlichen Unternehmen zentral im Rahmengesetz enthalten sind. Es ist klarzustellen, welche Bestimmung im Konfliktfall den Vorrang genießt. Die gesamten Veränderungen sind so aufgebaut, dass Grundsätze und Minimalanforderungen im Rahmengesetz festgehalten sind, während die Spezialgesetze punktuell in begründeten Fällen höhere Anforderungen enthalten können und deshalb den zentralen Regelungen vorgehen.

Statuten und Reglemente dürfen den rahmen- oder spezialgesetzlichen Regelungen nicht widersprechen. Eine Verschärfung einzelner Bestimmungen soll jedoch generell möglich sein.

Zu Art. 4

In Kapitel 3.1 begründet die Regierung ausführlich, weshalb sie grundsätzlich als Wahlgremium für die Mitglieder strategischer Führungsebenen von öffentlichen Unternehmen fungieren sollte. Diesem Grundsatz vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Bestimmungen. Derzeit einzige Ausnahme bleibt in der Vernehmlassungsvorlage die FMA, bei welcher aus den bekannten Gründen der Landtag die Funktion des Wahlorgans ausübt.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen Unternehmen, welche auf einem Spezialgesetz basieren und solchen, welche nicht spezialgesetzlich errichtet und geregelt werden. Bei Ersteren kann das Wahlorgan direkt im Spezialgesetz festgelegt werden. Zur letzten Gruppe gehören heute die Stiftung Image Liechtenstein, die Stiftung Liechtensteinischer Entwicklungsdienst sowie die Stiftung Agrarmarketing. In diesen drei Fällen ist das Wahlorgan in den Statuten festzulegen. Bei der Stiftung Image Liechtenstein wie auch bei der Stiftung Agrarmarketing, welche vom Land zusammen mit privaten Organisationen errichtet wurden, kommen die Wahlbefugnisse der „Stifterversammlung“ zu.

Aufgrund der gegenüber den übrigen Mitgliedern unbestritten wichtigeren Stellung des Präsidenten soll dieser ebenfalls vom Wahlgremium bestimmt werden. Die weiteren organisatorischen Bestimmungen zu anderen Funktionen innerhalb der strategischen Führungsebene sollen den jeweiligen statutarischen Regelungen überlassen bleiben.

Zu Art. 5

Bei der Abwahl von Personen aus einem Verwaltungs- oder Stiftungsrat eines öffentlichen Unternehmens handelt es sich zweifelsohne um eine der heikelsten Fragen bei der Schaffung dieses Rahmengesetzes. Gerade aber die mit der kontrovers geführten Diskussion bei der Abwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats des Liechtensteinischen Rundfunks gemachten Erfahrungen zeigen den hohen Klarstellungsbedarf in dieser Thematik auf.

In diesem Zusammenhang gilt es zu entscheiden, ob eine Abwahl ohne besondere Gründe oder nur aus wichtigen Gründen erfolgen kann. Da die Abwahl als Mitglied der strategischen Führungsebene eines öffentlichen Unternehmens unter Umständen mit einem grossen Imageverlust für den Betroffenen verbunden sein kann, sollte anders als bei privaten Unternehmen eine Abwahl nur aus wichtigen Gründen möglich sein. Eine explizite Aufzählung von wichtigen Gründen könnte jedoch nie vollständig sein. Es muss deshalb eine allgemeine Formulierung gewählt werden. Anstelle einer exemplarischen Aufzählung wird das wichtigste Kriterium erwähnt: die Unzumutbarkeit für das Land aus Sicht des Wahl- resp. Abwahlgans, den Betroffenen weiterhin als Mitglied in der strategischen Führungsebene zu belassen. Als weitere wichtige Gründe im Sinne dieses Artikels sind zweifellos anzusehen:

- wiederholter oder schwerwiegender Verstoss gegen gesetzliche Bestimmungen;
- schwerwiegender Verstoss gegen die Interessen des Unternehmens (z.B. dauernde Konkurrenzierung) oder des Landes;
- Wegfall einer Voraussetzung für die Bestellung (z.B. Unvereinbarkeitsbestimmung);
- Eintritt einer dauernden Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes.

Selbstredend ist, dass die Regierung das ihr Mögliche unternimmt, um eine Abwahl zu verhindern. In der Regel wird sie bei einer für das Land eingetretenen Unzumutbarkeit der Fortführung der Organfunktion des betroffenen Mitglieds das Gespräch mit diesem suchen und den Weg eines Rücktritts nahe legen. Insofern stellt der Artikel eine „Eskalationsbestimmung“ dar, welche nur zum Tragen kommt, wenn zwischen dem Wahlorgan und der betreffenden Person grundsätzliche Uneinigkeit in der Frage der Unzumutbarkeit einer Weiterführung der Funktion für das Land besteht. Präzis für diesen Fall müssen Verfahren und Rechte möglichst klar geregelt werden. Im Falle der FMA, bei welcher der Landtag Wahlorgan bleiben soll, wird es seine Aufgabe sein, eine allfällige

Unzumutbarkeit festzustellen und die entsprechenden Gespräche und Verfahren in die Wege zu leiten. Entsteht ein solcher Fall bei einem öffentlichen Unternehmen in Form einer Aktiengesellschaft, so stellt die Generalversammlung das Wahlorgan dar und die Regierung würde in einem solchen Fall eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen und die Abwahl durch die Stimmenmehrheit des Landes erwirken.

Zur Verhinderung einer lange dauernden Rechtsunsicherheit (z.B. während der Dauer eines laufenden Strafverfahrens) muss die Abwahl in jedem Falle rechtsgültig sein, auch wenn sich nachträglich herausstellt, dass kein wichtiger Grund im Sinne des Rahmengesetzes vorlag. Der Betroffene muss jedoch die Möglichkeit haben, eine gerichtliche Überprüfung der Abwahlgründe vorzunehmen. Bei einer Abwahl ohne gerichtlich festgestellten wichtigen Grund muss der Betroffene entschädigt werden, da die Abwahl dennoch rechtsgültig ist. Für allfälligen Imageverlust und finanzielle Ausfälle ist der Betroffene angemessen zu entschädigen. Dabei sollte jedoch eine Maximalgrenze vorgegeben werden. Die Festlegung einer zu hohen Maximalsumme darf nicht dazu führen, dass im Zweifelsfall keine Abwahl vorgenommen wird, was sich negativ für das Land auswirken könnte. Umgekehrt darf die Maximalsumme nicht so tief sein, dass sie für den Betroffenen keine echte Entschädigung darstellt. Deshalb wurde vom mittleren Bruttolohn eines Vollzeitangestellten gemäss Lohnstatistik aus dem Jahr 2005 (monatlich CHF 5'819), aufgerundet auf CHF 100'000 ausgegangen. Eine andere Möglichkeit könnte darin bestehen, dass die Maximalsumme in Relation zur jährlichen Entschädigung des Betroffenen als Mitglied der strategischen Führungsebene festgelegt wird (z.B. das Vierfache einer Jahresentschädigung). Von dieser Möglichkeit sieht die Regierung jedoch ab, da der Imageverlust im Falle einer nicht begründeten Abwahl weitaus höher zu gewichten ist als die materielle Einbusse durch den Wegfall der Entschädigung.

Zu Art. 6

Die massgebenden Codes for Corporate Governance empfehlen grundsätzlich Amtsperioden von drei Jahren mit einer einmaligen Wiederwahlmöglichkeit. In den öffentlichen Unternehmen des Landes belaufen sich die Amtsperioden für Mitglieder der strategischen Führungsorgane auf traditionell vier Jahre, woran die Regierung festhalten möchte. Hingegen nimmt sie die Empfehlung der Arbeitsgruppe auf und schlägt vor, dass die Amtsdauer maximal zwei ordentliche Perioden und damit acht Jahre betragen kann. In Kombination mit gestaffelten Amtsperioden der verschiedenen Mitglieder führt der Vorschlag – in einer mittel- und langfristigen Sicht - zu einer kontinuierlichen personellen Erneuerung der Gremien, womit auch immer wieder frisches Know How und neue Sichtweisen in die strategische Führung einfliessen.

Eine Ausnahme soll in begründeten Fällen für den Präsidenten / die Präsidentin möglich sein. So sind Umstände denkbar, dass sich ein Unternehmen in einem strategisch wichtigen Projekt befindet und ein Wechsel im Präsidium zur Unzeit stattfinden würde. Darauf sollte durch eine – allerdings verkürzte – einmalige Verlängerung der Amtsdauer des Präsidenten / der Präsidentin im Sinne des übergeordneten Interesses reagiert werden können. Die Regierung wird von dieser Möglichkeit jedoch bewusst zurückhaltend Gebrauch machen und nur in ausserordentlichen Umständen auf entsprechende Anträge eintreten.

Zu Art. 7

In Art. 7 werden die Gründe, welche ohne formelle Abwahl zu einer Beendigung der Funktion als Mitglied eines strategischen Führungsgremiums führen, abschliessend aufgezählt. Damit wird klargestellt, dass ergänzend zu diesen Gründen die Beendigung der Organfunktion ausschliesslich durch die in Art. 5 geregelte Abwahl herbeigeführt werden kann.

Zu Art. 8

Die meisten Spezialgesetze sehen heute vor, dass Mitglieder von Landtag, Regierung oder von Gerichten keine Organfunktionen bei öffentlichen Unternehmen innehaben dürfen. Die Regierung möchte diesen Grundsatz generell für alle öffentlichen Unternehmen verbindlich erklären und nimmt ihn deshalb in Art. 8 Abs. 1 des Rahmengesetzes auf. Des Weiteren ist auch die Unabhängigkeit von der Revisionsstelle wichtig, damit die einzelnen Organe unbeeinflusst die ihnen zugedachten Aufgaben objektiv wahrnehmen können. Die Formulierung wird mit dem Terminus „massgebende Verbindung“ bewusst offen gewählt. Eine solche besteht zum Beispiel bei einer Kapital- oder Stimmenmehrheit oder der Ausübung einer Organfunktion einer Person bei einer Revisionsgesellschaft oder auch wenn ein nahes verwandtschaftliches Verhältnis zu einer für die Revision verantwortlichen Person besteht.

Es kann im Einzelfall angezeigt sein, Unabhängigkeitsregelungen über das generelle Mass hinaus festzulegen. Dies ist in den Spezialgesetzen der Stiftung Erwachsenenbildung, der FMA sowie des LRF der Fall. Einmal geht es um die Verteilung öffentlicher Fördergelder (Erwachsenenbildung), einmal um die Unabhängigkeit als Aufsichtsorgan (FMA) und beim LRF steht die politische Unabhängigkeit im Vordergrund. Bei der FMA erscheint es notwendig, dass die Mitglieder der strategischen Führungsebene vollständig unabhängig sind, sodass spezialgesetzlich auch die Einsitznahme in Verwaltungs- oder Stiftungsräte anderer öffentlicher Unternehmen ausgeschlossen wird. Umgekehrt kann es jedoch auch zweckmässig sein, die Unvereinbarkeitsbestimmungen im Spezialgesetz zu mildern. So könnte es z.B. gestattet werden, dass bei öffentlichen Unternehmen, welche keine bedeutende staatspolitische Aufgabe wahrnehmen und demnach ein Interessenkonflikt nicht vorprogrammiert ist, durchaus Mitglieder der operativen oder allenfalls sogar auch der strategischen Führungsebene ein Landtagsmandat ausüben dürfen. Durch den in Art. 3 festgehaltenen Vorrang der Spezialgesetze vor dem Rahmengesetz ist eindeutig,

dass spezialgesetzliche Verschärfungen oder Milderungen der Unvereinbarkeitsregelungen im konkreten Fall zum Tragen kommen.

In Anbetracht der Kleinheit des Landes und zur Vermeidung einer Überreglementierung sieht die Regierung von einer Unvereinbarkeitsbestimmung in Zusammenhang mit Verwandtschaften zwischen Mitgliedern der operativen und der strategischen Führungsebene ab. Diese Thematik soll durch eine entsprechende Praxis gelöst werden.

Im Zusammenhang mit der Unvereinbarkeitsregelung stellt sich die Frage, ob so genannte „Überkreuzmandate“ zugelassen werden sollen. Dabei handelt es sich um die gegenseitige Einsitznahme von Mitgliedern der strategischen Führungsorgane wechselseitig in anderen öffentlichen Unternehmen. Dies kann aus Sicht der Regierung in Einzelfällen durchaus Sinn machen. Sie schlägt jedoch vor, den Sachverhalt nicht auf gesetzlicher Ebene zu regeln, sondern in den jeweiligen detaillierten Anforderungsprofilen entsprechende Bestimmungen aufzunehmen, falls es Gründe für eine solche Regelung gibt.

Zu Art. 9

Grundsätzlich ist es die Aufgabe des Präsidenten / der Präsidentin des Gremiums, zu ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen einzuladen. Es muss jedoch auch den übrigen Mitgliedern das Recht eingeräumt werden, eine Sitzung zu verlangen, wenn eine solche aus ihrer Sicht unerlässlich ist. Dieses Recht verhindert, dass sich der Präsident / die Präsidentin berechtigten Anliegen zu einer Zusammenkunft in ausserordentlichen Fällen verweigern kann.

Ist der Präsident verhindert, die Einberufung einer Sitzung vorzunehmen, so hat der Vizepräsident für die ordnungsgemässe Einberufung zu sorgen. Da der Vizepräsident generell die Aufgaben des Präsidenten zu übernehmen hat, solange dieser seine Funktion nicht ausüben kann (auch im Falle eines Ausstandes gemäss Art. 11), wurde darauf verzichtet, in Art. 9 eine spezielle Regelung zu diesem Punkt aufzunehmen. Stattdessen wird in Ziff. 3.4 der Empfehlungen zur Führung

und Kontrolle von öffentlichen Unternehmen in Liechtenstein (Liechtenstein Code) eine entsprechende Empfehlung abgegeben.

Zu Art. 10

Art. 10 ersetzt die in den meisten Spezialgesetzen vorhandenen Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit. Grundsätzlich soll Beschlussfähigkeit gelten, wenn mehr als die Hälfte der Gremiumsmitglieder anwesend ist. Pattsituationen werden durch den Stichtscheid des Präsidenten / der Präsidentin ausgeschlossen. Auch hier gilt der Grundsatz, dass unternehmensspezifische Statuten oder Reglemente generell oder für bestimmte Geschäfte ein besonderes Quorum vorsehen können und damit weiter gehen können als die rahmengesetzliche Regelung.

Der Zirkulationsbeschluss soll möglich sein, aber klar die Ausnahme bleiben. Deshalb die Einschränkung auf „dringende Fälle“. Die Regel muss nach wie vor sein, dass ein oberstes Führungsorgan seine Entscheidungen auf Basis von im Gremium geführten Debatten fällt. Verlangt auch nur ein einziges Mitglied eine persönliche Diskussion, so kann das Zirkulationsverfahren nicht mehr durchgeführt werden und es muss eine ausserordentliche Sitzung abgehalten werden.

Wie bereits beschrieben schlägt die Regierung vor, einerseits in den Spezialgesetzen die Stellvertreterregelungen für Mitglieder von Verwaltungs- und Stiftungsräten aufzuheben. Sie schliesst sich auch in diesem Punkt der Empfehlung der Arbeitsgruppe Corporate Governance an. Eine Wahrnehmung der Stellvertretungsfunktion würde bedingen, dass die Ersatzmitglieder über die gleichen Informationen wie ordentliche Mitglieder verfügen müssen, was wiederum nur durch eine ständige Teilnahme an sämtlichen Sitzungen gewährleistet werden kann. Die Regierung spricht sich klar für ausschliesslich ordentliche Gremiumsmitglieder aus. Wenn die Situation eintritt, dass ein Mitglied absehbar für lange Zeit ausfällt, so ist eine entsprechende Ersatzwahl vorzunehmen, um das Funktionieren des Gremiums sicherzustellen.

Ergänzend resp. zur Klarstellung wird im Rahmengesetz festgehalten, dass eine Stellvertretung im strategischen Führungsgremium nicht möglich ist.

Zu Art. 11

Bestimmungen zu Interessenskollision und damit zu Ausstandsregelungen sind notwendig, um die sachliche Willensbildung der strategischen Führungsebene nicht zu beeinflussen. Ein Interessenskonflikt liegt u.a. auch dann vor, wenn das zu behandelnde Geschäft eine nahe stehende Person oder ein nahe stehendes Unternehmen betrifft.

Es ist dabei nicht zwingende Voraussetzung, dass der Ausstandsgrund von der betroffenen Person selbst aufgebracht wird. Auch die anderen Mitglieder des Gremiums können zur Ansicht gelangen, dass ein Ausstandsgrund vorliegt und diesen dem Präsidenten entsprechend anzeigen.

Eine Beeinflussung der Willensbildung wird dann ausgeschlossen, wenn die übrigen Mitglieder des Gremiums weder direkt noch indirekt die Meinung des Befangenen erfahren. Aus diesem Grund wird in Abs. 3 klargestellt, dass in einem solchen Fall die Abgabe einer persönlichen Stellungnahme – sei es mündlich oder schriftlich – unterbleiben muss. Logischerweise darf eine solche auch nicht durch einen Vertreter erfolgen.

Zu Art. 12

Wenn ein Verwaltungsrat/Stiftungsrat gleichzeitig Vertragspartner der öffentlichen Unternehmung ist, spricht man von einem so genannten „In-sich-Geschäft“ oder einer „Selbstkontrahierung“. Es handelt sich dabei wie bei den Ausstandsgründen um eine Interessenskollision des jeweiligen Mitglieds. Ein solcher Vorgang kann aber durchaus gut begründet sein, so z.B. wenn ein Jurist / eine Juristin als Mitglied eines Verwaltungs- oder Stiftungsrats sinnvollerweise als beigezogener Berater für das öffentliche Unternehmen eine rechtliche Abklärung vornimmt, weil er/sie aufgrund seiner Funktion bereits tiefere Kenntnisse von der Sachlage hat. Dazu müsste er/sie einerseits für sich selbst als

AuftragnehmerIn und andererseits als VertreterIn des Unternehmens als AuftraggeberIn zwei Mal den Vertrag unterschreiben. Solche Verträge sollen zwar möglich sein, allerdings müssen sie durch bestimmte Regeln eingeschränkt werden. Wichtig ist, dass solche Verträge durch das Gesamtgremium genehmigt werden und der/die Beauftragte sich damit der Rückendeckung des Kollegiums in dieser Angelegenheit sicher sein kann. Notwendig ist zudem die schriftliche Fixierung der Abmachungen, damit bei einem Wechsel in der strategischen Führungsebene Klarheit über die Abmachungen besteht. Ausgenommen werden lediglich Bagatelleleistungen unter CHF 1'000.

Die Schriftform allein genügt noch nicht zur Vermeidung von Bevorzugungen. Deshalb wird in Abs. 2 als zusätzliche Voraussetzung vorgegeben, dass die Abmachungen zwischen dem öffentlichen Unternehmen einerseits und dem Mitglied des Gremiums andererseits den gleichen Konditionen wie gegenüber Dritten entsprechen. Dies wird auch als „dealing at arm's length“ bezeichnet. Die vorgeschlagene Bestimmung in Abs. 1 entspricht im übrigen der schweizerischen obligationenrechtlichen Lösung (Art. 718b).

Zu Art. 13

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Berichts zur Corporate Governance im öffentlichen Sektor hat sich gezeigt, dass bei den Organen der öffentlichen Unternehmen grosse Unsicherheit über die Frage herrscht, ob sie der Haftung nach Amtshaftungsgesetz oder derjenigen nach PGR unterliegen. Es ist deshalb zwingend notwendig, diese Frage nun im Rahmengesetz zu klären. Bei der Haftung nach Amtshaftungsgesetz kann auf den Betroffenen bei leichter Fahrlässigkeit kein Regress genommen werden. Es stellt sich die Frage, ob diese Haftungserleichterung für alle öffentlichen Unternehmen gelten soll, wie dies heute z.B. in den Spezialgesetzen der FMA und der AHV/IV/FAK vorgesehen ist. Mit Blick auf die Landesbank erscheint jedoch eine derartige Haftungserleichterung nicht als angemessen. Vielmehr muss danach unterschieden werden, ob der Haftung eine hoheitliche oder rein

privatwirtschaftliche Tätigkeit zugrunde liegt. Wenn aber dieses Kriterium angewendet wird, dann kann das gleiche Prinzip auch für alle Angestellten übernommen werden, unabhängig von der Art ihres Anstellungsverhältnisses (öffentliches Dienstverhältnis oder privatwirtschaftliches Arbeitsverhältnis). Lediglich bei der Revisionsstelle ist die Art der Tätigkeit kein geeignetes Abgrenzungskriterium.

Im Strafgesetzbuch ist in Art. 74 Abs. 1 Bst. 4 klar geregelt, wer als Beamter gilt: *„Jeder, der bestellt ist, im Namen des Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist“*. Es ist demnach klar, dass sowohl die Mitglieder der strategischen Führungsebene als auch diejenigen der operativen Führungsebene in ihrer Funktion als Organ gleichzeitig als Beamte im Sinne des Strafgesetzbuches gelten und damit einer verschärften Strafbestimmung unterliegen. Damit erübrigt es sich, im Rahmengesetz weitere Ausführungen zur strafrechtlichen Haftung zu machen. Da es jedoch nicht nur Strafbestimmungen im Strafgesetzbuch gibt, sondern auch in anderen Erlassen, wie z.B. dem Bankengesetz oder dem Postgesetz, ist der Verweis allgemeiner zu fassen mit dem Hinweis auf „gesetzliche Strafbestimmungen“.

In Art. 17 AHVG wird bereits bisher ausdrücklich statuiert, dass nicht nur die Organe sondern alle Angestellten der Anstalt als Beamte im Sinne des Strafgesetzbuches gelten. Damit wird Art. 74 Abs. 1 Bst. 4 StGB über den Organbegriff hinaus erweitert. Auch in anderen Spezialgesetzen wäre eine solche Ausdehnung möglich.

In Analogie zu § 93 I Satz 2 des deutschen Aktiengesetzes könnte eine Erleichterung der Haftung wie folgt vorgesehen werden: „Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied der strategischen Führungsebene bei einer

unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle des öffentlichen Unternehmens zu handeln.“ Damit könnte die sog. „Business Judgment Rule“ eingeführt werden, wie sie bereits im angelsächsischen Raum Verbreitung gefunden hat. Mit einer derartigen Erleichterung könnte die Besetzung vakanter Positionen in der strategischen Führungsebene begünstigt werden. Andererseits würde damit die klare Regelung im Amtshaftungsgesetz einerseits und im PGR andererseits durchbrochen. Die Regierung hat deshalb davon abgesehen, eine solche Klausel in das Rahmengesetz aufzunehmen.

Zu Art. 14

Die Einsitznahme eines Mitglieds der Geschäftsleitung oder eines Angestellten unterhalb der Geschäftsleitung im Verwaltungs- oder Stiftungsrat eines öffentlichen Unternehmens könnte durchaus Vorteile haben:

- hohe Detailkenntnisse in technischen und geschäftlichen Belangen;
- aktuelle und direkte Information;
- vielfältige Möglichkeit zur eigenen Motivation über Erfolgsbeteiligung;
- Absicherung in arbeitsrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht.

Demgegenüber sind jedoch gewichtige Nachteile anzuführen:

- Abhängigkeit und damit eingeschränkte Objektivität;
- Gefahr der Verfolgung von Eigeninteressen;
- Informationsdefizit der übrigen Verwaltungsräte bzw. Stiftungsräte und damit allenfalls vermehrt Meinungsdivergenzen.

In Übereinstimmung mit massgebenden Autoren (z.B. Müller/Lipp/Plüss, Der Verwaltungsrat, 3. Auflage, Zürich 2007, S. 610 ff) geht die Regierung davon aus, dass die Zulassung von Doppelfunktionen nur für privatrechtliche und kleinere Gesellschaften geeignet ist. Es erstaunt deshalb nicht, dass bei den

schweizerischen Banken derartige Doppelfunktionen strikte untersagt sind (Art. 8 Abs. 2 der Verordnung des schweizerischen Bundesrates über die Banken und Sparkassen).

Von der Doppelstellung zu unterscheiden ist das Anstellungsverhältnis. Es ist zulässig, dass ein Mitglied der strategischen Führungsebene auf Grund seines grossen Arbeitspensums in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmen steht. Die dafür notwendige Subordination ergibt sich aus dem Umstand, dass dieses einzelne Mitglied der Weisungsbefugnis des strategischen Führungsgremiums als Gesamtheit untersteht. Dabei ist jedoch klarzustellen, ob es sich um ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis oder um ein öffentlichrechtliches Dienstverhältnis handelt. Ohne anders lautende spezialgesetzliche Regelung handelt es sich um ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis (vgl. dazu Kapitel 3.4.13). Dort wo jedoch in einem Spezialgesetz ausdrücklich ein öffentlichrechtliches Dienstverhältnis vorgegeben wird, soll durch Vereinbarung zwischen den Parteien auch ein Wechsel zum privatrechtlichen Arbeitsverhältnis ermöglicht werden.

Zu Art. 15

Derzeit bestehen nicht bei allen öffentlichen Unternehmen Statuten. Diese sind jedoch nach dem Spezialgesetz die zentrale Grundlage für die Führung und die Organisation eines öffentlichen Unternehmens. Mit der Verpflichtung zum Erlass von Statuten soll diese Lücke geschlossen werden.

Bei Aktiengesellschaften ist die Generalversammlung für die Festlegung und Änderung von Statuten zuständig, bei den übrigen Gesellschaftsformen ist die strategische Führung dafür verantwortlich, während der Regierung die Genehmigung obliegt. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten wurde im Rahmengesetz bewusst darauf verzichtet, Kompetenzen zum Erlass und zur Genehmigung festzulegen. In den Spezialgesetzen wird diese Aufgabe klar zugeschrieben.

Es liegt im Interesse des Landes und der Regierung als Oberaufsichtsinstanz, dass die öffentlichen Unternehmen über eine klare Organisation und klare Aufgaben-

und Kompetenzzuweisungen verfügen. Um dies sicherzustellen wird im Rahmengesetz allen öffentlichen Unternehmen die Auflage gemacht, dass ein Organisationsreglement (oder andere Bezeichnung wie z.B. Geschäftsordnung) erlassen wird. Auf Stufe Spezialgesetz wird dies als unentziehbare und nicht delegierbare Aufgabe des Verwaltungs-/Stiftungsrats bestimmt. Zur Sicherstellung dieser gesetzlichen Verpflichtung ist ebenfalls in den Spezialgesetzen vorgesehen, dass der Regierung sämtliche Reglemente zur Kenntnis gebracht werden, welche die strategische Führungsebene aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu erlassen hat. Vielfach wird dem Organisationsreglement ein Funktionendiagramm angehängt, um die Zuweisung der Kompetenzen tabellarisch darzustellen.

Die Regierung verzichtet darauf, den Inhalt des Organisationsreglements zu konkretisieren. In Lehre und Rechtsprechung, insbesondere in Zusammenhang mit dem Organisationsreglement nach schweizerischen Aktienrecht (Art. 716b), sind die Anforderungen an ein Organisationsreglement umfassend klargestellt. Entscheidend ist die genaue Zuteilung von Aufgaben und Kompetenzen und damit verbunden die Abgrenzung zwischen den Rechten und Pflichten der strategischen und der operativen Führungsebene.

Wie das Beispiel der FMA bereits heute zeigt (sämtliche relevanten Dokumente sind im Internet publiziert), liegt es im öffentlichen Interesse, die statutarischen und organisatorischen Regelungen öffentlicher Unternehmen interessierten Kreisen zugänglich zu machen. Ein geeignetes Mittel dazu ist die Veröffentlichung im Internet.

Zu b) - Kontrolle

Die Regierung verzichtet darauf, im Rahmengesetz – abgesehen von den Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss Art. 8 - Bestimmungen zur Revisionsstelle aufzunehmen. In jedem Spezialgesetz wird vorgesehen, dass eine Revisionsstelle eingesetzt wird und diese den gesetzlichen fachlichen

Anforderungen entsprechen muss, sofern nicht die Finanzkontrolle mit der Ausübung dieser Funktion betraut wird. Bei der Wahl der Revisionsstelle ist darauf zu achten, dass jeweils nur eine Revisionsgesellschaft mit dieser Aufgabe betraut wird. Im Falle der LAK wurde im Rahmen einer Bestandesaufnahme bezüglich Corporate Governance festgestellt, dass die Aufgabe der Revision an zwei verschiedene Unternehmen vergeben wurde, wenngleich auch nur eines den massgeblichen Revisionsbericht verfasst. Dennoch scheint eine solche Konstellation als unüblich und sollte aus Gründen der klaren Organverantwortung vermieden werden. Die Regierung wird bei jenen Unternehmen, bei welchen sie die Revisionsstelle bestimmt, in jedem Fall nur ein Unternehmen in diese Funktion wählen, was nicht heisst, dass Spezialrevisionen, für welche ein spezifisches Fachwissen erforderlich ist (z.B. Informatikrevision) nicht durch entsprechend spezialisierte Unternehmen durchgeführt werden können.

Zu Art. 16

Im Zusammenhang mit den Ereignissen bei anderen öffentlichen Unternehmen im Ausland (z.B. Intervention des Schweizerischen Bundesrates bezüglich Akquisitionen der Swisscom von ausländischen Unternehmen oder Aktienhandel bei der Zürcher Kantonalbank mit einem Industrieunternehmen) ist offensichtlich geworden, dass auch öffentliche Unternehmen einer klaren Eignerstrategie als Vorgabe für die strategische Führungsebene bedürfen. Dies gilt nicht nur für grössere Unternehmen, wie z.B. die LLB AG oder die Post AG sondern auch für kleinere wie z.B. die Liechtensteinische Landesbibliothek. In der Eignerstrategie sind die Perspektiven des Staates in Bezug auf folgende Zielsetzungen klarzustellen:

- politische Ziele
- wirtschaftliche Ziele
- soziale Ziele
- unternehmerische Ziele

In diesem Zusammenhang verweist die Regierung auch auf die Ausführungen in Kapitel 3.6. Die Regierung wird bei der Erstellung der Eignerstrategien folgende Punkte beachten:

- die Eignerstrategie darf nicht in die unentziehbaren Aufgaben der strategischen Führungsebene eingreifen;
- sie muss der strategischen Führungsebene genügend eigenen Handlungsspielraum belassen;
- die Eignerstrategie darf die Suche nach qualifizierten Mitgliedern der strategischen Führungsebene nicht übermässig beschränken;
- sie darf nicht zu einer rechtswidrigen Bevorzugung von Aktionären führen.

Die Festlegung einer Eignerstrategie kann nicht ohne Rücksprache mit der strategischen Führungsebene stattfinden. Dies soll nicht heissen, dass die strategische Führungsebene ein Vetorecht hat. Es geht aber darum, dass die Verwaltungs- und Stiftungsräte zumindest angehört werden. In der Praxis wird die Regierung die strategischen Führungsebenen auffordern, einen Vorschlag für eine Eignerstrategie auszuarbeiten.

Gestützt auf die Eignerstrategie muss die strategische Führungsebene eine Unternehmensstrategie ausarbeiten und deren Umsetzung veranlassen bzw. überwachen. Dies gehört zur unentziehbaren Aufgabe der Oberleitung des Unternehmens. Auch hier verzichtet die Regierung darauf, konkrete Angaben zur Ausgestaltung der Unternehmensstrategie zu machen, da dazu genügend Angaben in der Betriebswirtschaftslehre vorhanden sind und zudem die Unternehmensstrategie sehr individuell auf das jeweilige öffentliche Unternehmen eingehen muss.

Wie bei der Eignerstrategie kann auch die Unternehmensstrategie nur nach Rücksprache mit der unteren Ebene festgelegt werden. Auch hier wird in der Praxis die operative Führungsebene im Regelfall entsprechende Vorschläge ausarbeiten.

Zu Art. 17

Die Regierung kann ihrer Oberaufsichtsfunktion nur dann nachkommen, wenn sie in speziellen Anlassfällen auch ein Durchgriffsrecht auf konkrete und relevante Informationen in öffentlichen Unternehmen erhält. Es handelt sich im Regierungsvorschlag bewusst um eine Kann-Bestimmung um aufzuzeigen, dass diese Auskünfte nicht permanent eingeholt werden.

Die nicht abschliessende Aufzählung ist in Ergänzung zu den spezialgesetzlichen Bestimmungen zu sehen. So hat die Regierung ohnehin Kenntnis von Statuten, gesetzlichen Reglementen, Geschäftsberichten inkl. Jahresrechnung und Revisionsbericht sowie der Entschädigung von Verwaltungsrats- und Stiftungsratsmitgliedern.

- zu c) Berichte der Revisionsstelle: hierunter werden nicht nur die ordentlichen Revisionsberichte sondern auch allfällige Sonderberichte, Erläuterungen und Management Letter verstanden.
- zu d) Informationen über die operative Führungsebene: dazu gehören nicht nur die arbeitsvertraglichen Regelungen, sondern auch die Lebensläufe und Stellenbeschriebe der Mitglieder der Geschäftsleitung.
- zu e) Risikomanagement: Hierunter werden der Aufbau und die Organisation sowie Massnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Absicherung von erkannten Risiken verstanden.
- zu f) A.o. Vorkommnisse: dazu gehören z.B. Todesfälle im Zusammenhang mit dem Betrieb eines öffentlichen Unternehmens, strafrechtliche Delikte von Angestellten, usw.
- zu g) Gerichts- und Verwaltungsverfahren: betrifft sowohl angedrohte wie auch laufende Gerichts- und Verwaltungsverfahren aller Art, insbesondere Zivil- und Strafprozesse und wettbewerbsrechtliche Verfahren. Der Vorbehalt bezüglich der Involvierung der Regierung als Rechtsmittelinstanz in

Verwaltungsverfahren ist notwendig, da die Regierung durch die Vorabinformationen unter Umständen befangen sein könnte.

Öffentliche Unternehmen können ihrerseits weitere Beteiligungen halten. Es ist deshalb notwendig, das Auskunftsrecht des Landes auch auf diese Beteiligungen auszudehnen. Hält das öffentliche Unternehmen nicht 100 % der Anteile, so ist darauf zu achten, dass keine Benachteiligung der übrigen Anteilseigner (z.B. Minderheitsaktionäre) durch die Ausübung des Auskunftsrechtes erfolgt. In diesem Falle müssten die Auskünfte auch den übrigen Anteilseignern zugänglich gemacht werden.

Spezialgesetzlich kann das Auskunftsrecht der Regierung beschränkt werden. So sieht die Regierung in Art. 15 Abs. 5 des Landesbankgesetzes vor, dass das Auskunftsrecht nicht gilt, solange die LLB-Aktien an einer Börse kotiert sind, da dies den strengen börsenrechtlichen Vorschriften widersprechen würde (z.B. ad-hoc-Publizität).

Zu Art. 18

Seit Anfang 2007 führt die Regierung ein Beteiligungscontrolling, anhand dessen ihr ein definierter Kreis von öffentlichen Unternehmen zwei Mal jährlich definierte Informationen zukommen lässt. Mit Art. 18 wird dieses System auf eine gesetzliche Basis gestellt und damit für die Regierung wie auch die involvierten öffentlichen Unternehmen verpflichtend. Der jährliche Geschäftsbericht ist wohl ein wichtiges Informationsinstrument. Dennoch reicht er nicht aus, um die Kollegialregierung auf einem adäquaten Informationsstand über wichtige Sachverhalte zu halten. So wird zum Beispiel heute mit den Reportingformularen zum Beteiligungscontrolling von den Unternehmen auch angegeben, welche Revisionen durch die Kontrollstelle ausserhalb der ordentlichen Jahresrevision durchgeführt wurden oder ob in der Berichtsperiode abgeschlossene oder hängige Gerichts- oder Verwaltungsverfahren durchlaufen wurden.

Die Bestimmung ist so formuliert, dass die Regierung mit Richtlinien einerseits den Kreis der rapportierenden Unternehmen und andererseits den Inhalt der zu übermittelnden Informationen bestimmt. Damit kann flexibel auf Veränderungen reagiert werden. Das System kann nicht gesetzlich für alle Unternehmen verpflichtend erklärt werden. So sind heute die Landesbank und auch die FMA nicht in das Beteiligungscontrolling eingebunden. Regierung und Landtag haben die FMA sehr bewusst so weit wie möglich von Dritteinflüssen befreit gestaltet. Die Aufsicht wird in diesem Fall vom Landtag (Organwahlen, Budget- und Rechnungsgenehmigung) wahrgenommen. Der Einbezug der FMA in ein Beteiligungscontrolling-Konzept der Regierung ist somit weder gewünscht noch faktisch möglich. Bei der Liechtensteinischen Landesbank AG hingegen sind es börsenrechtliche Vorschriften, welche die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer verlangen und damit eine einseitige Information an die Regierung als Eignervertretung des Landes verbieten.

Zu Art. 19

Durch die Regelung der Vertretungsberechtigung wird bestimmt, wer das Unternehmen rechtswirksam vertreten kann. Die Konstellation und die Aufgabenstellungen in sämtlichen öffentlichen Unternehmen muss es möglich machen, dass Einzelunterschriften vermieden und grundsätzlich Kollektivzeichnungsrecht bestimmt wird. Diese Massnahme trägt zu einer Risikoverminderung im Zusammenhang mit geschäftsschädigenden Vertragsabschlüssen bei, unabhängig von fahrlässiger oder vorsätzlicher Handlung.

Die Eintragungspflicht der Vertretung im Öffentlichkeitsregister muss im Rahmengesetz nicht gesondert geregelt werden. Das PGR sieht für sämtliche relevanten Gesellschaftsformen die zwingende Eintragung der Vertretung vor (Aktiengesellschaft Art. 291, Anstalt Art. 538, Stiftung Art. 556).

Zu Art. 20

Protokolle bilden eine wesentliche Grundlage, um Entscheidungen nachvollziehbar zu machen und deren Umsetzung zu kontrollieren. Bei Verantwortlichkeitsfragen kommt ihnen eine entscheidende Bedeutung zu. Beschlussprotokolle genügen auf Stufe der strategischen Führungsebene deshalb nicht. Wörtliche Protokolle sind zu umfangreich und zu wenig übersichtlich. Es müssen deshalb Diskussionsprotokolle (auch Verhandlungsprotokolle) geführt werden. Diese sind im Anhang mit einer "Pendenzenliste" (listenförmige Zusammenstellung aller offenen Punkte aus der Sitzung) zu versehen, aus der sich klar ergibt, wer bis wann welche Handlungen tätigen muss. Es ist sicherzustellen, dass stets ein unterzeichnetes Original exemplar verfügbar bleibt. Eine elektronische Aufbewahrung der Protokolle kann deshalb nur zusätzlich zur physischen Aufbewahrung erfolgen. Eine elektronische Aufbewahrung der Protokolle kann deshalb nur zusätzlich zur physischen Aufbewahrung erfolgen.

Generell müssen Geschäftsbücher, zu welchen auch die Protokolle der strategischen Führungsorgane (nicht aber der operativen Führungsebene) gehören, während 10 Jahren aufbewahrt werden (PGR Art. 1059). Ganz bewusst geht die Regierung in ihrem Vorschlag weiter, was die Aufbewahrungspflicht dieser Protokolle bei öffentlichen Unternehmen anbelangt. So wird eine unbefristete Aufbewahrungspflicht in Übereinstimmung mit dem Archivgesetz¹⁷ vorgeschrieben. Dieses schreibt in Art. 23 vor, dass die öffentlichen Unternehmen wichtige Unterlagen entweder selbständig archivieren oder aber dem Landesarchiv zur Übernahme anbieten müssen.

Zu Art. 21

Es ist nicht möglich, im Gesetz konkrete Vorgaben zur Entschädigung der Mitglieder von strategischen Führungsebenen zu machen. Es können lediglich Grundsätze vorgegeben werden. Es wird klargestellt, dass insbesondere die

¹⁷ LR 432.1

Faktoren Bedeutung, Komplexität und Zweckbestimmung einen wesentlichen Einfluss auf die Festlegung der Entschädigung haben müssen. Besondere Funktionsträger, wie z.B. Präsident und Ausschussmitglieder, sollen eine höhere Entschädigung entsprechend ihrer zusätzlichen Verantwortung und Arbeitsbelastung erhalten. Die Entschädigungshöhe muss so festgelegt werden, dass qualifizierte Personen entsprechend dem Anforderungsprofil der Regierung rekrutiert werden können.

Abgangsentschädigungen (sog. goldene Fallschirme) werden ausdrücklich untersagt. Für den Fall einer ungerechtfertigten Abwahl wird bereits in Art. 5 Abs. 3 die Möglichkeit von Schadenersatz bis zu max. CHF 100'000 vorgesehen. Eine zusätzliche Absicherung würde diesen Maximalbetrag unterlaufen.

In der gesetzlichen Regelung nicht speziell angeführt wird die Rückerstattung von Spesen. Es erscheint der Regierung selbstverständlich, dass die im Zusammenhang mit der Funktionsausübung notwendigen Spesen gegen Vorlage der Belege zurückerstattet werden. Es bleibt der strategischen Führungsebene freigestellt, dazu ein besonderes Spesenreglement zu erlassen.

Zu Art. 22

Da die öffentlichen Unternehmen unterschiedliche Rechtsformen und unterschiedliche spezialgesetzliche Regelungen in Bezug auf Rechnungslegungsvorschriften aufweisen, ist eine gesetzliche Bestimmung über die Pflichtangaben im Jahresbericht notwendig. Hier sollen jedoch nur die absolut zwingenden Angaben exemplarisch aufgelistet werden. In den Empfehlungen zur Führung und Kontrolle von öffentlichen Unternehmen (Code) werden weitergehende Angaben zur Veröffentlichung nahe gelegt. Dies betrifft insbesondere die Bezüge der Mitglieder der strategischen und operativen Führungsebene. Auch an dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass besondere gesetzliche Bestimmungen zur Rechnungslegung und zur Publikation vorgehen.

Zu Art. 23

In Art. 310 StGB wird festgelegt, dass eine Geheimnisverletzung durch Beamte der verschärften Sanktionsbestimmung unter dem Titel „Amtsgeheimnisverletzung“ unterliegen und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet werden kann. Was ein Beamter ist, wird in Art. 74 Abs. 1 Bst. 4 StGB definiert. Danach gelten Organe von öffentlich-rechtlichen Unternehmen als Beamte im Sinne des StGB, wobei der Organbegriff in diesem Falle weiter reicht als er in diesem Rahmengesetz definiert wird und jede Personen erfasst, die *„...bestellt ist, allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist“*. Organe von öffentlichen Unternehmen, die nicht auf einem Spezialgesetz basieren, wären von dieser verschärften Strafbestimmung ausgenommen. Deshalb erfolgt in Art. 23 Abs. 1 des Rahmengesetzes eine Ausdehnung auf alle Organe und Angestellten von öffentlichen Unternehmen im Sinne dieses Rahmengesetzes. Nach Meinung der Regierung ist es nicht gerechtfertigt, diesbezüglich einen Unterschied zu machen alleine aufgrund der Tatsache, ob ein Unternehmen spezialgesetzlich errichtet wurde oder nicht. In der heutigen Situation würden z.B. Organe und Angestellte der Telecom Liechtenstein anders behandelt als jene der Liechtensteinischen Post AG.

In einzelnen Spezialgesetzen wird heute die Verschwiegenheitspflicht nicht nur für Unternehmensorgane sondern auch für sämtliche Angestellten gesetzlich festgeschrieben, so z.B. bei der FMA in Art. 23 FMAG. Mit der von der Regierung vorgeschlagenen Formulierung werden alle Angestellten und Organe von Unternehmen, welche als öffentliche Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes zu qualifizieren sind, faktisch dem Amtsgeheimnis und damit den bei dessen Verletzung vorgesehenen Sanktionen unterstellt. Die Regierung ist der Meinung, dass dies v.a. dadurch begründet werden kann, dass die Weitergabe von Geheimnissen bei einem öffentlichen Unternehmen dem Land Liechtenstein weitaus mehr Schaden zufügen kann als die Weitergabe von geheimen Daten bei einem rein privatwirtschaftlichen Unternehmen. Nebst materiellem Schaden kann

in diesem Fall v.a. die Imageschädigung zu grossen Nachteilen für das Land führen.

Demgegenüber wurde darauf verzichtet, zusätzlich zur Regelung der Geheimhaltung auch Vorschriften zur Korruption ins Rahmengesetz aufzunehmen. Diesbezüglich gelten unverändert die Bestimmungen im Strafgesetzbuch (Art. 305, 306a, 307 StGB).

Zu Art. 24

Die Verfassung überträgt der Regierung die Oberaufsicht über die öffentlichen Unternehmen des Landes. Der Inhalt des Gesetzes macht es nicht notwendig, Aufsichtsfunktionen an Amtsstellen zu delegieren. Wohl wird es jedoch notwendig sein, einzelne Bestimmungen per Verordnung zu präzisieren.

Die Oberaufsicht kann auch nur dann wirklich wahrgenommen werden, wenn der Regierung im Einzelfall ausreichende und objektive Informationen zur Verfügung stehen. Deshalb sieht Abs. 2 die Möglichkeit vor, entweder die eingesetzte Revisionsgesellschaft direkt oder andere unabhängige Experten zur Klärung von Sachverhalten einzusetzen, sollte sich dies als notwendig erweisen. Die Regierung geht davon aus, dass solche Fälle nur sehr selten vorkommen, dennoch schlägt sie vor, dafür eine klare Gesetzesgrundlage zu schaffen.

Zu Art. 25

Mit dieser Bestimmung wird erreicht, dass der Regierung effektive Möglichkeiten zur Durchsetzung von Massnahmen im Rahmen ihrer Oberaufsichtspflicht zur Verfügung stehen. Sie ist gemäss Art. 24 für den Vollzug dieses Gesetzes verantwortlich, was sie wiederum in letzter Konsequenz nur sein kann, wenn sie im Falle festgestellter Gesetzesverletzungen oder Fehlleistungen auch Sanktionen ergreifen kann.

Sicher und vernünftigerweise kommt ein solcher „Eskalationsartikel“ nur zum Tragen, wenn alle anderen Lösungsversuche nicht fruchten. Vorstellbar sind beispielsweise folgende Situationen:

- Ein Mitglied einer strategischen Führungsebene verletzt eine für das betreffende Unternehmen gesetzliche Unvereinbarkeitsbestimmung, indem es während seiner Amtszeit eine konkurrenzierende berufliche Tätigkeit aufnimmt;
- Ausstandsregelungen werden prinzipiell nicht befolgt;
- Nichtbeachtung von Vorschriften über Verträge des Unternehmens mit Mitgliedern der strategischen Führungsebene;
- Nicht-Erlass von Statuten oder Organisationsreglementen;
- Verweigerung von Auskünften, auf welche die Regierung gemäss Art. 17 einen Anspruch hat.

Es ist unzweifelhaft die Aufgabe von Verwaltungs- und Stiftungsräten dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die Regierung muss sich darauf verlassen können, dass diese Aufgaben mit dem notwendigen Ernst wahrgenommen werden. Gerade öffentliche Unternehmen müssen in dieser Hinsicht eine Vorbildfunktion ausüben.

Zu Art. 26

Verschiedene Bestimmungen des Gesetzes müssen von der Regierung präzisiert werden, so z.B. die Bestimmungen zu den Pflichtangaben im Jahresbericht.

Zu Art. 27

Das vorliegende Gesetz wird in den meisten Unternehmen – wenn auch in unterschiedlichem Ausmass – zu Anpassungsbedarf in verschiedensten Bereichen führen. Dabei ist sowohl den betroffenen Unternehmen wie aber auch der Regierung ausreichend Zeit einzuräumen und es ist auf bestehende Funktions- und Vertragsverhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Abs. 1 Bestehende Statuten und Reglemente: aktuelle Statuten- und/oder Reglementsbestimmungen werden dem neuen Recht in Teilen widersprechen, so möglicherweise z.B. im Bereich der Amtszeitbeschränkungen, bei der Beschlussfähigkeit und bei Vertretungsregelungen, bei Ausstands- und Unterschriftenregelungen, usw. Für deren Anpassung wird eine halbjährige Übergangsfrist vorgeschlagen.

Abs. 2 Laufende Amtsperioden: in Art. 6 ist bestimmt, dass Mitglieder von strategischen Führungsgremien maximal für zwei mal vier Jahre, der Präsident/die Präsidentin maximal für zusätzliche zwei Jahre gewählt werden können. Verwaltungs- und Stiftungsräte, welche bereits länger als diese Maximaldauer im Amt sind, sollen die Amtsperiode, für welche aktuell gewählt sind, unverändert in Funktion bleiben.

Abs. 3 Unvereinbarkeitsbestimmungen: aktuell ist in einem Fall ein Mitglied des Landtages gleichzeitig auch Mitglied der operativen Führungsebene eines öffentlichen Unternehmens. Sicherlich soll die Bestimmung von Art. 8 Abs. 1 nicht dazu führen, dass diese Person bei Inkrafttreten des Gesetzes das Landtagsmandat niederlegen oder sich eine neue Beschäftigung suchen muss, damit die Unvereinbarkeitsbestimmung nicht verletzt wird. Aus diesem Grund wird hier eine vierjährige Übergangszeit vorgeschlagen. Demgegenüber muss bei bestehenden Verbindungen zwischen Mitgliedern der strategischen oder operativen Führungsebenen einerseits und der Revisionsstelle oder dem leitenden Revisor andererseits in kürzerer Frist neue Lösungen gefunden werden. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle ist ein äusserst wichtiges Prinzip. Dementsprechend müssten im Bedarfsfall entweder der/die leitende Revisor/Revisorin ausgewechselt werden oder aber das Mandat muss neu vergeben werden.

Abs. 4 Verträge mit Mitgliedern der strategischen Führungsebene: bei bestehenden Verträgen zwischen öffentlichen Unternehmen und Mitgliedern der strategischen Führungsebene ist es aus Sicht der Regierung durchaus zumutbar,

dass diese den Anforderungen gemäss Art. 12, d.h. Schriftlichkeit und Zustimmung des Gesamtremiums, angepasst werden.

Abs. 5 Doppelfunktionen: Sind Angestellte oder Mitglieder der operativen Führungsebene zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Mitglied der strategischen Führungsebene, so muss die eine oder die andere Funktion innert eines Jahres aufgegeben werden. In der Regel ist in einem solchen Fall davon auszugehen, dass nicht die berufliche Tätigkeit aufgegeben sondern vielmehr die Funktion im Verwaltungs-/Stiftungsrat zurückgelegt wird. Ein Jahr Zeit ist aus Sicht der Regierung deshalb vorzusehen, da auch der andere Fall nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, und eine Person auf die Funktion in der operativen Ebene verzichtet, was einen entsprechenden Ersatzrekrutierungsprozess auslösen würde.

Abs. 6 Neue Statuten und Organisationsreglemente: In den meisten öffentlichen Unternehmen bestehen heute keine Statuten, da viele Einzelheiten in den Spezialgesetzen geregelt sind. Es ist ja gerade ein Ziel dieses Projekts, die Spezialgesetze von den nicht zwingend auf Gesetzesstufe festzuhaltenden Bestimmungen zu entlasten, dafür aber entsprechende Regelungen in Statuten und Organisationsreglemente aufzunehmen. Für diese Fälle schlägt die Regierung vor, den jeweiligen strategischen Führungsgremien ein Jahr Zeit einzuräumen.

Abs. 7 Eignerstrategien: Es ist eine grosse Aufgabe, für alle öffentliche Unternehmen konkrete und zukunftsweisende Eignerstrategien auszuarbeiten. Die Regierung schlägt dafür eine Ausführungsfrist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vor.

Abs. 8 Unterschriftenregelung: Die Zulassung von Einzelunterschriften in den öffentlichen Unternehmen stellt ein nicht abschätzbares Risiko dar. Die Regierung empfiehlt deshalb eine sehr kurze Übergangsfrist von zwei Monaten zur Bereinigung der wenigen Unterschriften, die noch mit dem Gesetz im Konflikt stehen.

Abs. 9 Pflichtangaben im Jahresbericht: Da die Erstellung eines Geschäftsberichtes im Einzelfall mit einem grossen Zeitaufwand verbunden sein kann und deshalb entsprechend viel Vorlaufzeit benötigt, sollen die Vorschriften zu den notwendigen Angaben im Jahresbericht erst für das Kalenderjahr 2009 gelten.

4.3 Erläuterungen zu den Spezialgesetzen

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Spezialgesetze richten sich prinzipiell nach den in Kapitel 3.4 aufgezeigten Themenzuscheidungen, Grundsätzen und Empfehlungen und werden deshalb prinzipiell nicht mehr einzeln begründet. Ein Kommentar zu einzelnen Gesetzesanpassungen erfolgt dann, wenn dies ergänzend notwendig erscheint. Die Regierung beachtet in ihren Vorschlägen auch, ob eine Bestimmung von ihrer Bedeutung her weiterhin auf Gesetzesstufe geregelt werden muss oder nicht mit Vorteil in die Statuten oder in ein Organisationsreglement aufgenommen wird. Wie bereits mehrfach erwähnt erfolgen die Anpassungen der Spezialgesetze mit dem Ziel einer „sanften Harmonisierung“. Eine durchgängig einheitliche Struktur und einheitliche Formulierungen käme in den meisten Fällen einer gänzlichen Neufassung gleich. Aus diesem Grund wurde versucht, die Abänderungen soweit wie möglich in die bestehenden Spezialgesetze einzubauen.

4.3.1 Sämtliche Spezialgesetze

- Wenn ein Themenbereich grundsätzlich im Rahmengesetz abgehandelt wird (siehe Themenzuscheidung in Kapitel 3.3), so entfallen heute in den Spezialgesetzen enthaltene Bestimmungen ersatzlos;
- In allen Spezialgesetzen wird ein Hinweis auf das Rahmengesetz eingefügt in dem Sinne, dass dieses zur Anwendung gelangt, wenn keine spezialgesetzlichen Bestimmungen für einen bestimmten Sachverhalt getroffen sind;
- Einzelne Spezialgesetze enthalten Unvereinbarkeitsbestimmungen, welche über die allgemein gültige Fassung des Rahmengesetzes hinausgehen. In

diesen Fällen wird die Bestimmung ergänzend zum Grundsatz des Rahmengesetzes aufrechterhalten;

- Für einzelne Unternehmen gelten die ergänzenden Rechnungslegungsvorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des PGR. Der Verweis auf diese Bestimmungen ist uneinheitlich formuliert. Die Regierung schlägt diesbezüglich eine einheitliche Formulierung vor;
- Einzelne Spezialgesetze enthalten Vertretungsbestimmungen. Als Beispiel Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschule Liechtenstein: „Die Hochschule Liechtenstein wird gegenüber Dritten vom Vorsitzenden des Hochschulrates oder vom Rektor vertreten.“ Damit ist in erster Linie das Kollektivzeichnungsrecht angesprochen. Der Vorschlag zum Rahmengesetz enthält eine Bestimmung, wonach bei öffentlichen Unternehmen generell mindestens Kollektivzeichnungsrecht etabliert werden muss, womit diese Regelungen in den Spezialgesetzen aufgehoben werden können. Insofern durch solche Bestimmungen auch Vertretung im Sinne von Repräsentation verstanden werden kann, schlägt die Regierung ebenfalls vor, die entsprechenden Regelungen aufzuheben, da dies eine klassische Thematik des vom jeweiligen Stiftungs-/Verwaltungsrat zu erlassenden Organisationsreglements darstellt und damit nicht auf Gesetzesstufe geregelt sein sollte.

4.3.2 Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Zu Art. 5

Gem. Art. 5 Abs. 5 in der aktuellen Version entsendet die Regierung „einen Vertreter mit beratender Stimme“ an die Sitzungen des Verwaltungsrates. Nach bisheriger Praxis nimmt das zuständige Regierungsmitglied nach Möglichkeit an den Verwaltungsratssitzungen teil. Nach den Aussagen des AHV-Direktors erleichtert dies in speziellen Fällen die Abstimmung zwischen Regierung und AHV-Anstalt merklich. Dementsprechend soll die Regelung aufrechterhalten, jedoch als Kann-Bestimmung formuliert werden. Dies entbindet die Regierung

von der gesetzlichen Pflicht einer Sitzungsteilnahme. Die Regelung ist in diesem Falle vertretbar, da die AHV eine öffentlich-rechtliche Anstalt ist und dementsprechend die Problematik eines Informationsvorsprungs von einzelnen Gesellschaftern wie bei einer Publikumsgesellschaft nicht gegeben ist.

Zu Art. 14

Da die Anstalt aufgrund des definierten Regelungsaufbaus neu Statuten erhalten soll, wird Abs. 1 entsprechend ergänzt. In Abs. 2 wird die Bezeichnung für die staatliche Pensionskasse berichtigt. Der bisherige Hinweis, dass die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge abzuziehen und abzuführen sind erübrigt sich, wenn klar ist, dass die Angestellten in der staatlichen Pensionskasse versichert sind.

Zu Art. 16 und 17

Siehe Ausführungen zu Artikel 13 des Rahmengesetzes (Kapitel 4.2).

Zu Art. 22

Das AHVG weist der Regierung in den verschiedensten Bereichen eine Verordnungskompetenz zu, überträgt Ihr jedoch auch an diversen Stellen andere Aufgaben („die Regierung bestimmt“, „die Regierung legt fest“, usw.). Aus diesem Grund wird die Aufzählung der Aufgaben der Regierung als Oberaufsichtsbehörde in Art. 22 Abs. 2 Bst. g entsprechend ergänzt.

Zu Art. 98

Die Strafbestimmungen des AHVG sehen vor, dass die Verletzung der Schweigepflicht geahndet wird. Die Regierung vertritt die Ansicht, dass die Organe sämtlicher öffentlicher Anstalten einer Schweigepflicht unterstehen sollen und schlägt mit einer entsprechenden Bestimmung im Rahmengesetz eine allgemein gültige Schweigepflichtsregelung vor. Damit entsprechen Verletzungen der Schweigepflicht einer Amtsgeheimnisverletzung gemäss Strafgesetzbuch. Dadurch sind die in den Spezialgesetzen vorhandenen Strafbestimmungen zur Schweige- oder Geheimhaltungspflichtverletzung aufzuheben.

4.3.3 Abänderung des Gesetzes über die Invalidenversicherung

Zu Art. 5

Nachdem der IV-Verwaltungsrat gem. Art. 5 Abs. 2 identisch ist mit dem AHV-Verwaltungsrat erübrigt sich der bisherige Art. 5 Abs. 3.

Zu Art. 16 und 17

Siehe Ausführungen zu Artikel 13 des Rahmengesetzes (Kapitel 4.2).

Zu Art. 20

Begründung analog zu Art. 22 AHVG.

4.3.4 Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen

Zu Art. 4

Nachdem der FAK-Verwaltungsrat gem. Art. 4 Abs. 2 identisch ist mit dem AHV-Verwaltungsrat erübrigt sich der bisherige Art. 4 Abs. 3.

Zu Art. 12

Siehe Ausführungen zu Artikel 13 des Rahmengesetzes (Kapitel 4.2).

Zu Art. 18

Begründung analog zu Art. 22 AHVG.

Zu Art. 52

Begründung analog zu Art. 98 AHVG.

4.3.5 Abänderung des Gesetzes über die Stiftung „Erwachsenenbildung Liechtenstein“

Zu Art. 7 und 7a

Nachdem die Stiftung Erwachsenenbildung in erster Linie für die Förderung im Erwachsenenbildungsbereich zuständig ist, scheint der Regierung wichtig, dass die jetzige Bestimmung in Art. 7 Abs. 3, wonach die Stiftungsratsmitglieder keine engen Beziehungen zu den geförderten Veranstaltern aufweisen dürfen, aufrechterhalten bleibt. Sie wird jedoch neu in Art. 7a zusammen mit den persönlichen und fachlichen Anforderungen an die Stiftungsratsmitglieder platziert.

4.3.6 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Zu Art. 2

Art. 2 Abs. 3 bestimmt, dass die FMA in das Öffentlichkeitsregister einzutragen ist. Dies gilt allerdings nicht nur für die FMA sondern für sämtliche öffentlichen Unternehmen. Art. 945 Abs. 6 PGR schreibt vor, dass selbständige Unternehmen von inländischen Gemeinwesen ins Öffentlichkeitsregister einzutragen sind, sofern spezialgesetzlich nicht eine Ausnahme festgelegt wird. Dementsprechend kann die Bestimmung im FMAG aufgehoben werden.

Zu Art. 5

Bei der Aufgabenaufzählung im FMAG schlägt die Regierung eine Ausnahme vom definierten Grundsatz, wonach die Aufgaben in den Spezialgesetzen gestrafft und auf das Wichtigste konzentriert angeführt werden sollen und eine Präzisierung in den Statuten festgelegt wird, vor. Der Aufgabenkatalog der FMA besteht vor allem in der Aufzählung der Gesetze, nach welchen ihr Aufsichts- und Vollzugsaufgaben zukommen. Dies kann der Gesetzgeber nicht an die Regierung für die Aufnahme in die Statuten delegieren. Wohl könnte auf die Aufzählung der einzelnen Gesetze im FMAG verzichtet werden, da die spezifischen Vollzugs- und Aufsichtsaufgaben der FMA in den einzelnen Spezialgesetzen (z.B.

Bankengesetz) enthalten sind. Der Vorteil der heutigen Lösung liegt darin, dass sämtliche Gesetze, nach welchen der FMA Aufgaben zukommen, an einem Ort vollständig dargestellt sind. Ein Nachteil kann darin gesehen werden, dass das FMAG ständig den veränderten Bedingungen angepasst werden muss.

Zu Art. 6

Wie bereits mehrfach ausgeführt stellt die staatliche Aufsicht über die Finanzmarktaufsicht aus Gründen der Unabhängigkeit der Anstalt eine Sondersituation dar. So nimmt in diesem Fall der Landtag die ansonsten der Regierung zukommenden Oberaufsichtsfunktionen dar. Die Regierung entscheidet über einen Teilbereich, indem sie für die Genehmigung der Statuten und die Festlegung der Entschädigung des Aufsichtsrats zuständig ist. An diesen Regelungen sieht der Regierungsvorschlag keine Änderungen vor. So werden in Art. 6 Abs. 2 nur jene Bestimmungen zur Aufhebung vorgeschlagen, welche sich zum Inhalt der zu erlassenden Statuten äussern, da diese Themenbereiche teilweise durch das Rahmengesetz geregelt oder aber durch ein zu erlassendes Organisationsreglement festgelegt werden.

Zu Art. 7

Aus der heutigen Formulierung von Art. 7 Abs. 1 kommt nicht eindeutig hervor, dass der Landtag als Wahlgremium für den FMA-Aufsichtsrat auch den Vorsitzenden und den Stellvertreter bestimmt. Dies soll mit einer klareren Formulierung verbessert werden.

Grundsätzlich soll es Aufgabe der Regierung sein, Anforderungsprofile für die strategischen Führungsorgane der öffentlichen Unternehmen zu definieren. Da jedoch im Fall der FMA der Landtag als Wahlgremium fungiert, sollte die Profilerarbeitung nicht ohne Abstimmung mit dem Landtag geschehen.

Die generellen Unvereinbarkeitsbestimmungen werden im Rahmengesetz für alle öffentlichen Unternehmen geregelt. In Einzelfällen soll das Spezialgesetz begründet weiter gehen können. Dies ist bei der FMA der Fall. Die Aufgabe als

Aufsichtsbehörde stellt höhere Ansprüche an die Unabhängigkeit der handelnden Personen, weshalb Abs. 4 im Grundsatz unverändert belassen wird.

Zu Art. 18

Jedes Führungsorgan eines öffentlichen Unternehmens hat sein individuelles Informationsbedürfnis, um seine Aufgaben zielgerichtet und effizient wahrnehmen zu können. Bei der Schaffung des FMAG gingen Landtag und Regierung gar so weit, dass der Informationsfluss zwischen Geschäftsleitung und Aufsichtsrat auf Gesetzesstufe „organisiert“ wurde. Im Sinne der angestrebten „sanften Harmonisierung“ aller Spezialgesetze der öffentlichen Unternehmen schlägt die Regierung vor, diese Bestimmung aufzuheben. Es liegt in der Verantwortung des Aufsichtsrates, zu definieren, worüber, in welchem Detaillierungsgrad und in welchem Rhythmus er von der Geschäftsleitung Informationen einfordert.

Zu Art. 21

Wie in Kapitel 3.4.5 dargelegt, gehört es unter dem Begriff „Festlegung der Organisation“ u.a. zu den Aufgaben des Aufsichtsrates, die für die Führung notwendigen Reglemente zu erlassen. Der Verweis in Art. 21 Abs. 2, dass das Personalreglement vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist, ist deshalb nicht zwingend erforderlich.

4.3.7 Abänderung des Gesetzes über die Hochschule Liechtenstein

Zu Art. 5

Hauptfinanzierungsquelle der Hochschule Liechtenstein ist der jährliche Landesbeitrag. Da sich in jüngster Zeit Unklarheiten über die Auslegung von Art. 5 ergeben haben, soll die aktuelle Möglichkeit genutzt werden, diese auszuräumen.

In Art. 5 Abs. 1 wird festgehalten, dass der Staat der Hochschule die für den Hochschulbetrieb notwendigen beweglichen Vermögenswerte „widmet“. Aus dem Studium der bei der rechtlichen Verselbständigung der „Fachhochschule

Liechtenstein“ vorhandenen Materialien im Jahr 1997 lässt sich schliessen, dass mit diesen Vermögenswerten diejenigen gemeint waren, welche vom ehemaligen „LIS“ genutzt wurden, sich aber eben im Eigentum des Landes befanden (v.a. Mobiliar, IT¹⁸). Somit ist klar, dass die Hochschule diese Anschaffungen mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln finanzieren muss und nicht der Staat ergänzend zum jährlichen Staatsbeitrag noch einmal Investitionsbeiträge leistet. Da der Gründungsakt und damit die Übereignung dieser Vermögenswerte vor einigen Jahren stattgefunden hat und abgeschlossen ist erachtet es die Regierung nicht als sinnvoll, mit einer Änderung von Abs. 1 klarzustellen, was damals gemeint war und schlägt die Aufhebung der damit nicht mehr notwendigen Bestimmung vor.

In Abs. 2 geht es um die räumliche Infrastruktur der Stiftung. Er bildet die Grundlage dafür, dass die Hochschule dem Staat für die in seinem Besitz befindlichen Räumlichkeiten keine Miete entrichtet. Allerdings bezieht sich die Bestimmung auf die Bereiche „Ausbildung“ und „angewandte Forschung“. Der Bereich der Weiterbildung ist explizit ausgeklammert und muss sich finanziell selbst tragen. Nun haben gerade die letzten Jahre gezeigt, welche dynamische Entwicklung in diesem Bereich stattgefunden hat. Mit der vorgeschlagenen Änderung bezweckt die Regierung, dass eine räumliche Erweiterung der Hochschule, welche durch das Land zu finanzieren ist, in Abstimmung mit der Regierung zu erfolgen hat, da diese aufgrund der finanziellen Verpflichtung einer Ausweitung des Raumbedarfs explizit zustimmen muss und ein solcher Vorgang in den ordentlichen Planungsprozess des Landes einzufließen hat.

¹⁸1997 wurde die „Fachhochschule Liechtenstein“ als öffentlich-rechtliche Stiftung geschaffen. Vorerst entstand jedoch kein Spezialgesetz, sondern die Schaffung wurde durch eine Änderung des Gesetzes über Fachhochschulen, Hochschul- und Forschungsinstitute realisiert. Auszug aus Bericht und Antrag der Regierung Nr. 107/1996 S. 14/15: „... Auch wenn die Fachhochschule Liechtenstein eigene Mittel erwirtschaftet, wird sie trotzdem vor allem auch auf staatliche Mittel angewiesen sein. Im Bereich der Infrastruktur gilt dies sowohl für die beweglichen (z.B. Mobiliar, EDV-Mittel) als auch für die unbeweglichen Vermögenswerte (Schulräumlichkeiten). Letztere sollen vom Land unentgeltlich zur Verfügung gestellt, erstere der Stiftung übereignet werden...“.

Zu Art. 10

Bis anhin präsidiert das für das Bildungswesen zuständige Regierungsmitglied von Amtes wegen den Hochschulrat und fungiert damit als StiftungsratspräsidentIn. Angesichts dessen, dass diese Person als Mitglied der Kollegialregierung gleichzeitig die Oberaufsicht über die Hochschule ausübt, ist diese Doppelfunktion problematisch – man kann sich nicht selbst beaufsichtigen. Die Hochschule Liechtenstein stellt diesbezüglich einen Einzelfall dar. Es besteht kein anderes öffentliches Unternehmen, welches auf Basis der Verfassungsbestimmung in Art. 78 Abs. 4¹⁹ errichtet wurde und in welchem ein Regierungsmitglied gleichzeitig Mitglied oder gar Vorsitzende / Vorsitzender des strategischen Führungsgremiums ist. In der Stiftung Image Liechtenstein wie auch in der LAK fungieren Regierungsmitglieder als Stiftungsräte, wobei in diesen beiden privatrechtlich errichteten Unternehmen der Regierung eben nicht die verfassungsmässige Oberaufsichtsfunktion zukommt und sich in diesen Fällen die erwähnte Problematik nicht stellt.

Aus den erwähnten Gründen möchte die Regierung, dass inskünftig kein Regierungsmitglied gleichzeitig Mitglied des Hochschulrats ist und schlägt eine entsprechende Anpassung von Art. 10 Abs. 2 vor.

Bezüglich Abs. 3 siehe analoge Begründungen zu den Änderungen der Spezialgesetze zur Kunstschule (Kapitel 4.3.9) und zur Musikschule (Kapitel (4.3.15).

Zu Art. 11

Die Aufgaben des Hochschulrates sind heute auf Gesetzesstufe sehr weit gefasst. Die Regierung schlägt vor, die Kompetenz des Hochschulrates zur Berufung von Fachbereichsleitern und Professoren auf Gesetzesstufe zu belassen, um gegen aussen – im internationalen Wettbewerb wird dieses sehr wohl beachtet – die diesbezügliche Unabhängigkeit der Stiftung dokumentieren zu können.

¹⁹ Errichtung öffentlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen zur Besorgung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Aufgaben

Zu Art. 13

Nachdem Art. 12 neu das gesamte Rektorat umfasst, müssen keine separaten Bestimmungen mehr zum Prorektor aufrechterhalten werden.

Zu Art. 15 und 16

In Art. 15 und 16 werden die Zusammensetzung, die Beschlussfassung sowie die Aufgaben des Berufungsbeirats sehr detailliert geregelt. Die Regierung ist der Ansicht, dass dies nicht zwingend auf Gesetzesstufe erfolgen muss und schlägt vor, im Gesetz nur den Grundsatz zu regeln und die weiteren Bestimmungen in den Statuten zu definieren. Um gegenüber aussen dennoch die hohe Qualität des Wahlvorgangs von Professoren unterstreichen zu können, wird die Anforderung, dass dem Gremium mindestens zwei externe Professoren angehören müssen, nach wie vor auf Gesetzesstufe festgehalten.

Zu Art. 17 / 18 und Art. 19 / 20

Das oben Gesagte gilt sinngemäss für die Hochschulversammlung wie auch für den Mittelbau und die Studentenschaft.

Zu Art. 21

In Bezug auf die Angestellten der Hochschule ist Art. 21 aktuell im Detaillierungsgrad eines Organisationsreglements abgefasst. Alle Personalkategorien als auch die Definition der „Hochschullehrer“ sind auf Gesetzesstufe bestimmt. Wenn einerseits die Transparenz des Gesetzes dadurch erhöht wird, so kann dieser Detaillierungsgrad die Hochschule in ihrer organisatorischen Entwicklung auch hemmen. Allein schon die Einführung einer neuen Kategorie von Hochschullehrern – was in der heutigen Dynamik des Bildungsbereich sicherlich erwartet werden kann – bedingt eine Änderung des Gesetzes und startet damit den gesamten für einen Gesetzesänderungsprozess notwendigen Apparat. Die Regierung schlägt vor, diese Regelungen neu – allerdings verpflichtend - in den Statuten und im Organisationsreglement abzubilden.

Zu Art. 22

Aufbauend auf den Ausführungen zum vorstehenden Artikel sollen die Aufgaben der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie der Projektmitarbeiter nicht auf Gesetzesstufe geregelt sondern flexibler auf Stufe Statuten und Organisationsreglement geordnet werden.

Zu Art. 24

Das Rahmengesetz schreibt zwingend die Schaffung von Statuten für alle öffentlichen Unternehmen vor. Aus diesem Grund kann die Bestimmung in Art. 24 aus dem Spezialgesetz der Hochschule entfernt werden.

Zu Art. 37

Bst. g: Begründung analog zu Art. 22 AHVG.

4.3.8 Abänderung des Gesetzes über die Stiftung „Kunstmuseum Liechtenstein“

Zu Art. 3

Anders als im Fall der Hochschule stellen die Vermögenswerte, welche der Stiftung Kunstmuseum bei Ihrer Errichtung übertragen wurden, bleibende Werte dar, v.a. die gesamte Sammlung der ehemaligen Staatlichen Kunstsammlung wie auch das Museumsgebäude selbst. Deshalb schlägt die Regierung vor, in diesem Fall die Bestimmung in Abs. 1 aufrecht zu halten.

Mit Art. 3 Abs. 2 wurde bestimmt, dass das von einer privaten Stiftung errichtete Kunstmuseum zum Zeitpunkt der spezialgesetzlichen Gründung der Stiftung Kunstmuseum gewidmet und damit übertragen wird. Nun wurde im Zuge der Bearbeitung dieses Projektes festgestellt, dass der grundbücherliche Eigentumsübergang vom Land – welches dazumal die Schenkung erhalten hatte – nie erfolgt ist. Im Bewusstsein dessen, dass es sich hierbei um einen Nichtvollzug einer Gesetzesbestimmung handelt, möchte die Regierung diese Situation

dennoch dazu nutzen, die Frage des Eigentums an der Liegenschaft Kunstmuseum noch einmal aufzubringen.

Es geht aus den zur Verfügung stehenden Materialien nicht hervor, aus welchem Grund bei der Schaffung des Gesetzes vorgeschlagen wurde, das Eigentum an der Liegenschaft auf die Stiftung zu übertragen, zumal dies bei anderen Spezialgebäuden wie z.B. dem Landesmuseum oder der Musikschule auch nicht der Fall ist. Für den Verbleib der Liegenschaft beim Land als Besitzer spricht zudem die Tatsache, dass das Land sämtliche Gebäudeunterhalts- und – betriebskosten zu tragen hat (entweder direkt oder indirekt über die Höhe des Staatsbeitrags), nachdem das Kunstmuseum selbst nur über geringe eigene Einnahmen verfügt.

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen schlägt die Regierung vor, im Zuge dieser Gesetzesanpassungen Art. 3 Bst. b ersatzlos aufzuheben und das Eigentum an der Liegenschaft Kunstmuseum beim Land zu belassen.

Zu Art. 11

In Kapitel 3.4.13 hat die Regierung bezüglich der arbeitsrechtlichen Aspekte ausgeführt, dass im Rahmen dieses Projektes klargestellt werden soll, ob es sich bei den Anstellungsverhältnissen des Personals bei öffentlichen Unternehmen um privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse handelt. Auch sollen heutige Besitzstände des Personals diesbezüglich gewahrt werden.

Im Falle des Kunstmuseums schlägt sie jedoch in Absprache mit dem Stiftungsrat eine begründete Ausnahme vor. Art. 11 Abs. 2 Bst. h des Gesetzes über das Kunstmuseum bestimmt heute, dass die Regierung zuständig ist für die „Behandlung von Beschwerden gegen Entscheidungen des Stiftungsrates in Personalfragen“. Die Regierung kann nur Instanz in einem Beschwerdeverfahren sein, wenn es sich um öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse handelt. Nun widerspricht diese Bestimmung gänzlich dem Verständnis der Verantwortlichen des Kunstmuseums. Der Stiftungsrat hat sich schon im Vorfeld zu dieser Vernehmlassung deutlich für die Aufhebung dieser Bestimmung ausgesprochen,

da er bis anhin der klaren Auffassung war, dass das Personal des Kunstmuseums in einem privatrechtlichen Verhältnis angestellt ist und die Arbeitsverträge auch entsprechend ausgestaltet wurden.

4.3.9 Abänderung des Gesetzes betreffend die Errichtung der Stiftung „Kunstschule Liechtenstein“

Zu Art. 3

Abs. 1: Begründung analog zur Abänderung von Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschule Liechtenstein.

Zu Art. 6

Gem. Art. 6 Abs. 4 nehmen der Direktor der Schule sowie ein Vertreter des Schulamtes mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats teil. Die Teilnahme eines Schulamtsvertreters hat sich nach Aussage sowohl des Stiftungsratspräsidenten wie auch des Schulamtes bewährt. Aufgrund der Aufgabe der Kunstschule als Bildungsbetrieb ergeben sich oftmals gleiche oder ähnliche Fragestellungen v.a. in Bezug auf organisatorische und (lehr)personalrechtliche Aspekte.

4.3.10 Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Gasversorgung

Zu Art. 1

Abs. 2 betreffend Öffentlichkeitsregistereintrag: Begründung analog zur Änderung von Art. 2 Abs. 3 FMAG.

Zu Art. 18

Nachdem die Höhe des Dotationskapitals in Art. 5 festgelegt wird, ist es klar, dass eine Erhöhung oder Herabsetzung nur durch Gesetzesänderung und damit unter Einbezug des Landtags möglich ist. Dementsprechend erübrigt sich auch die Bestimmung in Art. 18 Bst. a.

Zu Art. 20

Art. 20 ist aus heutiger Sicht eine untypische Bestimmung. Er regelt, wer im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verwaltungsrat und der Regierung zu schlichten hat, wobei sich die Differenzen auf Geschäfte beziehen müssen, welche der Zustimmung, Bestätigung oder Genehmigung der Regierung bedürfen. Mit dem Grundsatz, dass die in vielen Spezialgesetzen vorhandenen Genehmigungsvorbehalte durch die Regierung grundsätzlich aufgehoben werden sollen, verliert Art. 20 entsprechend an Bedeutung und soll nach dem Vorschlag der Regierung ersatzlos aufgehoben werden. Dazu kommt, dass nach dieser Bestimmung der Verwaltungsgerichtshof in Fragen der „Auslegung von Gesetzen“ angerufen werden soll. Auch dieser Vorgang, bei welchem es sich nicht um ein ordentliches Verwaltungsverfahren handelt, ist sehr unüblich.

Zu Art. 24

Bezüglich Rechnungslegung kommen auf Basis von Art. 20 des Gasmarktgesetzes²⁰ für die Gasversorgung die ergänzenden Vorschriften des PGR für bestimmte Gesellschaftsformen (Art. 1063 bis 1130) zur Anwendung. Diese beinhalten wohl Bestimmungen zur Gliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung, zu Bewertungsfragen, zu Angaben im Anhang, usw., nicht jedoch zur Gewinnverwendung resp. zur Dotierung einer gesetzlichen Reserve aus der Gewinnverwendung, wie dies z.B. für Aktiengesellschaften der Fall ist. Das PGR schreibt in Art. 309 für Aktiengesellschaften gesetzliche Pflichtreserven vor, die mit 5% des Reingewinns geüfnet werden müssen, bis 10% des Aktienkapitals erreicht sind.

Für die öffentlichen Unternehmen bestehen diesbezüglich unterschiedliche Vorschriften:

- Landesbank: für sie gelten die bankenrechtlichen Eigenkapitalvorschriften;
- Post, TLI: gem. PGR Art. 309;

²⁰ LR 733.2

- AHV: gem. Art. 25bis AHVG soll das Vermögen der Anstalt mindestens das Fünffache einer Jahresausgabe betragen;
- FAK: gem. Art. 21 FZG soll das Vermögen der Anstalt mindestens eine Jahresausgabe betragen;
- LGV: gem. Art. 24 Abs. 1 LGVG ist aus dem Reingewinn jährlich ein Betrag von 25 % dem ordentlichen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 25 % des Dotationskapitals erreicht hat;
- LKW: gem. Art. 16 Abs. 1 Organisationsstatut ist aus dem Reingewinn jährlich ein Betrag von 10 % dem ordentlichen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 10 % des Anstaltskapitals erreicht hat.
- LRF: gem. Art. 34 LRFG wird ein allfälliger Ertragsüberschuss einer gesonderten Rücklage (Widmungsrücklage) zugeführt oder auf neue Rechnung vorgetragen. Die Rücklage darf nur zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags oder zur Abdeckung daraus resultierender Verluste verwendet werden.

Für die übrigen Unternehmen existieren keine Reservebildungsvorschriften.

Bei den nicht gewinnstrebenden Unternehmen, wovon es sich bei den meisten öffentlichen Unternehmen handelt, ist eine Reservebildungsvorschrift grundsätzlich nicht notwendig. Dies gilt auch für die AHV, bei welcher bezüglich der Vermögensbildung die langfristige Sicherung des Sozialwerks im Vordergrund steht, ebenso im Fall der FAK. Die Bestimmung für den LRF bezweckt vor allem die Klarstellung, dass Überschüsse nicht für Ausschüttungen an den Staat zur Verfügung stehen. Somit besteht die Ungleichheit v.a. zwischen den Aktiengesellschaften Post und TLI einerseits und der LGV und den LKW andererseits.

Mit der Schaffung sowohl des Elektrizitätsmarktgesetzes wie auch des Gasmarktgesetzes wurden die beiden Unternehmen verpflichtet, ihre Jahresrechnung nach den ergänzenden Bestimmungen des PGR für bestimmte Gesellschaftsformen zu erstellen. Dies hatte sowohl bei den LKW wie auch bei

der LGV erhebliche Veränderungen im Bilanzbild zur Folge, da v.a. das Anlagevermögen in den Jahren zuvor deutlich zu hoch abgeschrieben wurde und entsprechend stille Reserven entstanden, welche durch den PGR-Ansatz eines „den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bildes“ aufgelöst werden mussten. Wenn nun die Rechnungslegung der beiden Unternehmen an die PGR-Vorschriften angepasst wurden, so spricht aus Sicht der Regierung auch einiges dafür, die selben Vorschriften bezüglich der Bildung gesetzlicher Reserven anzuwenden. Sie schlägt deshalb vor, Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Liechtensteinische Gasversorgung dementsprechend anzupassen.

Bezüglich Anpassung in Abs. 2 siehe Ausführungen in Kapitel 3.6 zur Eignerstrategie.

4.3.11 Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Landesbank

Zu Art. 8

In Art. 11 sind die unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben der Generalversammlung definiert. Zu diesen gehören auch der Erlass und die Abänderung der Statuten. Zudem schreibt das Rahmengesetz den Erlass von Statuten für alle öffentlichen Unternehmen vor. Damit erübrigen sich die bisherigen Bestimmungen in Art. 8.

Zu Art. 9

Das oben Gesagte gilt sinngemäss auch für die Bestimmungen in Art. 9. Gemäss dem neuen Art. 12a gehört es zu den Aufgaben des Verwaltungsrats, die Organisation der Landesbank festzulegen, wodurch der bisherige Art. 9 aufgelassen werden kann.

Zu Art. 15

Bei der Landesbank als Aktiengesellschaft kommen die meisten Aufgaben, welche die Regierung üblicherweise als Oberaufsichtsbehörde ausübt, der

Generalversammlung – und damit indirekt der Regierung als Mehrheitsvertretung - zu. Damit beschränken sich die spezifischen Aufgaben auf eben die Wahrnehmung der Rolle des Mehrheitsaktionärs und auf die Definition der Eignerstrategie.

Mit Abs. 5 wird der speziellen Situation der Landesbank in Bezug auf die Information von Aktionären Rechnung getragen. Die Bestimmungen der Schweizer Börse SWX verbieten kotierten Unternehmen, einzelne Aktionäre durch nicht allgemein zugängliche Informationen zu bevorteilen. Dies steht im Widerspruch zu den im Rahmengesetz geschaffenen Bestimmungen zum Auskunftsrecht des Landes, welches solange nicht anwendbar ist, solange die LLB AG an einer Börse kotiert ist.

4.3.12 Abänderung des Gesetzes betreffend die Errichtung einer Liechtensteinischen Landesbibliothek

Das Spezialgesetz zur liechtensteinischen Landesbibliothek stammt aus dem Jahr 1961. Es besteht aus lediglich vier relevanten Artikeln, enthält jedoch die Statuten der Stiftung als integrierenden Anhang. Dieses Gesetzeskonstrukt ist sehr ungewöhnlich, zumal Art. 12 der Statuten bestimmt, dass diese vom Stiftungsrat mit Zustimmung der Regierung geändert werden können. Diese Bestimmung hatte schon bei der Landtagsdebatte zur Schaffung des Gesetzes zu Diskussionen geführt, da der Landtag damit quasi das Recht zur Änderung eines Gesetzes resp. eines Bestandteils davon an einen Stiftungsrat und an die Regierung delegiert hat.

Die Regierung schlägt aus diesem Grund eine sehr umfassende Änderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Landesbibliothek vor, welche fast einer Neufassung des Gesetzes gleichkommt, da die relevanten Bestimmungen in den im Gesetz integrierten Statuten ins Gesetz selbst übernommen werden und die Statutenbestimmungen selbst aufgehoben werden.

Zu Art. 2

Begründung analog zur Änderung von Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschule Liechtenstein (Kapitel 4.3.7).

Zu Art. 3

Die Regierung hat im Vorfeld zur Vernehmlassung bei den Verantwortlichen der Landesbibliothek angefragt, ob die Bestimmungen zur Landeslehrerbibliothek aus heutiger Sicht noch aufrechterhalten werden sollen.

Stiftungsrat und Bibliotheksleitung sind sehr wohl der Ansicht, dass die Bestimmungen trotz dem Verweis auf den Ursprungserlass im Jahr 1923 nach wie vor aktuell sind. So werden die Bestände der Landeslehrerbibliothek durch spezielle Angaben im Katalogisat und in den Exemplaren gekennzeichnet und somit als eigene Abteilung verwaltet. Im Jahr 2007 wurden u.a. 123 Bücher angeschafft, aus dem Freihandbereich 956 Titel ausgeliehen. Die Landeslehrerbibliothek ist somit sehr aktiv und wird von Leserschaft und Studenten gut genutzt.

4.3.13 Abänderung des Gesetzes betreffend die Errichtung der Stiftung
Liechtensteinisches Landesmuseum

Die Ausführungen zur Struktur und zu den Änderungen des Gesetzes betreffend die Errichtung einer Liechtensteinischen Landesbibliothek (Kapitel 4.3.12) gelten für dieses Gesetz sinngemäss.

Zu Art. 2

Begründung zur Aufhebung des aktuellen Art. 2 analog zur Änderung von Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschule Liechtenstein (Kapitel 4.3.7).

Zu Art. 3

Die Vereinbarung bezüglich der leihweisen Überlassung der Sammlungen des Historischen Vereins wurde zwischen dem Historischen Verein, der Regierung

und der Stiftung Landesmuseum abgeschlossen und ist nach wie vor gültig, weshalb die Bestimmung unverändert belassen wird.

4.3.14 Abänderung des Gesetzes über das Liechtensteinische Landesspital

Zu Art. 2

Mit dem Leistungsauftrag an das Liechtensteinische Landesspital (LLS), welcher von der Regierung Mitte März 2008 in Koordination mit den Verantwortlichen des LLS verabschiedet wurde und der am 1. April 2008 in Kraft trat, wurde das Spektrum der am LLS angebotenen Grundversorgungsleistungen auf die aktuellen und zukünftigen Anforderungen angepasst. Im Rahmen des Leistungsauftrages werden die angebotenen Pflicht- und Zusatzleistungen beschrieben sowie Aussagen zur Qualitätssicherung und zum Controlling gemacht. Eine zusätzliche Regelung im Gesetz ist deshalb nicht notwendig.

Zu Art. 4

Anders als bei anderen Unternehmen möchte die Regierung die Bestimmungen zum Vermögensübergang bei der Errichtung der Stiftung – welche die Widmung des Spitalgebäudes durch die Gemeinde Vaduz beinhalten – aufrechterhalten. Gemäss der in Abs. 2 erwähnten Vereinbarung zwischen dem Land und der Gemeinde besteht das Eigentum der Stiftung an der Liegenschaft durch ein selbständiges und dauerndes Baurecht mit einer Laufzeit bis 2047. Der Vermögensübergang kann deshalb nicht als abgeschlossen betrachtet werden.

Zu Art. 5

Im Zuge der Überarbeitung des Gesetzes soll nicht mehr nur von der Kostentragung geredet werden, sondern das Spital soll als aktiver im Wettbewerb stehender Teilnehmer im Gesundheitsmarkt begriffen werden. Das ganze Kapitel II ist deshalb in „Finanzierung“ umbenannt. Die Finanzierung wird detailliert im Tarifvertrag sowie in der Globalkreditvereinbarung mit dem Landesspital geregelt. Diese zwei Dokumente werden an den gültigen Leistungsauftrag

angepasst. Eine Regelung im Gesetz oder in der Verordnung ist deshalb nicht notwendig. Das Landesspital hat durch den neuen Leistungsauftrag auch die Möglichkeit, freiwillige Leistungen ausserhalb des Leistungsauftrages anzubieten und in diesen Bereichen einen Gewinn zu erzielen.

Die Gewinnverwendung soll dennoch in der Kompetenz der Regierung bleiben, da doch ein grosser Teil der Finanzierung des Landesspitals direkt durch Beiträge des Staates finanziert wird.

Zu Art. 6

Wie oben erwähnt, wird es dem Spital durch die neue, transparente Art der Finanzierung ermöglicht, zusätzliche Einnahmen durch freiwillig angebotene Leistungen zu generieren. Durch die Abgeltung für die Nutzung der Immobilien ist es dem Landesspital möglich, im Rahmen einer Vollkostenrechnung die effektiven Kosten für Zusatzleistungen in Rechnung zu stellen. Somit wird eine höhere Transparenz der Kostenstruktur gewährleistet und eine Quersubvention der freiwilligen Leistungen durch staatliche Mittel verhindert.

Zu Art. 8

In Absatz 2 soll nebst anderen Kompetenzen auch das Fachgebiet der Rechtswissenschaften neu im Stiftungsrat vertreten sein. Gerade im Gesundheitsmarkt, der von der Zulassung von Leistungserbringern, über die Qualitätssicherung bis zur Abgeltung der Leistung stark durch Gesetze reglementiert ist, scheint es sinnvoll, in den Entscheidungsgremien auch Personen mit entsprechendem Fachwissen zu haben.

Zu Art. 12

Die Spitalkommission ist das Nachfolgegremium der ehemaligen Betriebskommission. Sie wurde bei der Schaffung des Gesetzes über das Landesspital aufgrund der damaligen Organisation als Organ geschaffen. Nach den Angaben der Spitalverwaltung kommt der Kommission heute keine Bedeutung zu. Ohnehin hatte sie stets nur beratenden Charakter. Die interne

Zusammenarbeit zwischen Spitalleitung, Pflegedienst und Belegärzten muss entsprechend im Organisationsreglement bestimmt werden.

Zu Art. 13

Mit der vorliegenden Abänderung wird das Gesetz an die bereits angewandte Praxis angepasst. Neben den Belegärzten ist für die Gewährleistung einer Versorgung rund um die Uhr eine Anwesenheit von am Spital angestellten Ärzten notwendig. Die angestellten Ärzte und die Belegärzte bilden zusammen die Ärzteschaft des Liechtensteinischen Landesspitals.

Zu Art. 14

Die Bestimmungen dieses Artikels greifen stark in Fragen der Unternehmensführung und –organisation des Landesspitals ein. Sie sehen heute vor, dass die medizinische Gesamtleitung des Spitals durch einen Delegierten der Belegärzte wahrgenommen wird, welcher autonom von der Belegärztevereinigung bestimmt wird. Zudem sind die vom Spital angestellten Assistenzärzte dem Delegierten direkt unterstellt. Aus Sicht der Corporate Governance ist diese Regelung unhaltbar. Sie entzieht dem Stiftungsrat als hauptverantwortliches Führungsorgan die Kompetenz, die für die Kernaufgaben des Spitals verantwortlichen Personen zu bestimmen. Eine weitere Problemstellung besteht darin, dass sich der Delegierte der Belegärzte erkanntermassen oft in einem Interessenskonflikt zwischen den Anliegen des Spitals einerseits und denjenigen der Belegärzte andererseits befindet.

Der Vorschlag der Regierung sieht deshalb vor, dass die medizinische Leitung des Landesspitals vom Stiftungsrat bestimmt wird und sie auch diesem gegenüber verantwortlich ist. Dabei bleibt es den Bestimmungen der Statuten und denjenigen des Organisationsreglements überlassen, ob die medizinische Leitung nebst der administrativen Leitung Teil der operativen Führung der Spitalleitung sein soll. Die Statuten sind von der Regierung zu genehmigen und sie vertritt die Ansicht, dass die zukünftige operative Führung des Landesspitals mindestens den administrativen und den medizinischen Aufgabenbereich abdecken soll.

Abs. 1 wird entsprechend dahingehend abgeändert, dass ein von der Belegärztevereinigung eingesetzter Ausschuss nicht mehr wie bisher „Fragen des ärztlichen Dienstes“ behandelt, sondern vielmehr als Ansprechpartner für die medizinische Leitung fungiert.

Abs. 2 schlägt Regierung zur Aufhebung vor. Da in Art. 10 neu bestimmt wird, dass die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Spitalleitung durch Statuten und Organisationsreglement geregelt werden und nicht mehr wie bis anhin der Verwaltungsdirektor automatisch alleine die Spitalleitung darstellt, muss auch keine separate Bestimmung für die medizinische Leitung geschaffen werden. Ebenso ist auch die disziplinarische und organisatorische Stellung der Assistenzärzte nicht mehr auf Gesetzesstufe zu regeln.

Nach Rücksprache mit der heutigen Spitalleitung kann auch auf das Reglement über die Aufgaben der Belegärztevereinigung gem. Abs. 3 verzichtet werden.

Zu Art. 15

Aus Zuständigkeitsgründen schlägt die Regierung auch Art. 15 zur Aufhebung vor. Dass das Landesspital den Pflegedienst sicherstellen muss, ergibt sich schon aus dem Zweckartikel 2, in welchem es verpflichtet wird, für eine umfassende Sicherung der Qualität in allen Leistungsbereichen zu sorgen. Auch definiert die Regierung im Leistungsauftrag gem. Art. 3 die zu erbringen Leistungen. Wie jedoch der Pflegebereich organisiert wird soll inskünftig in der Verantwortung der Führungsorgane liegen und nicht mehr per Gesetz vorbestimmt werden.

Zu Art. 18

Abs. 4: Siehe Ausführungen in Kapitel 3.4.12 / Mitwirkung des Landtags.

4.3.15 Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Musikschule

Zu Art. 3

Begründung analog zur Abänderung von Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschule Liechtenstein.

Zu Art. 6

Wie bei der Kunstschule nimmt auch bei der Musikschule ein Vertreter des Schulamtes mit beratender Stimme an den Stiftungsratssitzungen teil. Mit den dort bereits angeführten Begründungen wird diese „Verstärkung“ des Stiftungsrates auch auf Wunsch der Musikschulleitung wie auch des Schulamtes im Musikschulgesetz aufrechterhalten. Demgegenüber muss die Bestimmung, dass Lehrpersonen (Abs. 2) und Verwaltungspersonal (Abs. 5) bei Bedarf an den Sitzungen teilnehmen können, nicht zwingend auf Gesetzesstufe geregelt werden. Jedem Stiftungs- oder Verwaltungsrat steht es frei, zu einzelnen Traktanden Fachpersonen zuzuladen.

Zu Art. 9

Dem Verwaltungsleiter der Musikschule kam bis anhin Organstellung zu. Auf Basis der definierten Grundsätze betreffend die Unternehmensorgane ist dies nicht mehr gerechtfertigt. Es bleibt dem Stiftungsrat und der Direktion überlassen, welche Pflichten und Kompetenzen sie der Verwaltungsleitung inskünftig überantworten möchten. Der bisherige Art. 9 wird deshalb ersatzlos aufgehoben.

Zu Art. 10

Die Unterrichtskommission der Musikschule ist ein wichtiges Instrument für den Stiftungsrat wie auch für die Musikschulleitung in Bezug auf die Qualitätssicherung des Musikunterrichts. Es soll deshalb auch Aufgabe und Kompetenz der Stiftungsorgane sein, die Kommission zu bestellen. Der Vorschlag der Regierung sieht deshalb vor, dass die Unterrichtskommission neu durch den Stiftungsrat der Musikschule selbst eingesetzt wird.

Zu Art. 11

Die in Art. 11 bezeichnete Lehrerkonferenz existiert heute de facto nicht mehr, v.a. aufgrund der Grösse des Lehrkörpers von rund 100 Personen. Die Vertretung der Lehrer wird heute vielmehr durch Fachgruppen wahrgenommen, welche bei Bedarf vom Stiftungsrat zur Entscheidungsfindung zugezogen werden. Dies muss jedoch nicht auf Gesetzesstufe geregelt werden, sondern kann mit grösserer Flexibilität für die Stiftung im Organisationsreglement bestimmt werden.

Zu Art. 16

In Art. 16 wird bisher dem Schulamt eine weitere Aufsichtsfunktion zugeordnet. So sieht Abs. 1 vor, dass dieses die Reglemente der Musikschule zu überwachen hat. Nach Auskunft des Schulamts selbst findet diese Überwachungstätigkeit heute nicht aktiv statt. Das Schulamt bringt sich durch die Teilnahme eines Vertreters an den Stiftungsratssitzungen ein, was von allen Beteiligten als wertvoll erachtet wird. Mit der vorgeschlagenen Reduktion der Mitwirkungsaktivitäten der Regierung als Oberaufsichtsbehörde kann auch auf Abs. 2 ersatzlos verzichtet werden.

4.3.16 Abänderung des Gesetzes über den „Liechtensteinischen Rundfunk“**Zu Art. 2**

Abs. 2 (Öffentlichkeitsregister): Begründung analog zur Änderung von Art. 2 Abs. 3 FMAG (4.3.6).

Zu Art. 21

Wie bei der FMA schlägt die Regierung auch für den LRF vor, dass die Unvereinbarkeitsbestimmungen für Mitglieder des Verwaltungsrates in Abs. 2 aus Gründen der Unabhängigkeit weiter gefasst werden als im Rahmengesetz. Angepasst werden diejenigen Bestimmungen, welche analog im Rahmengesetz geregelt sind, wie z.B. die Unvereinbarkeit einer Landtags- oder Regierungsfunktion mit dem Verwaltungsratsamt des LRF oder die Amtszeitbeschränkung von Verwaltungsratsmitgliedern.

Zu Art. 23

Wie in den übrigen Spezialgesetzen werden die wichtigsten Aufgaben des Verwaltungsrats mit dem Zusatz ergänzt, dass seine Aufgaben in den Statuten ergänzt und präzisiert werden können (Abs. 1). Im Sinne einer Konzentration auf das Wichtigste schlägt die Regierung deshalb vor, einen Grossteil der in Abs. 2 dem Verwaltungsrat übertragenen Kompetenzen neu in den Statuten sowie im zu erstellenden Organisationsreglement zu regeln.

Zu Art. 27

Die Bestimmungen zum stellvertretenden Intendanten resp. neu stellvertretenden Geschäftsführer greifen stark in die Organisationskompetenzen des Verwaltungsrats ein. Die entsprechenden Regelungen sollen von der Gesetzesstufe auf die darunter liegenden Ebenen der Statuten und des Organisationsreglements verschoben werden.

Zu Art. 28

Auch Art. 28 Abs. 1 geht für eine Gesetzesbestimmung sehr weit, indem detaillierte Anforderungen an die Qualifikationen des gesamten LRF-Kaders aufgestellt werden. Für die Bestellung und Führung der operativen Ebene ist der Verwaltungsrat zuständig. Konsistent ist damit, dass dieser auch definiert, welche Anforderungen für die jeweilige Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Abs. 2 enthält Unvereinbarkeitsbestimmungen für die operative Ebene. Diese sind teilweise im Rahmengesetz geregelt oder ergeben sich aus anderen Vorschriften des Rahmengesetzes, wie z.B. dem Verbot von Doppelmandaten. Aus dem gleichen Grund für beim LRF-Verwaltungsrat schlägt die Regierung jedoch bei der Geschäftsführung des LRF im Sinne einer Ausnahme vor, die Latte höher zu setzen und einzelne, über das Rahmengesetz hinausgehende Zusatzanforderungen aufrecht zu erhalten.

4.3.17 Abänderung des Tourismus-Gesetzes

Zu Art. 9

Bei der Aufzählung der Aufgaben des Verwaltungsrates finden sich verschiedenste Begriffe in Bezug auf die kurz-, mittel- und langfristige Ausrichtung und Planung von Liechtenstein Tourismus (Leitbild; Leistungsauftrag, Strategie, Marketingkonzept, Verkaufsstrategie). Wie in Kapitel 3.6 beschrieben, erachtet die Regierung die – in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Institution erarbeitete – Eignerstrategie als zentrales Instrument der Führung. Ein konkreteres Instrument wie eine Verkaufsstrategie sollte ein Führungstool des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung sein. Sind der Regierung diesbezüglich einzelne Aspekte wichtig, kann sie dies in der Eignerstrategie klar festhalten. In diesem Sinne wird die Aufgabenaufzählung in Art. 9 umfassend angepasst.

4.3.18 Abänderung des Postorganisationsgesetzes

Zu Art. 3

Abs. 2: Begründung analog zur Änderung von Art. 2 Abs. 3 FMAG (Kapitel 4.3.6).

Zu Art. 7 und 8

Der Erlass von Statuten sowie einer Geschäftsordnung gehört mit zu den nicht delegierbaren Aufgaben der Generalversammlung (Art. 10 Abs. 3) resp. des Verwaltungsrates (Art. 11 Abs. 2). Eine nochmalige Erwähnung im Gesetz erübrigt sich damit.

Zu Art. 17a

Bei der Post als Aktiengesellschaft kommen die meisten Aufgaben, welche die Regierung üblicherweise als Oberaufsichtsbehörde ausübt, der Generalversammlung – und damit indirekt der Regierung als Mehrheitsvertretung - zu. Damit beschränken sich die spezifischen Aufgaben auf eben die

Wahrnehmung der Rolle des Mehrheitsaktionärs und auf die Definition der Eignerstrategie.

4.3.19 Abänderung des Gesetzes betreffend die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe, der Kommissionen und der Organe von Anstalten und Stiftungen des Staates

Wie bereits mehrfach ausgeführt schlägt die Regierung bezüglich der Entschädigungsregelung der Organe von öffentlichen Unternehmen eine Neuausrichtung in dem Sinne vor, dass die Entschädigung sich nicht mehr an den Regelungen dieses Gesetzes oder an denjenigen für die Landtagsmitglieder orientiert, sondern entweder vom Gremium selbst oder aber von der Regierung unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen und Unterschiede festgelegt wird. Dementsprechend sind der Titel des Gesetzes sowie Art. 3 punktuell anzupassen.

Die Änderung des Gesetzstitels zieht zudem eine Anpassung der folgenden Bestimmungen nach sich, da darin auf die Bestimmungen dieses Gesetzes verwiesen wird:

- Art. 17 des Richterbestellungsgesetzes
- Art. 36 des Datenschutzgesetzes
- Art. 85 Abs. 6 des Mediengesetzes

4.3.20 Abänderung des Bevölkerungsschutzgesetzes

Zu Art. 16

Diese Bestimmung ermöglicht es der Regierung, im Bedarfsfall qualifizierte Angestellte der Landesverwaltung sowie von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen mit Aufgaben des Bevölkerungsschutzes zu betrauen. Die Formulierung schliesst jedoch Angestellte bei öffentlichen Unternehmen in der Rechtsform von spezialgesetzlichen Aktiengesellschaften, so z.B. der Post AG

aber auch der Telecom aus. Gerade bei diesen beiden Unternehmen ist erhebliches Wissen und grosse Erfahrung in diesen spezifischen Grundversorgungsbereichen vorhanden, wodurch sich die Erweiterung der Umschreibung öffentlicher Unternehmen um „Körperschaften“ begründet. Ein Massstab für die Betrauung sind einerseits die allgemeinen Grundsätze, die dem Bevölkerungsschutz zugrunde liegen und andererseits die Zielsetzungen und Aufgaben, wie sie in Art. 2 und 4 des Bevölkerungsschutzes dargelegt sind.

4.4 Empfehlungen zur Führung und Kontrolle von öffentlichen Unternehmen in Liechtenstein (Code)

4.4.1 Allgemeine Bemerkungen

Liechtenstein kennt bisher noch keinen eigenen Code für Corporate Governance, weder für Aktiengesellschaften im Allgemeinen noch für öffentliche Unternehmen oder Non Profit Organisationen im Besonderen. Für öffentliche Unternehmen gelten die OECD Guidelines on Corporate Governance of State-Owned Enterprises, derzeit in der Fassung aus dem Jahr 2005, und die Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen. Diese Leitsätze sind jedoch sehr allgemein gehalten und zuwenig auf die besonderen Verhältnisse des Landes ausgerichtet.

Im Bericht "Corporate Governance für Organisationen und Unternehmen im öffentlichen Sektor des Landes Liechtenstein" vom 13. August 2007 wurden auf Seite 100 u.a. folgende Empfehlungen abgegeben:

- Bestimmung einer Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Codes for Public Corporate Governance;

- Breite Vernehmlassung des Entwurfs eines Codes for Public Corporate Governance;
- Inkraftsetzung des bereinigten Codes for Public Corporate Governance und gleichzeitig Umsetzung der von der Arbeitsgruppe empfohlenen flankierenden Massnahmen.

Basierend auf diesen Empfehlungen und mit dem Ziel einer raschen Umsetzung der Massnahmen zur Optimierung der Corporate Governance von öffentlichen Unternehmen des Landes Liechtenstein hat die Regierung beschlossen, in einer einzigen Vernehmlassung das neue Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen und die dazu notwendigen Anpassungen der Spezialgesetze zusammen mit den Empfehlungen zur Führung und Kontrolle von öffentlichen Unternehmen im Land Liechtenstein dem Landtag zu unterbreiten.

In Analogie zu der international üblichen Terminologie müsste von einem "Liechtenstein Code of Best Practice for Corporate Governance of State-owned Enterprises" oder kurz von einem "Liechtenstein Code for Public Corporate Governance" gesprochen werden. Bereits im Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen wurden englische Begriffe bewusst vermieden. Deshalb wird als Titel konsequenterweise vorgeschlagen: "Empfehlungen zur Führung und Kontrolle von öffentlichen Unternehmen im Land Liechtenstein".

Die bereits bestehenden Codes for Public Corporate Governance in Deutschland (Berlin, Brandenburg und Stuttgart) und die Leitsätze des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance wurden soweit zweckmässig als Basis für die Ausarbeitung der Empfehlungen verwendet. Die Anzahl der Empfehlungen wurde dennoch bewusst knapp gehalten, um eine möglichst rasche und umfassende Umsetzung zu erreichen.

4.4.2 Die Empfehlungen im Detail

1. Einleitung

- 1.1 Die Empfehlungen sollen zu einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Führung und Kontrolle von öffentlichen Unternehmen beitragen und damit die Interessen des Landes Liechtenstein einerseits sowie diejenigen seiner Einwohner andererseits berücksichtigen.
- 1.2 Sie gelten für alle öffentlichen Unternehmen des Landes unabhängig von deren Rechtsform, sind jedoch der Bedeutung und Grösse des betroffenen Unternehmens anzupassen.
- 1.3 Gesetzliche und statutarische Bestimmungen haben Vorrang vor den Empfehlungen.
- 1.4 Die verwendeten Personenbezeichnungen in den Empfehlungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.
- 1.5 Hält sich ein öffentliches Unternehmen nicht an die Empfehlungen, so soll dies unter Bekanntgabe der Gründe im Geschäftsbericht offen gelegt werden. Gleichzeitig sind Angaben zu machen, mit welchen Massnahmen allfällige Nachteile für das Land oder dessen Einwohner vermieden oder gemildert werden können.

2. Eignerstrategie und Unternehmensstrategie

- 2.1 Die Regierung legt für jedes öffentliche Unternehmen eine individuelle Eignerstrategie fest. Entsprechend dieser Vorgabe und nach Abwägung aller Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken des öffentlichen Unternehmens hat die strategische Führungsebene unter Mitwirkung der operativen Führungsebene die Unternehmensstrategie festzulegen und umzusetzen.

- 2.2 Bei Lücken oder Unklarheiten in der Eignerstrategie soll die strategische Führungsebene umgehend von der Regierung eine Ergänzung oder Klarstellung einholen.
- 2.3 Die Unternehmensstrategie ist periodisch, jedoch mindestens einmal alle vier Jahre, umfassend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- 2.4 Die strategische Führungsebene hat die Unternehmensstrategie in der jeweils aktuellsten Version der Regierung zur Kenntnisnahme zu bringen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die wesentlichen Eckdaten der Unternehmensstrategie ebenfalls in geeigneter Form bekannt zu geben.
- 2.5 Falls ein Erfolgsbeteiligungsreglement, insbesondere für Mitglieder der operativen Führungsebene, zur Anwendung gelangt, sollen die kurz- und mittelfristigen Ziele der Unternehmensstrategie dabei gebührend berücksichtigt werden.

3. Zusammensetzung der strategischen Führungsebene

- 3.1 Die Mitglieder der strategischen Führungsebene sollen sich in den fachlichen und sozialen Fähigkeiten ergänzen und als Team kollegial zusammenarbeiten. Die Regierung legt dazu entsprechende Anforderungsprofile fest.
- 3.2 Den Mitgliedern der strategischen Führungsebene werden eine Grundausbildung und eine regelmässige Weiterbildung empfohlen, welche auf die besonderen Bedürfnisse des öffentlichen Unternehmens abzustimmen sind.
- 3.3 Jedes Mitglied der strategischen Führungsebene achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Funktion genügend Zeit zur Verfügung steht. Die Annahme weiterer Mandate ist umgehend offen zu legen.
- 3.4 Es soll ein Vizepräsident bestellt werden, welcher den Präsidenten im Falle einer Verhinderung oder eines Interessenkonfliktes vertreten kann.

- 3.5 Zur Protokollführung und zur Unterstützung in formellen Belangen soll die strategische Führungsebene einen vertrauenswürdigen Sekretär bestimmen, der nicht Mitglied der strategischen Führungsebene ist.
- 3.6 Für die strategische Führungsebene ist eine langfristige Nachfolgeplanung zu etablieren, welche eine frühzeitige Suche nach geeigneten Ersatzmitgliedern möglich macht.

4. Aufgaben der strategischen Führungsebene

- 4.1 Die strategische Führungsebene hat sicherzustellen, dass alle ihr gemäss Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben fristgerecht und ordnungsgemäss erfüllt werden.
- 4.2 Sie trifft Massnahmen zur Einhaltung der für das öffentliche Unternehmen anwendbaren Normen und der im Interesse des Landes zu wahren ethischen Grundsätze.
- 4.3 Sie sorgt für ein der Grösse und der Bedeutung des öffentlichen Unternehmens angepasstes Risikomanagement und implementiert, sofern erforderlich, ein zusätzliches internes Kontrollsystem.
- 4.4 Sie achtet darauf, dass die operative Führungsebene über ein ausreichendes und aussagekräftiges Informationssystem verfügt.
- 4.5 An den Sitzungen der strategischen Führungsebene sollen neben der Genehmigung des Protokolls aus der letzten Sitzung regelmässig auch der aktuelle Geschäftsgang und die finanzielle Situation des Unternehmens sowie strategisch wichtige Projekte und Investitionen besprochen werden.
- 4.6 Die strategische Führungsebene überprüft regelmässig die von ihr erlassenen Reglemente und passt sie den aktuellen Erfordernissen an.

5. Arbeitsweise der strategischen Führungsebene

- 5.1 Die strategische Führungsebene soll einen Führungskalender mit jährlich wiederkehrenden Schwerpunktthemen festlegen, nach dem die ordentlichen Sitzungen jeweils im Vorjahr zu bestimmen sind; dazu gehören insbesondere Strategie und Budget.
- 5.2 Es sollen jährlich mindestens vier ordentliche Sitzungen abgehalten werden.
- 5.3 Zu den Sitzungen der strategischen Führungsebene sollen regelmässig Mitglieder der operativen Führungsebene eingeladen werden, damit eine Willensbildung im kritischen Gedankenaustausch gewährleistet ist.
- 5.4 Der Präsident der strategischen Führungsebene leitet die Sitzungen des Führungsgremiums und sorgt für einen strukturierten Ablauf. Er gewährleistet die ordnungsmässige Vorbereitung, Beratung, Beschlussfassung und Umsetzung der Beschlüsse.
- 5.5 Die Protokolle der Sitzungen der strategischen Führungsebene und ihrer Ausschüsse sollen jeweils innert 14 Tagen erstellt werden. Sie sind vom Präsidenten und vom Sekretär bzw. Protokollführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern der strategischen Führungsebene zuzustellen. An der nächsten Sitzung sind die Protokolle zur Genehmigung zu unterbreiten. Zirkularbeschlüsse sind stets in das nächste Protokoll aufzunehmen.
- 5.6 Der Präsident sorgt für eine rechtzeitige Information sämtlicher Mitglieder der strategischen Führungsebene über alle für die Willensbildung und die Überwachung erheblichen Aspekte des öffentlichen Unternehmens.
- 5.7 Die Mitglieder der strategischen Führungsebene erhalten die übersichtlich aufbereiteten Unterlagen, soweit möglich, mindestens 10 Tage vor der Sitzung zugestellt; andernfalls lässt der Präsident die Unterlagen mit genügender Zeitvorgabe vor der Sitzung zum Studium auflegen.

- 5.8 Die Information aller Mitglieder der strategischen Führungsebene ist auch ausserhalb der Sitzungen sicherzustellen. Dazu ist der operativen Führungsebene das Konzept eines Berichtswesens vorzugeben, nach dem die wichtigsten Kennzahlen in der Regel monatlich und besondere Vorkommnisse umgehend rapportiert werden.
- 5.9 Die strategische Führungsebene kann für wichtige Geschäfte auf Kosten des öffentlichen Unternehmens eine unabhängige Beratung durch aussen stehende Sachverständige in Anspruch nehmen. Das einzelne Mitglied kann selbst keine derartigen Beratungsaufträge erteilen.
- 5.10 Bedeutsame Investitionen sollen erst begonnen werden, wenn vollständige und ausführungsbereite technische Pläne oder Konzepte, möglichst genaue Kostenberechnungen sowie sorgfältig aufgestellte Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Finanzpläne vorliegen und die Vorhaben von dem zuständigen Organ gebilligt worden sind.
- 5.11 Die Leistungen der Mitglieder der strategischen Führungsebene, ihrer Ausschüsse und ihres Präsidenten sollen alle zwei Jahre durch eine Selbstevaluation oder durch eine Fremdevaluation beurteilt werden, um basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen die Effizienz der strategischen Führungsebene zu fördern.

6. Ausschüsse der Strategischen Führungsebene

- 6.1 Die strategische Führungsebene kann für besondere Aufgaben befristete oder unbefristete Ausschüsse einsetzen, welche bestimmte Sach- oder Personalbereiche vertieft analysieren und zur Vorbereitung von Beschlüssen oder zur Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen Bericht erstatten; die Gesamtverantwortung für die an Ausschüsse übertragenen Aufgaben bleibt jedoch bei der strategischen Führungsebene.

- 6.2 Die Mitglieder und die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie ihre Arbeitsweise werden von der strategischen Führungsebene bestimmt. Bei unbefristeten Ausschüssen ist ein separates Reglement zu erlassen, soweit im Organisationsreglement keine entsprechenden Bestimmungen enthalten sind.
- 6.3 Zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Rechnungswesens und eines vollständigen Jahresberichtes soll die strategische Führungsebene einen Prüfungsausschuss einsetzen. Sein Vorsitzender soll im Finanz- und Rechnungswesen erfahren sein.
- 6.4 Der Prüfungsausschuss beurteilt Leistung und Honorierung der externen Revision und vergewissert sich über ihre Unabhängigkeit; er prüft insbesondere die Vereinbarkeit der Revisionstätigkeit mit allfälligen Beratungsmandaten.
- 6.5 Die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements sowie die Einhaltung gesetzlicher und statutarischer Bestimmungen im öffentlichen Unternehmen sollen ebenfalls vom Prüfungsausschuss beurteilt werden.

7. Zusammenarbeit mit der operativen Führungsebene

- 7.1 Die Mitglieder der strategischen Führungsebene und insbesondere ihr Präsident pflegen einen regelmässigen Kontakt mit den Mitgliedern der operativen Führungsebene.
- 7.2 Die operative Führungsebene soll die strategische Führungsebene regelmässig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements orientieren. Dabei ist auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen und die bereits eingeleiteten Gegenmassnahmen sind vorzustellen.

- 7.3 Der Präsident der strategischen Führungsebene ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des öffentlichen Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die operative Führungsebene zu informieren. Der Präsident orientiert sodann soweit erforderlich die Mitglieder der strategischen Führungsebene und beruft allenfalls eine ausserordentliche Sitzung ein.
- 7.4 Die strategische Führungsebene diskutiert regelmässig die Nachfolge für die wichtigsten Positionen im Unternehmen und erarbeitet alternative Vorschläge. Mit der Suche nach geeigneten Nachfolgern ist frühzeitig zu beginnen. Die Kandidaten sind eingehend nach objektiven Kriterien zu prüfen.
- 7.5 Die strategische Führungsebene achtet darauf, dass das öffentliche Unternehmen markt- und leistungsgerechte Gesamtentschädigungen anbietet, um Personen mit den nötigen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften zu gewinnen und zu behalten.
- 7.6 Die Entschädigung der Mitglieder der operativen Führungsebene soll nachvollziehbar vom nachhaltigen Erfolg des Unternehmens und vom persönlichen Beitrag abhängig gemacht werden; falsche Anreize sind zu vermeiden.
- 7.7 Mitglieder der operativen Führungsebene dürfen entgeltliche Nebentätigkeiten und insbesondere strategische Führungsfunktionen in anderen Unternehmen nur mit Zustimmung der strategischen Führungsebene übernehmen.
- 7.8 Arbeitsverträge mit Mitgliedern der operativen Führungsebene sollen in der Regel unbefristet abgeschlossen werden. Im Ausnahmefall eines befristeten Arbeitsverhältnisses soll die Vertragsdauer vier Jahre nicht übersteigen. Die Kündigungsregelungen sollten dem Markt angemessen sein und die Interessen des öffentlichen Unternehmens schützen. Auf die vertragliche Fixierung von Abgangsentschädigungen soll verzichtet werden.

7.9 Sämtliche Details der Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der operativen Führungsebene sind allen Mitgliedern der strategischen Führungsebene offen zu legen. Zusätzlich ist jährlich eine Übersicht über sämtliche individuelle Bezüge und Pensionseinlagen der Mitglieder der operativen Führungsebene zu erstellen und durch die Revisionsstelle bestätigen zu lassen.

8. Übrige Empfehlungen

8.1 Auf die Gewährung von Darlehen an Mitglieder der strategischen Führungsebene soll verzichtet werden, selbst wenn angemessene Sicherheiten bestellt werden.

8.2 Der Präsident soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder der strategischen Führungsebene achten. Insbesondere die Bekanntgabe von Details im Zusammenhang mit der Diskussion an Sitzungen soll vermieden werden.

8.3 Falls ein Mitglied der strategischen Führungsebene in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte aller Sitzungen dieses Führungsgremiums teilgenommen hat, soll dies im Geschäftsbericht vermerkt werden.

8.4 Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder der strategischen und operativen Führungsebene (D&O-Insurance) soll nur von öffentlichen Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen Risiken ausgesetzt sind. Es ist sicherzustellen, dass Leistungen im Versicherungsfall unmittelbar an das öffentliche Unternehmen bezahlt werden und ein angemessener Selbstbehalt vereinbart wird.

8.5 Die strategische Führungsebene stellt sicher, dass ihre Mitglieder nach der Mandatsbeendigung alle Akten zurückgeben oder vernichten, soweit es sich nicht um öffentlich zugängliche Informationen und Dokumente handelt.

4.4.3 Kommentar zu den Empfehlungen

Ziff. 1.1

Dies ist der Zweckartikel. Die Interessen des Landes Liechtenstein und seiner Einwohner werden dabei bewusst gleichgestellt.

Ziff. 1.2

Ist das öffentliche Unternehmen nur teilweise im Eigentum des Landes Liechtenstein, sollen die Empfehlungen dennoch unverändert gelten. Stiftungen haben zwar keinen Eigentümer, doch sollte das Land Liechtenstein dennoch eine "Eignerstrategie" vorgeben; deshalb werden alle Rechtsformen genannt. Die Berücksichtigung der Empfehlungen ist der Grösse und Bedeutung des einzelnen öffentlichen Unternehmens anzupassen. So ist beispielsweise eine Stärken-Schwächen-Analyse im Hinblick auf Ziff. 2.1 bei der Post AG viel umfassender um mit deutlich mehr Aufwand durchzuführen als bei der Stiftung Liechtensteinische Landesbibliothek.

Ziff. 1.3

Es ist zwar eine Selbstverständlichkeit, dass gesetzliche und statutarische Bestimmungen als so genanntes "Hard Law" den Empfehlungen als "Soft Law" vorgehen, doch soll mit dieser Ziffer die Einordnung der Empfehlungen in der Normenhierarchie auch für Nicht-Juristen klargestellt werden.

Ziff. 1.4

Wie in der Legistik des Landes üblich, wird auch in den Empfehlungen eine einheitliche Personenbezeichnung zur Vereinfachung verwendet.

Ziff. 1.5

Da es sich bei allen Codes for Corporate Governance nur um Soft Law handelt, gilt allgemein der Grundsatz des "comply or explain". Dies ist der wesentliche Unterschied zu den zwingenden Bestimmungen eines Gesetzes. Damit wird

gleichzeitig sichergestellt, dass die Empfehlungen durchaus spezifisch auf die jeweiligen öffentlichen Unternehmen angepasst werden können.

Ziff. 2.1

Bereits im Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen wird vorgegeben, dass die Regierung eine Eignerstrategie für jedes öffentliche Unternehmen erlassen muss. Hier wird basierend darauf empfohlen, dass eine Unternehmensstrategie erst nach einer umfassenden "SWOT-Analyse", also erst nach Ermittlung und Beurteilung aller Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken festgelegt und umgesetzt werden sollte.

Ziff. 2.2

Die strategische Führungsebene sollte sich nicht darauf berufen können, dass die Eignerstrategie der Regierung unvollständig oder unklar ist. Deshalb wird empfohlen, bei Lücken und Unklarheiten umgehend nachzufragen.

Ziff. 2.3

Es ist wichtig, dass die Unternehmensstrategie nicht nur einmal erstellt, sondern auch periodisch überprüft wird. Dies sollte mindestens während der Dauer einer durchschnittlichen Konjunkturperiode von vier bis fünf Jahren geschehen. In Übereinstimmung mit der ordentlichen Amtsperiode werden vier Jahre empfohlen.

Ziff. 2.4

Die Regierung hat gemäss Art. 17 des Gesetzes zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen das Recht, die Unternehmensstrategie jederzeit anzufordern. Den strategischen Führungsorganen wird jedoch empfohlen, von sich aus jeweils die aktuellste Version der Regierung zur Kenntnis zuzustellen. Dies sollte bei jeder Änderung oder Ergänzung geschehen. Zusätzlich sind jedoch auch die Mitarbeiter über die wesentlichen Eckdaten der Unternehmensstrategie zu informieren.

Ziff. 2.5

Erfolgsbeteiligungsreglemente kommen zur Hauptsache in bedeutenden öffentlichen Unternehmen vor. Dort sollte auch die Unternehmensstrategie als Grundlage für allfällige Erfolgsbeteiligungen herangezogen werden. Der Grad der Zielerreichung soll dabei als massgebende Messgrösse dienen.

Ziff. 3.1

Die Zusammensetzung der strategischen Führungsebene ist eines der wesentlichen Elemente einer effizienten Corporate Governance; das gilt auch für öffentliche Unternehmen. Die Mitglieder haben sich in ihren fachlichen und sozialen Qualitäten gegenseitig zu ergänzen. Zudem müssen sie als Team zusammenarbeiten, wenn Entscheidungen zeitgerecht und ausgewogen gefällt werden sollen. Die Vorgabe der Regierung mit konkreten Anforderungsprofilen, insbesondere für den Präsidenten, ist ein Mittel, um die Zusammensetzung zu optimieren.

Ziff. 3.2

Eine Grundausbildung und eine regelmässige Weiterbildung für alle Mitglieder der strategischen Führungsebene sollten eigentlich selbstverständlich sein. Diese Ausbildungen müssen jedoch auf das jeweilige öffentliche Unternehmen angepasst sein und können deshalb nicht gesetzlich vorgeschrieben werden.

Ziff. 3.3

Personen mit guten fachlichen und sozialen Qualifikationen werden vielfach gleichzeitig in mehreren Führungsgremien gewünscht. Damit ist nicht nur die Gefahr einer zeitlichen Überbelastung, sondern auch einer Interessenkollision verbunden. Die umgehende Offenlegung von zusätzlichen Mandaten ist deshalb dringend zu empfehlen.

Ziff. 3.4

In der Privatwirtschaft herrscht der Grundsatz der Selbstkonstituierung. Dieser wird in Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen durchbrochen, indem hier der Präsident vom

Wahlgremium bestimmt wird. Die Bestimmung des Vizepräsidenten soll dagegen der strategischen Führungsebene selbst überlassen werden. Dies ermöglicht zudem eine Rotation des Vizepräsidiums auch innerhalb der Amtsdauer.

Ziff. 3.5

Führt ein Mitglied der strategischen Führungsebene selbst das Protokoll, so büsst er derart viel von seiner Teilnahmekapazität ein, dass er letztlich nur noch zu einem "halben Mitglied" wird. Es ist unmöglich, gleichzeitig eine Diskussion seriös zu protokollieren und seine eigene Meinung kritisch einzubringen. Aus diesem Grunde sollte stets ein Protokollführer bestimmt werden, der nicht Mitglied der strategischen Führungsebene ist. Der Protokollführer hat Einblick in praktisch alle vertraulichen Unterlagen und ist auch bei kritischen Diskussionen anwesend. Zur Sitzungsvorbereitung sollte er ebenfalls alle massgebenden Unterlagen erhalten. Im Nachgang zur Sitzung kann der Protokollführer mithelfen, die Pendenzen erledigung zu überwachen. Zudem kann er auch mit der formellen Führung und Aktualisierung der notwendigen Dokumente der strategischen Führungsebene betraut werden. Es erscheint deshalb angezeigt, nicht nur vom "Protokollführer", sondern umfassender vom "Sekretär" zu sprechen. Diese Funktion kann in kleineren Unternehmen allenfalls von einem Mitglied der operativen Führungsebene übernommen werden; in grösseren Unternehmen sollte aus Gründen der Arbeitsbelastung ein separater Funktionsträger vorgesehen werden.

Ziff. 3.6

Die Suche nach geeigneten Mitgliedern für die strategische Führungsebene eines Unternehmens ist oftmals schwierig und zeitaufwendig. Eine langfristige Nachfolgeplanung erleichtert dabei den frühzeitigen Beginn der Suche. Dazu ist vorab eine Übersicht über das ordentliche Ausscheiden von Mitgliedern durch Erreichen einer allfälligen Altersgrenze oder durch Ablauf der letztmöglichen Mandatsperiode zu erstellen. Zudem sollte der Präsident zu Beginn jedes Geschäftsjahres abklären, ob mit allfälligen ausserordentlichen Rücktritten zu rechnen ist.

Ziff. 4.1

Der Vollständigkeit halber wird unter dieser Ziffer klargestellt, dass die strategische Führungsebene die ihr gemäss Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben nicht nur ordnungsgemäss sondern auch noch fristgerecht zu erfüllen hat.

Ziff. 4.2

Die strategische Führungsebene hat vorab durch entsprechende Massnahmen sicherzustellen, dass die für das Unternehmen massgebenden Vorschriften auch tatsächlich eingehalten werden (sog. Compliance). Zusätzlich hat die oberste Unternehmensleitung jedoch auch für ein ausreichendes ethisches Verhalten ihrer Mitarbeiter zu sorgen. Eine Möglichkeit dazu ist der Erlass von ethischen Grundsätzen (sog. Business Conduct Guideline; ein entsprechendes Muster findet sich bei Müller/Lipp/Plüss, Der Verwaltungsrat, 3. Aufl., Schulthess Verlag, Zürich 2007, S. 818 ff.). Im Vordergrund stehen dabei Richtlinien zum Umgang mit Geschäftspartnern und Dritten. Dazu gehören namentlich Beachtung des Wettbewerbsrechts und des Kartellrechts, Anbieten und Gewähren von Vorteilen, Fordern und Annehmen von Vorteilen, Besondere Regeln für die Vergabe von Aufträgen und Spenden.

Ziff. 4.3

Zahlreiche Unternehmensskandale und Unternehmenszusammenbrüche haben gezeigt, dass ein umfassendes Risikomanagement heute unumgänglich ist. Unter Risikomanagement ist dabei das permanente und systematische Erfassen von Risiken aller Art im Hinblick auf die Existenz und Weiterentwicklung des Unternehmens, die Analyse und Priorisierung der erkannten Risiken sowie die Festlegung und Umsetzung von adäquaten strategischen bzw. operativen Massnahmen zur Minimierung der nicht tolerierbaren Risiken zu verstehen. Dazu gehören nicht nur finanzielle und operative Risiken, sondern auch Risiken aus der Corporate Governance; deshalb wird auch von einem sog. integrierten Risikomanagement gesprochen. Ein Risikomanagement ist durchaus möglich ohne ein internes Kontrollsystem (IKS), nicht jedoch umgekehrt. Bei grösseren

Unternehmen sollte deshalb zusätzlich noch ein IKS eingeführt werden. Ein IKS umfasst die Gesamtheit aller von der strategischen und operativen Führungsebene angeordneten Vorgänge, Methoden und Massnahmen, die dazu dienen, einen ordnungsmässigen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Die organisatorischen Massnahmen der internen Kontrolle sind in die Betriebsabläufe integriert, das heisst, sie erfolgen arbeitsbegleitend oder sind dem Arbeitsvollzug unmittelbar vor- oder nachgelagert.

Ziff. 4.4

Um im laufenden Tagesgeschäft rechtzeitig die richtigen Entscheidungen treffen zu können, muss die operative Führungsebene über entsprechende Kennzahlen und Informationen verfügen. Die strategische Führungsebene hat deshalb dafür zu sorgen, dass auf operativer Stufe ein ausreichendes und aussagekräftiges Informationssystem (sog. Management-Informationssystem MIS) besteht. Diese Informationen sind detaillierter als diejenigen, welche gemäss Ziff. 5.8 den Mitgliedern der strategischen Führungsebene zur Verfügung stehen müssen.

Ziff. 4.5

Unabhängig vom Führungskalender, wie er nachstehend unter Ziff. 5.1 empfohlen wird, sollen an den Sitzungen der strategischen Führungsebene neben der Protokollgenehmigung auch der Geschäftsgang und die finanzielle Situation des Unternehmens sowie strategisch wichtige Projekte und Investitionen besprochen werden. Damit wird sichergestellt, dass sich die strategische Führungsebene wirklich auf die Oberleitung des Unternehmens konzentriert.

Ziff. 4.6

Die Analyse der öffentlichen Unternehmen im Land Liechtenstein hat gezeigt, dass zwar zahlreiche Reglemente bestehen, diese jedoch oftmals völlig veraltet sind. Es ist deshalb zu empfehlen, dass die strategische Führungsebene die von ihr erlassenen Reglemente periodisch überprüft und sie den aktuellen Erfordernissen

anpasst. Dies sollte mindestens einmal in einer vierjährigen Amtsperiode des Präsidenten geschehen.

Ziff. 5.1

Werden die an einer Sitzung zu behandelnden Punkte jeweils nur auf Grund von aktuellen Geschäften zusammengestellt, so gehen u.U. wichtige Punkte vergessen, die periodisch vom strategischen Führungsgremium behandelt werden sollten. Dazu gehören z.B. Unternehmensstrategie, Risiko-Management, Informationstechnologie, Leistungsbeurteilung auf strategischer und operativer Ebene, Nachfolgeplanung und Reglementsüberprüfung. Ein Führungskalender mit jährlich wiederkehrenden Schwerpunktthemen kann mithelfen, die Zusammenstellung der Sitzungstraktanden zu optimieren. Das Muster eines möglichen Führungskalenders findet sich bei Müller/Lipp/Plüss, Der Verwaltungsrat, 3. Aufl., Schulthess Verlag, Zürich 2007, Seite 741.

Ziff. 5.2

In Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen wird keine Mindestanzahl von Sitzungen des strategischen Führungsgremiums pro Jahr vorgeschrieben. Die Regierung vertritt die Ansicht, dass eine verantwortungsvolle Aufgabenerfüllung mindestens vier Sitzungen erfordert. Diese Empfehlung deckt sich auch mit dem entsprechenden Leitsatz im Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance (Ziff. 14).

Ziff. 5.3

Die Mitglieder der operativen Führungsebene haben schon auf Grund ihrer Funktion fundiertere Kenntnisse vom operativen Geschäft als die Mitglieder der strategischen Führungsebene. Insbesondere bei der Erörterung des aktuellen Geschäftsgangs und der aktuellen Finanzlage sind deshalb die entsprechenden operativen Führungsmitglieder zu den Sitzungen des strategischen Führungsgremiums beizuziehen. Aber auch zu anderen Themen, wie z.B. Marktbearbeitung, Qualität oder Produktentwicklung sollten die entsprechenden

Funktionsträger bei Bedarf beigezogen werden. Dies ermöglicht eine umgehende Fragenbeantwortung und einen kritischen Gedankenaustausch. Umgekehrt sollte die strategische Führungsebene durchaus auch Punkte ohne Anwesenheit von Mitgliedern der operativen Führungsebene besprechen. Damit wird die klare Aufgabenteilung verdeutlicht.

Ziff. 5.4

Dem Präsidenten des strategischen Führungsgremiums kommt eine zentrale Rolle zu. Deshalb sollte für ihn auch ein klarer Stellenbeschrieb mit Anforderungsprofil erstellt werden. Der Präsident sollte nicht nur die Sitzungsleitung übernehmen, sondern sich auch aktiv um die Sitzungsvorbereitung und um die Umsetzung der Beschlüsse kümmern. Er hat zudem die Information aller Mitglieder der strategischen Führungsebene im Hinblick auf die einzelnen Sitzungspunkte zu gewährleisten.

Ziff. 5.5

Es mag erstaunen, dass in den Empfehlungen zur Führung und Kontrolle von öffentlichen Unternehmen auch konkrete Vorgaben zur Protokollführung abgegeben werden. Die Regierung ist jedoch der Überzeugung, dass Protokolle ebenso wie Geschäftsberichte eine "Visitenkarte" jedes Unternehmens darstellen. Nur wenn die Protokolle seriös und verständlich abgefasst werden, lassen sich später die Beweggründe für Beschlüsse der strategischen Führungsebene noch nachvollziehen. Deshalb sind auch Zirkularbeschlüsse jeweils in das nächste Protokoll aufzunehmen. Zudem erleichtert eine derartige Protokollführung die Abarbeitung der aus einer Sitzung resultierenden Pendenzen. Da insbesondere die Beweggründe für einen Beschluss rasch vergessen gehen, sollten Protokolle innert längstens 14 Tagen erstellt werden. Damit haben alle Mitglieder der strategischen Führungsebene die Möglichkeit, die Richtigkeit des Protokolls auf Grund ihrer Erinnerung zu kontrollieren. Die Protokolle sind noch vor der Genehmigung an der nächsten Sitzung durch den Präsidenten und den Sekretär (bzw. im Falle seiner Abwesenheit durch den ad hoc bestimmten Protokollführer) zu

unterzeichnen. Damit wird das Protokoll zu einer strafrechtlich relevanten Urkunde, für deren Richtigkeit die Unterzeichneten einzustehen haben. Mindestens drei Protokolle sollten im Original ausgefertigt und aufbewahrt werden: eines am Sitz des Unternehmens selbst, eines durch den Präsidenten und eines durch den Sekretär. Bei der Amtsübergabe sind die Protokolle dem Nachfolger zu übergeben.

Ziff. 5.6

Es ist für die effiziente Führung und Kontrolle eines Unternehmens von entscheidender Bedeutung, dass die Mitglieder der strategischen Führungsebene nicht nur optimal zusammengesetzt sind, sondern dass sie auch umfassend über alle für die Willensbildung und die Überwachung des Unternehmens erheblichen Aspekte orientiert werden. Es darf nicht sein, dass nur der Präsident oder allenfalls noch die Mitglieder eines Ausschusses über die notwendigen Informationen verfügen, während der Rest der Mitglieder keine Kenntnis von den notwendigen Fakten hat. Die Gefahr einer derartigen "Zweiklassengesellschaft" ist besonders bei Führungsgremien mit einer hohen Mitgliederzahl sehr gross. In einem solchen Falle können die Mitglieder der strategischen Führungsebene ihre Verantwortung gar nicht mehr ordnungsgemäss wahrnehmen. Der Präsident hat deshalb dafür zu sorgen und auch dafür einzustehen, dass die notwendigen Informationen vollständig und zeitgerecht allen Mitgliedern zukommen.

Ziff. 5.7

Damit sich die Mitglieder der strategischen Führungsebene fundiert auf die nächste Sitzung vorbereiten können, müssen die entsprechenden Unterlagen genügend früh zugestellt werden. Dazu erscheint eine Frist von 10 Tagen als zweckmässig. Damit steht in jedem Falle ein Wochenende zum Studium zur Verfügung. Soweit die vorgängige Zustellung von Unterlagen ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, muss den Mitgliedern vor der Sitzung durch entsprechende Auflage der Unterlagen die Möglichkeit zur Einsichtnahme geboten werden. Es sollten keine Beschlüsse auf der Basis von Unterlagen gefällt

werden, welche die Mitglieder der strategischen Führungsebene nicht studieren konnten.

Ziff. 5.8

So wie die operative Führungsebene durch ein Management-Informationssystem (MIS) regelmässig und aktuell die massgebenden Geschäftsinformationen erhält, muss auch die strategische Führungsebene periodisch bzw. bei ausserordentlichen Vorfällen umgehend über den Geschäftsgang orientiert werden. Dazu muss der operativen Führungsebene vom strategischen Führungsgremium ein entsprechendes Informationskonzept vorgegeben werden. Darin sind die Zielsetzungen des Informationssystems, der zeitliche Ablauf, der Umfang und der Inhalt der abzuliefernden Informationen anzugeben.

Ziff. 5.9

Auch wenn die strategische Führungsebene optimal zusammengesetzt ist, so kann es dennoch Fälle geben, in denen zur Entscheidungsfindung ein Experte beigezogen werden sollte. Dies muss auf Kosten des Unternehmens möglich sein, wenn das strategische Führungsgremium einen entsprechenden Beschluss fällt. Nach den Empfehlungen unter Ziff. A.5.2 des Combined Code for Corporate Governance für Grossbritannien in der Fassung aus dem Jahr 2006 sollten alle Mitglieder der strategischen Führungsebene Zugang zu unabhängiger und professioneller Beratung auf Kosten des Unternehmens haben, um ihre Verantwortung tragen zu können. Eine derartige individuelle und persönliche Beratung auf Kosten des Unternehmens geht der Regierung zu weit. Deshalb wird ausdrücklich ausgeschlossen, dass ein einzelnes Mitglied selbst derartige Beratungsaufträge vergeben kann, zumal damit das Prinzip der Kollektivunterschrift verletzt würde.

Ziff. 5.10

Investitionen sollen nicht leichtfertig und ohne ausreichende Entscheidungsgrundlagen beschlossen werden. Soweit möglich ist eine Rentabilitätsberechnung anzustellen. Immer wird dies jedoch nicht möglich sein.

Als Empfehlung wird deshalb der Grundsatz aufgestellt, dass Investitionen erst dann freigegeben werden dürfen, wenn sie vom zuständigen Organ genehmigt wurden. Im Organisationsreglement bzw. im Funktionendiagramm kann von der strategischen Führungsebene festgelegt werden, welche Kompetenzen der operativen Führungsebene für Ausnahmefälle ausserhalb des Budgets eingeräumt werden.

Ziff. 5.11

In den meisten Unternehmen, werden den Mitgliedern der operativen Führungsebene jährlich konkrete Ziele vorgegeben und deren Erreichung am Ende des Geschäftsjahres überprüft. Dies entspricht einer periodischen Leistungsbeurteilung. Damit erfüllt die strategische Führungsebene gleichzeitig ihre unentziehbare und undelegierbare Aufgabe der Überwachung der operativen Führungsebene. Leider ist es bisher noch unüblich, auch die Leistungen der Mitglieder der strategischen Führungsebene periodisch zu überprüfen. In Anlehnung an Ziff. A.6 des Combined Code for Corporate Governance für Grossbritannien in der Fassung aus dem Jahr 2006, wo sogar eine jährliche Evaluation verlangt wird, schlägt die Regierung eine derartige Leistungsbeurteilung alle zwei Jahre vor. In der Literatur finden sich bereits heute konkrete Angaben und Muster, wie eine derartige Selbstevaluation durchgeführt werden kann (vgl. Martin Hilb, Integrierte Corporate Governance, 2. Aufl, Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg 2006, S. 188ff.).

Ziff. 6.1

Es ist unbestritten, dass Ausschüsse die Effizienz eines Führungsorgans wesentlich steigern können. Üblich sind Prüfungsausschüsse (Audit Committees, denen auch das Risikomanagement übertragen wird) und Nominierungs- bzw. Entschädigungsausschüsse. Dabei ist allerdings klarzustellen, dass die Gesamtverantwortung für jene Aufgaben, welche solchen Ausschüssen delegiert werden, weiterhin beim entsprechenden Führungsorgan verbleibt. Bei jedem Ausschuss ist klarzustellen, ob es sich nur um eine befristete oder eine unbefristete Aufgabendelegation handelt.

Ziff. 6.2

Es ist selbstverständlich, dass die Ausschussmitglieder und der jeweilige Ausschusspräsident vom strategischen Führungsgremium als Ganzes zu bestellen sind. Grundsätzlich sollten alle Regelungen zur Organisation der strategischen Führungsebene in einem entsprechenden Organisationsreglement fixiert werden. Um den Umfang dieses Reglements jedoch beschränken zu können, kann es zweckmässig sein, im Organisationsreglement nur die Grundsätze der einzelnen Ausschüsse festzulegen und zusätzlich noch separate Reglemente zu erlassen. Nur die Festhaltung in einem Protokoll würde für einen unbefristeten Ausschuss nicht genügen.

Ziff. 6.3

Die Erfahrungen in vielen Unternehmen haben gezeigt, dass vor allem ein Prüfungsausschuss von grossem Nutzen sein kann. Er hat primär die Aufgabe, die strategische Führungsebene bei ihrer finanziellen Führungsaufgabe (Ausgestaltung des Rechnungswesens, Finanzplanung, Finanzkontrolle) zu unterstützen. Namentlich überwacht der Prüfungsausschuss die Strukturen und Abläufe im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens sowie die Prüfung durch die Revisionsstelle, um eine transparente, gesetzeskonforme finanzielle Berichterstattung und Prüfung sicherzustellen. Damit diese Aufgaben wirklich wahrgenommen werden können, sollte der Vorsitzende des Ausschusses im Finanz- und Rechnungswesen erfahren sein.

Ziff. 6.4

Eine besondere Aufgabe des Prüfungsausschusses besteht in der Beurteilung der Leistung und Honorierung der externen Revisionsstelle sowie der Kontrolle ihrer Unabhängigkeit. Da die Regierung mit wenigen Ausnahmen für die öffentlichen Unternehmen externe Revisionsstellen wünscht, sollte eine derartige Empfehlung zur Wahrung von Unabhängigkeit und Angemessenheit der Entschädigung abgegeben werden.

Ziff. 6.5

Ein Prüfungsausschuss ist prädestiniert, auch die Wirksamkeit eines allfälligen internen Kontrollsystems (IKS), die Effizienz des Risikomanagements und die Einhaltung der gesetzlichen bzw. regulatorischen Vorschriften (soweit sie die Rechnungslegung tangieren) zu überprüfen. Mit der Ziff. 6.5 wird diese Zusatzaufgabe des Prüfungsausschusses klargestellt.

Ziff. 7.1

Die strategische Führungsebene soll eng mit der operativen Führungsebene zusammenarbeiten. Ein regelmässiger Kontakt, insbesondere durch den Präsidenten der strategischen Führungsebene, erscheint deshalb empfehlenswert. Zur Erarbeitung der Unternehmensstrategie kann es durchaus zweckmässig sein, ein gemeinsames Strategiemeeting durchzuführen. Der Präsident der strategischen Führungsebene soll im Rahmen seiner Kontakte als Gast auch an einzelnen Sitzungen der operativen Führungsebene teilnehmen. Dadurch wird das Verständnis für die Arbeitsweise und die Probleme auf operativer Stufe gefördert.

Ziff. 7.2

Mit der Empfehlung unter Ziff. 5.8 wurde bereits sichergestellt, dass die strategische Führungsebene periodisch (in der Regel monatlich) durch die operative Führungsebene über die wichtigsten Kennzahlen und zudem umgehend über besondere Vorkommnisse informiert wird. Mit der Ziff. 7.2 soll im Rahmen der Zusammenarbeit zusätzlich direkt an die operative Führungsebene appelliert werden, Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen nicht nur einfach anzuführen, sondern auch die Gründe dafür und die bereits eingeleiteten Gegenmassnahmen zu erörtern. Eine derartige Berichterstattung hilft der strategischen Führungsebene ihre Sitzungen zielgerichtet zu strukturieren und effizient durchzuführen.

Ziff. 7.3

In Ziff. 5.6 wird die Empfehlung vorgegeben, dass der Präsident für eine rechtzeitige Information sämtlicher Mitglieder der strategischen Führungsebene zu sorgen hat. Diese Aufgabe kann er jedoch nur erfüllen, wenn er seinerseits von der operativen Führungsebene unverzüglich über wichtige Ereignisse orientiert wird. Gleichzeitig wird mit der Empfehlung unter Ziff. 7.3 klargestellt, dass der Präsident allenfalls auch eine ausserordentliche Sitzung des strategischen Führungsgremiums einberufen muss, falls dies auf Grund der Situation als erforderlich erscheint.

Ziff. 7.4

In Ziff. 3.6 wird eine langfristige Nachfolgeplanung für die Mitglieder der strategischen Führungsebene empfohlen. Dasselbe gilt gemäss Ziff. 7.4 auch für die Nachfolge auf der operativen Führungsebene. Bei der Auswahl der Mitglieder für die operative Führungsebene sollen ausschliesslich objektive Kriterien zur Anwendung gelangen, womit insbesondere politische Überlegungen bei der Stellenbesetzung ausgeschlossen werden.

Ziff. 7.5

Die Entschädigung der Mitglieder der operativen und der strategischen Führungsebene ist speziell bei öffentlichen Unternehmen ein heikles Thema. Auf der einen Seite müssen genügend hohe Entschädigungen offeriert werden, um überhaupt valable Kandidaten für die entsprechenden Funktionen zu finden. Auf der anderen Seite muss die Entschädigungshöhe für die EinwohnerInnen des Landes verständlich und angemessen sein. Im Hinblick auf die unterschiedliche Komplexität und die Bedeutung der öffentlichen Unternehmen verzichtet die Regierung darauf, konkrete Vorgaben für bestimmte Funktionen oder für die Bandbreite der Entschädigungshöhe zu machen. Vielmehr wird als Grundsatz eine markt- und leistungsgerechte Gesamtentschädigung gefordert.

Ziff. 7.6

Die Gesamtentschädigung der Führungsebene gemäss Ziff. 7.5 muss individuell auf die Mitglieder aufgeteilt werden. Dabei ist die persönliche Leistung des einzelnen Mitglieds ebenso zu würdigen wie der nachhaltige Erfolg des Unternehmens. Falsche Anreize sind zu vermeiden, dazu gehören beispielsweise reine Umsatzbeteiligungen ohne Rücksicht auf Rendite oder Risiko. Die katastrophalen Auswirkungen von falschen Anreizen bei der Entschädigungspolitik sind im Falle der UBS in den Jahren 2007 und 2008 deutlich geworden.

Ziff. 7.7

Mitglieder der operativen Führungsebene sollten sich grundsätzlich mit ihrer gesamten Arbeitskraft für jenes öffentliche Unternehmen einsetzen, bei dem sie beschäftigt sind. Schon aus diesem Grund sollten entgeltliche Nebenbeschäftigungen bei anderen Unternehmen die Ausnahme bilden. Besonders problematisch ist die Übernahme von strategischen Führungsfunktionen bei anderen Unternehmen, unabhängig davon, ob sich um private oder öffentliche Unternehmen handelt. Durch solche Nebenbeschäftigungen können dauernde Interessenkonflikte oder Imageprobleme für das Unternehmen mit der Hauptbeschäftigung entstehen. Für Nebenbeschäftigungen von Mitgliedern der operativen Führungsebene sollte deshalb die Zustimmung des strategischen Führungsgremiums eingeholt werden.

Ziff. 7.8

Befristete Arbeitsverträge können vor Ablauf der festen Vertragsdauer nur noch aus wichtigem Grund ausserordentlich beendet werden. Dies kann u.U. dazu führen, dass nur bedingt fähige Mitglieder der operativen Führungsebene weiter beschäftigt werden müssen, da teilweise Unfähigkeit kein Grund für eine fristlose Kündigung darstellt. Aus diesem Grund sollten Arbeitsverträge mit Mitgliedern der operativen Führungsebene grundsätzlich nur unbefristet abgeschlossen werden. Ist aus besonderen Gründen der Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages erforderlich, so sollte in Analogie zur maximalen Amtsdauer auch die Vertragsdauer vier Jahre nicht übersteigen. Bei unbefristeten

Arbeitsverhältnissen sollten die Kündigungsregelungen marktkonform sein und die Interessen des öffentlichen Unternehmens schützen. Eine Kündigungsfrist von über sechs Monaten oder eine Abgangsentschädigung widersprechen grundsätzlich diesen Interessen.

Ziff. 7.9

Die Bestellung, Beaufsichtigung und Entlassung von Mitgliedern der operativen Führungsebene ist eine unentziehbare und undelegierbare Aufgabe der strategischen Führungsebene. Dies gilt auch in jenen Fällen, wo ein spezieller Nominierungsausschuss besteht. Zur Bestellung operativer Funktionsträger gehört insbesondere auch die Festlegung der arbeitsvertraglichen Modalitäten. Bei der Analyse von öffentlichen Unternehmen im Land Liechtenstein wurde festgestellt, dass in Einzelfällen diese Modalitäten nur einem beschränkten Kreis von Mitgliedern der strategischen Führungsebene bekannt waren. Dadurch könnte sich ein Skandalfall von nicht bekannten Entschädigungen in Millionenhöhe wie bei ABB im Zusammenhang mit den Konzernleitungsmitgliedern Percy Barnevik und Göran Lindahl (vgl. NZZ vom 11.3.2002, Nr. 58, S. 15) wiederholen. Zur Sicherstellung, dass alle Entschädigungen inkl. Pensionseinlagen allen Mitgliedern der strategischen Führungsebene bekannt sind, sollte von der Revisionsstelle jährlich eine detaillierte Übersicht mit Bestätigung der Richtigkeit verlangt werden.

Ziff. 8.1

Auf die Gewährung von Darlehen an Mitglieder der strategischen Führungsebene sollte generell verzichtet werden. Bei Banken müssten solche Orgendarlehen sogar speziell gemeldet werden. Sollte in Ausnahmefällen dennoch ein solches Darlehen bestehen, so soll dies im Geschäftsbericht transparent offen gelegt werden.

Ziff. 8.2

Die Bekanntgabe von Details aus Sitzungsdiskussionen der strategischen Führungsebene könnte speziell bei öffentlichen Unternehmen ernsthafte Konsequenzen haben. Deshalb soll der Präsident besonders sorgfältig auf die

Geheimhaltung achten. Es ist klarzustellen, dass ohne gegenseitige Festlegung Informationen über das öffentliche Unternehmen im Allgemeinen und über die Sitzungen der strategischen Führungsebene im Besonderen strikt vertraulich zu behandeln sind.

Ziff. 8.3

Es kann jedem Amtsinhaber passieren, dass er aus aussergewöhnlichen Gründen einmal nicht an einer Sitzung teilnehmen kann. Häufen sich jedoch Abwesenheiten, so sind die Gründe dafür kritisch zu hinterfragen. Mit der Bekanntgabe der Abwesenheiten und Angabe der Gründe im Geschäftsbericht wird Transparenz geschaffen und Gerüchten vorgebeugt. Gleichzeitig soll damit ein freiwilliger Rücktritt von Funktionsträgern gefördert werden, welche die notwendige Zeit für das Mandat nicht mehr aufbringen können.

Ziff. 8.4

Im Bericht der Arbeitsgruppe Corporate Governance vom 13. August 2007 wurde auf S. 74 ff. und 126 f. bereits auf die Möglichkeit einer besonderen Organhaftpflichtversicherung (sog. Director's and Officer's Insurance) hingewiesen. Die Prämien solcher Versicherungen sind i.d.R. relativ hoch. Zudem sind zahlreiche Handlungen und Unterlassung insbesondere im Zusammenhang mit strafrechtlichen Delikten nicht gedeckt. Ein Versicherungsabschluss sollte deshalb nur bei öffentlichen Unternehmen mit erhöhten unternehmerischen Risiken erfolgen. Zweifellos gehört die LLB zu diesen Unternehmen. Da die Versicherungsprämien vom Unternehmen bezahlt werden, muss sichergestellt werden, dass auch die Versicherungsleistungen direkt an das Unternehmen erfolgen.

Ziff. 8.5

Als letzter Punkt wird eine Empfehlung zur Aktenrückgabe abgegeben. Es soll sichergestellt werden, dass insbesondere nach dem Ableben von Mandatsträgern nicht plötzlich vertrauliche Akten des öffentlichen Unternehmens als Müll auftauchen. Deshalb hat die strategische Führungsebene dafür zu sorgen, dass alle

nicht öffentlich zugänglichen Akten nach der Mandatsbeendigung entweder zurückgegeben oder vollständig vernichtet werden.

5. **VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

6. **GEGENÜBERSTELLUNG ALTES / NEUES RECHT**

Zur besseren Nachvollziehbarkeit und Übersicht enthält die Beilage zu diesem Bericht eine Gegenüberstellung sämtlicher relevanten oder durch die vorgeschlagenen Änderungen betroffenen Bestimmungen der einzelnen Spezialgesetze. Dabei sind Ergänzungen unterstrichen, Streichungen ~~durchgestrichen~~ und die Aufhebung ganzer Absätze oder Artikel mit „aufgehoben“ gekennzeichnet. Ist eine Bestimmung für die Übersicht der aktuellen und zukünftigen Gesetzeslage relevant, wird aber durch den Vorschlag der Regierung nicht verändert, ist sie mit „unverändert“ beschrieben.

II. REGIERUNGSVORLAGEN

1. GESETZ ZUR STEUERUNG UND ÜBERWACHUNG VON ÖFFENTLICHEN UNTERNEHMEN

Gesetz

vom ...

zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Einflussmöglichkeiten des Landes, öffentliche Unternehmen in angemessenem Rahmen zu steuern und zu überwachen. Es bezweckt die Umsetzung der verfassungsmässigen Oberaufsicht der Regierung über die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

2) Das Gesetz berücksichtigt die Interessen der betroffenen öffentlichen Unternehmen an einer erfolgreichen Entwicklung, die Interessen der Öffentlichkeit an einer ausreichenden Transparenz und die Interessen des Landes

an einer ausreichenden Transparenz und die Interessen des Landes als Eigner. Es gewährleistet die Rechtssicherheit und schützt Gläubiger, Arbeitnehmer sowie Personen mit Minderheitsbeteiligungen an öffentlichen Unternehmen.

Art. 2

Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- a) „öffentliches Unternehmen“: unabhängig von seiner Rechtsform jedes Unternehmen, auf welches das Land Liechtenstein aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung, Stimmrecht, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, welche die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, oder das spezialgesetzlich als öffentliches Unternehmen qualifiziert wird;
- b) „beherrschender Einfluss“: Besitz der Mehrheit des gezeichneten Kapitals eines Unternehmens oder Verfügung über die Mehrheit der mit den Anteilen eines Unternehmens verbundenen Stimmrechte oder das Recht zur Bestellung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens;
- c) „strategische Führungsebene“: jenes Organ eines öffentlichen Unternehmens, welches die langfristigen, umfassenden und erfolgskritischen Führungsaufgaben im Unternehmen ausübt. Insbesondere die Mitglieder von Verwaltungsräten und Stiftungsräten gehören der strategischen Führungsebene an;
- d) „operative Führungsebene“: jenes Organ eines öffentlichen Unternehmens, welches die mittelfristigen Führungsaufgaben und die Tagesgeschäfte im Unternehmen ausübt. Insbesondere die Mitglieder der Geschäftsleitung gehören der operativen Führungsebene an.

2) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Art. 3

Verhältnis zu Spezialgesetzen und Statuten

1) Spezialgesetzliche Bestimmungen gehen denjenigen in diesem Gesetz vor.

2) Soweit in diesem Gesetz Minimalanforderungen aufgestellt werden, können weitergehende Regelungen in Statuten oder Reglementen getroffen werden.

II. Steuerung und Überwachung

a) Führung

Art. 4

Wahl der Mitglieder der strategischen Führungsebene

1) Bei spezialgesetzlich errichteten öffentlichen Unternehmen werden die Mitglieder der strategischen Führungsebene von der Regierung gewählt. Die Regierung bestimmt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich das strategische Führungsorgan nach den statutarischen Bestimmungen.

2) Bei nicht spezialgesetzlich errichteten öffentlichen Unternehmen richten sich die Wahlbefugnisse des Landes nach den statutarischen Bestimmungen.

Art. 5

Abwahl von Mitgliedern der strategischen Führungsebene

1) Das Wahlgremium kann Mitglieder der strategischen Führungsebene jederzeit unabhängig von der Amtsdauer aus wichtigen Gründen abwählen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder Umstand, welcher den Verbleib des Betroffenen in der strategischen Führungsebene für das Land unzumutbar macht.

2) Vor der Abwahl sind dem Betroffenen die Gründe der Abwahl mitzuteilen und es ist ihm mit angemessener Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

3) Die Abwahl ist auch ohne wichtigen Grund rechtsgültig. Der Betroffene hat in diesem Fall Anrecht auf eine richterliche Feststellung und Schadenersatz bis zu einem Maximalbetrag von 100 000 Franken.

Art. 6

Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

1) Mitglieder der strategischen Führungsebene werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Zur kontinuierlichen personellen Erneuerung der strategischen Führungsebene kann das Wahlorgan gestaffelte Amtsperioden der einzelnen Mitglieder bestimmen.

2) Nach Ablauf einer ordentlichen Amtsperiode von vier Jahren ist eine einmalige Wiederwahl möglich. Beim Präsidenten ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsdauer von zwei Jahren zulässig.

Art. 7

Beendigung der Organfunktion

Die Funktion als Mitglied der strategischen Führungsebene endet:

- a) mit Ablauf der Amtsdauer;
- b) durch Rücktritt;
- c) durch Tod;
- d) durch Abberufung.

Art. 8

Unvereinbarkeitsregelungen

1) Kein Mitglied der strategischen oder der operativen Führungsebene darf gleichzeitig Mitglied des Landtags, der Regierung oder eines Gerichts des Landes sein. Ausgenommen ist eine Funktion als Vermittler.

2) Kein Mitglied der strategischen oder der operativen Führungsebene darf direkt oder indirekt massgebend mit der Revisionsstelle oder dem leitenden Revisor verbunden sein.

Art. 9

Einberufung von Sitzungen der strategischen Führungsebene

1) Der Präsident der strategischen Führungsebene hat unter Angabe der Traktanden mit angemessener Frist die Sitzungen einzuberufen.

2) Jedes Mitglied der strategischen Führungsebene kann aus wichtigem Grund die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 10

Beschlussfähigkeit und Vertretung

1) Die strategische Führungsebene ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt, sofern nicht in Statuten oder Reglementen ein besonderes Quorum vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

2) In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefällt werden. Zum Zirkulationsverfahren ist Einstimmigkeit notwendig, zum Beschluss selbst gilt die Regelung gemäss Abs. 1.

3) Mitglieder der strategischen Führungsebene können sich nicht an den Sitzungen vertreten lassen.

Art. 11

Ausstandsregelungen

1) Mitglieder der strategischen Führungsebene haben allfällige Interessenskonflikte im Zusammenhang mit Geschäften des öffentlichen Unternehmens dem Präsidenten offen zu legen.

2) Die strategische Führungsebene entscheidet, ob ein Ausstandsgrund gegeben ist oder nicht.

3) Im Falle eines Ausstandsgrundes darf der Betroffene weder bei der Diskussion noch bei der Abstimmung zum entsprechenden Geschäft anwesend sein. Auch die Abgabe einer persönlichen Stellungnahme vor der Diskussion ist ausgeschlossen.

Art. 12

Verträge mit Mitgliedern der strategischen Führungsebene

1) Verträge zwischen öffentlichen Unternehmen und Mitgliedern der strategischen Führungsebene müssen schriftlich abgeschlossen werden und bedürfen der Zustimmung der strategischen Führungsebene. Ausgenommen sind Verträge, welche das öffentliche Unternehmen zu einer einmaligen Leistung von weniger als 1 000 Franken verpflichtet.

2) Verträge gemäss Abs. 1 müssen zu den gleichen Konditionen wie gegenüber Dritten abgeschlossen werden.

Art. 13

Haftung

1) Die zivilrechtliche Haftung der Organe und der Angestellten von öffentlichen Unternehmen richtet sich nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, soweit eine hoheitliche Tätigkeit zugrunde liegt. Bei privatwirtschaftlichen Tätigkeiten gelten die Haftungsbestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

2) Die Haftung der Revisionsstelle richtet sich in jedem Falle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts, soweit es sich um eine

externe Revisionsstelle handelt. Fungiert die staatliche Finanzkontrolle als Revisionsstelle, so gelten die Haftungsbestimmungen des Amtshaftungsgesetzes.

3) Die strafrechtliche Haftung der Organe und Angestellten von öffentlichen Unternehmen richtet sich unabhängig von der Art der Tätigkeit nach den gesetzlichen Strafbestimmungen.

Art. 14

Doppelfunktion und Anstellungsverhältnis

1) In einem öffentlichen Unternehmen dürfen Mitglieder der operativen Führungsebene und Angestellte unterhalb der operativen Führungsebene nicht gleichzeitig Mitglieder der strategischen Führungsebene sein.

2) Die Angestellten der öffentlichen Unternehmen stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Wo spezialgesetzlich ein öffentlichrechtliches Dienstverhältnis vorgegeben wird, kann im Einzelfall zwischen dem öffentlichen Unternehmen und dem Angestellten ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis vereinbart werden.

Art. 15

Statuten und Organisationsreglement

1) Jedes öffentliche Unternehmen erlässt Statuten und ein Organisationsreglement.

2) Statuten und Organisationsreglement sind öffentlich zugänglich zu machen.

b) Kontrolle

Art. 16

Strategieprozess und -abstimmung

1) Die Regierung legt nach Rücksprache mit der strategischen Führungsebene für jedes öffentliche Unternehmen eine Eignerstrategie fest.

2) Innerhalb der von der Regierung vorgegebenen Eignerstrategie formuliert die strategische Führungsebene nach Rücksprache mit der operativen Führungsebene eine Unternehmensstrategie und überwacht deren Umsetzung.

Art. 17

Auskunftsrecht des Landes

1) Die Regierung hat das Recht, von der strategischen Führungsebene eines öffentlichen Unternehmens alle massgebenden Informationen und Unterlagen, welche zur Steuerung und Überwachung notwendig sind, anzufordern. Dazu gehören insbesondere:

- a) Unternehmensstrategie;
- b) Protokolle der strategischen Führungsebene;
- c) Berichte der Revisionsstelle;
- d) Zusammensetzung und arbeitsvertragliche Regelungen der operativen Führungsebene;
- d) Finanzplanung;
- e) Angaben zum Umgang mit Risiken;

- f) ausserordentliche Vorkommnisse;
- g) Gerichts- und Verwaltungsverfahren, soweit die Regierung nicht als Verfahrensinstantz involviert sein kann.

2) Das Auskunftsrecht des Landes gilt auch für Tochtergesellschaften von öffentlichen Unternehmen, soweit dadurch nicht andere Anteilseigner benachteiligt werden.

Art. 18

Beteiligungscontrolling

1) Die Regierung führt ein Beteiligungscontrolling, mit welchem ihr insbesondere die folgenden Informationen durch die öffentlichen Unternehmen periodisch zur Verfügung gestellt werden:

- a) Umsetzung der Eignerstrategie;
- b) Hauptaktivitäten einer Berichtsperiode;
- c) Betriebliche Kennzahlen einer Berichtsperiode.

2) Die Regierung erlässt Richtlinien über den Geltungsbereich sowie den Inhalt des Beteiligungscontrollings.

Art. 19

Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Vertretung öffentlicher Unternehmen erfolgt grundsätzlich als Kollektivzeichnungsrecht zu zweien. Einzelzeichnungsrecht ist nicht zulässig.

c) Effizienz

Art. 20

Protokollführung

Über die Sitzungen der strategischen Führungsebene sind Diskussionsprotokolle mit Pendenzenlisten zu erstellen. Von jedem Protokoll ist ein vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnetes Originalexemplar aufzubewahren.

Art. 21

Entschädigung der strategischen Führungsebene

1) Die Mitglieder der strategischen Führungsebene beziehen eine Entschädigung, welche der Bedeutung, der Komplexität und der Zweckbestimmung des öffentlichen Unternehmens angemessen ist. Der mit der Funktion verbundenen Verantwortung und der zeitlichen Belastung ist bei der Festlegung der Entschädigung Rechnung zu tragen.

2) Für Mitglieder der strategischen Führungsebene dürfen keine Abgangsentschädigungen vorgesehen werden.

d) Transparenz

Art. 22

Pflichtangaben im Jahresbericht

Die strategische Führungsebene sorgt dafür, dass alle für die wirtschaftliche Beurteilung des öffentlichen Unternehmens notwendigen Angaben im jährlichen Geschäftsbericht enthalten sind, soweit dadurch den im Markt tätigen Konkurrenten kein Wettbewerbsvorteil verschafft wird. Zu den notwendigen Angaben gehören insbesondere:

- a) Darstellung der Geschäftstätigkeit in der Berichtsperiode;
- b) Die Zielerreichung im Hinblick auf die Unternehmensstrategie;
- c) Zusammensetzung und Amtsdauer der strategischen und operativen Führungsebene.

Art. 23

Geheimhaltungspflichten

1) Organe und Angestellte öffentlicher Unternehmen haben über Kenntnisse, welche sie in Ausübung ihrer Tätigkeit in dem öffentlichen Unternehmen erlangen, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Organfunktion oder nach Auflösung des Anstellungsverhältnisses.

2) Organe und Angestellte von öffentlichen Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes gelten in Bezug auf die Geheimhaltungspflicht als Beamte gemäss Art. 74 Abs. 1 Bst. 4 des Strafgesetzbuches.

III.

Durchführung und Sanktionen

Art. 24

Regierung

1) Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Regierung.

2) Zur Abklärung von bestimmten Sachverhalten kann die Regierung im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion unabhängige Dritte oder in jenen Fällen, in welchen sie die Revisionsstelle bestimmt, diese mit Spezialprüfungen bei öffentlichen Unternehmen beauftragen.

Art. 25

Sanktionen

1) Bei festgestellten Verstössen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen spezialgesetzliche Bestimmungen eines öffentlichen Unternehmens setzt die Regierung den betroffenen Mitgliedern oder der gesamten strategischen Führungsebene eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

2) Erfolgt innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Beseitigung des rechtswidrigen Zustands, ist die Regierung verpflichtet, die betroffenen Mitglieder oder die gesamte strategische Führungsebene abzuwählen und Neuwahlen vorzunehmen.

IV.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26

Durchführungsverordnung

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendige Verordnung.

Art. 27

Übergangsbestimmungen

1) Bestimmungen in Statuten oder Reglementen von öffentlichen Unternehmen, welche diesem Gesetz widersprechen, sind bis längstens sechs Monate nach Inkrafttreten dem neuen Recht anzupassen.

2) Mitglieder von strategischen Führungsebenen von öffentlichen Unternehmen, deren Amtsdauer die Amtszeitbeschränkung gemäss Art. 6 übersteigt, üben diese Funktion bis zum Ende der laufenden Amtsperiode aus.

3) Bestehende Unvereinbarkeiten gemäss Art. 8 Abs. 1 können bis längstens vier Jahre nach Inkrafttreten aufrechterhalten werden. Bestehende Unvereinbarkeiten gemäss Art. 8 Abs. 2 sind bis längstens sechs Monate nach Inkrafttreten aufzulösen.

4) Laufende Verträge mit Mitgliedern der strategischen Führungsebene gemäss Art. 12 sind dem neuen Recht anzupassen.

5) Bestehende Doppelfunktionen gemäss Art. 14 sind bis längstens einem Jahr nach Inkrafttreten aufzulösen.

6) Statuten und Organisationsreglemente gemäss Art. 15 sind bis längstens einem Jahr nach Inkrafttreten zu erlassen.

7) Die Regierung legt bis längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten Eignerstrategien für die öffentlichen Unternehmen fest.

8) Unterschriftenregelungen in öffentlichen Unternehmen, welche den Bestimmungen gemäss Art. 19 widersprechen, sind bis längstens zwei Monate nach Inkrafttreten dem neuen Recht anzupassen.

9) Art. 22 ist erstmals auf Jahresberichte für das Kalenderjahr 2009 anwendbar.

Art. 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am xx. xxxx xxxx in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

2. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des
Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, LGBl. 1952 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1, 3 und 4

I. Gegenstand, Bezeichnungen und anwendbares Recht

1) Unter dem Namen "Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung" besteht eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Sitz der Anstalt wird in den Statuten festgelegt.

3) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

4) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt findet das Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.

Art. 2

II. Zweck der Anstalt

Zweck der Anstalt ist die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Art. 4 Bst. b und c

b) die Direktion;

c) die Revisionsstelle.

Art. 5

a) Bestellung

1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Regierung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Regierung bestimmt den Präsidenten.

2) Die Regierung kann zu den Sitzungen des Verwaltungsrates einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

Art. 6

Aufgehoben

Art. 7

b) Aufgaben

1) Dem Verwaltungsrat kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Anstalt;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung des Unternehmens erforderlich;
- e) die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Direktion;
- f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- g) die Beschlussfassung über den jährlichen Verwaltungskostenvoranschlag;
- h) die Genehmigung des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung;
- i) die Anlage des Vermögens;
- j) die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden.

2) In den Statuten können die Aufgaben des Verwaltungsrats präzisiert und erweitert werden.

Art. 7bis

c) Anforderungen

1) Im Verwaltungsrat sollen Fachkompetenzen aus den folgenden Themengebieten vertreten sein:

- a) Unternehmensführung;
- b) Finanz- und Rechnungswesen;
- c) Vermögensverwaltung.

2) Die Regierung erarbeitet ein detailliertes Anforderungsprofil für die fachlichen und personellen Anforderungen für den Verwaltungsrat als Gremium, für jedes Mitglied des Verwaltungsrates sowie für den Präsidenten im Speziellen.

Überschrift vor Art. 8

2. Die Direktion

Art. 8

a) Wahl

Die Mitglieder der Direktion werden vom Verwaltungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

Art. 8bis

Aufgehoben

Art. 9

b) Aufgaben und Kompetenzen

Die Direktion ist für die operative Führung der Anstalt verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Direktion werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.

Überschrift vor Art. 10

3. Die Revisionsstelle

Art. 10

a) Wahl und Aufgaben

1) Die Regierung bestimmt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

3) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Art. 11

Aufgehoben

Art. 12

Aufgehoben

Art. 13

Aufgehoben

Überschrift vor Art. 14

VI. Direktion und Angestellte

Art. 14

1. Anstellungsverhältnis

1) Die Rechte und Pflichten der Direktionsmitglieder und der Angestellten werden, soweit sie nicht bereits durch Gesetz, Statuten und Reglement bestimmt sind, durch Dienstvertrag geregelt.

2) Die Direktionsmitglieder und die Angestellten der Anstalt sind der Pensionsversicherung für das Staatspersonal angeschlossen.

Art. 16

Aufgehoben

Art. 17

2. Strafhaftung

Die Direktionsmitglieder und die Angestellten der Anstalt sind Beamte im Sinne des Strafgesetzbuches.

Art. 18

VIII. Aufsichtsbeschwerde

Die von der amtlichen Tätigkeit der Direktionsmitglieder und der Angestellten der Anstalt Betroffenen können beim Verwaltungsrat Aufsichtsbeschwerde im Sinne von Art. 23 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege erheben.

Art. 19

Aufgehoben

Art. 20

X. Entschädigung des Verwaltungsrates

Die Entschädigung des Verwaltungsrates wird von der Regierung festgelegt.

Art. 21

Aufgehoben

Art. 22

XII. Staatsaufsicht

1) Die Anstalt untersteht der Oberaufsicht der Regierung.

2) Der Regierung obliegen:

- a) die Bestellung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- b) die Genehmigung der Statuten;
- c) die Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder;
- d) die Genehmigung des Verwaltungskostenvoranschlags, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und die Entlastung des Verwaltungsrats;
- e) die Wahl der Revisionsstelle;
- f) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie;
- g) der Erlass der mit diesem Gesetz vorgeschriebenen Verordnungen und die Wahrnehmung weiterer ihr zugewiesenen Aufgaben.

3) Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche die strategische Führungsebene aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat

Art. 26

XVI. Veröffentlichungen

Der Jahresbericht sowie die Jahresrechnung sind von der Regierung zu genehmigen, von dieser dem Landtag zur Kenntnis zu bringen und von der Anstalt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Art. 77bis Abs. 1 und 7

1) Die Regierung passt die Renten in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung an, indem sie auf Antrag des Verwaltungsrates den Rentenindex neu festsetzt.

7) Die Regierung lässt periodisch prüfen und durch den Verwaltungsrat der Alters- und Hinterlassenenversicherung begutachten, ob sich die finanzielle Entwicklung der Versicherung im Gleichgewicht befindet. Sie stellt nötigenfalls Antrag auf Änderung des Gesetzes.

Art. 98

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen anderen eine Leistung aufgrund dieses Gesetzes erwirkt, die ihm nicht zukommt;

wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht ganz oder teilweise entzieht;

wer als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Beiträge vom Lohn abzieht, sie indessen dem vorgesehenen Zwecke entfremdet;

wer bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als Organ oder Beamter oder Angestellter zum Nachteile Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht;

wer als Revisor oder Revisionsgehilfe die ihm bei der Durchführung einer Revision bzw. Kontrolle oder bei Abfassung oder Erstattung des Revisions- bzw. Kontrollberichtes obliegenden Pflichten in grober Weise verletzt,

wird, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Vergehen oder Verbrechen des Strafgesetzbuches vorliegt, vom Landgericht wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft. Beide Strafen können verbunden werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen in Kraft.

3. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE INVALIDENVER-
SICHERUNG**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des
Gesetzes über die Invalidenversicherung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Dezember 1959 über die Invalidenversicherung, LGBl.
1960 Nr. 5, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1, 3 und 4

Gegenstand, Bezeichnungen und anwendbares Recht

1) Unter dem Namen "Liechtensteinische Invalidenversicherung" besteht
eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Sitz der Anstalt wird in den
Statuten festgelegt.

3) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

4) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt findet das Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.

Art. 2

Zweck der Anstalt

Zweck der Anstalt ist die Durchführung der Invalidenversicherung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Art. 4 Bst. b und c

- b) die Direktion;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 5 Abs. 1 und 3

1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Regierung auf eine Amtsdauer von vier Jahren nach den Bestimmungen des folgenden Absatzes gewählt werden.

3) Aufgehoben

Art. 6

Aufgehoben

Art. 8

Direktion

Die Direktion der Alters- und Hinterlassenenversicherung ist zugleich die Direktion der Anstalt.

Art. 9

Aufgaben und Kompetenzen der Direktion

Die Direktion ist für die operative Führung der Anstalt verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Direktion werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.

Art. 10

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle der Alters- und Hinterlassenenversicherung ist zugleich Revisionsstelle der Anstalt.

Art. 11

Aufgehoben

Art. 12

Aufgehoben

Art. 16

Aufgehoben

Art. 17

Die Mitglieder der Direktion und die Angestellten der Anstalt sind Beamte im Sinne des Strafgesetzbuches.

Art. 19 Abs. 5

5) Über die Verwaltungskosten ist jährlich ein Voranschlag aufzustellen und der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 20

Staatsaufsicht

1) Die Anstalt untersteht der Oberaufsicht der Regierung.

2) Der Regierung obliegen die Aufgaben gemäss Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a bis f des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Erlass der mit diesem Gesetz vorgeschriebenen Verordnungen und die Wahrnehmung weiterer ihr zugewiesenen Aufgaben.

3) Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Verwaltungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

Art. 24

Veröffentlichungen

Der Jahresbericht sowie die Jahresrechnung sind von der Regierung zu genehmigen, von dieser dem Landtag zur Kenntnis zu bringen und von der Anstalt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Art. 81 Abs. 3

3) Auf Betriebsbeiträge im Sinne dieses Artikels besteht ein Rechtsanspruch. Die Ermittlung der Höhe der Leistungen der Anstalt obliegt der Direktion. Die Anstalt erlässt auf Antrag eine rechtsmittelfähige Verfügung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen in Kraft.

4. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE FAMILIENZULAGEN**

vom ...

**betreffend die Abänderung des
Gesetzes über die Familienzulagen**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen, LGBI. 1986
Nr. 28, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1, 3 und 4

Gegenstand, Bezeichnungen und anwendbares Recht

1) Unter dem Namen "Liechtensteinische Familienausgleichskasse" besteht
eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Sitz der Anstalt wird in den
Statuten festgelegt.

3) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für
Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

4) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt findet das Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.

Art. 2

Zweck der Anstalt

Zweck der Anstalt ist die Führung der Familienausgleichskasse nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Art. 3 Bst. b und c

b) die Direktion;

c) die Revisionsstelle.

Art. 4 Abs. 1 und 3

1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Regierung auf eine Amtsdauer von vier Jahren nach den Bestimmungen des folgenden Absatzes gewählt werden.

3) Aufgehoben

Art. 5

Aufgehoben

Art. 7

Direktion

Die Direktion der Alters- und Hinterlassenenversicherung ist zugleich die Direktion der Anstalt.

Art. 8

Aufgaben und Kompetenzen der Direktion

Die Direktion ist für die operative Führung der Anstalt verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Direktion werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.

Art. 9

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle der Alters- und Hinterlassenenversicherung ist zugleich die Revisionsstelle der Anstalt.

Art. 10

Aufgehoben

Art. 11

Aufgehoben

Art. 12

Aufgehoben

Art. 13

Missbrauch der Amtsgewalt

Die Mitglieder der Direktion und die Angestellten der Anstalt sind Beamte im Sinne des Strafgesetzbuches.

Art. 14

Aufsichtsbeschwerde

Die von der amtlichen Tätigkeit der Direktionsmitglieder und der Angestellten der Anstalt Betroffenen können beim Verwaltungsrat Aufsichtsbeschwerde im Sinne von Art. 23 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege erheben.

Art. 17

Verwaltungskostenvoranschlag

Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Verwaltungskostenvoranschlag. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 18

Staatsaufsicht

1) Die Anstalt untersteht der Oberaufsicht der Regierung.

2) Der Regierung obliegen die Aufgaben gemäss Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a bis f des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Erlass der mit diesem Gesetz vorgeschriebenen Verordnungen und die Wahrnehmung weiterer ihr zugewiesenen Aufgaben.

3) Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Verwaltungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

Art. 22

Veröffentlichungen

Der Jahresbericht sowie die Jahresrechnung sind von der Regierung zu genehmigen, von dieser dem Landtag zur Kenntnis zu bringen und von der Anstalt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Art. 52 Abs. 1 Bst. d

d) wer bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als Organ oder Beamter oder Angestellter zum Nachteile Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen in Kraft.

5. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE STIFTUNG „ER-
WACHSENENBILDUNG LIECHTENSTEIN“**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes
über die Stiftung „Erwachsenenbildung Liechtenstein“**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Stiftung
„Erwachsenenbildung Liechtenstein“ (EbLG), LGBI. 1999 Nr. 49, in der
geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

Rechtsform, Sitz und anwendbares Recht

1) Die Stiftung "Erwachsenenbildung Liechtenstein" ist eine selbständige
Stiftung des öffentlichen Rechts. Der Sitz der Stiftung wird in den Statuten
festgelegt.

2) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt findet das Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.

Art. 3

Zweck

Zweck der Stiftung ist:

- a) die Koordination, Planung und Förderung im Bereich der Erwachsenenbildung;
- b) die Vergabe von Förderungsmitteln im Sinne des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung;
- c) die Durchführung von eigenen Programmen und Kursen im Bereich der Erwachsenenbildung, soweit sie nicht von anderen Veranstaltern durchgeführt werden oder durchgeführt werden können;

und alle mit dem Zweck der Stiftung in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Art. 4

Kapital

Das Stiftungskapital beträgt 100 000 Franken.

Art. 5

Landesbeitrag und sonstige Einkünfte

Die Einkünfte der Stiftung sind:

- a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;
- b) sonstige Einkünfte.

Art. 6 Bst. c

- c) die Revisionsstelle.

Art. 7

Wahl

Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er wird von der Regierung für jeweils vier Jahre bestellt. Die Regierung bestimmt den Präsidenten. Die Gemeinden können ein Mitglied zur Bestellung vorschlagen.

Art. 7bis

Anforderungen und Unvereinbarkeit

1) Im Stiftungsrat sollen Fachkompetenzen aus den folgenden Themengebieten vertreten sein:

- a) Bildungswesen;
- b) Finanz- und Rechnungswesen;
- c) Recht.

2) Die Regierung erarbeitet ein detailliertes Anforderungsprofil für die fachlichen und personellen Anforderungen für den Stiftungsrat als Gremium, für jedes Mitglied des Stiftungsrates sowie für den Präsidenten im Speziellen.

3) Ergänzend zu den Unvereinbarkeitsbestimmungen des Gesetzes zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen dürfen Mitglieder des Stiftungsrates keine engeren Verbindungen zu Veranstaltern der Erwachsenenbildung aufweisen.

Art. 8

Aufgaben und Entschädigung

1) Der Stiftungsrat hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Stiftungszweckes zu gewährleisten, und dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen und die der Stiftung zufließenden Vermögenswerte im Einklang mit diesem Gesetz und mit dem Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung verwaltet und verwendet werden. Er kann hierfür vorbehaltlich der Befugnisse der Regierung die notwendigen Massnahmen treffen.

2) Dem Stiftungsrat kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Stiftung;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung des Unternehmens erforderlich;
- e) die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;

- f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- g) die Erstellung des jährlichen Voranschlags, der Jahresrechnung und des Jahresberichts zu Händen der Regierung;
- h) der Erlass von Reglementen über die Förderung und Finanzierung der Veranstalter von Angeboten der Erwachsenenbildung im Rahmen des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung;
- i) die Beschlussfassung über und die Ausrichtung von Förderungsbeiträgen an Veranstalter von Erwachsenenbildungskursen im Rahmen des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung, des Landesvoranschlages und der von der Regierung genehmigten Reglemente.

3) In den Statuten können die Aufgaben des Stiftungsrats präzisiert und erweitert werden.

4) Die Entschädigung des Stiftungsrates wird von der Regierung festgelegt.

Art. 9

Bestellung und Aufgaben

1) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

2) Die Geschäftsführung ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.

Überschrift vor Art. 9a

IV. Revision und Aufsicht

Art. 9a

Revisionsstelle

1) Die Regierung bestimmt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

3) In Abweichung von Abs. 1 und 2 kann die Regierung der staatlichen Finanzkontrolle die Funktion der Revisionsstelle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle.

4) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Überschrift vor Art. 10

Aufgehoben

Art. 10

Aufsichtsbehörde

1) Die Stiftung untersteht der Oberaufsicht der Regierung.

2) Die Regierung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Bestellung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;
- b) die Genehmigung der Statuten;
- c) die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
- d) die Genehmigung des jährlichen Voranschlages;
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes und die Entlastung des Stiftungsrats;
- f) die Wahl der Revisionsstelle;
- g) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie.

3) Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen in Kraft.

6. **ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES**

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht, LGBI. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Sachüberschrift und Abs. 3

Gegenstand, Bezeichnungen und anwendbares Recht

3) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt findet das Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.

Art. 2

Rechtsform, Sitz und Dotationskapital

1) Zur Durchführung der Aufsicht über den Finanzmarkt wird unter der Bezeichnung "Finanzmarktaufsicht (FMA)" eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Der Sitz der Anstalt wird in den Statuten festgelegt.

2) Das Dotationskapital beträgt 2 000 000 Franken.

Art. 6 Abs. 2

2) Die Organisation von Aufsichtsrat und Geschäftsleitung wird in einem Statut festgelegt, das von der Regierung zu genehmigen ist.

Art. 7

Wahl, Anforderungen

1) Der Aufsichtsrat der FMA besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die vom Landtag bestellt werden. Der Landtag bestimmt den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden. Dabei ist darauf zu achten, dass die zu ernennenden Personen nebst den Anforderungen gemäss Abs. 2 über einen einwandfreien Leumund, hohe Fachkenntnis und ausreichende Praxiserfahrung verfügen.

2) Im Aufsichtsrat sollen Fachkompetenzen aus den folgenden Themengebieten vertreten sein:

a) Bankwirtschaft inkl. Vermögensverwaltung;

b) Versicherungswirtschaft inkl. Vorsorgebereich;

c) Treuhandwesen;

d) Wertpapierhandel inkl. Investmentunternehmen.

3) Die Regierung erarbeitet in Abstimmung mit dem Landtagsbüro ein detailliertes Anforderungsprofil für die fachlichen und personellen Anforderungen für den Aufsichtsrat als Gremium, für jedes Mitglied des Aufsichtsrates sowie für den Vorsitzenden im Speziellen.

4) Ergänzend zu den Unvereinbarkeitsbestimmungen des Gesetzes zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen dürfen der Vorsitzende, der Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates keine Funktionen bei einer beaufsichtigten natürlichen oder juristischen Person ausüben. Funktionen üben insbesondere aus:

- a) die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- b) die Angestellten;
- c) die Inhaber einer qualifizierten Beteiligung. Als qualifizierte Beteiligung gilt das direkte und indirekte Halten von wenigstens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder jede andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines massgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung eines Unternehmens, an dem die Beteiligung gehalten wird.

Art. 8

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre.

Art. 9

Aufgehoben

Art. 10

Aufgehoben

Art. 11

Aufgehoben

Art. 12 Abs. 1 und 2

1) Dem Aufsichtsrat kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Finanzmarktaufsicht;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung des Unternehmens erforderlich;
- e) die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- f) die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- g) die Beratung der Regierung in Bezug auf finanzmarktstrategische Themen;

- h) der Erlass von Richtlinien und Empfehlungen im Sinne von Art. 25;
 - i) der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Finanzmarktaufsichtsbehörden.
- 2) Der Aufsichtsrat genehmigt:
- a) die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit leitenden Mitarbeitern;
 - b) Verfügungen und Entscheidungen von grundsätzlicher, strategischer oder präjudizieller Bedeutung;
 - c) Vereinbarungen im Sinne von Art. 38.

Art. 14 Abs. 1 und 2

1) Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

2) Aufgehoben

Art. 16

Aufgehoben

Überschrift vor Art. 17

2. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 17

Grundsatz

Der Geschäftsleitung obliegt die operative Leitung der FMA. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.

Art. 18

Aufgehoben

Art. 19

Finanzkontrolle

Die staatliche Finanzkontrolle übt die Funktion der Revisionsstelle der FMA aus.

Art. 20 Abs. 1

1) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts. In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Art. 21 Abs. 2

2) Aufgehoben

Art. 23

Aufgehoben

Art. 24

Aufgehoben

Art. 32 Abs. 2

2) Für die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung und Jahresbericht) sind die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen in Kraft.

7. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE HOCHSCHULE
LIECHTENSTEIN**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des
Gesetzes über die Hochschule Liechtenstein**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2004 über die Hochschule Liechtenstein,
LGBI. 2005 Nr. 3, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1

1) Unter der Bezeichnung "Hochschule Liechtenstein" besteht eine
selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts. Der Sitz der Stiftung wird in den
Statuten festgelegt. Die Regierung kann allfällige fremdsprachige Bezeichnungen
dieser Stiftung per Verordnung festlegen.

Art. 2 Abs. 3

3) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt findet das Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.

Art. 3 Sachüberschrift, Abs. 2 und 4

Zweck

2) Aufgehoben

4) Sie betreibt den Transfer von Wissen und Technologie zu Wirtschaftsunternehmen sowie zur öffentlichen Verwaltung und alle mit dem Zweck der Stiftung in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Art. 5 Abs. 1 und 2

1) Aufgehoben

2) Der Staat stellt der Hochschule Liechtenstein die für den Hochschulbetrieb im Rahmen der Ausbildung und angewandten Forschung notwendigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Die Entwicklung der räumlichen Infrastruktur hat in Koordination zwischen der Hochschule Liechtenstein und der Regierung stattzufinden.

Art. 6

Staatsbeitrag und sonstige Einkünfte

Die Einkünfte der Hochschule Liechtenstein umfassen insbesondere:

- a) Staatsbeitrag;
- b) Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsgebühren;
- c) Einnahmen aus Weiterbildungsveranstaltungen;
- d) Honorare aus Wissens- und Technologietransfer, angewandter Forschung und Entwicklung sowie aus Dienstleistungen;
- e) Beiträge aus Abkommen;
- f) übrige Einkünfte.

Art. 8

Organe und weitere Gremien

1) Organe der Hochschule Liechtenstein sind:

- a) der Hochschulrat;
- b) das Rektorat;
- c) die Revisionsstelle.

2) Weitere Gremien der Hochschule Liechtenstein sind:

- a) die Fachbereichsleiter;
- b) der Berufungsbeirat;
- c) die Hochschulversammlung;
- d) der Mittelbau und die Studentenschaft.

Art. 9

Aufgehoben

Art. 10

a) Zusammensetzung, Anforderungen und Entschädigung

- 1) Der Hochschulrat ist das oberste Organ der Hochschule Liechtenstein.
- 2) Der Hochschulrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und wird von der Regierung auf vier Jahre bestellt. Die Regierung bestimmt den Präsidenten.
- 3) Der Rektor und ein Vertreter des Schulamtes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- 4) Im Hochschulrat sollen Fachkompetenzen aus den folgenden Themengebieten vertreten sein:
 - a) Bildungswesen;
 - b) Architektur;
 - c) Finanzdienstleistungen;
 - d) Finanz- und Rechnungswesen.
- 5) Die Regierung erarbeitet ein detailliertes Anforderungsprofil für die fachlichen und personellen Anforderungen für den Hochschulrat als Gremium, für jedes Mitglied des Hochschulrates sowie für den Präsidenten im Speziellen.
- 6) Die Entschädigung des Hochschulrates wird von der Regierung festgelegt.

Art. 11

b) Aufgaben

1) Dem Hochschulrat kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Hochschule;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung des Unternehmens erforderlich;
- e) die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Mitglieder des Rektorats;
- f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- g) die Beschlussfassung über den Finanz- und Entwicklungsplan, den Stellenplan, den Voranschlag, die Jahresrechnung sowie den Rechenschaftsbericht;
- h) die Bestellung und Entlassung von Fachbereichsleitern;
- i) die Berufung von Professoren auf Vorschlag des Berufungsbeirats und deren Abberufung;
- k) die Festsetzung der Gebühren in den von der Hochschule Liechtenstein angebotenen Studiengängen.

2) In den Statuten können die Aufgaben des Hochschulrats präzisiert und erweitert werden.

Art. 12

a) Wahl, Aufgaben und Kompetenzen

1) Die Mitglieder des Rektorats werden vom Hochschulrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

2) Das Rektorat ist für die operative Führung der Hochschule Liechtenstein verantwortlich. Der Hochschulrat ernennt den Vorsitzenden des Rektorats zum Rektor. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen des Rektorats werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.

Art. 13

Aufgehoben

Art. 15

a) Aufgaben, Zusammensetzung und Beschlussfassung

1) Für die Vorbereitung der Wahlen von Professoren wird ein Berufungsbeirat bestimmt. Dieser kann dem Hochschulrat einzelne oder mehrere Personen für die Professorenwahl vorschlagen.

2) Die Zusammensetzung, die Konstituierung sowie die Regelungen zur Beschlussfassung werden in den Statuten geregelt, wobei mindestens zwei externe Professoren vertreten sein müssen.

Art. 16

Aufgehoben

Art. 17

a) Aufgaben und Zusammensetzung

1) Die Hochschulversammlung unterstützt die inhaltliche und organisatorische Weiterentwicklung der Hochschule. Sie setzt sich aus Vertretern der Professoren, des Mittelbaus, der Studentenschaft sowie der Verwaltung zusammen.

2) Näheres zu den Aufgaben, der Zusammensetzung sowie der Organisation der Hochschulversammlung wird in den Statuten bestimmt.

Art. 18

Aufgehoben

Art. 19 Abs. 4

4) Näheres zu den Aufgaben und der Organisation des Mittelbaus und der Studentenschaft wird in den Statuten bestimmt.

Art. 20

Aufgehoben

Art. 21

Grundsatz

In den Statuten und im Organisationsreglement werden die grundsätzliche Zusammensetzung und die Kategorien des Hochschulpersonals und dessen Aufgaben definiert.

Art. 22

Aufgehoben

Überschrift vor Art. 24

Aufgehoben

Art. 24

Aufgehoben

Art. 25

Zuständigkeiten und Aufgaben

1) Die Regierung bestimmt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

3) In Abweichung von Abs. 1 und 2 kann die Regierung der staatlichen Finanzkontrolle die Funktion der Revisionsstelle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle.

4) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Art. 35 Abs. 1 und 3

1) Disziplinarverfahren werden von der Disziplinarkommission auf Antrag des Rektorats eröffnet.

3) Zuständig für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen ist die Disziplinarkommission, in den Fällen nach Art. 34 Abs. 1 Bst. a bis c das Rektorat.

Art. 37

Aufsichtsbehörde

1) Die Hochschule untersteht der Oberaufsicht der Regierung.

2) Der Regierung obliegen:

- a) die Bestellung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Hochschulrates;
- b) die Genehmigung der Statuten;

- c) die Festlegung der Entschädigung des Hochschulrates;
- d) die Genehmigung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und die Entlastung des Hochschulrates;
- e) die Wahl der Revisionsstelle;
- f) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie;
- g) der Erlass der mit diesem Gesetz vorgeschriebenen Verordnungen und die Wahrnehmung weiterer ihr zugewiesenen Aufgaben.

3) Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Hochschulrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

Art. 38 Abs. 1

1) Gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission oder des Rektorats kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Hochschulrat erhoben werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen in Kraft.

8. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE STIFTUNG
„KUNSTMUSEUM LIECHTENSTEIN“

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes
über die Stiftung „Kunstmuseum Liechtenstein“**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Mai 2000 über die Stiftung „Kunstmuseum
Liechtenstein“, LGBI. 2000 Nr. 137, in der geltenden Fassung, wird wie folgt
abgeändert:

Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3

Name, Rechtsform und anwendbares Recht

1) Unter dem Namen "Kunstmuseum Liechtenstein" besteht eine
selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts. Der Sitz der Stiftung wird in den
Statuten festgelegt. Die Stiftung kann den Zusatz "Liechtensteinische Staatliche
Kunstsammlung" führen.

3) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt findet das Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.

Art. 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist:

- a) der Ausbau, die wissenschaftliche Bearbeitung und die Pflege der Sammlungen der bildenden Kunst gemäss Sammlungspolitik;
- b) der Betrieb und die Führung des Kunstmuseums;
- c) die Gewinnung und die Betreuung von Leihgebern, Donatoren und Sponsoren; die Pflege des Mäzenatentums; die Steigerung der Attraktivität des Kunstmuseums;
- d) die Förderung des Kunst- und Kulturverständnisses in Liechtenstein sowie die Vermehrung des Ansehens Liechtensteins im In- und Ausland

und alle mit dem Zweck der Stiftung in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Art. 3 Bst. b

- b) Aufgehoben

Einkünfte

Die Einkünfte der Stiftung sind:

- a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;
- b) sonstige Einkünfte.

Art. 5

Organe und weitere Gremien

1) Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) die Direktion;
- c) die Revisionsstelle.

2) Weitere Gremien der Stiftung sind:

- a) die Ankaufskommission;
- b) der internationale Beirat.

Art. 6

a) Zusammensetzung, Anforderungen und Entschädigung

1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, welche von der Regierung auf vier Jahre bestellt werden. Der Präsident des Stiftungsrates wird von der Regierung bestimmt.

2) Im Stiftungsrat sollen Fachkompetenzen aus den folgenden Themengebieten vertreten sein:

- a) Unternehmensführung;
- b) Bildende Kunst;
- c) Finanz- und Rechnungswesen.

3) Die Regierung erarbeitet ein detailliertes Anforderungsprofil für die fachlichen und personellen Anforderungen für den Stiftungsrat als Gremium, für jedes Mitglied des Stiftungsrates sowie für den Präsidenten im Speziellen.

4) Die Entschädigung des Stiftungsrates wird von der Regierung festgelegt.

Art. 7 Abs. 2 und 3

2) Dem Stiftungsrat kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung des Kunstmuseums und die Bestimmung der grundlegenden Ausrichtung des Kunstmuseums;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Sammlungspolitik;
- d) die Festlegung der Organisation;
- e) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung der Stiftung erforderlich;
- f) die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Direktion;
- g) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- h) die Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht zu Handen der Regierung.

3) In den Statuten können die Aufgaben des Stiftungsrats präzisiert und erweitert werden.

Art. 8

Direktion

1) Die Mitglieder der Direktion werden vom Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung bestellt.

2) Die Direktion ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich. Aufgaben und Kompetenzen der Direktion werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.

Art. 9

Ankaufskommission

Die Ankaufskommission besteht aus international anerkannten Kunstsachverständigen. Das Nähere zur Zusammensetzung, Bestellung, den Aufgaben und der Organisation der Ankaufskommission wird in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.

Art. 10

Internationaler Beirat

Der internationale Beirat besteht aus international anerkannten Sachverständigen aus dem Kunst- und Museumsbereich. Das Nähere zur Zusammensetzung, Bestellung, den Aufgaben und der Organisation des

internationalen Beirats wird in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.

Überschrift vor Art. 10a

III. Revision und Aufsicht

Art. 10a

Revisionsstelle

1) Die Regierung bestimmt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

3) In Abweichung von Abs. 1 und 2 kann die Regierung der staatlichen Finanzkontrolle die Funktion der Revisionsstelle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle.

4) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Überschrift vor Art. 11

Aufgehoben

Art. 11

Aufsichtsbehörde

1) Die Stiftung untersteht der Obergaufsicht der Regierung.

2) Der Regierung obliegen:

- a) die Bestellung der Mitglieder und die Bestimmung des Präsidenten des Stiftungsrates;
- b) die Genehmigung der Statuten;
- c) die Festlegung der Entschädigung des Stiftungsrates;
- d) die Genehmigung des jährlichen Voranschlages;
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes und die Entlastung des Stiftungsrats;
- f) die Wahl der Revisionsstelle;
- g) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie.

3) Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen in Kraft.

9. ABÄNDERUNG DES GESETZES BETREFFEND DIE
ERRICHTUNG DER STIFTUNG „KUNSTSCHULE
LIECHTENSTEIN“

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Errichtung
der Stiftung „Kunstschule Liechtenstein“**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 13. Dezember 2001 betreffend die Errichtung der Stiftung
„Kunstschule Liechtenstein“, LGBI. [2002 Nr. 22](#), in der geltenden Fassung, wird
wie folgt abgeändert:

Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3

Name, Rechtsform, Sitz und anwendbares Recht

1) Unter dem Namen "Kunstschule Liechtenstein" wird eine selbständige
Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Der Sitz der Stiftung wird in den
Statuten festgelegt.

3) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt findet das Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.

Art. 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist:

- a) die Entwicklung und Förderung der schöpferischen Wahrnehmungs-, Gestaltungs- und Ausdrucksfähigkeit;
- b) die ästhetische Erziehung und kulturelle Bildung;
- c) der Betrieb und die Führung der Kunstschule als Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, welche insbesondere auch auf den Eintritt in Kunstakademien und -hochschulen vorbereitet;
- d) die Bereicherung und Intensivierung des kulturellen Lebens der Region;
- e) die Gewinnung und die Betreuung von Mäzenen und Sponsoren sowie die Steigerung der Attraktivität der Kunstschule;
- f) die Förderung des Kunst- und Kulturverständnisses

und alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Art. 3

Unterrichtsräumlichkeiten

Der Staat stellt der Stiftung geeignete Unterrichtsräumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 4 Abs. 1 und 4

1) Die Einkünfte der Stiftung sind:

- a) Staatsbeitrag;
- b) Schulgeld;
- c) sonstige Einkünfte.

4) Aufgehoben

Art. 5 Bst. b und c

- b) die Direktion;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 6

a) Zusammensetzung, Mandatsdauer und Entschädigung

1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, welche von der Regierung auf vier Jahre bestellt werden. Die Gemeinden können ein Mitglied vorschlagen.

2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats wird von der Regierung bestimmt.

3) An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen der Direktor sowie eine Vertretung des Schulamtes mit beratender Stimme teil.

4) Im Stiftungsrat sollen Fachkompetenzen aus den folgenden Themengebieten vertreten sein:

- a) Unternehmensführung;
- b) Bildende Kunst;
- c) Kunstpädagogik;
- d) Finanz- und Rechnungswesen.

5) Die Regierung erarbeitet ein detailliertes Anforderungsprofil für die fachlichen und personellen Anforderungen für den Stiftungsrat als Gremium, für jedes Mitglied des Stiftungsrates sowie für den Präsidenten im Speziellen.

6) Die Entschädigung des Stiftungsrates wird von der Regierung festgelegt.

Art. 7

b) Aufgaben

1) Der Stiftungsrat hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Stiftungszweckes zu gewährleisten. Er sorgt dafür, dass das Stiftungsvermögen zweckentsprechend verwaltet und verwendet wird. Ihm stehen sämtliche Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich der Direktion zugewiesen sind.

2) Dem Stiftungsrat kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Kunsthochschule;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung des Unternehmens erforderlich;
- e) die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Direktion;

- f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- g) die Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht zu Handen der Regierung.

3) In den Statuten können die Aufgaben des Stiftungsrats präzisiert und erweitert werden.

Art. 8

Aufgehoben

Art. 9

Direktion

1) Die Mitglieder der Direktion werden vom Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

2) Die Direktion ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich. Aufgaben und Kompetenzen der Direktion werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.

Überschrift vor Art. 9a

III. Revision und Aufsicht

Art. 9a

Revisionsstelle

1) Die Regierung bestimmt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

3) In Abweichung von Abs. 1 und 2 kann die Regierung der staatlichen Finanzkontrolle die Funktion der Revisionsstelle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle.

4) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Überschrift vor Art. 10

Aufgehoben

Art. 10

Aufsichtsbehörde

1) Die Stiftung untersteht der Obergaufsicht der Regierung.

2) Der Regierung obliegen:

- a) die Bestellung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;
- b) die Genehmigung der Statuten;
- c) die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
- d) die Genehmigung des jährlichen Voranschlages;
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes und die Entlastung des Stiftungsrates;
- f) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie.

3) Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen in Kraft.

10. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE
LIECHTENSTEINISCHE GASVERSORGUNG

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des
Gesetzes über die Liechtensteinische Gasversorgung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 3. Juli 1985 über die Liechtensteinische Gasversorgung,
LGBI. 1985 Nr. 59, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 2, 3 und 4

Name, Sitz, Rechtsform, Bezeichnungen und anwendbares Recht

2) Der Sitz der Gasversorgung wird in den Statuten festgelegt.

3) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für
Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

4) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt findet das Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.

Art. 2

Zweck

Die Gasversorgung hat insbesondere zur Aufgabe:

- a) im Inland ansässige Endverbraucher mit Erdgas zu beliefern;
- b) die Versorgung mit Erdgas langfristig zu gewährleisten und kostengünstig zu erhalten.

und alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Art. 5

Dotationskapital

Das Dotationskapital der Gasversorgung beträgt 34 900 000 Franken.

Art. 7 Bst. c

- c) die Revisionsstelle.

Art. 8

Verwaltungsrat

1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Regierung auf vier Jahre bestellt werden. Die Regierung bestimmt den Präsidenten.

2) Im Verwaltungsrat sollen Fachkompetenzen aus den folgenden Themengebieten vertreten sein:

a) Finanz- und Rechnungswesen;

b) Anlagenbau;

c) Recht.

3) Die Regierung erarbeitet ein detailliertes Anforderungsprofil für die fachlichen und personellen Anforderungen für den Verwaltungsrat als Gremium, für jedes Mitglied des Verwaltungsrates sowie für den Präsidenten im Speziellen.

4) Die Entschädigungsregelung des Verwaltungsrats wird von diesem selbst festgelegt und der Regierung zur Kenntnis gebracht.

Art. 9

Aufgehoben

Art. 10

Aufgaben

1) Dem Verwaltungsrat kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Gasversorgung;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung des Unternehmens erforderlich;
- e) die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- g) der Abschluss von Verträgen über den Gasbezug mit Gaslieferanten;
- h) die Beschlussfassung über den jährlichen Betriebsvoranschlag;
- i) die Erstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
- k) die Genehmigung des Gasversorgungskonzeptes und die Beschlussfassung über dessen Ausführung und die damit zusammenhängenden Investitionen.

2) In den Statuten können die Aufgaben des Verwaltungsrats präzisiert und erweitert werden.

Überschrift vor Art. 11

II. Die Geschäftsführung

Art. 11

Wahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen

1) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Verwaltungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

2) Die Geschäftsführung ist für die operative Führung der Gasversorgung verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.

Art. 12

Aufgehoben

Art. 13

Aufgehoben

Art. 14

Aufgehoben

Art. 15

Revision

Die Regierung bestimmt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.

Art. 16

Aufgaben der Revisionsstelle

1) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

2) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Art. 18

Landtag

Dem Landtag obliegt die Kenntnisnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.

Art. 19

Regierung

1) Die Gasversorgung unterliegt der Oberaufsicht durch die Regierung.

2) Der Regierung obliegen:

- a) die Bestellung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats;
- b) die Genehmigung der Statuten;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und die Entlastung des Verwaltungsrats;
- d) die Berichterstattung an den Landtag über den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
- e) die Wahl der externen Revisionsstelle;
- f) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie.

3) Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Verwaltungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

Art. 20

Aufgehoben

Art. 24

Gewinnverwendung

1) Aus dem Reingewinn ist eine gesetzliche Reserve zu äufnen. Diesbezüglich finden die Regelungen von Art. 309 des Personen- und Gesellschaftsrechts Anwendung.

2) Die Verwendung des restlichen Teils des Reingewinnes richtet sich nach der von der Regierung festgelegten Eignerstrategie.

Art. 26

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen in Kraft.

11. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE
LIECHTENSTEINISCHE LANDESBANK

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des
Gesetzes über die Liechtensteinische Landesbank**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Liechtensteinische Landesbank,
LGBI. 1992 Nr. 109, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1a

Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für
Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Art. 2

Sitz

Der Sitz der Landesbank wird in den Statuten festgelegt. Sie kann in- und ausländische Geschäftsstellen und Tochtergesellschaften errichten.

Art. 3 Abs. 2

2) Die Landesbank bezweckt insbesondere:

- a) die volkswirtschaftliche Entwicklung des Fürstentums Liechtenstein unter Beachtung gesunder bankbetrieblicher und kaufmännischer Grundsätze zu fördern;
- b) mit Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Verantwortung angemessene Gewinne anzustreben;
- c) die öffentlichen und privaten Kreditbedürfnisse angemessen zu befriedigen;
- d) der in- und ausländischen Kundschaft eine sichere und ertragsbringende Anlage und Betreuung der Gelder zu ermöglichen

und alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Art. 8

Aufgehoben

Art. 9

Aufgehoben

Art. 10 Abs. 2

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden Bestellung, Pflichten und Befugnisse der Organe sowie weitere Bestimmungen in den Statuten festgelegt.

Art. 11 Abs. 3

3) Der Generalversammlung kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung und die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- b) Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses der Jahresrechnung;
- c) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Erlass und Abänderung der Statuten.

Art. 12

Verwaltungsrat

1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Die Generalversammlung bestimmt den Präsidenten.

2) Die Entschädigungsregelung des Verwaltungsrates wird von diesem selbst festgelegt und der Regierung zur Kenntnis gebracht.

Art. 12a

Aufgaben des Verwaltungsrats

1) Dem Verwaltungsrat kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Landesbank;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle;
- d) die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Mitglieder des Direktoriums;
- e) die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.

2) In den Statuten können die Aufgaben des Verwaltungsrats präzisiert und erweitert werden.

Art. 13

Direktorium

Das Direktorium ist für die operative Führung der Landesbank verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen werden in den Statuten und in der Geschäftsordnung bestimmt.

Art. 15

Mitwirkung von Landtag und Regierung

1) Die Regierung bringt dem Landtag den jährlichen Geschäftsbericht der Landesbank zur Kenntnis.

2) Die Landesbank untersteht der Oberaufsicht der Regierung.

3) Der Regierung obliegen:

- a) die Vertretung des Landes als Mehrheitsaktionär;
- b) die Festlegung und Änderung der Beteiligungsstrategie.

4) Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Verwaltungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

5) Wenn die Aktien der Liechtensteinischen Landesbank an einer Börse kotiert sind, ist das Auskunftsrecht des Landes gemäss den Bestimmungen des Gesetzes zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen nicht anwendbar.

Art. 20

Anwendbares Recht

Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, kommen die Vorschriften des Gesetzes über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz), des Personen- und Gesellschaftsrechts und des Gesetzes zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen zur Anwendung. Die Bestimmungen über die Organisation der Landesbank gelten nicht als abweichende Bestimmungen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen in Kraft.

**12. ABÄNDERUNG DES GESETZES BETREFFEND DIE
ERRICHTUNG EINER LIECHTENSTEINISCHEN
LANDESBIBLIOTHEK**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Errichtung
einer Liechtensteinischen Landesbibliothek**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. Oktober 1961 über die Errichtung einer
Liechtensteinischen Landesbibliothek, LGBl. 1961 Nr. 25, in der geltenden
Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 1

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

1) Unter dem Namen „Liechtensteinische Landesbibliothek“ besteht eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts. Der Sitz der Stiftung wird in den Statuten festgelegt.

2) Zweck der Stiftung ist:

- a) liechtensteinisches Schrifttum vollständig zu sammeln;
- b) den wissenschaftlich tätigen Einwohnern Liechtensteins die notwendige Fachliteratur zur Verfügung zu stellen;
- c) in Liechtenstein das gute Buch für Bildung und Unterhaltung zu vermitteln

und alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

3) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

4) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt findet das Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.

Art. 2

Aufgehoben

Art. 5

1) Die Einkünfte der Stiftung sind:

- a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;
- b) die von privaten Nutzern zu entrichtenden Benutzungsgebühren;
- c) sonstige Einkünfte.

Überschrift vor Art. 6

II. Organisation

Art. 6

1) Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) die Bibliotheksleitung;
- c) die Revisionsstelle.

2) Als weiteres Gremium besteht eine Bibliothekskommission.

Art. 7

1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, welche von der Regierung gewählt werden. Die Regierung bestimmt den Präsidenten.

2) Im Stiftungsrat sollen Fachkompetenzen aus den folgenden Themengebieten vertreten sein:

- a) Wissenschaft;
- b) Kultur;
- c) Wirtschaft.

3) Die Regierung erarbeitet ein detailliertes Anforderungsprofil für die fachlichen und personellen Anforderungen für den Stiftungsrat als Gremium, für jedes Mitglied des Stiftungsrates sowie für den Präsidenten im Speziellen.

4) Die Entschädigung des Stiftungsrates wird von der Regierung festgelegt.

Art. 8

1) Dem Stiftungsrat kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Stiftung;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung der Stiftung erforderlich;
- e) die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Bibliotheksleitung;
- f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- g) die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.

2) In den Statuten können die Aufgaben des Stiftungsrats präzisiert und erweitert werden.

Art. 9

1) Die Mitglieder der Bibliotheksleitung werden vom Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

2) Die Bibliotheksleitung ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Bibliotheksleitung werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.

Art. 10

1) Die Bibliothekskommission bestimmt über die Anschaffung einzelner Werke ab einer zu definierenden Grössenordnung.

2) Zusammensetzung, Bestellung, Aufgaben und Kompetenzen der Bibliothekskommission werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.

Art. 11

Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich anders vereinbart, stehen die Angestellten der Stiftung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Überschrift vor Art. 12

III. Revision und Aufsicht

Art. 12

1) Die Regierung bestimmt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

3) In Abweichung von Abs. 1 und 2 kann die Regierung der staatlichen Finanzkontrolle die Funktion der Revisionsstelle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle.

4) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Art. 13

1) Die Stiftung untersteht der Oberaufsicht der Regierung.

2) Der Regierung obliegen:

a) die Bestellung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrats;

b) die Genehmigung der Statuten;

- c) Die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
- d) die Genehmigung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und die Entlastung des Stiftungsrats;
- e) die Wahl der Revisionsstelle;
- f) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie.

3) Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

Anhang (Statuten)

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen in Kraft.

**13. ABÄNDERUNG DES GESETZES BETREFFEND DIE
ERRICHTUNG DER STIFTUNG LIECHTENSTEINISCHES
LANDESMUSEUM**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Errichtung der
Stiftung Liechtensteinisches Landesmuseum**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. Mai 1972 betreffend die Errichtung der Stiftung
Liechtensteinisches Landesmuseum, LGBl. 1972 Nr. 39, in der geltenden
Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 1

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

1) Unter dem Namen „Liechtensteinisches Landesmuseum besteht eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechtes. Der Sitz der Stiftung wird in den Statuten festgelegt.

2) Zweck der Stiftung ist die Sammlung, Erhaltung und Ausstellung liechtensteinischen Kulturgutes sowie die Förderung des Verständnisses für die Landeskunde und Geschichte Liechtensteins und alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

3) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

4) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt findet das Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.

Art. 2

1) Die Einkünfte der Stiftung sind:

- a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;
- b) die Erträge aus Museumsbesuchen;
- c) sonstige Einkünfte.

Überschrift vor Art. 4

II. Organisation

Art. 4

1) Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) die Museumsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

2) Als weiteres Gremium besteht eine Museumskommission.

Art. 5

1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, welche von der Regierung auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Die Regierung bestimmt den Präsidenten.

2) Im Stiftungsrat sollen Fachkompetenzen aus den folgenden Themengebieten vertreten sein:

- a) Finanz- und Rechnungswesen;
- b) Geschichte;
- c) Kunstgeschichte.

3) Die Regierung erarbeitet ein detailliertes Anforderungsprofil für die fachlichen und personellen Anforderungen für den Stiftungsrat als Gremium, für jedes Mitglied des Stiftungsrates sowie für den Präsidenten im Speziellen.

4) Die Entschädigung des Stiftungsrates wird von der Regierung festgelegt.

Art. 6

1) Dem Stiftungsrat kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Stiftung;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung der Stiftung erforderlich;
- e) die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Museumsleitung;
- f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- g) die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.

2) In den Statuten können die Aufgaben des Stiftungsrats präzisiert und erweitert werden.

Art. 7

Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich anders vereinbart, stehen die Angestellten der Stiftung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Art. 8

1) Die Mitglieder der Museumsleitung werden vom Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

2) Die Museumsleitung ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Museumsleitung werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.

Art. 9

1) Die Museumskommission bestimmt über den Ankauf, Verkauf und Tausch von Sammelgut.

2) Zusammensetzung, Bestellung, Aufgaben und Kompetenzen der Museumskommission werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.

Überschrift vor Art. 10

III. Revision und Aufsicht

Art. 10

1) Die Regierung bestimmt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

3) In Abweichung von Abs. 1 und 2 kann die Regierung der staatlichen Finanzkontrolle die Funktion der Revisionsstelle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle.

4) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Art. 11

1) Die Stiftung untersteht der Oberaufsicht der Regierung.

2) Der Regierung obliegen:

- a) die Bestellung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;
- b) die Genehmigung der Statuten;
- c) die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
- d) die Genehmigung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und die Entlastung des Stiftungsrats;
- e) die Wahl der Revisionsstelle;
- f) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie.

3) Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

Anhang (Statut)

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen in Kraft.

**14. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS
LIECHTENSTEINISCHE LANDESSPITAL**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des
Gesetzes über das Liechtensteinische Landesspital**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Oktober 1999 über das Liechtensteinische Landesspital,
LGBI. 1999 Nr. 240, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

Rechtsform, Sitz, Begriffe und anwendbares Recht

1) Das Liechtensteinische Landesspital ist eine selbständige Stiftung des
öffentlichen Rechts. Der Sitz der Stiftung wird in den Statuten festgelegt.

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die darin
verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen für Personen männlichen

und weiblichen Geschlechts und findet das Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.

Art. 2

Zweck

1) Zweck der Stiftung ist die Führung eines Landesspitals und alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Das medizinische Angebot richtet sich nach dem Leistungsauftrag gemäss Art. 3.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Überschrift vor Art. 5

II. Finanzierung

Art. 5

Einnahmen, Betriebsdarlehen

1) Das Liechtensteinische Landesspital finanziert seine Aufgaben durch:

- a) Entgelt für Dienstleistungen von Patienten und Versicherern;
- b) einen Landesbeitrag;
- c) weitere Einnahmen.

2) Der Landesbeitrag wird als Globalkredit gewährt. Die Details, insbesondere die Gewinn- bzw. Verlustverwendung, werden in der

Globalkreditvereinbarung festgelegt. Die Globalkreditvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

3) Bei Bedarf stellt das Land der Stiftung ein Betriebsdarlehen zur Verfügung, welches in Höhe des durchschnittlichen Jahreszinssatzes für Hypotheken im ersten Rang auf Einfamilienhäuser bei der Liechtensteinischen Landesbank verzinst wird.

Art. 6

Investitionen

1) Das Land stellt der Stiftung die dem Spitalbetrieb dienenden Immobilien zur Verfügung. Die Stiftung entrichtet eine Abgeltung für deren Nutzung. Das Nähere wird im Rahmen der Globalbudgetvereinbarung geregelt.

2) Die Stiftung ist für den baulichen Unterhalt der Immobilien besorgt. Die dafür benötigten Mittel werden im Rahmen der Globalkreditvereinbarung berücksichtigt.

3) Anschaffungen und bauliche Massnahmen im Rahmen des Betriebsbudgets oder des Globalkredites genehmigen der Stiftungsrat bzw. die Spitalleitung im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz.

4) Investitionen für Betriebseinrichtungen wie medizinische Anlagen und Geräte, Mobiliar oder Informatikanlagen, welche das Landesspital nicht mit eigenem Kapital zu finanzieren in der Lage ist oder welche erhebliche Folgekosten verursachen, werden vom Stiftungsrat bei der Regierung beantragt und gegebenenfalls in den Landesvoranschlag aufgenommen. Das Land kann eine Abschreibung dieser Investitionen zu Lasten der Betriebsrechnung vorschreiben.

Art. 7 Bst. b, c und d

- b) die Spitalleitung;
- c) die Revisionsstelle.
- d) aufgehoben

Art. 8

a) Zusammensetzung, Anforderungen und Entschädigung

1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, welche von der Regierung auf vier Jahre bestellt werden. Der Präsident des Stiftungsrates wird von der Regierung bestimmt.

2) Im Stiftungsrat sollen Fachkompetenzen aus den folgenden Themengebieten vertreten sein:

- a) Unternehmensführung;
- b) Medizin;
- c) Finanz- und Rechnungswesen;
- d) Recht.

3) Die Regierung erarbeitet ein detailliertes Anforderungsprofil für die fachlichen und personellen Anforderungen für den Stiftungsrat als Gremium, für jedes Mitglied des Stiftungsrates sowie für den Präsidenten im Speziellen.

4) Die Entschädigung des Stiftungsrates wird von der Regierung festgelegt.

Art. 9

b) Aufgaben

1) Dem Stiftungsrat kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung des Spitals;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) der Erlass eines Reglements zur Regelung der Zulassung von Belegärzten, über die Aufgaben der Ärzteschaft und über den Notfalldienst gemäss Art. 13 Abs. 5;
- d) die Festlegung der Organisation;
- e) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung des Unternehmens erforderlich;
- f) die Erstellung der jährlichen Betriebs- und Investitionsbudgets;
- g) die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Spitalleitung;
- h) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- i) die Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.

2) In den Statuten können die Aufgaben des Stiftungsrats präzisiert und erweitert werden.

Überschrift vor Art. 10

Spitalleitung

Art. 10

a) Grundsatz

1) Die Mitglieder der Spitalleitung werden vom Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

2) Die Spitalleitung ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Spitalleitung werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.

Art. 11

Aufgehoben

Art. 12

Aufgehoben

Art. 13

Ärzteschaft

1) Die Belegärzte und die am Landesspital angestellten Ärzte bilden die Ärzteschaft.

2) Als Belegärzte werden im Rahmen der verfügbaren Kapazität im Land frei praktizierende Ärzte zugelassen, welche einen Vertrag mit der Stiftung abschliessen. Über die Zulassungsbedingungen und die Zulassung von Ärzten

entscheidet der Stiftungsrat. Bei der Zulassung von Belegärzten ist primär den Bedürfnissen der Grundversorgung Rechnung zu tragen.

3) Die am Spital zugelassenen Belegärzte beteiligen sich an den Kosten der Infrastruktur des Spitals.

4) Die Belegärzte sind im ärztlichen Bereich für ihre Patienten verantwortlich. Sie müssen insbesondere in Notfällen innert nützlicher Frist erreichbar und bei Bedarf im Spital anwesend sein bzw. für eine geeignete Stellvertretung sorgen. Für den Spitalbetrieb ist durch die Belegärzte ein Notfalldienst sicherzustellen.

5) Die Einzelheiten insbesondere über die Zulassung von Belegärzten, die Aufgaben der Ärzteschaft und den Notfalldienst werden in einem Reglement des Stiftungsrates geregelt.

Art. 14

Belegärztereinigung

Die am Spital tätigen Belegärzte bilden die Vereinigung der Belegärzte. Die Belegärztereinigung bildet einen medizinischen Ausschuss, welcher die Interessen der Belegärzte gegenüber der medizinischen Leitung des Landesspitals vertritt.

Art. 15

Aufgehoben

Art. 16

a) Bestellung

Die Regierung bestimmt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.

Art. 17

b) Aufgaben

1) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts. Sie hat zudem zu prüfen, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Verordnungen eingehalten worden sind.

2) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Art. 18

Aufsichtsbehörde

1) Die Stiftung untersteht der Oberaufsicht der Regierung:

2) Der Regierung obliegen:

- a) der Erlass eines Leistungsauftrags;
- b) die Genehmigung der Statuten;

- c) die Bestellung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;
- d) die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
- e) die Genehmigung des Jahresvoranschlages, der Jahresrechnung sowie des Jahresberichts und die Entlastung des Stiftungsrates;
- f) die Wahl der Revisionsstelle;
- g) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie;
- h) die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheidungen des Stiftungsrates.

3) Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

4) Jahresbericht und Jahresrechnung sind dem Landtag von der Regierung zur Kenntnis zu bringen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen in Kraft.

15. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE
LIECHTENSTEINISCHE MUSIKSCHULE

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des
Gesetzes über die Liechtensteinische Musikschule**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 11. Dezember 1991 über die Liechtensteinische
Musikschule, LGBl. 1992 Nr. 15, in der geltenden Fassung, wird wie folgt
abgeändert:

Art. 1

Rechtsform, Sitz, Bezeichnungen und anwendbares Recht

1) Die Liechtensteinische Musikschule ist eine selbständige Stiftung des
öffentlichen Rechts. Der Sitz der Stiftung wird in den Statuten festgelegt.

2) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für
Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

3) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt findet das Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.

Art. 2

Zweck

Zweck der Stiftung ist, Unterricht in Instrumental- und Vokalmusik zu erteilen und das musikalische Leben des Landes zu fördern und alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Art. 3

Aufgehoben

Art. 4 Abs. 1 und 3

1) Die Einkünfte der Stiftung sind:

- a) Schulgeld;
- b) Staatsbeitrag;
- c) übrige Einkünfte.

3) Aufgehoben

Art. 5

Organe und weitere Gremien

1) Die Organe der Stiftung sind:

- a) Stiftungsrat;
- b) Direktion;
- c) Revisionsstelle.

2) Als weiteres Gremium besteht eine Unterrichtskommission gemäss Art. 10.

Art. 6

Stiftungsrat

1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, welche von der Regierung auf vier Jahre bestellt werden. Die Regierung bestimmt den Präsidenten. Die Gemeinden, der Liechtensteinische Musikverband und der Liechtensteinische Sängerbund können je ein Mitglied zur Bestellung vorschlagen.

2) Im Stiftungsrat sollen Fachkompetenzen aus den folgenden Themengebieten vertreten sein:

- a) Bildungswesen;
- b) Finanz- und Rechnungswesen;
- c) Personalwesen.

3) Die Regierung erarbeitet ein detailliertes Anforderungsprofil für die fachlichen und personellen Anforderungen für den Stiftungsrat als Gremium, für jedes Mitglied des Stiftungsrates sowie für den Präsidenten im Speziellen.

4) Die Entschädigung des Stiftungsrates wird von der Regierung festgelegt.

5) An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen die Direktion sowie ein Vertreter des Schulamtes mit beratender Stimme teil.

Art. 7 Abs. 2 und 3

2) Dem Stiftungsrat kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Stiftung;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung des Unternehmens erforderlich;
- e) die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Direktion;
- f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- g) die Erstellung des Voranschlags, die Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- h) der Erlass des Lehrplans, des Strukturplanes, der Schulordnung und des Dienstreglements;
- i) die Entscheidung über die Aufnahme von Schülern, sofern eine Ablehnung durch den Direktor erfolgt sowie die Entscheidung über den Ausschluss aus der Schule.

3) In den Statuten können die Aufgaben des Stiftungsrats präzisiert und erweitert werden.

Art. 8

Direktion

1) Die Mitglieder der Direktion werden vom Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

2) Die Direktion ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Direktion werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.

Art. 9

Revisionsstelle

1) Die Regierung bestimmt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

3) In Abweichung von Abs. 1 und 2 kann die Regierung der staatlichen Finanzkontrolle die Funktion der Revisionsstelle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle.

4) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Art. 10 Abs. 1 und 2

1) Der Stiftungsrat bestellt eine Unterrichtskommission von fünf bis sieben Mitgliedern sowie deren Präsidenten. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

2) Die Unterrichtskommission übt Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf den Unterricht in den einzelnen Fachbereichen und bei den Lehrern aus und berät den Stiftungsrat, die Direktion und die Lehrer.

Art. 11

Aufgehoben

Art. 12

Aufgehoben

Art. 14

Dienstverhältnis der Lehrer und des Verwaltungspersonals

1) Die näheren Bestimmungen über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrer an der Liechtensteinischen Musikschule werden mit Reglement festgelegt.

2) Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich anders vereinbart, stehen die Angestellten der Stiftung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Art. 15

Aufsicht

1) Die Stiftung untersteht der Oberaufsicht der Regierung:

2) Der Regierung obliegen:

- a) die Bestellung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;
- b) die Genehmigung der Statuten;
- c) die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
- d) die Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes und die Entlastung des Stiftungsrates;
- e) die Wahl der Revisionsstelle;
- f) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie.

3) Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

Art. 16

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen in Kraft.

**16. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN
„LIECHTENSTEINISCHEN RUNDFUNK“**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des
Gesetzes über den „Liechtensteinischen Rundfunk“**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Oktober 2003 über den „Liechtensteinischen
Rundfunk“ (LRFG), LGBI. 2003 Nr. 229, in der geltenden Fassung wird wie folgt
abgeändert:

Art. 1 Abs. 1a

1a) Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, finden
die Bestimmungen des Mediengesetzes sowie des Gesetzes zur Steuerung und
Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.

Art. 2 Abs. 2

2) Der Sitz des LRF wird in den Statuten festgelegt.

Art. 4 Abs. 1

1) Zweck des LRF ist die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages nach Massgabe dieses Gesetzes und alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Art. 13 Abs. 4

4) Soweit nach diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, setzt der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung den Umfang der Werbesendungen in den Programmen des LRF fest. Für die Berechnung der höchstzulässigen Werbezeit nach diesem Gesetz gelten Hinweise des LRF auf eigene Programme und Sendungen sowie auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen abgeleitet sind, sowie Beiträge im Dienste der Allgemeinheit und kostenlose Spendenaufrufe zu wohltätigen Zwecken nicht als Werbung.

Art. 18

Inhaltliche Anforderungen an RDS, Online-Dienste, Teletext und Druckwerke

Auf die Veranstaltung und Verbreitung von RDS, Online-Diensten und Teletext sowie die Veröffentlichung von Druckwerken finden Art. 10 sowie Art. 13 bis 17 dieses Gesetzes Anwendung. Zulässigkeit und Umfang von Werbung in diesen Angeboten wird auf Vorschlag der Geschäftsführung durch Beschluss des

Verwaltungsrates festgelegt, wobei er sich an den Vorgaben für Radio und Fernsehen zu orientieren hat.

Art. 19 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3

Organe und weitere Gremien

1) Die Organe des LRF sind:

- a) Verwaltungsrat;
- b) Geschäftsleitung;
- c) Revisionsstelle.

3) Als weiteres Gremium ohne Organfunktion besteht ein Publikumsrat gemäss Art. 29 ff.

Art. 20

Aufgehoben

Art. 21

Zusammensetzung, Bestellung und Entschädigung

1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Regierung auf vier Jahre bestellt werden. Die Regierung bestellt den Präsidenten.

2) Im Verwaltungsrat sollen Fachkompetenzen aus den folgenden Themengebieten vertreten sein:

- a) Medienwesen;
- b) Recht;
- c) Finanz- und Rechnungswesen.

3) Die Regierung erarbeitet ein detailliertes Anforderungsprofil für die fachlichen und personellen Anforderungen für den Verwaltungsrat als Gremium, für jedes Mitglied des Verwaltungsrates sowie für den Präsidenten im Speziellen.

4) Zum Mitglied des Verwaltungsrates dürfen, ergänzend zu den Unvereinbarkeitsbestimmungen des Gesetzes zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen, bei sonstiger Nichtigkeit nicht bestellt werden:

- a) Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum LRF stehen oder in einer anderen Funktion im LRF tätig sind;
- b) Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem sonstigen inländischen Medienunternehmen stehen;
- c) Mitglieder eines Gemeinderates sowie Beamte und Angestellte der Landesverwaltung;
- d) leitende Funktionäre und Angestellte einer politischen Partei;
- e) Mitglieder der Medienkommission.

5) Die Entschädigung des Verwaltungsrates wird von diesem selbst festgelegt und der Regierung zur Kenntnis gebracht.

Art. 22

Aufgehoben

Art. 23

Aufgaben

1) Dem Verwaltungsrat kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung des LRF;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung des Unternehmens erforderlich;
- e) die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- g) die Beschlussfassung über Umfang von und Beschränkungen für Werbesendungen (Art. 13 und 15);
- h) die Erstattung von Vorschlägen über die Festsetzung und die Höhe einer Rundfunkgebühr zuhanden der Regierung;
- i) die Verabschiedung des jährlichen Betriebsvoranschlages, des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
- k) die Dotierung und Auflösung der Widmungsrücklage gemäss Art. 34 Abs. 2.

2) In den Statuten können die Aufgaben des Verwaltungsrats präzisiert und erweitert werden.

Überschrift vor Art. 25

C. Geschäftsführung

Art. 25

Bestellung und Funktion

1) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Verwaltungsrat nach öffentlicher Ausschreibung für die Dauer von vier Jahren bestellt. Eine vorzeitige Abberufung durch den Verwaltungsrat ist zulässig.

2) Die Geschäftsführung ist für die operative Führung des LRF verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.

3) Die Geschäftsführung hat den LRF unter eigener Verantwortung so zu führen, wie es das Wohl der Anstalt unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses erfordert. Sie ist ausser an die sich aus den Gesetzen, Reglementen oder Beschlüssen des Verwaltungsrates ergebenden Pflichten an keinerlei Weisungen und Aufträge von aussen gebunden.

Art. 26

Aufgaben und Kompetenzen

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.

Art. 27

Aufgehoben

Art. 28

Unvereinbarkeit

1) Mitglieder der Geschäftsführung sowie leitende Angestellte dürfen, ergänzend zu den Unvereinbarkeitsbestimmungen des Gesetzes zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen, bei sonstiger Nichtigkeit nicht sein:

- a) Mitglieder eines Gemeinderates sowie Beamte und Angestellte der Landesverwaltung;
- b) Funktionäre und Angestellte einer politischen Partei;
- c) Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem sonstigen inländischen Medienunternehmen stehen;
- d) Mitglieder der Medienkommission.

2) Mitglieder der Geschäftsführung sowie leitende Angestellte dürfen keinen Nebenerwerb und kein anderes Gesellschaftsmandat im Medienbereich ausüben.

Art. 31 Abs. 1 Bst. a, Abs. 3 und 5

- a) Aufgehoben

3) Der Publikumsrat ist zur Erfüllung der in Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben befugt, die Mitglieder der Geschäftsführung und die leitenden Angestellten des LRF zu seinen Sitzungen zu laden und über alle von ihnen zu

besorgenden Aufgaben zu befragen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Schriftliche Anfragen sind von den Befragten längstens innerhalb eines Monats schriftlich oder auf Verlangen auch mündlich zu beantworten. Eine Antwort darf nur soweit verweigert werden, als überwiegende Interessen des LRF oder das öffentliche Interesse es erfordern.

5) Hat der Publikumsrat Empfehlungen hinsichtlich der Programmgestaltung erstattet, so hat die Geschäftsführung innerhalb einer angemessenen, drei Monate nicht überschreitenden Frist dem Publikumsrat zu berichten, ob und in welcher Form der Empfehlung entsprochen worden ist oder aus welchen Gründen der Empfehlung nicht gefolgt wird.

Art. 36

Revision

Die Regierung bestimmt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.

Art. 37

Aufgaben der Revisionsstelle

1) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts. Sie hat zudem zu prüfen, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Verordnungen eingehalten worden sind.

2) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Art. 45 Bst. a und b

- a) Aufgehoben
- b) die Kenntnisnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;

Art. 46

Regierung

1) Der LRF untersteht der Oberaufsicht der Regierung.

2) Der Regierung obliegen:

- a) die Bestellung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- b) die Genehmigung der Statuten;
- c) die Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes und die Entlastung des Verwaltungsrates;
- d) die Ernennung der Mitglieder sowie der Ersatzmitglieder des Publikumsrates aufgrund der Auslosung;
- e) die Wahl der Revisionsstelle;
- f) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie;
- g) die Antragstellung gemäss Art. 43;
- h) der Erlass der mit diesem Gesetz vorgeschriebenen Verordnungen und die Wahrnehmung weiterer ihr zugewiesenen Aufgaben.

3) Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Verwaltungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen in Kraft.

17. ABÄNDERUNG DES TOURISMUS-GESETZES

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des
Tourismus-Gesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Tourismus-Gesetz vom 15. Juni 2000, LGBl. 2000 Nr. 166, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 und 3

2) Der Sitz der Anstalt wird in den Statuten festgelegt.

3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die darin verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes und findet das Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.

Art. 5

Zweck

Zweck von Liechtenstein Tourismus ist:

- a) das Marketing für den Tourismus in Liechtenstein in Abstimmung und Verbindung mit dem allgemeinen Standortmarketing für Liechtenstein sicherzustellen;
- b) die Information und die Förderung der Kooperation in der Tourismus-Branche;
- c) die Gästeinformation;
- d) die Interessenswahrnehmung des Liechtensteiner Tourismus in regionalen und internationalen Tourismus-Organisationen;
- e) die Förderung der touristischen Infrastruktur und Angebote in Liechtenstein sowie der Verkauf von touristischen Produkten

und alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Art. 7 Bst. b

- b) die Geschäftsführung;

Art. 8

a) Zusammensetzung, Bestellung und Entschädigung

1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Regierung für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Die Regierung bestimmt den Präsidenten.

2) Im Verwaltungsrat sollen Fachkompetenzen aus den folgenden Themengebieten vertreten sein:

- a) Unternehmensführung;
- b) Tourismus / Gastronomie / Hotellerie;
- c) Finanz- und Rechnungswesen.

3) Die Regierung erarbeitet ein detailliertes Anforderungsprofil für die fachlichen und personellen Anforderungen für den Verwaltungsrat als Gremium, für jedes Mitglied des Verwaltungsrates sowie für den Präsidenten im Speziellen.

4) Die Entschädigung des Verwaltungsrats wird von der Regierung festgelegt.

Art. 9

b) Aufgaben

1) Dem Verwaltungsrat kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung von Liechtenstein Tourismus;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung des Unternehmens erforderlich;
- e) die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
- f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;

- g) Vorschläge bezüglich der Orts- und Landesplanung, soweit diese den Tourismus betreffen, bei den Landes- bzw. Gemeindebehörden einzureichen; der Verwaltungsrat wird von den Gemeinden und den Landesbehörden bei Projekten, die den Tourismus betreffen, angehört;
- h) die Anerkennung von Tourismusvereinen und die Genehmigung der Statuten;
- i) die Erstellung des Jahresvoranschlags und des Jahresberichts samt Jahresrechnung zu Handen der Regierung.

Art. 10

Geschäftsführung

1) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Verwaltungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

2) Die Geschäftsführung ist für die operative Führung von Liechtenstein Tourismus verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.

Art. 11

Revisionsstelle

1) Die Regierung bestimmt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts. Sie hat

zudem zu prüfen, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Verordnungen eingehalten worden sind.

3) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Art. 12

Aufsichtsbehörde

1) Liechtenstein Tourismus untersteht der Oberaufsicht der Regierung.

2) Der Regierung obliegen:

- a) die Bestellung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats;
- b) die Genehmigung der Statuten;
- c) die Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder;
- d) die Genehmigung des Jahresvoranschlages, der Jahresrechnung sowie des Jahresberichtes und die Entlastung des Verwaltungsrates;
- e) die Wahl der Revisionsstelle;
- f) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie;
- g) die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungsrates;
- h) der Erlass der mit diesem Gesetz vorgeschriebenen Verordnungen und die Wahrnehmung weiterer ihr zugewiesenen Aufgaben.

3) Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Verwaltungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen in Kraft.

18. ABÄNDERUNG DES POSTORGANISATIONSGESETZES

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Postorganisationsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Errichtung und die Organisation der Liechtensteinischen Post (Postorganisationsgesetz, POG), LGBl. 1999 Nr. 36, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2

Bezeichnungen und anwendbares Recht

1) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

2) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, kommen die Vorschriften des Postgesetzes und des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie des Gesetzes zur Steuerung und Überwachung von

sowie des Gesetzes zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen zur Anwendung.

Art. 3

Firma, Rechtsform und Sitz

Unter der Firma "Liechtensteinische Post Aktiengesellschaft" (Post) wird eine liechtensteinische Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer errichtet. Der Sitz der Post wird in den Statuten festgelegt.

Art. 7

Aufgehoben

Art. 8

Aufgehoben

Art. 9 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2

c) die Geschäftsleitung;

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Bestellung, die Pflichten und die Befugnisse der Organe in den Statuten und im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 10 Abs. 3

3) Der Generalversammlung kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
- b) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses der Jahresrechnung;
- d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- e) Wahl der Revisionsstelle;
- f) Festlegung und Änderung der Statuten.

Art. 11

Verwaltungsrat

1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Die Generalversammlung bestimmt den Präsidenten.

2) Dem Verwaltungsrat kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Post;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle;
- d) die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;

e) die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.

3) In den Statuten können die Aufgaben des Verwaltungsrats präzisiert und erweitert werden.

4) Die Entschädigungsregelung des Verwaltungsrats wird von diesem selbst festgelegt und der Regierung zur Kenntnis gebracht.

Art. 12

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung der Post verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.

Art. 14

Revisionsstelle

1) Die Generalversammlung bestellt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

3) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Art. 17

Informationspflicht

Die Regierung bringt dem Landtag den jährlichen Geschäftsbericht der Post zur Kenntnis.

Art. 17a

Aufsicht

- 1) Die Post untersteht der Oberaufsicht der Regierung.
- 2) Der Regierung obliegen:
 - a) die Vertretung des Landes als Mehrheitsaktionär;
 - b) die Festlegung und Änderung der Beteiligungsstrategie.
- 3) Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Verwaltungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen in Kraft.

**19. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE AGENTUR FÜR
INTERNATIONALE BILDUNGSANGELEGENHEITEN**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Agentur für
Internationale Bildungsangelegenheiten**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. April 2007 über die Agentur für Internationale
Bildungsangelegenheiten (AIBAG), LGBl. 2007 Nr. 142, in der geltenden
Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Sachüberschrift und Abs. 3

Gegenstand, Bezeichnungen und anwendbares Recht

3) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt findet das Gesetz zur
Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.

Art. 2 Abs. 2

2) Der Sitz der Agentur wird in den Statuten festgelegt.

Art. 3 Abs. 1

1) Der Agentur obliegt insbesondere:

- a) die Betreuung von europäischen Bildungsprogrammen als Nationalagentur für Liechtenstein;
- b) die mittel- und langfristige Planung der internationalen Aktivitäten im Bereich der Bildung;
- c) die Durchführung und Betreuung von nationalen, regionalen und internationalen Programmen zur Förderung der internationalen Mobilität und Zusammenarbeit im Bildungsbereich;
- d) die Information und Beratung von Einzelpersonen und Institutionen über internationale Kooperationen, Bildungsprojekte und -programme;
- e) die Förderung von fachlichem Wissen, Erwerb von sozialen Schlüsselqualifikationen, interkultureller Kompetenz und Fremdsprachenkenntnissen durch die Nutzung von internationalen Netzwerken;
- f) die Schaffung von Transparenz im Bereich der Anerkennung von Qualifikationen

und alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Art. 6

Organe und weitere Gremien

1) Die Organe der Agentur sind:

- a) der Verwaltungsrat;
- b) die Geschäftsführung;
- c) die Revisionsstelle.

2) Als weiteres Gremium besteht ein Beirat gemäss Art. 11.

Art. 7

Bestellung, Anforderungen und Entschädigung

1) Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Regierung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Regierung bestimmt den Präsidenten.

2) Im Verwaltungsrat sollen Fachkompetenzen aus den folgenden Themengebieten vertreten sein:

- a) Bildungswesen;
- b) Finanz- und Rechnungswesen;
- c) Recht.

3) Die Regierung erarbeitet ein detailliertes Anforderungsprofil für die fachlichen und personellen Anforderungen für den Verwaltungsrat als Gremium, für jedes Mitglied des Verwaltungsrates sowie für den Präsidenten im Speziellen.

4) Die Entschädigung des Verwaltungsrats wird von der Regierung festgelegt.

Art. 8

Aufgehoben

Art. 9

Aufgaben

1) Dem Verwaltungsrat kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Agentur;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung des Unternehmens erforderlich;
- e) die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
- f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- g) die Bestellung des Beirates;
- h) die Erstellung des jährlichen Voranschlags und die Antragsstellung über die Gewährung öffentlicher Mittel;
- i) die Erstellung des Geschäftsberichts (Jahresrechnung und Jahresbericht) zu Handen der Regierung.

2) In den Statuten können die Aufgaben des Verwaltungsrats präzisiert und erweitert werden.

Überschrift vor Art. 10

C. Geschäftsführung und Personal

Art. 10 Sachüberschrift, Abs. 1, 2 und 4

Aufgaben und Arbeitsverhältnis

1) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Verwaltungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

2) Die Geschäftsführung ist für die operative Führung der Agentur verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.

4) Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich anders vereinbart, stehen die Angestellten der Stiftung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Art. 12

Revisionsstelle

1) Die Regierung bestimmt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

3) In Abweichung von Abs. 1 und 2 kann die Regierung der staatlichen Finanzkontrolle die Funktion der Revisionsstelle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle.

4) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Art. 13

Kosten der Prüfung

Die Kosten der Prüfung sind von der Agentur zu tragen.

Art. 14

Regierung

1) Die Agentur untersteht der Oberaufsicht der Regierung.

2) Der Regierung obliegen:

- a) die Bestellung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats;
- b) die Genehmigung des jährlichen Voranschlages und des Geschäftsberichts (Jahresrechnung und Jahresbericht) und die Entlastung des Verwaltungsrats;
- c) die Genehmigung der Statuten;

- d) die Wahl der Revisionsstelle;
- e) die Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder;
- f) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie;
- g) der Erlass der mit diesem Gesetz vorgeschriebenen Verordnungen und die Wahrnehmung weiterer ihr zugewiesenen Aufgaben.

3) Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Verwaltungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen in Kraft.

**20. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE KULTURSTIFTUNG
LIECHTENSTEIN**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die
Kulturstiftung Liechtenstein**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. September 2007 über die „Kulturstiftung
Liechtenstein,“ LGBI. 2007 Nr. 291, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen „Kulturstiftung Liechtenstein“ besteht eine selbständige
Stiftung des öffentlichen Rechts. Der Sitz der Stiftung wird in den Statuten
festgelegt.

Art. 2

Bezeichnungen und anwendbares Recht

1) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

2) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt findet das Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.

Art. 3

Zweck

Zweck der Kulturstiftung Liechtenstein ist die Förderung der kulturellen Tätigkeit in Liechtenstein, insbesondere durch:

- a) die Erfüllung der ihr nach dem Kulturförderungsgesetz übertragenen Aufgaben;
- b) die Durchführung kultureller Projekte und Veranstaltungen;
- c) die Sammlung und Zugänglichmachung kultureller Werke;
- d) den Betrieb kultureller Einrichtungen;
- e) die Kooperation mit Dritten.

und alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Art. 5

Einkünfte

Die Einkünfte der Kulturstiftung Liechtenstein sind:

- a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;
- b) zwei Drittel des Gewinnanteils des Fürstentums Liechtenstein am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie;
- c) Einnahmen aus der Durchführung kultureller Projekte und Veranstaltungen sowie dem Betrieb kultureller Einrichtungen;
- d) andere Einkünfte.

Art. 6 Bst. b

- b) die Geschäftsführung;

Art. 7

a) Zusammensetzung, Anforderungen und Entschädigung

1) Der Stiftungsrat besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern, die von der Regierung für eine Mandatsperiode von vier Jahren bestellt werden.

2) Im Stiftungsrat sollen Fachkompetenzen aus den folgenden Themengebieten vertreten sein:

- a) Strategieerarbeitung;
- b) Finanz- und Rechnungswesen;
- c) Recht, insbesondere Vertrags- und Immaterialgüterrecht.

3) Die Regierung erarbeitet ein detailliertes Anforderungsprofil für die fachlichen und personellen Anforderungen für den Stiftungsrat als Gremium, für jedes Mitglied des Stiftungsrates sowie für den Präsidenten im Speziellen.

4) Die Entschädigung des Stiftungsrats wird von der Regierung festgelegt.

Art. 8

Aufgehoben

Art. 9 Abs. 2 und 3

2) Dem Stiftungsrat kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Kulturstiftung;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung des Unternehmens erforderlich;
- e) die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- g) die Festlegung der Strategie sowie der Schwerpunkte der Förderung der kulturellen Tätigkeit in Liechtenstein;
- h) der Erlass und die Änderung der notwendigen Reglemente, insbesondere über die Kulturförderung;

- i) die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens sowie der ordentlichen und ausserordentlichen Einkünfte der Kulturstiftung
- k) ^{Liechtenstein;} die Beratung und Beschlussfassung über die Agenden nach Art. 15 des Kulturförderungsgesetzes;
- l) die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu Handen der Regierung.

3) In den Statuten können die Aufgaben des Stiftungsrats präzisiert und erweitert werden.

Art. 10

Aufgehoben

Art. 11

d) Geschäftsführung

1) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

2) Die Geschäftsführung ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.

Art. 12

Revisionsstelle

1) Die Regierung bestimmt eine anerkannte externe Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

3) In Abweichung von Abs. 1 und 2 kann die Regierung der staatlichen Finanzkontrolle die Funktion der Revisionsstelle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle.

4) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Art. 13 Abs. 2 und 3

2) Der Regierung obliegen:

- a) die Bestellung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;
- b) die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
- c) die Genehmigung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und die Entlastung des Stiftungsrats;
- d) die Wahl der Revisionsstelle;
- e) die Festlegung und Änderung der Statuten;

- f) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie;
- g) der Erlass der mit diesem Gesetz vorgeschriebenen Verordnungen und die Wahrnehmung weiterer ihr zugewiesenen Aufgaben.

2) Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen in Kraft.

21. ABÄNDERUNG DES GESETZES BETREFFEND DIE BEZÜGE DER MITGLIEDER DER REGIERUNG, DER RICHTSHÖFE, DER KOMMISSIONEN UND DER ORGANE VON ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES STAATES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe, der Kommissionen und der Organe von Anstalten und Stiftungen des Staates

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Dezember 1981 betreffend die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe, der Kommissionen und der Organe von Anstalten und Stiftungen des Staates, LGBl. 1982 Nr. 21, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Titel

**Gesetz betreffend die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe
und der Kommissionen**

Art. 3 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2

Mitglieder von Kommissionen

1) Den Mitgliedern von Kommissionen, die vom Landtag oder der Regierung bestellt werden, gebührt für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld (Art. 4) und der Ersatz der Reiseauslagen (Art. 6).

2) Die Präsidenten und Vorsitzenden von Kommissionen erhalten für Vorbereitungs- und Ausfertigungsarbeiten eine jährliche, von der Regierung festzusetzende Pauschalentschädigung von 1 000 Franken bis 20 000 Franken, die je zur Hälfte auf Mitte und Ende des Jahres im Nachhinein ausbezahlt wird.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen in Kraft.

22. ABÄNDERUNG DES RICHTERBESTELLUNGSGESETZES

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Richterbestellungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. November 2003 über die Bestellung der Richter (Richterbestellungsgesetz, RBG), LGBl. 2004 Nr. 30, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 17 Abs. 3

3) Die Entschädigung der durch den Landesfürsten bestellten Mitglieder des Gremiums erfolgt in sinngemässer Anwendung der für die Mitglieder von Kommissionen massgebenden Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe und der Kommissionen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen in Kraft.

23. ABÄNDERUNG DES DATENSCHUTZGESETZES

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Datenschutzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Datenschutzgesetz (DSG) vom 14. März 2002, LGBl. 2002 Nr. 55, wird wie folgt abgeändert:

Art. 36

Entschädigung

Die Mitglieder der Datenschutzkommission werden für ihre Tätigkeit gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe und der Kommissionen entschädigt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen in Kraft.

24. ABÄNDERUNG DES MEDIENGESETZES

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Mediengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Mediengesetz vom 19. Oktober 2005, LGBl. 2005 Nr. 250, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 85 Abs. 6

6) Die Entschädigung der Mitglieder der Medienkommission richtet sich nach dem Gesetz betreffend die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe und der Kommissionen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen in Kraft.

25. **ABÄNDERUNG DES BEVÖLKERUNGSSCHUTZGESETZES**

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Bevölkerungsschutzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Bevölkerungsschutzgesetz (BschG) vom 26. April 2007, LGBl. 2007 Nr. 139, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 16

Besonders qualifiziertes Personal

Die Regierung kann überdies Angestellte der Landesverwaltung und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die wegen ihrer Kenntnisse und Erfahrungen im besonderen Masse befähigt sind, Aufgaben im Bereich des Bevölkerungsschutzes wahrzunehmen, zur Übernahme solcher Aufgaben verpflichten.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen in Kraft.

Anhang 1: Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AIBA	Agentur für internationale Bildungsangelegenheiten
AML	Agrarmarketing Liechtenstein
BuA	Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag
D&O	Director's & Officer's
EBL	Erwachsenenbildung Liechtenstein
FAK	Familienausgleichskasse
FLS	Fürst Franz Josef von Liechtenstein Stiftung
FMA	Finanzmarktaufsicht
FMAG	Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG)
FZG	Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen
GPK	Geschäftsprüfungskommission
GV	Generalversammlung
HL	Stiftung Hochschule Liechtenstein
IKS	Internes Kontrollsystem
i.d.R.	in der Regel
iSv	im Sinne von
IT	Informationstechnik
IV	Invalidenversicherung
KML	Kunstmuseum Liechtenstein
KSL	Kunstschule Liechtenstein
KUSL	Kulturstiftung Liechtenstein
LAK	Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe
LIS	Liechtensteinische Ingenieurschule
LB	Liechtensteinische Landesbibliothek
LBA	Liechtenstein Bus Anstalt

LBAG	Gesetz vom 17. Dezember 1998 über die Errichtung und Organisation der Anstalt "Liechtenstein Bus Anstalt"
LED	Liechtensteinischer Entwicklungsdienst
LGV	Liechtensteinische Gasversorgung
LGVG	Gesetz vom 3. Juli 1985 über die Liechtensteinische Gasversorgung
LKW	Liechtensteinische Kraftwerke
LLB	Liechtensteinische Landesbank AG
LLM	Liechtensteinisches Landesmuseum
LLS	Liechtensteinisches Landesspital
LMS	Liechtensteinische Musikschule
LRF	Liechtensteinischer Rundfunk
LRFG	Gesetz vom 23. Oktober 2003 über den "Liechtensteinischen Rundfunk"
LT	Landtag
LTou	Liechtenstein Tourismus
MIS	Management Information System
OECD	Organisation for economic co-operation and development
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht
PK	Pensionsversicherung für das Staatspersonal
POG	Postorganisationsgesetz
Post	Liechtensteinische Post AG
REG	Regierung
SIL	Stiftung Image Liechtenstein
StGB	Strafgesetzbuch
SWOT	Strengths (Stärken), Weaknesses (Schwächen), Opportunities (Chancen) und Threats (Gefahren)
SWX	Swiss Exchange AG
TAK	Genossenschaft Theater am Kirchplatz
Telecom	Telecom Liechtenstein AG
u.U.	unter Umständen

Anforderungsprofil

des Verwaltungsrats der

AHV-, IV-, FAK-Anstalten

I. Grundlagen	2
1. Zielsetzung des Anforderungsprofils	2
2. Relevante Gesetzesbestimmungen	2
2.1 Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	2
2.2 Gesetz vom 23. Dezember 1959 über die Invalidenversicherung	3
2.3 Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen	3
3. Finanzielle Rahmenbedingungen der Anstalt	4
3.1 AHV	4
3.2 IV	4
3.3 FAK	4
3.4 Verwaltungsrechnung	4
II. Herausforderungen und Profil für den zukünftigen Verwaltungsrat	5
1. Aktuelle und zukünftige Herausforderungen	5
2. Bedeutung und Bewertung der Anforderungen	5
3. Fachliche und personelle Anforderungen	5
3.1 Anforderungsprofil für das Gremium als Ganzes	5
3.2 Anforderungsprofil für jedes Mitglied des Verwaltungsrates	6
3.3 Anforderungsprofil für den Präsidenten / die Präsidentin im Speziellen	7
3.4 Entschädigung	8
3.5 Haftung	8
3.6 Anforderungsmatrix	9
4. Umsetzung des Anforderungsprofils	10
4.1 Suchprozess	10
4.2 Beurteilung der Profilerfüllung	10
4.3 Kontrolle des Suchprozesses und der Profilerfüllung	11

I. Grundlagen

1. Zielsetzung des Anforderungsprofils

Mit der Definition des vorliegenden Anforderungsprofils soll sichergestellt werden, dass die strategische Führungsebene des Unternehmens durch eine möglichst optimale Zusammensetzung über die fachlichen, persönlichen und sozialen Fähigkeiten verfügt, um die dem Gremium zugewiesenen Aufgaben vollumfänglich wahrzunehmen.

Gleichzeitig wird mit dem Anforderungsprofil vorgegeben, wie die Suche nach den Mitgliedern der strategischen Führungsebene erfolgen soll und wie eine Beurteilung der Profilerfüllung vorgenommen werden könnte.

Und schliesslich dient das Dokument der Information möglicher Verwaltungsratskandidaten und –kandidatinnen über die gesetzlichen Bestimmungen, die finanziellen Rahmenbedingungen der AHV/IV/FAK, Haftungs- und Entschädigungsfragen, usw.

Dabei beschreibt das Anforderungsprofil einen Idealzustand. Von diesem muss zwangsläufig abgewichen werden, wenn trotz unternommener Anstrengungen nicht sämtliche Kriterien durch die nominierten Mitglieder des Verwaltungsrates zur Gänze erfüllt werden können.

2. Relevante Gesetzesbestimmungen

(Die relevanten Gesetzesbestimmungen sind im nachfolgenden nicht ausführlich angeführt, sondern lediglich mit den einzelnen, im Profil abgedruckten Artikeln angedeutet)

2.1 Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 1 / Allgemeines

...

Art. 2 / Aufgaben

....

Art. 4 / Organe

...

Art. 5 / Verwaltungsrat - Bestellung

...

Art. 6 / Unvereinbarkeiten

...

Art. 7

...

Art. 8 / Direktor

...

Art. 10 / Aufsichtsrat - Wahl

...

Art. 12 / Aufgaben

...

Art. 16 / Schadenshaftung

...

Art. 20 / Taggelder und Entschädigungen

...

Art. 77bis Abs. 1 und 7

...

2.2 Gesetz vom 23. Dezember 1959 über die Invalidenversicherung

Art. 1 / Anstalt

...

Art. 2 / Aufgaben der Anstalt

...

Art. 4 / Organe

...

Art. 5 / Verwaltungsrat

...

Art. 7 / Aufgaben des Verwaltungsrates

...

Art. 10 / Aufsichtsrat

...

Art. 82 / Weitere Betriebsbeiträge sowie Baubeiträge

...

2.3 Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen

Art. 1 / Anstalt

...

Art. 2 / Aufgaben der Anstalt

...

Art. 3 / Organe der Anstalt

...

Art. 4 / Verwaltungsrat

...

Art. 6 / Aufgaben des Verwaltungsrats

...

Art. 9 / Aufsichtsrat

...

Art. 12 / Haftung

...

3. Finanzielle Rahmenbedingungen der Anstalt

Zum Verständnis der Aufgaben und Kompetenzen der strategischen Führungsebene ist die Kenntnis der finanziellen Rahmenbedingungen und der Grössenordnung für das Unternehmen unerlässlich. Die nachstehenden Angaben basieren auf dem Geschäftsbericht 2006.

3.1 AHV

Ausbezahlte AHV-Renten	CHF 182 Mio.
Bestand Altersrenten	12'632
Beitragseinnahmen	CHF 177 Mio.
Staatsbeitrag	CHF 40 Mio.
Kapital AHV-Fonds	CHF 2.13 Mia.

3.2 IV

Ausbezahlte IV-Renten	CHF 43 Mio.
Gesamtausgaben IV	CHF 54 Mio.
Bestand Invalidenrenten	3'224
Beitragseinnahmen	CHF 27 Mio.
Staatsbeitrag	CHF 26 Mio.
Kapital IV-Fonds	CHF 2.7 Mio.

3.3 FAK

Ausbezahlte Zulagen	CHF 47 Mio.
Anzahl Bezüger	6'593
Beitragseinnahmen	CHF 49 Mio.
Kapital FAK-Fonds	CHF 93 Mio.

3.4 Verwaltungsrechnung

<i>Aufwandseite</i>		<i>Ertragsseite</i>	
Personalaufwand	CHF 6.3 Mio.	Beitragseinnahmen	
	CHF 10.4 Mio.		
Sachaufwand	CHF 3.8 Mio.	Übrige Erträge	
	CHF 1.1 Mio.		
Übrige Aufwendungen	CHF 0.5 Mio.		
<i>Total Aufwandseite</i>	<i>CHF 10.7 Mio.</i>		
Personalbestand (VZS)	58.6		

II. Herausforderungen und Profil für den zukünftigen Verwaltungsrat

1. Aktuelle und zukünftige Herausforderungen

Die eigentliche „Strategie“ wird vom Gesetzgeber vorgegeben. Dennoch erwartet die Politik vom Verwaltungsrat der AHV/IV/FAK, dass dieser die Entwicklung in den Hauptaufgabenbereichen aufmerksam und kritisch betrachtet und aus fachlicher Sicht die notwendigen Inputs für die Weiterentwicklung der notwendigen Strategien leistet. Im Bereich der Altersvorsorge geht es um die Sicherung des Sozialwerks, im Bereich der Invalidenversicherung um die dauernde Weiterentwicklung des Präventions- und Früherkennungssystems. Dazu gehört die kritische Betrachtung der Entwicklung des Versichertenbestandes v.a. in Bezug auf demographische Aspekte. Eine wichtige Aufgabe besteht in der optimalen Bewirtschaftung der Anstaltsvermögen.

2. Bedeutung und Bewertung der Anforderungen

Anforderung	tief	mittel	hoch	Bemerkung
Strategie			x	Strategie in Zusammenarbeit mit der Politik
Vermögensverwaltung			x	Sicherung des Vermögens als sehr wichtige Aufgabe des VR
Personalpolitik	x			eher geringer Personalbestand
Finanzen / Controlling			x	nebst der Vermögensverwaltung auch hohe Umsätze aus Beitragserträgen; Bewertungsfragen beim Jahresabschluss
Organisation		x		bestehende Regelungen aktuell in Überarbeitung
Gesundheitswesen		x		IV-Bereich: Prävention, Früherkennung

3. Fachliche und personelle Anforderungen

3.1 Anforderungsprofil für das Gremium als Ganzes

Die strategische Führungsebene sollte nach Möglichkeit als Gremium insgesamt folgendes Fachwissen und folgende Sozialkompetenzen mitbringen:

- *Allgemeines Fachwissen*
 - Unternehmensorganisation und -führung
 - Finanz- und Rechnungswesen / Controlling
- *Branchenkenntnisse*
 - Vermögensverwaltung
 - Gesundheitswesen
- *Sozialkompetenzen / Teamrollen*
 - Führung / Vorbild führt stufengerecht die operative Ebene und ist ein Vorbild für die Mitarbeitenden;
 - Koordination/Organisation sorgt für eine systematische und strukturierte Aufgabenerledigung und weist Verantwortungen und Kompetenzen angemessen zu;
 - Inspiration liefert regelmässig Impulse für die Weiterentwicklung des Unternehmens und sorgt für die notwendige Innovation;
 - Konstruktive Kritik hinterfragt konsequent Anträge und Vorgaben der operativen Ebene, fällt Entscheidungen erst bei Vorhandensein des erforderlichen Verständnisses, ist selbstkritisch mit sich selbst,
 - Integration stellt sicher, dass die Teamarbeit innerhalb der strategischen Führungsebene einerseits und innerhalb der operativen Führungsebene andererseits sowie die Zusammenarbeit zwischen den beiden Gremien zielgerichtet und sachbezogen verläuft, vermeidet Pattsituationen, erkennt und bereinigt Unstimmigkeiten in den Gremien so rasch als möglich.

Mit den vorgegebenen Sozialkompetenzen bzw. Teamrollen soll sichergestellt werden, dass trotz unterschiedlicher Charaktere der einzelnen Mitglieder die strategische Führungsebene als Gremium harmonisiert und Entscheidungen nicht einseitig getroffen werden. Zudem wird damit eine grössere Vielfalt an Sichtweisen unterstützt und für mehr Breite in Bezug auf konstruktive und kritische Denk- bzw. Verhaltensweisen gesorgt.

3.2 Anforderungsprofil für jedes Mitglied des Verwaltungsrates

Jedes einzelne Mitglied der strategischen Führungsebene muss folgende Anforderungen erfüllen:

- gute Reputation und einwandfreier Charakter (keine Eintragungen im Strafregister, keine offenen Betreibungen, keine strafrechtlichen Verurteilungen und keine pendenten Strafverfahren)

- Wohnsitz: Liechtenstein, Schweiz, Österreich, Deutschland
- Staatsbürgerschaft: Liechtenstein (gesetzliche Anforderung)
- team- und konfliktfähig
- ziel-, lösungs- und ergebnisorientiert
- hohe Sozialkompetenz und gute Kommunikationsfähigkeit
- Identifikation mit der AHV/IV/FAK (Gesetzesauftrag, leitende Mitarbeitende, etc.)
- keine (akuten und latenten) Interessenskonflikte mit der AHV/IV/FAK, mit wichtigen Fördergruppen, mit den übrigen Verwaltungsrats-Mitgliedern und mit wichtigen Partnern (z.B. Ärztekammer);
- keine Funktion bei resp. enge Beziehungen zu beauftragten Vermögensverwaltern;
- Bereitschaft und Fähigkeit, sich in kurzer Zeit Grundkenntnisse über das Sozialversicherungssystem in Liechtenstein anzueignen und diese à jour zu halten
- Zeitliche Verfügbarkeit im Umfang von
 - mind. 1 Ganztages- und 8 Halbtages-sitzungen (Arbeitssitzungen, Anlagestrategie, Spezialthemen) pro Jahr plus Sitzungsvorbereitung,
 - Übernahme einzelner Sonderaufgaben,
 - Besuche von resp. Repräsentation der AHV/IV/FAK bei Abend- und Wochenendanlässen.

3.3 Anforderungsprofil für den Präsidenten / die Präsidentin im Speziellen

Dem Präsidenten / der Präsidentin kommt eine besondere Stellung zu, weshalb für diese Funktion neben den an alle Mitgliedern gestellten Anforderungen zusätzlich folgende Bedingungen erfüllt sein müssen:

Persönlichkeit

- integere, loyale und repräsentative Persönlichkeit
- starkes Engagement und hohe Eigeninitiative
- rasche Auffassungsgabe und analytische Denkweise
- Alter: mind. 35 Jahre
- Wohnsitz und gutes Netzwerk in Liechtenstein
- Zeitliche Verfügbarkeit im Umfang von
 - Gesamt-Verwaltungsrat: 1 Ganztages- und 8 Halbtages-sitzungen (Arbeitssitzungen, Anlagestrategie, Spezialthemen) pro Jahr plus Sitzungsvorbereitung
 - Anlagefachausschuss: 1 Zweitages-Workshop und 4 1.5tägige Sitzungen;
 - Arbeitssitzungen mit der operativen Führungsebene;
 - Übernahme einzelner Sonderaufgaben
 - Repräsentationsaufgaben
- Total ca. 20 bis 25 Tage pro Jahr.

Sozial- und Führungskompetenzen

- hohe Integrations- und Motivationsfähigkeit
- hohe Fähigkeit zum Konfliktmanagement
- ausreichende Führungserfahrung
- Entscheidungsfreudigkeit und Durchsetzungsvermögen

Fachliche Anforderungen

- Gute Kenntnisse in der Vermögensverwaltung oder im Finanz- und Rechnungswesen

3.4 Entschädigung

Die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder richtet sich aktuell nach Art. 20 Abs. 1 des AHV-Gesetzes:

Die Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsrates beziehen die gleichen Taggelder und Reiseentschädigungen wie die Mitglieder des Landtages. Der Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit überdies eine feste Entschädigung, die vom Verwaltungsrat festgesetzt wird.

Die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder ist wie folgt festgesetzt:

a) Pauschalen

Präsident

- | | |
|-------------------------------|---------|
| - Verwaltungsrat | CHF xxx |
| - Vorsitz Anlagefachausschuss | CHF xxx |

Vizepräsident

- | | |
|-----------------------|---------|
| - Verwaltungsrat | CHF xxx |
| - Anlagefachausschuss | CHF xxx |

übrige Mitglieder CHF -

b) Sitzungsgelder (inkl. Vorbereitung)

- | | |
|--------------|---------|
| Tagessatz | CHF xxx |
| Halbtagesatz | CHF xxx |

c) Spezielle Arbeiten

- | | |
|-------------|---------|
| Stundensatz | CHF xxx |
|-------------|---------|

Aufgrund dieser geltenden gesetzlichen Bestimmungen besteht nur ein geringer Spielraum in Bezug auf die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder. Allerdings hat die Regierung im Rahmen der Beantwortung eines Landtagspostulats betreffend Corporate Governance für Organisationen und Unternehmen im öffentlichen Sektor des Landes Liechtenstein ihre Meinung kundgemacht, dass diese Regelungen in mehreren Fällen nicht mehr der Aufgabe und Verantwortung verschiedener Gremien entsprechen. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Thematik der Corporate Governance für öffentliche Unternehmen wird unbedingt darauf zu achten sein, dass die Entschädigungsregelung den mittlerweile veränderten Rahmenbedingungen angepasst wird.

3.5 Haftung

Die Haftung der Organe richtet sich nach dem Gesetz vom 22. September 1966 über die Amtshaftung (LR 132). Auszug aus dem Gesetz:

Art. 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Öffentliche Rechtsträger im Sinne dieses Gesetzes sind das Land, die Gemeinden und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- 2) Organe im Sinne dieses Gesetzes sind alle natürlichen Personen, die im Namen eines öffentlichen Rechtsträgers handeln, gleichviel, ob sie dauernd oder vorübergehend oder für den einzelnen Fall bestellt sind, ob sie gewählt, ernannt oder sonstwie bestellt sind und ob ihr Verhältnis zum öffentlichen Rechtsträger nach öffentlichem oder privatem Recht zu beurteilen ist.
- 3) Amtliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit es nichts anderes bestimmt, jede Handlung oder Unterlassung in Vollziehung der Gesetze, Amtspflicht, die Pflicht zu amtlicher Tätigkeit.

Art. 3 / Haftung der öffentlichen Rechtsträger gegenüber Dritten

- 1) Öffentliche Rechtsträger haften für den Schaden, den die als ihre Organe handelnden Personen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen.
- 2) Organe haften Dritten nicht. Dies gilt auch bei Wahrnehmung privatrechtlicher Aufgaben des öffentlichen Rechtsträgers.
- 3) Das Land haftet auch dann, wenn andere öffentliche Rechtsträger oder einzelne ihrer Organe unmittelbar in seinem Namen handeln.
- 4) Für die Haftung gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sinngemäss die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
- 5) Die Haftung besteht auch dann, wenn der öffentliche Rechtsträger nicht beweist, dass seine Organe kein Verschulden trifft. Unzurechnungsfähigkeit gilt nicht als Schuldlosigkeit.
- 6) Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.

Art. 4 / Vorsorge gegen Haftungsfolgen

Die öffentlichen Rechtsträger haben gegen Haftungsfolgen aus diesem Gesetz ausreichend vorzusorgen.

Derzeit besteht folgende Organhaftpflichtversicherung bei den AHV-IV-FAK-Anstalten:

Versicherungsdeckung

Vermögensschäden infolge von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen wegen Pflichtverletzungen, welche in der Eigenschaft als Organ oder Angestellter begangen wurden.

Versicherte

Versichert sind die Organe und die Angestellten (Angestellte nur dann, wenn mindestens ein Organ mitbeklagt ist).

Versicherungssumme

CHF 10 Mio. für alle Vermögensschäden zusammen.

Selbstbehalt

Kein Selbstbehalt für Organe, CHF 100'000 bzw. USD 100'000
Selbstbehalt für die AHV-IV-FAK-Anstalten.

3.6 Anforderungsmatrix

Idealerweise decken die Kompetenzen der potentiellen Gremiumsmitglieder möglichst viele Felder der nachfolgenden Matrix mit möglichst wenigen Überschneidungen ab, wobei selbstverständlich ein Mitglied mehrere Felder belegen kann.

Teamrolle Fachrolle	KoordinatorIn OrganisatorIn	InspiratorIn	kritische Denker	IntegratorIn	andere
Strategie					
Vermögensverwaltung					
Personalpolitik					
Finanzen / Controlling					
Organisation					
Gesundheitswesen					

4. Umsetzung des Anforderungsprofils

4.1 Suchprozess

In Liechtenstein werden Kandidatinnen und Kandidaten für Verwaltungs-, Stiftungs- und Aufsichtsräte üblicherweise von den politischen Parteien rekrutiert. Damit das Profil zu einem möglichst hohen Grad erfüllt werden kann, ist es notwendig, dass sich die rekrutierenden Gremien diesbezüglich absprechen, d.h. abstimmen, wer auf der Suche nach Kandidatinnen/Kandidaten auf welche fachlichen und persönlichen Kompetenzen fokussiert. Geschieht dies nicht so besteht die Gefahr, dass wohl durchaus fähige Persönlichkeiten gefunden werden, deren Zusammensetzung jedoch entweder fachlich oder persönlich sehr einseitig ausfällt. Wenn beispielsweise sechs von sieben Gremiumsmitgliedern aus der Finanzbranche stammen würden, so kann man nicht von einer optimalen fachlichen Zusammensetzung ausgehen.

Der Regierung als Auftraggeberin für die Rekrutierung kommt die Aufgabe zu, die oben erwähnte Abstimmung zu koordinieren. Im Falle, dass sie bestimmte Persönlichkeiten aus speziellem Grund von sich aus nominiert, sind die fachlichen und persönlichen Kompetenzen dieser Person(en) in die Abstimmung mit einzubeziehen.

4.2 Beurteilung der Profilerfüllung

Der aktuelle Verwaltungsrat der AHV/IV/FAK erfüllt bereits ein gewisses Mass der oben genannten Profile. Bei der Ersatzbesetzung für ausscheidende Mitglieder soll insbesondere darauf geachtet werden, dass fehlende Eigenschaften im Gesamtgremium optimal ergänzt werden. Bei grösserem Nach- oder Ersatzbesetzungsbedarf soll ein Nominationsausschuss gebildet werden, welcher z.Hd. der Regierung eine Empfehlung in Bezug auf die Profilerfüllung abgibt. Der Ausschuss sollte sich sinnvollerweise wie folgt zusammensetzen:

- Fachmann/Fachfrau im Bereich Personalmanagement zur zielgerichteten Unterstützung bei der Beurteilung von Kandidaten/Kandidatinnen und deren Lebensläufen sowie bei der Vorbereitung und Durchführung von persönlichen Interviews;
- Fachmann/Fachfrau im Bereich Corporate Governance zur zielgerichteten Unterstützung bei der Präzisierung der Anforderungsmatrix, der Formulierung von Stellenbeschrieben, der Abklärung von Unabhängigkeit bzw. Interessenkonflikten;
- Fachmann/Fachfrau mit Branchenkenntnissen zur zielgerichteten Unterstützung bei der Beurteilung der fachlichen Fähigkeiten, bei der Auskunft über aktuelle bzw. zukünftige Herausforderungen und bei der Einholung von Referenzen.

4.3 Kontrolle des Suchprozesses und der Profilerfüllung

Die Regierung bezeichnet einen Verantwortlichen bzw. eine verantwortliche Stelle oder Kommission, welche überprüft und sicherstellt, dass der Suchprozess und die Beurteilung der Profilerfüllung nach den Vorgaben dieses Anforderungsprofils erfolgen.

Vaduz, 14.2.2008

SF/TL

genehmigt mit RA 2008/484-6328 vom 5.3.2008

Beilage zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zur Führung und Transparenz von öffentlichen Unternehmen

Gegenüberstellung altes / neues Recht

Inhaltsverzeichnis

<u>Gesetz</u>	<u>Seite</u>
1. Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	1
2. Gesetz über die Invalidenversicherung	11
3. Gesetz über die Familienzulagen	16
4. Gesetz über die Stiftung „Erwachsenenbildung Liechtenstein“ (EbLG)	22
5. Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FMAG)	29
6. Gesetz über die Hochschule Liechtenstein	40
7. Gesetz über die Stiftung „Kunstmuseum Liechtenstein“	53
8. Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Kunstschule Liechtenstein“	61
9. Gesetz über die Liechtensteinische Gasversorgung	68
10. Gesetz über die Liechtensteinische Landesbank	79
11. Gesetz betreffend die Errichtung einer Liechtensteinischen Landesbibliothek	85
12. Gesetz betreffend die Errichtung der Stiftung Liechtensteinisches Landesmuseum	94
13. Gesetz über das Liechtensteinische Landesspital	102
14. Gesetz über die Liechtensteinische Musikschule	112
15. Gesetz über den „Liechtensteinischen Rundfunk“ (LRFG)	119
16. Tourismus-Gesetz	137
17. Postorganisationsgesetz	145
18. Gesetz über die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBAG)	151
19. Gesetz über die „Kulturstiftung Liechtenstein“	160
20. Gesetz betreffend die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe, der Kommissionen und der Organe von Anstalten und Stiftungen des Staates	169
21. Richterbestellungsgesetz	170
22. Datenschutzgesetz	170
23. Mediengesetz	171
24. Bevölkerungsschutzgesetz	171

Art.	Aktuelle Gesetzesbestimmung	Neue Gesetzesbestimmung gemäss Regierungsvorlage
1. Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung		
1	<p style="text-align: center;">Die Organisation</p> <p style="text-align: center;">A. Die Versicherungsanstalt</p> <p style="text-align: center;"><i>I. Allgemeines</i></p> <p>1) Unter dem Namen "Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung" besteht eine selbständige Anstalt mit Sitz in Vaduz.</p> <p>2) Sie wird in diesem Gesetz als "Anstalt" bezeichnet.</p>	<p style="text-align: center;">Die Organisation</p> <p style="text-align: center;">A. Die Versicherungsanstalt</p> <p style="text-align: center;"><i>I. Allgemeines Gegenstand, Bezeichnungen und anwendbares Recht</i></p> <p>1) Unter dem Namen "Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung" besteht eine selbständige Anstalt <u>des öffentlichen Rechts mit Sitz in Vaduz. Der Sitz der Anstalt wird in den Statuten festgelegt.</u></p> <p>2) Sie wird in diesem Gesetz als "Anstalt" bezeichnet.</p> <p>3) <u>Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.</u></p> <p>4) <u>Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt findet das Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.</u></p>
2	<p style="text-align: center;"><i>II. Aufgaben der Anstalt</i></p> <p>1) Die Anstalt führt die Alters- und Hinterlassenenversicherung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durch.</p> <p>2) Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) die Beiträge festzusetzen, herabzusetzen, zu erlassen sowie einzuziehen;</p> <p>b) mit den Arbeitgebern über die Beiträge abzurechnen;</p> <p>c) das Mahn-, Veranlagungs- und Vollstreckungsverfahren durchzuführen;</p> <p>d) die Renten festzusetzen und auszurichten;</p> <p>e) die Individuellen Konten zu führen;</p>	<p style="text-align: center;"><i>II. <u>Zweck</u> Aufgaben der Anstalt</i></p> <p>4) <u>Die Zweck der Anstalt ist die Durchführung führt die der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durch und alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.</u></p> <p>2) aufgehoben</p>

	<p>f) die Verwaltungskostenbeiträge festzusetzen und einzuziehen;</p> <p>g) die Kontrolle über die Erfassung der Beitrags- und Abrechnungspflichtigen durchzuführen;</p> <p>h) jährlich die Bevölkerung über die Anmelde- und Beitragspflichten sowie über die Anspruchsberechtigungen zu informieren.</p>	
4	<p style="text-align: center;"><i>IV. Organe</i></p> <p>Die Organe der Anstalt sind:</p> <p>a) der Verwaltungsrat;</p> <p>b) der Direktor;</p> <p>c) der Aufsichtsrat.</p>	<p style="text-align: center;"><i>IV. Organe</i></p> <p>Die Organe der Anstalt sind:</p> <p>a) der Verwaltungsrat;</p> <p>b) <u>die Direktion</u> der Direktor;</p> <p>c) <u>die Revisionsstelle</u> der Aufsichtsrat.</p>
5	<p style="text-align: center;"><i>1. Verwaltungsrat</i></p> <p style="text-align: center;"><i>a) Bestellung</i></p> <p>1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und sechs ständigen und zwei stellvertretenden Mitgliedern, die vom Landtag auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Als Mitglieder sind zu wählen: nach Möglichkeit je ein Mitglied der Gewerbebenossenschaft, der Industriekammer, des Bauernvereins, des Arbeiterverbandes.</p> <p>2) Die mitgliederberechtigten Wirtschaftsverbände haben ein entsprechendes Vorschlagsrecht.</p> <p>3) Als Mitglieder des Verwaltungsrates können nur liechtensteinische Staatsangehörige und Versicherungsnehmer der Anstalt gewählt werden.</p> <p>4) Der Verwaltungsrat bestellt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.</p> <p>5) Die Regierung entsendet zu den Sitzungen des Verwaltungsrates einen Vertreter mit beratender Stimme.</p>	<p style="text-align: center;"><i>1. Verwaltungsrat</i></p> <p style="text-align: center;"><i>a) Bestellung</i></p> <p>1) Der Verwaltungsrat besteht aus <u>fünf bis sieben Mitgliedern</u>, dem Präsidenten und sechs ständigen und zwei stellvertretenden Mitgliedern, die <u>von der Regierung vom Landtag</u> auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Als Mitglieder sind zu wählen: nach Möglichkeit je ein Mitglied der Gewerbebenossenschaft, der Industriekammer, des Bauernvereins, des Arbeiterverbandes. <u>Die Regierung bestimmt den Präsidenten.</u></p> <p>2) aufgehoben</p> <p>3) aufgehoben</p> <p>4) aufgehoben</p> <p><u>25)</u> Die Regierung <u>kann entsendet</u> zu den Sitzungen des Verwaltungsrates einen Vertreter mit beratender Stimme <u>entsenden</u>.</p>

6	<p style="text-align: center;"><i>b) Unvereinbarkeiten</i></p> <p>1) Die Mitglieder der Regierung, die Mitglieder des Aufsichtsrates, der Direktor, die Angestellten der Anstalt sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.</p> <p>2) Sodann können Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie sowie Geschwister nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates sein.</p>	aufgehoben
7	<p>Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) die Wahl, die Kündigung und die Entlassung des Direktors;</p> <p>b) die Anstellung, die Kündigung und die Entlassung der Angestellten;</p> <p>c) die Festsetzung der Besoldung des Direktors sowie der Angestellten;</p> <p>d) der Erlass der Reglemente über die Organisation und die Geschäftsführung;</p> <p>e) die Beschlussfassung über den jährlichen Verwaltungskostenvoranschlag;</p> <p>f) die Genehmigung des Jahresberichtes des Direktors sowie der Jahresrechnung;</p>	<p style="text-align: center;"><i>b) Aufgaben</i></p> <p><u>1) Dem Verwaltungsrat kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu: obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</u></p> <p>a) <u>die Oberleitung der Anstalt; die Wahl, die Kündigung und die Entlassung des Direktors;</u></p> <p>b) <u>der Erlass und die Änderung der Statuten die Anstellung, die Kündigung und die Entlassung der Angestellten;</u></p> <p>c) <u>die Festlegung der Organisation;</u></p> <p>d) <u>die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung des Unternehmens erforderlich die Festsetzung der Besoldung des Direktors sowie der Angestellten;</u></p> <p>e) <u>die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Direktion;</u></p> <p>f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;</p> <p>d) der Erlass der Reglemente über die Organisation und die Geschäftsführung;</p> <p>g) die Beschlussfassung über den jährlichen Verwaltungskostenvoranschlag;</p> <p>h) die Genehmigung des Jahresberichtes des Direktors sowie der Jahresrechnung;</p>

	<p>g) die Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Aufsichtsrates; h) der Erlass der administrativen Weisungen; i) die Anlage des Vermögens; j) die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden.</p>	<p>g) die Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Aufsichtsrates; h) der Erlass der administrativen Weisungen; i) die Anlage des Vermögens; j) die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden. <u>2) In den Statuten können die Aufgaben des Verwaltungsrats präzisiert und erweitert werden.</u></p>
7bis		<p><u>c) Anforderungen</u></p> <p><u>1) Im Verwaltungsrat sollen Fachkompetenzen aus den folgenden Themengebieten vertreten sein:</u> a) <u>Unternehmensführung;</u> b) <u>Finanz- und Rechnungswesen;</u> c) <u>Vermögensverwaltung.</u></p> <p><u>2) Die Regierung erarbeitet ein detailliertes Anforderungsprofil für die fachlichen und personellen Anforderungen für den Verwaltungsrat als Gremium, für jedes Mitglied des Verwaltungsrates sowie für den Präsidenten im Speziellen.</u></p>
8	<p><i>2. Der Direktor</i> a) <i>Wahl</i></p> <p>Der Direktor wird vom Verwaltungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Regierung.</p>	<p><i>2. Die Direktion Der Direktor</i> a) <i>Wahl</i></p> <p>Der Direktor wird <u>Die Mitglieder der Direktion werden</u> vom Verwaltungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Regierung.</p>
8bis	<p>Der Verwaltungsrat kann aus dem Kreise der Angestellten der Anstalt einen Stellvertreter des Direktors wählen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Regierung.</p>	<p>aufgehoben</p>

9	<p style="text-align: center;"><i>b) Aufgaben</i></p> <p>1) Der Direktor sorgt für die ordnungsgemässe und zweckmässige Erfüllung der Aufgaben der Anstalt. Er vollzieht ausserdem die Beschlüsse des Verwaltungsrates.</p> <p>2) Er vertritt die Anstalt nach aussen.</p> <p>3) Er stellt dem Verwaltungsrat Antrag über den jährlichen Verwaltungskostenvoranschlag und unterbreitet ihm den Jahresbericht der Verwaltung und die Jahresrechnung.</p>	<p style="text-align: center;"><i>b) Aufgaben <u>und</u> Kompetenzen</i></p> <p>1) Der Direktor sorgt für die ordnungsgemässe und zweckmässige Erfüllung der Aufgaben der Anstalt. Er vollzieht ausserdem die Beschlüsse des Verwaltungsrates. <u>Die Direktion ist für die operative Führung der Anstalt verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Direktion werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.</u></p> <p>2) aufgehoben</p> <p>3) aufgehoben</p>
10	<p style="text-align: center;"><i>3. Aufsichtsrat</i></p> <p style="text-align: center;"><i>a) Wahl</i></p> <p>Der Aufsichtsrat, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern, wird vom Landtag auf vier Jahre gewählt.</p>	<p style="text-align: center;"><i>3. <u>Die Revisionsstelle</u> Aufsichtsrat</i></p> <p style="text-align: center;"><i>a) <u>Wahl und Aufgaben</u></i></p> <p><u>1) Die Regierung bestimmt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.</u> Der Aufsichtsrat, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern, wird vom Landtag auf vier Jahre gewählt.</p> <p><u>2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.</u></p> <p><u>3) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.</u></p>
11	<p style="text-align: center;"><i>b) Unvereinbarkeiten</i></p> <p>1) Als Mitglieder des Aufsichtsrates können nur liechtensteinische Staatsbürger gewählt werden.</p> <p>2) Die Mitglieder der Regierung, die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Direktor und die Angestellten der Anstalt sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte können nicht</p>	<p>aufgehoben</p>

	<p>Mitglieder des Aufsichtsrates sein.</p> <p>3) Sodann können Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie sowie Geschwister nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrates sein.</p>	
12	<p style="text-align: center;"><i>c) Aufgaben</i></p> <p>1) Der Aufsichtsrat überprüft die Geschäftsführung und erstattet dem Verwaltungsrat und der Regierung zuhanden des Landtages jährlich Bericht.</p> <p>2) Der Aufsichtsrat kann für die Überprüfung der Geschäftsführung geeignete Revisoren oder eine geeignete Revisionsgesellschaft beiziehen.</p> <p>3) Er hat dem Verwaltungsrat mindestens alle fünf Jahre eine technische Bilanz mit Bericht vorzulegen. Er kann dem Verwaltungsrat für Massnahmen, die ihm auf Grund der technischen Bilanz notwendig erscheinen, Vorschläge unterbreiten.</p>	aufgehoben
13	<p style="text-align: center;"><i>V. Beschlussfähigkeit, Ausstandspflicht</i></p> <p>1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder, der Aufsichtsrat, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>2) Hinsichtlich Ausstand finden für sämtliche Organe der Anstalt die Bestimmungen der Art. 6 bis 13 des Landesverwaltungspflegegesetzes vom 21. April 1922 sinngemäss Anwendung.</p>	aufgehoben
14	<p style="text-align: center;"><i>VI. Direktor und Angestellte</i></p> <p style="text-align: center;"><i>1. Anstellungsverhältnis</i></p> <p>1) Die Rechte und Pflichten des Direktors und der Angestellten werden, soweit sie nicht bereits durch Gesetz und Reglement bestimmt sind, durch Dienstvertrag geregelt.</p> <p>2) Der Direktor und die Angestellten der Anstalt sind der Pensionskasse der liechtensteinischen Beamten, Angestellten und</p>	<p style="text-align: center;"><i>VI. <u>Direktion</u> Direktor und Angestellte</i></p> <p style="text-align: center;"><i>1. Anstellungsverhältnis</i></p> <p>1) Die Rechte und Pflichten <u>des Direktors der Direktionsmitglieder</u> und der Angestellten werden, soweit sie nicht bereits durch Gesetz, <u>Statuten</u> und Reglement bestimmt sind, durch Dienstvertrag geregelt.</p> <p>2) Der Direktor <u>Die Direktionsmitglieder</u> und die Angestellten der Anstalt sind der <u>Pensionsversicherung der liechtensteinischen</u></p>

	Lehrpersonen angeschlossen. Die Anstalt hat von jedem Lohn den Beitrag des Arbeitnehmers abzuziehen und zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag an die Pensionskasse abzuführen.	Beamten, Angestellten und Lehrpersonen für das Staatspersonal angeschlossen. Die Anstalt hat von jedem Lohn den Beitrag des Arbeitnehmers abzuziehen und zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag an die Pensionskasse abzuführen.
16	<p style="text-align: center;"><i>VII. Haftung</i></p> <p style="text-align: center;"><i>1. Schadenshaftung</i></p> <p>Die Schadenshaftung der Organe und der Angestellten der Anstalt richtet sich nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes.</p>	aufgehoben
17	<p style="text-align: center;"><i>2. Strafhaftung</i></p> <p>Der Direktor und die Angestellten der Anstalt sind Beamte im Sinne des Strafgesetzbuches.</p>	<p style="text-align: center;"><i>2. Strafhaftung</i></p> <p>Der Direktor <u>Die Direktionsmitglieder</u> und die Angestellten der Anstalt sind Beamte im Sinne des Strafgesetzbuches.</p>
18	<p style="text-align: center;"><i>VIII. Aufsichtsbeschwerde</i></p> <p>Die von der amtlichen Tätigkeit des Direktors und der Angestellten der Anstalt Betroffenen können beim Verwaltungsrat Aufsichtsbeschwerde im Sinne von Art. 23 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege erheben.</p>	<p style="text-align: center;"><i>VIII. Aufsichtsbeschwerde</i></p> <p>Die von der amtlichen Tätigkeit <u>der Direktionsmitglieder</u> des Direktors und der Angestellten der Anstalt Betroffenen können beim Verwaltungsrat Aufsichtsbeschwerde im Sinne von Art. 23 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege erheben.</p>
19	<p style="text-align: center;"><i>IX. Schweigepflicht</i></p> <p>1) Die Personen, die mit der Durchführung, Beaufsichtigung und Kontrolle betraut sind, haben über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach dem Austritt aus dem Dienst der Anstalt sowie nach Beendigung des Mandates.</p>	aufgehoben
20	<p style="text-align: center;"><i>X. Taggelder und Entschädigungen</i></p> <p>1) Die Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsrates beziehen die gleichen Taggelder und Reiseentschädigungen wie die Mitglieder des Landtages. Der Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit überdies eine feste Entschädigung, die vom</p>	<p style="text-align: center;"><i>X. Taggelder und Entschädigungen des Verwaltungsrates</i></p> <p>↳ <u>Die Entschädigung des Verwaltungsrates wird von der Regierung festgelegt.</u> Die Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsrates beziehen die gleichen Taggelder und Reiseentschädigungen wie die Mitglieder des Landtages. Der Präsident und Vizepräsident des</p>

	<p>Verwaltungsrat festgesetzt wird.</p> <p>2) Der Direktor und die Angestellten haben bei Reisen und Dienstleistungen ausserhalb des Dienstortes Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Barauslagen.</p>	<p>Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit überdies eine feste Entschädigung, die vom Verwaltungsrat festgesetzt wird.</p> <p>2) aufgehoben</p>
21	<p><i>XI. Verwaltungskostenvoranschlag</i></p> <p>Der Verwaltungsrat hat den Verwaltungskostenvoranschlag der Regierung einzureichen. Der Voranschlag bedarf der Genehmigung durch den Landtag.</p>	<p>aufgehoben</p>
22	<p><i>XII. Staatsaufsicht</i></p> <p>Die Anstalt untersteht der Staatsaufsicht. Sie wird vom Landtag und von der Regierung ausgeübt.</p>	<p><i>XII. Staatsaufsicht</i></p> <p>Die Anstalt untersteht der Staatsaufsicht. Sie wird vom Landtag und von der Regierung ausgeübt.</p> <p><u>1) Die Anstalt untersteht der Oberaufsicht der Regierung.</u></p> <p><u>2) Der Regierung obliegen:</u></p> <p><u>a) die Bestellung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;</u></p> <p><u>b) die Genehmigung der Statuten;</u></p> <p><u>c) die Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder;</u></p> <p><u>d) die Genehmigung des Verwaltungskostenvoranschlags, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und die Entlastung des Verwaltungsrats;</u></p> <p><u>e) die Wahl der Revisionsstelle;</u></p> <p><u>f) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie;</u></p> <p><u>g) der Erlass der mit diesem Gesetz vorgeschriebenen Verordnungen und die Wahrnehmung weiterer ihr zugewiesenen Aufgaben.</u></p> <p><u>3) Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Verwaltungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.</u></p>

26	<p style="text-align: center;"><i>XVI. Veröffentlichungen</i></p> <p>Der Jahresbericht sowie die Jahresrechnung sind vom Landtag zu genehmigen und anschliessend von der Anstalt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>XVI. Veröffentlichungen</i></p> <p>Der Jahresbericht sowie die Jahresrechnung sind <u>von der Regierung zu genehmigen, von dieser dem vom Landtag zur Kenntnis zu bringen</u> zu genehmigen und anschliessend von der Anstalt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.</p>
77bis Abs. 1 und 7	<p>1) Die Regierung passt die Renten in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung an, indem sie auf Antrag des Verwaltungsrates und nach Anhören des Aufsichtsrates den Rentenindex neu festsetzt.</p> <p>7) Die Regierung lässt periodisch prüfen und durch den Verwaltungs- und Aufsichtsrat der Alters- und Hinterlassenenversicherung begutachten, ob sich die finanzielle Entwicklung der Versicherung im Gleichgewicht befindet. Sie stellt nötigenfalls Antrag auf Änderung des Gesetzes.</p>	<p>1) Die Regierung passt die Renten in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung an, indem sie auf Antrag des Verwaltungsrates und nach Anhören des Aufsichtsrates den Rentenindex neu festsetzt.</p> <p>7) Die Regierung lässt periodisch prüfen und durch den Verwaltungsrat und Aufsichtsrat der Alters- und Hinterlassenenversicherung begutachten, ob sich die finanzielle Entwicklung der Versicherung im Gleichgewicht befindet. Sie stellt nötigenfalls Antrag auf Änderung des Gesetzes.</p>
98	<p>Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen anderen eine Leistung aufgrund dieses Gesetzes erwirkt, die ihm nicht zukommt;</p> <p>wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht ganz oder teilweise entzieht;</p> <p>wer als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Beiträge vom Lohn abzieht, sie indessen dem vorgesehenen Zwecke entfremdet;</p> <p>wer die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als Organ oder Beamter oder Angestellter zum Nachteile Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht;</p> <p>wer als Revisor oder Revisionsgehilfe die ihm bei der Durchführung einer Revision bzw. Kontrolle oder bei Abfassung oder Erstattung des Revisions- bzw. Kontrollberichtes obliegenden Pflichten in grober Weise verletzt,</p> <p>wird, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Vergehen</p>	<p>Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen anderen eine Leistung aufgrund dieses Gesetzes erwirkt, die ihm nicht zukommt;</p> <p>wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht ganz oder teilweise entzieht;</p> <p>wer als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Beiträge vom Lohn abzieht, sie indessen dem vorgesehenen Zwecke entfremdet;</p> <p>wer die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als Organ oder Beamter oder Angestellter zum Nachteile Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht;</p> <p>wer als Revisor oder Revisionsgehilfe die ihm bei der Durchführung einer Revision bzw. Kontrolle oder bei Abfassung oder Erstattung des Revisions- bzw. Kontrollberichtes obliegenden Pflichten in grober Weise verletzt,</p> <p>wird, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Vergehen</p>

	oder Verbrechen des Strafgesetzbuches vorliegt, vom Landgericht wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft. Beide Strafen können verbunden werden.	oder Verbrechen des Strafgesetzbuches vorliegt, vom Landgericht wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft. Beide Strafen können verbunden werden.
--	--	--

Art.	Aktuelle Gesetzesbestimmung	Neue Gesetzesbestimmung gemäss Regierungsvorlage
2. Gesetz über die Invalidenversicherung		
Art. 1	<p style="text-align: center;"><i>Anstalt</i></p> <p>1) Unter dem Namen "Liechtensteinische Invalidenversicherung" besteht eine selbständige Anstalt mit Sitz in Vaduz.</p> <p>2) Sie wird in diesem Gesetz als "Anstalt" bezeichnet.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Anstalt</i> Gegenstand, Bezeichnungen und anwendbares Recht</p> <p>1) Unter dem Namen "Liechtensteinische Invalidenversicherung" besteht eine selbständige Anstalt <u>des öffentlichen Rechts mit Sitz in Vaduz. Der Sitz der Anstalt wird in den Statuten festgelegt.</u></p> <p>2) unverändert</p> <p>3) <u>Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.</u></p> <p>4) <u>Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt findet das Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.</u></p>
Art. 2	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben der Anstalt</i></p> <p>1) Die Anstalt führt die Invalidenversicherung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durch.</p> <p>2) Ihr obliegen die Aufgaben gemäss Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Weiter obliegt ihr, die Eingliederungsmassnahmen zu verfügen sowie die Taggelder festzusetzen und auszurichten.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Zweck</i> Aufgaben der Anstalt</p> <p>1) Die <u>Zweck</u> der Anstalt <u>ist die Durchführung führt die der Invalidenversicherung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durch und alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.</u></p> <p>2) aufgehoben</p>
Art. 4	<p style="text-align: center;"><i>Organe der Anstalt</i></p> <p>Die Organe der Anstalt sind:</p> <p>a) der Verwaltungsrat;</p> <p>b) der Direktor;</p> <p>c) der Aufsichtsrat.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Organe der Anstalt</i></p> <p>Die Organe der Anstalt sind:</p> <p>a) der Verwaltungsrat;</p> <p>b) <u>die Direktion; der Direktor;</u></p> <p>c) <u>die Revisionsstelle. der Aufsichtsrat.</u></p>

<p>Art. 5</p>	<p style="text-align: center;"><i>Verwaltungsrat</i></p> <p>1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und sechs ständigen und zwei stellvertretenden Mitgliedern, die vom Landtage auf eine Amtsdauer von vier Jahren nach den Bestimmungen des folgenden Absatzes gewählt werden.</p> <p>2) Die Wahl des Verwaltungsrates der Anstalt ist im Anschluss an die Wahl des Verwaltungsrates der Alters- und Hinterlassenenversicherung vorzunehmen. Die in den Verwaltungsrat der Alters- und Hinterlassenenversicherung gewählten Personen sind in den Verwaltungsrat der Anstalt zu wählen.</p> <p>3) Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der Bestimmungen des Abs. 1 selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Verwaltungsrat</i></p> <p>1) Der Verwaltungsrat besteht aus <u>fünf bis sieben Mitgliedern, dem Präsidenten und sechs ständigen und zwei stellvertretenden Mitgliedern</u>, die <u>von der Regierung vom Landtage</u> auf eine Amtsdauer von vier Jahren nach den Bestimmungen des folgenden Absatzes gewählt werden.</p> <p>2) unverändert</p> <p>3) aufgehoben</p>
<p>Art. 6</p>	<p style="text-align: center;"><i>Unvereinbarkeit</i></p> <p>1) Die Mitglieder der Regierung, die Mitglieder des Aufsichtsrates, der Direktor, die Angestellten der Anstalt sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.</p> <p>2) Sodann können Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie sowie Geschwister nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates sein.</p> <p>3) Im übrigen sind für den Verwaltungsrat die Bestimmungen der Art. 6 bis 12 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege sinngemäss anzuwenden.</p>	<p>aufgehoben</p>
<p>Art. 7</p>	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben des Verwaltungsrats</i></p> <p>Dem Verwaltungsrat obliegen die Aufgaben gemäss Art. 7 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Weiter obliegt ihm die Festsetzung der Höhe der Beiträge gemäss Art. 82.</p>	<p>unverändert</p>

<p>Art. 8</p>	<p style="text-align: center;"><i>Direktor</i></p> <p>Der Direktor der Alters- und Hinterlassenenversicherung ist zugleich der Direktor der Anstalt.</p>	<p style="text-align: center;"><u><i>Direktion</i></u> Direktor</p> <p>Der Direktor <u>Die Direktion</u> der Alters- und Hinterlassenenversicherung ist zugleich <u>die Direktion</u> der Direktor der Anstalt.</p>
<p>Art. 9</p>	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben des Direktors</i></p> <p>1) Der Direktor sorgt für die ordnungsgemässe und zweckmässige Erfüllung der Aufgaben der Anstalt. Er vollzieht ausserdem die Beschlüsse des Verwaltungsrates.</p> <p>2) Er vertritt die Anstalt nach aussen.</p> <p>3) Er stellt dem Verwaltungsrat Antrag über den jährlichen Verwaltungskostenvoranschlag und unterbreitet ihm den Jahresbericht und die Jahresrechnung.</p>	<p style="text-align: center;"><u><i>Aufgaben und Kompetenzen der Direktion</i></u> des Direktors</p> <p>1) Der Direktor sorgt für die ordnungsgemässe und zweckmässige Erfüllung der Aufgaben der Anstalt. Er vollzieht ausserdem die Beschlüsse des Verwaltungsrates. <u>Die Direktion ist für die operative Führung der Anstalt verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Direktion werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.</u></p> <p>2) aufgehoben</p> <p>3) aufgehoben</p>
<p>Art. 10</p>	<p style="text-align: center;"><i>Aufsichtsrat</i></p> <p>1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die vom Landtag auf vier Jahre nach den Bestimmungen des folgenden Absatzes gewählt werden.</p> <p>2) Die Wahl des Aufsichtsrates der Anstalt ist im Anschluss an die Wahl des Aufsichtsrates der Alters- und Hinterlassenenversicherung vorzunehmen. Die in den Aufsichtsrat der Alters- und Hinterlassenenversicherung gewählten Personen sind in den Aufsichtsrat der Anstalt zu wählen.</p> <p>3) Der Präsident des Aufsichtsrates wird vom Landtag bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Aufsichtsrat selbst.</p>	<p style="text-align: center;"><u><i>Revisionsstelle</i></u> Aufsichtsrat</p> <p>1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die vom Landtag auf vier Jahre nach den Bestimmungen des folgenden Absatzes gewählt werden. <u>Die Revisionsstelle der Alters- und Hinterlassenenversicherung ist zugleich Revisionsstelle der Anstalt.</u></p> <p>2) aufgehoben</p> <p>3) aufgehoben</p>

Art. 11	<p style="text-align: center;"><i>Unvereinbarkeit</i></p> <p>1) Die Mitglieder der Regierung, die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Direktor und die Angestellten der Anstalt sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte können nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein.</p> <p>2) Sodann können Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie sowie Geschwister nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrates sein.</p> <p>3) Im übrigen sind für den Aufsichtsrat die Bestimmungen der Art. 6 bis 12 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege sinngemäss anzuwenden.</p>	aufgehoben
Art. 12	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben des Aufsichtsrates</i></p> <p>Dem Aufsichtsrat obliegen die Aufgaben gemäss Art. 12 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.</p>	aufgehoben
Art. 16	<p style="text-align: center;"><i>Haftung</i></p> <p>Die Schadenshaftung der Organe und der Angestellten der Anstalt richtet sich nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes.</p>	aufgehoben
Art. 17	Der Direktor und die Angestellten der Anstalt sind Beamte im Sinne des Strafgesetzbuches.	Der Direktor <u>Die Mitglieder der Direktion</u> und die Angestellten der Anstalt sind Beamte im Sinne des Strafgesetzbuches.
Art. 19 Abs. 5	5) Über die Verwaltungskosten ist jährlich ein Voranschlag aufzustellen, der Regierung einzureichen und dem Landtag zur Genehmigung zu unterbreiten.	5) Über die Verwaltungskosten ist jährlich ein Voranschlag aufzustellen, der Regierung einzureichen und <u>der Regierung dem Landtag</u> zur Genehmigung zu unterbreiten.
Art. 20	<p style="text-align: center;"><i>Staatsaufsicht</i></p> <p>Die Anstalt untersteht der Staatsaufsicht. Sie wird vom Landtag und von der Regierung ausgeübt.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Staatsaufsicht</i></p> <p>Die Anstalt untersteht der Staatsaufsicht. Sie wird vom Landtag und von der Regierung ausgeübt.</p>

		<p><u>1) Die Anstalt untersteht der Oberaufsicht der Regierung.</u></p> <p><u>2) Der Regierung obliegen die Aufgaben gemäss Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a bis f des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Erlass der mit diesem Gesetz vorgeschriebenen Verordnungen und die Wahrnehmung weiterer ihr zugewiesenen Aufgaben.</u></p> <p><u>3) Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Verwaltungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.</u></p>
Art. 24	<p>Der Jahresbericht sowie die Jahresrechnung sind vom Landtag zu genehmigen und anschliessend von der Anstalt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Veröffentlichungen</u></p> <p>Der Jahresbericht sowie die Jahresrechnung sind vom Landtag <u>von der Regierung</u> zu genehmigen, <u>von dieser dem Landtag zur Kenntnis zu bringen</u> und anschliessend von der Anstalt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.</p>
Art. 81 Abs. 3	<p>3) Auf Betriebsbeiträge im Sinne dieses Artikels besteht ein Rechtsanspruch. Die Ermittlung der Höhe der Leistungen der Anstalt obliegt dem Direktor. Die Anstalt erlässt auf Antrag eine rechtsmittelfähige Verfügung.</p>	<p>3) Auf Betriebsbeiträge im Sinne dieses Artikels besteht ein Rechtsanspruch. Die Ermittlung der Höhe der Leistungen der Anstalt obliegt dem Direktor <u>der Direktion</u>. Die Anstalt erlässt auf Antrag eine rechtsmittelfähige Verfügung.</p>
Art. 82 Abs. 3	<p>3) Die Festsetzung der Höhe der Beiträge obliegt dem Verwaltungsrat. Auf Betriebs- und Baubeiträge im Sinne dieses Artikels besteht kein Rechtsanspruch.</p>	<p>unverändert</p>

Art.	Aktuelle Gesetzesbestimmung	Neue Gesetzesbestimmung gemäss Regierungsvorlage
3. Gesetz über die Familienzulagen		
Art. 1	<p style="text-align: center;"><i>Anstalt</i></p> <p>1) Unter dem Namen "Liechtensteinische Familienausgleichskasse" besteht eine selbständige Anstalt mit Sitz in Vaduz.</p> <p>2) Sie wird in diesem Gesetz als "Anstalt" bezeichnet.</p>	<p style="text-align: center;">Anstalt <i>Gegenstand, Bezeichnungen und anwendbares Recht</i></p> <p>1) Unter dem Namen "Liechtensteinische Familienausgleichskasse" besteht eine selbständige Anstalt <u>des öffentlichen Rechts mit Sitz in Vaduz. Der Sitz der Anstalt wird in den Statuten festgelegt.</u></p> <p>2) Sie wird in diesem Gesetz als "Anstalt" bezeichnet.</p> <p>3) <u>Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.</u></p> <p>4) <u>Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt findet das Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.</u></p>
Art. 2	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben der Anstalt</i></p> <p>1) Die Anstalt führt die Familienausgleichskasse nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>2) Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) die Anspruchsvoraussetzungen festzustellen und die Familienzulagen auszurichten;</p> <p>b) Beiträge festzusetzen, herabzusetzen, zu erlassen sowie einzuziehen;</p> <p>c) mit den Beitragspflichtigen abzurechnen;</p> <p>d) das Mahn-, Veranlagungs- und Vollstreckungsverfahren durchzuführen;</p> <p>e) die Verwaltungskostenbeiträge festzusetzen und einzuziehen;</p> <p>f) die Kontrolle über die Erfassung der Beitrags- und Abrechnungspflichtigen durchzuführen.</p>	<p style="text-align: center;">Zweck Aufgaben <i>Zweck Aufgaben der Anstalt</i></p> <p>↳ <u>Die Zweck der Anstalt ist die Führung führt die der Familienausgleichskasse nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.</u></p> <p>2) aufgehoben</p>

<p>Art. 3</p>	<p style="text-align: center;"><i>Organe der Anstalt</i></p> <p>Die Organe der Anstalt sind:</p> <p>a) der Verwaltungsrat; b) der Direktor; c) der Aufsichtsrat.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Organe der Anstalt</i></p> <p>Die Organe der Anstalt sind:</p> <p>a) der Verwaltungsrat; b) <u>die Direktion</u>; der Direktor; c) <u>die Revisionsstelle</u>. der Aufsichtsrat.</p>
<p>Art. 4</p>	<p style="text-align: center;"><i>Verwaltungsrat</i></p> <p>1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und sechs ständigen und zwei stellvertretenden Mitgliedern, die vom Landtag auf eine Amtsdauer von vier Jahren nach den Bestimmungen des folgenden Absatzes gewählt werden.</p> <p>2) Die Wahl des Verwaltungsrates der Anstalt ist im Anschluss an die Wahl des Verwaltungsrates der Alters- und Hinterlassenenversicherung vorzunehmen. Die in den Verwaltungsrat der Alters- und Hinterlassenenversicherung gewählten Personen sind in den Verwaltungsrat der Anstalt zu wählen.</p> <p>3) Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der Bestimmungen des Abs. 1 selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Verwaltungsrat</i></p> <p>1) Der Verwaltungsrat besteht aus <u>fünf bis sieben Mitgliedern</u>, dem Präsidenten und sechs ständigen und zwei stellvertretenden Mitgliedern, die <u>von der Regierung vom Landtag</u> auf eine Amtsdauer von vier Jahren nach den Bestimmungen des folgenden Absatzes gewählt werden.</p> <p>2) unverändert</p> <p>3) aufgehoben.</p>
<p>Art. 5</p>	<p style="text-align: center;"><i>Unvereinbarkeit</i></p> <p>1) Die Mitglieder der Regierung, die Mitglieder des Aufsichtsrates, der Direktor, die Angestellten der Anstalt sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.</p> <p>2) Sodann können Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie sowie Geschwister nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates sein.</p>	<p>aufgehoben</p>

	<p>3) Im übrigen sind für den Verwaltungsrat die Bestimmungen der Art. 6 bis 13 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege sinngemäss anzuwenden.</p>	
Art. 6	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben des Verwaltungsrats</i></p> <p>Dem Verwaltungsrat obliegen sinngemäss die Aufgaben gemäss Art. 7 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.</p>	unverändert
Art. 7	<p style="text-align: center;"><i>Direktor</i></p> <p>Der Direktor der Alters- und Hinterlassenenversicherung ist zugleich der Direktor der Anstalt.</p>	<p style="text-align: center;"><u><i>Direktion</i></u> <i>Direktor</i></p> <p>Der Direktor <u>Die Direktion</u> der Alters- und Hinterlassenenversicherung ist zugleich <u>die Direktion</u> der Direktor der Anstalt.</p>
Art. 8	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben des Direktors</i></p> <p>1) Der Direktor sorgt für die ordnungsgemässe und zweckmässige Erfüllung der Aufgaben der Anstalt. Er vollzieht ausserdem die Beschlüsse des Verwaltungsrates.</p> <p>2) Er vertritt die Anstalt nach aussen.</p> <p>3) Er stellt dem Verwaltungsrat Antrag über den jährlichen Verwaltungskostenvoranschlag und unterbreitet ihm den Jahresbericht und die Jahresrechnung.</p>	<p style="text-align: center;"><u><i>Aufgaben und Kompetenzen der Direktion</i></u> <i>des Direktors</i></p> <p>1) Der Direktor sorgt für die ordnungsgemässe und zweckmässige Erfüllung der Aufgaben der Anstalt. Er vollzieht ausserdem die Beschlüsse des Verwaltungsrates. <u>Die Direktion ist für die operative Führung der Anstalt verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Direktion werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.</u></p> <p>2) aufgehoben</p> <p>3) aufgehoben</p>
Art. 9	<p style="text-align: center;"><i>Aufsichtsrat</i></p> <p>1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die vom Landtag auf vier Jahre nach den Bestimmungen des folgenden Absatzes gewählt werden.</p> <p>2) Die Wahl des Aufsichtsrates der Anstalt ist im Anschluss an die Wahl des Aufsichtsrates der Alters- und Hinterlassenenversicherung</p>	<p style="text-align: center;"><u><i>Revisionsstelle</i></u> <i>Aufsichtsrat</i></p> <p>1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die vom Landtag auf vier Jahre nach den Bestimmungen des folgenden Absatzes gewählt werden. <u>Die Revisionsstelle der Alters- und Hinterlassenenversicherung ist zugleich die Revisionsstelle der Anstalt.</u></p> <p>2) aufgehoben</p>

	<p>vorzunehmen. Die in den Aufsichtsrat der Alters- und Hinterlassenenversicherung gewählten Personen sind in den Aufsichtsrat der Anstalt zu wählen.</p> <p>3) Der Präsident des Aufsichtsrates wird vom Landtag bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Aufsichtsrat selbst. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p>	3) aufgehoben
Art. 10	<p style="text-align: center;"><i>Unvereinbarkeit</i></p> <p>1) Die Mitglieder der Regierung, die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Direktor und die Angestellten der Anstalt sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte können nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein.</p> <p>2) Sodann können Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie sowie Geschwister nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrates sein.</p> <p>3) Im übrigen sind für den Aufsichtsrat die Bestimmungen der Art. 6 bis 13 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege sinngemäss anzuwenden.</p>	aufgehoben
Art. 11	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben des Aufsichtsrates</i></p> <p>1) Der Aufsichtsrat überprüft die Geschäftsführung und erstattet dem Verwaltungsrat und der Regierung zuhanden des Landtages jährlich Bericht.</p> <p>2) Der Aufsichtsrat kann für die Überprüfung der Geschäftsführung geeignete Revisoren oder eine geeignete Revisionsgesellschaft beiziehen.</p>	aufgehoben
Art. 12	<p style="text-align: center;"><i>Haftung</i></p> <p>Die Schadenshaftung der Organe und der Angestellten der Anstalt richtet sich nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes.</p>	aufgehoben

Art. 13	<p style="text-align: center;"><i>Missbrauch der Amtsgewalt</i></p> <p>Der Direktor und die Angestellten der Anstalt sind Beamte im Sinne des Strafgesetzbuches.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Missbrauch der Amtsgewalt</i></p> <p>Der Direktor <u>Die Mitglieder der Direktion</u> und die Angestellten der Anstalt sind Beamte im Sinne des Strafgesetzbuches.</p>
Art. 14	<p style="text-align: center;"><i>Aufsichtsbeschwerde</i></p> <p>Die von der amtlichen Tätigkeit des Direktors und der Angestellten der Anstalt Betroffenen können beim Verwaltungsrat Aufsichtsbeschwerde im Sinne von Art. 23 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege erheben.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Aufsichtsbeschwerde</i></p> <p>Die von der amtlichen Tätigkeit <u>der Direktionsmitglieder</u> des Direktors und der Angestellten der Anstalt Betroffenen können beim Verwaltungsrat Aufsichtsbeschwerde im Sinne von Art. 23 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege erheben.</p>
Art. 17	<p style="text-align: center;"><i>Verwaltungskostenvoranschlag</i></p> <p>Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Verwaltungskostenvoranschlag. Dieser Voranschlag ist der Regierung einzureichen und bedarf der Genehmigung durch den Landtag.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Verwaltungskostenvoranschlag</i></p> <p>Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Verwaltungskostenvoranschlag. Dieser Voranschlag ist der Regierung einzureichen und bedarf der Genehmigung durch den Landtag <u>die Regierung</u>.</p>
Art. 18	<p style="text-align: center;"><i>Staatsaufsicht</i></p> <p>Die Anstalt untersteht der Staatsaufsicht. Sie wird vom Landtag und von der Regierung ausgeübt.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Staatsaufsicht</i></p> <p>Die Anstalt untersteht der Staatsaufsicht. Sie wird vom Landtag und von der Regierung ausgeübt.</p> <p>1) Die Anstalt untersteht der Obergewalt der Regierung.</p> <p>2) <u>Der Regierung obliegen die Aufgaben gemäss Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a bis f des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Erlass der mit diesem Gesetz vorgeschriebenen Verordnungen und die Wahrnehmung weiterer ihr zugewiesenen Aufgaben.</u></p> <p>3) <u>Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Verwaltungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.</u></p>
Art. 22	<p style="text-align: center;"><i>Veröffentlichungen</i></p> <p>Der Jahresbericht sowie die Jahresrechnung sind vom Landtag zu</p>	<p style="text-align: center;"><i>Veröffentlichungen</i></p> <p>Der Jahresbericht sowie die Jahresrechnung sind vom Landtag <u>von</u></p>

	<p>genehmigen und anschliessend von der Anstalt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.</p>	<p><u>der Regierung</u> zu genehmigen, von dieser <u>dem Landtag zur Kenntnis zu bringen</u> und anschliessend von der Anstalt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.</p>
<p>Art. 52 Abs. 1</p>	<p style="text-align: center;"><i>Strafbestimmungen</i></p> <p>1) Einer Übertretung macht sich schuldig und wird vom Landgericht mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft:</p> <p>a) wer durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verletzung der Meldepflicht oder in anderer Weise für sich oder einen andern eine Leistung aufgrund dieses Gesetzes erwirkt, die ihm nicht zukommt;</p> <p>b) wer Leistungen aufgrund dieses Gesetzes zu Unrecht bezieht;</p> <p>c) wer als Arbeitgeber zur Auszahlung der Familienzulagen verpflichtet ist und dieser Verpflichtung nicht nachkommt;</p> <p>d) wer die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als Organ oder Beamter oder Angestellter zum Nachteile Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht;</p> <p>e) wer als Revisor oder Revisionsgehilfe die ihm bei der Durchführung einer Revision bzw. Kontrolle oder bei Abfassung oder Erstattung des Revisions- bzw. Kontrollberichtes obliegenden Pflichten verletzt, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen vorliegt. Beide Strafen können verbunden werden.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Strafbestimmungen</i></p> <p>1) Einer Übertretung macht sich schuldig und wird vom Landgericht mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft:</p> <p>a) wer durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verletzung der Meldepflicht oder in anderer Weise für sich oder einen andern eine Leistung aufgrund dieses Gesetzes erwirkt, die ihm nicht zukommt;</p> <p>b) wer Leistungen aufgrund dieses Gesetzes zu Unrecht bezieht;</p> <p>c) wer als Arbeitgeber zur Auszahlung der Familienzulagen verpflichtet ist und dieser Verpflichtung nicht nachkommt;</p> <p>d) wer die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als Organ oder Beamter oder Angestellter zum Nachteile Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht;</p> <p>e) wer als Revisor oder Revisionsgehilfe die ihm bei der Durchführung einer Revision bzw. Kontrolle oder bei Abfassung oder Erstattung des Revisions- bzw. Kontrollberichtes obliegenden Pflichten verletzt, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen vorliegt. Beide Strafen können verbunden werden.</p>

Art.	Aktuelle Gesetzesbestimmung	Neue Gesetzesbestimmung gemäss Regierungsvorlage
4. Gesetz über die Stiftung „Erwachsenenbildung Liechtenstein“ (EbLG)		
Art. 1	<p style="text-align: center;"><i>Rechtsform und Sitz</i></p> <p>Die Stiftung "Erwachsenenbildung Liechtenstein" ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Regierung wird ermächtigt, den Sitz der Stiftung festzulegen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Rechtsform, und Sitz und anwendbares Recht</i></p> <p>1) Die Stiftung "Erwachsenenbildung Liechtenstein" ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Regierung wird ermächtigt, den Sitz der Stiftung festzulegen. <u>Der Sitz der Stiftung wird in den Statuten festgelegt.</u></p> <p>2) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt findet das Gesetz zur <u>Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.</u></p>
Art. 2	<p style="text-align: center;"><i>Begriffe</i></p> <p>Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die darin verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.</p>	unverändert
Art. 3	<p style="text-align: center;"><i>Zweck</i></p> <p>Zweck der Stiftung ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Koordination der Bestrebungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung und des Angebots an Programmen und Kursen sowie die Förderung des Zusammenwirkens der Veranstalter; b) die Vergabe der gemäss Jahresvoranschlag zur Verfügung stehenden Förderungsmittel im Sinne des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung; c) die Qualitätssicherung der geförderten Angebote; d) die Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Institutionen der beruflichen Weiterbildung zwecks optimaler Koordination der Bereiche der Erwachsenenbildung und der beruflichen Weiterbildung; 	<p style="text-align: center;"><i>Zweck</i></p> <p>Zweck der Stiftung ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Koordination der Bestrebungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung und des Angebots an Programmen und Kursen sowie die Förderung des Zusammenwirkens der Veranstalter; <u>die Koordination, Planung und Förderung im Bereich der Erwachsenenbildung;</u> b) die Vergabe <u>von der gemäss Jahresvoranschlag zur Verfügung stehenden</u> Förderungsmitteln im Sinne des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung; e) die Qualitätssicherung der geförderten Angebote; d) die Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Institutionen der beruflichen Weiterbildung zwecks optimaler Koordination der

	<p>e) die Durchführung von eigenen Programmen und Kursen im Bereich der Erwachsenenbildung, soweit sie nicht von anderen Veranstaltern durchgeführt werden oder durchgeführt werden können;</p> <p>f) die mittel- und langfristige Planung im Bereich der Erwachsenenbildung;</p> <p>g) die Förderung der Entwicklung auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung, insbesondere die Ausbildung von Erwachsenenbildnern.</p>	<p>Bereiche der Erwachsenenbildung und der beruflichen Weiterbildung;</p> <p>ec) unverändert</p> <p>f) die mittel- und langfristige Planung im Bereich der Erwachsenenbildung;</p> <p>g) die Förderung der Entwicklung auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung, insbesondere die Ausbildung von Erwachsenenbildnern.</p> <p><u>und alle mit dem Zweck der Stiftung in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.</u></p>
Art. 4	<p style="text-align: center;"><i>Vermögen</i></p> <p>Der Staat widmet der Stiftung folgende Vermögenswerte:</p> <p>a) ein Stiftungskapital in der Höhe von 100 000 Franken;</p> <p>b) einen jährlich vom Landtag anlässlich der Genehmigung des Landesvoranschlages festzusetzenden Betrag.</p>	<p style="text-align: center;"><u><i>Kapital Vermögen</i></u></p> <p>Der Staat widmet der Stiftung folgende Vermögenswerte:</p> <p>a) ein Stiftungskapital in der Höhe von 100 000 Franken;</p> <p>b) einen jährlich vom Landtag anlässlich der Genehmigung des Landesvoranschlages festzusetzenden Betrag.</p> <p><u>Das Stiftungskapital beträgt 100 000 Franken.</u></p>
Art. 5	<p style="text-align: center;"><i>Einkünfte</i></p> <p>Die Einkünfte der Stiftung sind:</p> <p>a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;</p> <p>b) freiwillige Beiträge von Privaten;</p> <p>c) Einkünfte aus der Durchführung von Programmen und Kursen im Bereich der Erwachsenenbildung;</p> <p>d) sonstige Zuwendungen, wie Schenkungen oder Vermächtnisse.</p>	<p style="text-align: center;"><u><i>Landesbeitrag und sonstige Einkünfte</i></u></p> <p>Die Einkünfte der Stiftung sind:</p> <p>a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;</p> <p>b) freiwillige Beiträge von Privaten <u>sonstige Einkünfte</u>;</p> <p>e) Einkünfte aus der Durchführung von Programmen und Kursen im Bereich der Erwachsenenbildung;</p> <p>d) sonstige Zuwendungen, wie Schenkungen oder Vermächtnisse.</p>

Art. 6	<p style="text-align: center;"><i>Organe</i></p> <p>Die Organe der Stiftung sind:</p> <p>a) der Stiftungsrat b) die Geschäftsführung.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Organe</i></p> <p>Die Organe der Stiftung sind:</p> <p>a) der Stiftungsrat; b) die Geschäftsführung; <u>c) die Revisionsstelle.</u></p>
Art. 7	<p style="text-align: center;">II. Der Stiftungsrat <i>Zusammensetzung</i></p> <p>1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er wird von der Regierung für jeweils vier Jahre bestellt. Die Regierung bestimmt den Präsidenten. Die Gemeinden können ein Mitglied zur Bestellung vorschlagen. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.</p> <p>2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordentlich einberufen wurde und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.</p> <p>3) Personen, die in den Stiftungsrat berufen werden, dürfen keine engere Verbindung zu Veranstaltern der Erwachsenenbildung aufweisen.</p>	<p style="text-align: center;">II. Der Stiftungsrat <i>Wahl Zusammensetzung</i></p> <p>↳ Der Stiftungsrat besteht aus <u>fünf bis</u> sieben Mitgliedern. Er wird von der Regierung für jeweils vier Jahre bestellt. Die Regierung bestimmt den Präsidenten. Die Gemeinden können ein Mitglied zur Bestellung vorschlagen. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.</p> <p>2) aufgehoben</p> <p>3) aufgehoben</p>
7a		<p style="text-align: center;"><u><i>Anforderungen und Unvereinbarkeit</i></u></p> <p><u>1) Im Stiftungsrat sollen Fachkompetenzen aus den folgenden Themengebieten vertreten sein:</u></p> <p>a) <u>Bildungswesen;</u> b) <u>Finanz- und Rechnungswesen;</u> c) <u>Recht.</u></p> <p><u>2) Die Regierung erarbeitet ein detailliertes Anforderungsprofil für die fachlichen und personellen Anforderungen für den Stiftungsrat als</u></p>

		<p><u>Gremium, für jedes Mitglied des Stiftungsrates sowie für den Präsidenten im Speziellen.</u></p> <p><u>3) Ergänzend zu den Unvereinbarkeitsbestimmungen des Gesetzes zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen dürfen Mitglieder des Stiftungsrates keine engeren Verbindungen zu Veranstaltern der Erwachsenenbildung aufweisen.</u></p>
Art. 8	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben</i></p> <p>1) Der Stiftungsrat hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Stiftungszweckes zu gewährleisten, und dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen und die der Stiftung zufließenden Vermögenswerte im Einklang mit diesem Gesetz und mit dem Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung verwaltet und verwendet werden. Er kann hierfür vorbehaltlich der Befugnisse der Regierung die notwendigen Massnahmen treffen.</p> <p>2) Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere:</p> <p>a) die Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag (Detailbudget), die Jahresrechnung und den Jahresbericht zu Handen der Regierung;</p> <p>b) der Erlass von Reglementen über die Förderung und Finanzierung</p>	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben und Entschädigung</i></p> <p>1) Der Stiftungsrat hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Stiftungszweckes zu gewährleisten, und dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen und die der Stiftung zufließenden Vermögenswerte im Einklang mit diesem Gesetz und mit dem Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung verwaltet und verwendet werden. Er kann hierfür vorbehaltlich der Befugnisse der Regierung die notwendigen Massnahmen treffen.</p> <p>2) Dem Stiftungsrat <u>kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu: obliegen insbesondere:</u></p> <p><u>a) die Oberleitung der Stiftung;</u></p> <p><u>b) der Erlass und die Änderung der Statuten;</u></p> <p><u>c) die Festlegung der Organisation;</u></p> <p><u>d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung des Unternehmens erforderlich;</u></p> <p><u>e) die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;</u></p> <p><u>f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;</u></p> <p>g) die <u>Erstellung des</u> Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlags (Detailbudget), die der Jahresrechnung und den des Jahresberichts zu Handen der Regierung;</p> <p>h) der Erlass von Reglementen über die Förderung und Finanzierung</p>

	<p>der Veranstalter von Angeboten der Erwachsenenbildung im Rahmen des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung;</p> <p>c) die Unterbreitung von Anträgen über die Koordination, Planung und Ausrichtung der Erwachsenenbildung zu Handen der Regierung;</p> <p>d) die Beschlussfassung über und die Ausrichtung von Förderungsbeiträgen an Veranstalter von Erwachsenenbildungskursen im Rahmen des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung, des Landesvoranschlages und der von der Regierung genehmigten Reglemente;</p> <p>e) die Unterbreitung von Anträgen zu Handen der Regierung für die Besetzung der Geschäftsführung sowie die Anstellung von Personal.</p>	<p>der Veranstalter von Angeboten der Erwachsenenbildung im Rahmen des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung;</p> <p>e) die Unterbreitung von Anträgen über die Koordination, Planung und Ausrichtung der Erwachsenenbildung zu Handen der Regierung;</p> <p>i) die Beschlussfassung über und die Ausrichtung von Förderungsbeiträgen an Veranstalter von Erwachsenenbildungskursen im Rahmen des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung, des Landesvoranschlages und der von der Regierung genehmigten Reglemente;</p> <p>e) die Unterbreitung von Anträgen zu Handen der Regierung für die Besetzung der Geschäftsführung sowie die Anstellung von Personal.</p> <p><u>3) In den Statuten können die Aufgaben des Stiftungsrats präzisiert und erweitert werden.</u></p> <p><u>4) Die Entschädigung des Stiftungsrates wird von der Regierung festgelegt.</u></p>
Art. 9	<p style="text-align: center;">III. Die Geschäftsführung <i>Bestellung und Aufgaben</i></p> <p>1) Die Regierung stellt auf Ansuchen und Antrag des Stiftungsrates einen Geschäftsführer an.</p> <p>2) Der Geschäftsführer besorgt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Beschlüsse und Anweisungen des Stiftungsrates und unterbreitet diesem Anträge für die Tätigkeiten der Stiftung.</p> <p>3) Der Geschäftsführer ist dem Stiftungsrat für seine Tätigkeiten verantwortlich.</p>	<p style="text-align: center;">III. Die Geschäftsführung <i>Bestellung und Aufgaben</i></p> <p>1) <u>Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt. Die Regierung stellt auf Ansuchen und Antrag des Stiftungsrates einen Geschäftsführer an.</u></p> <p>2) <u>Die Geschäftsführung ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt. Der Geschäftsführer besorgt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Beschlüsse und Anweisungen des Stiftungsrates und unterbreitet diesem Anträge für die Tätigkeiten der Stiftung.</u></p> <p>3) <u>aufgaben</u></p>

<p>Art. 9a</p>		<p style="text-align: center;">IV. <u>Revision und Aufsicht</u></p> <p style="text-align: center;"><i><u>Revisionsstelle</u></i></p> <p>1) <u>Die Regierung bestimmt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.</u></p> <p>2) <u>Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.</u></p> <p>3) <u>In Abweichung von Abs. 1 und 2 kann die Regierung der staatlichen Finanzkontrolle die Funktion der Revisionsstelle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle.</u></p> <p>4) <u>In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.</u></p>
<p>Art. 10</p>	<p style="text-align: center;"><i>Aufsichtsbehörde</i></p> <p>1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung. Diese zieht hierzu eine Revisionsstelle bei.</p> <p>2) Die Regierung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) die Genehmigung des jährlichen Voranschlages und die Einsetzung desselben in den jährlichen Landesvoranschlag;</p> <p>b) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;</p> <p>c) die Genehmigung der Reglemente der Stiftung;</p> <p>d) die Genehmigung von Konzepten betreffend die Planung und</p>	<p style="text-align: center;"><i>Aufsichtsbehörde</i></p> <p>1) Die Stiftung untersteht der <u>Aufsicht</u> <u>Oberaufsicht</u> der Regierung. Diese zieht hierzu eine Revisionsstelle bei.</p> <p>2) Die Regierung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) <u>die Bestellung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;</u></p> <p>b) <u>die Genehmigung der Statuten;</u></p> <p>c) <u>die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;</u></p> <p>d) die Genehmigung des jährlichen Voranschlages und die Einsetzung desselben in den jährlichen Landesvoranschlag;</p> <p>e) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes <u>und die Entlastung des Stiftungsrats;</u></p> <p>e) die Genehmigung der Reglemente der Stiftung;</p> <p>d) die Genehmigung von Konzepten betreffend die Planung und</p>

	<p>Ausrichtung der Erwachsenenbildung;</p> <p>e) die Anstellung des Geschäftsführers und des übrigen Personals auf Antrag des Stiftungsrates.</p>	<p>Ausrichtung der Erwachsenenbildung;</p> <p>e) die Anstellung des Geschäftsführers und des übrigen Personals auf Antrag des Stiftungsrates.</p> <p>f) <u>die Wahl der Revisionsstelle;</u></p> <p>g) <u>die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie.</u></p> <p><u>3) Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.</u></p>
--	---	--

Art.	Aktuelle Gesetzesbestimmung	Neue Gesetzesbestimmung gemäss Regierungsvorlage
5. Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FMAG)		
Art. 1	<p style="text-align: center;"><i>Gegenstand, Bezeichnungen</i></p> <p>1) Dieses Gesetz bezweckt die Errichtung einer Finanzmarktaufsichtsbehörde und regelt insbesondere ihre Organisation, Aufgaben und Kompetenzen.</p> <p>2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Gegenstand, Bezeichnungen <u>und anwendbares Recht</u></i></p> <p>1) unverändert</p> <p>2) unverändert</p> <p><u>3) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt findet das Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.</u></p>
Art. 2	<p style="text-align: center;"><i>Rechtsform, Sitz und Dotationskapital</i></p> <p>1) Zur Durchführung der Aufsicht über den Finanzmarkt wird unter der Bezeichnung "Finanzmarktaufsicht (FMA)" eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Vaduz eingerichtet.</p> <p>2) Das Dotationskapital in der Höhe von 2 000 000 Franken wird der FMA vom Land bereitgestellt.</p> <p>3) Die FMA ist in das Öffentlichkeitsregister einzutragen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Rechtsform, Sitz und Dotationskapital</i></p> <p>1) Zur Durchführung der Aufsicht über den Finanzmarkt wird unter der Bezeichnung "Finanzmarktaufsicht (FMA)" eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Vaduz eingerichtet. <u>Der Sitz der Anstalt wird in den Statuten festgelegt.</u></p> <p>2) Das Dotationskapital in der Höhe von <u>beträgt</u> 2 000 000 Franken und wird der FMA vom Land bereitgestellt.</p> <p>3) aufgehoben</p>
Art. 5	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben</i></p> <p>1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegt der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:</p>	<p>unverändert</p>

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> a) Gesetz über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz); b) Gesetz über die Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geldgesetz); c) Gesetz über die Liechtensteinische Landesbank; d) Gesetz über die Ausführung von Überweisungen; e) Gesetz über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz); f) Gesetz über die Offenlegung von bedeutenden Beteiligungen an einer börsennotierten Gesellschaft (Offenlegungsgesetz); g) Wertpapierprospektgesetz (WPPG); h) Gesetz über Investmentunternehmen; i) Gesetz über das Liechtensteinische Postwesen (Postgesetz); k) Gesetz über die Rechtsanwälte; l) Gesetz über die Treuhänder; m) Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften; n) Gesetz über die Patentanwälte; o) Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz); p) Gesetz über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG); q) Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge; r) Gesetz über den Versicherungsschutz der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden (Gebäudeversicherungsgesetz); s) Gesetz über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG); t) Gesetz über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsgesetz; VersVermG); u) Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen | |
|---|--|

	<p>Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG);</p> <p>v) gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG);</p> <p>w) Gesetz betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG).</p> <p>2) Die FMA nimmt darüber hinaus alle Aufgaben wahr, die der Finanzmarktaufsicht dienen, wie insbesondere die Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit und die Anregung und Vorbereitung der notwendigen Gesetzgebung.</p> <p>3) Die Regierung kann die FMA im Hinblick auf die in Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben mit der Wahrnehmung der Interessen Liechtensteins in internationalen Gremien beauftragen.</p> <p>4) Die FMA informiert mindestens einmal jährlich die Öffentlichkeit über ihre Aufsichtstätigkeit und Aufsichtspraxis.</p>	
Art. 6	<p style="text-align: center;"><i>Organe und Statut</i></p> <p>1) Die Organe der FMA sind:</p> <p>a) der Aufsichtsrat;</p> <p>b) die Geschäftsleitung;</p> <p>c) die Revisionsstelle.</p> <p>2) Die Organisation von Aufsichtsrat und Geschäftsleitung wird in einem Statut festgelegt, das von der Regierung zu genehmigen ist. Dieses regelt insbesondere:</p> <p>a) die Aufgabenteilung unter den Organen und deren Mitgliedern;</p> <p>b) die näheren Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung;</p> <p>c) die Ausstandsregeln;</p> <p>d) die näheren Bestimmungen zum Erlass von Zirkularbeschlüssen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Organe und Statut</i></p> <p>1) unverändert</p> <p>2) Die Organisation von Aufsichtsrat und Geschäftsleitung wird in einem Statut festgelegt, das von der Regierung zu genehmigen ist. Dieses regelt insbesondere:</p> <p>a) die Aufgabenteilung unter den Organen und deren Mitgliedern;</p> <p>b) die näheren Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung;</p> <p>c) die Ausstandsregeln;</p> <p>d) die näheren Bestimmungen zum Erlass von Zirkularbeschlüssen.</p>

<p>Art. 7</p>	<p style="text-align: center;"><i>Bestand, Unvereinbarkeiten</i></p> <p>1) Der Aufsichtsrat der FMA besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden sowie drei weiteren Mitgliedern, die vom Landtag bestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die zu ernennenden Personen über einen einwandfreien Leumund, hohe Fachkenntnis und ausreichende Praxiserfahrung verfügen.</p> <p>2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht angehören:</p> <p>a) der Regierung; b) dem Landtag; c) einem Gericht.</p> <p>3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates dürfen keine Funktionen bei einer beaufsichtigten natürlichen oder juristischen Person ausüben. Funktionen üben insbesondere aus:</p> <p>a) die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;</p>	<p style="text-align: center;"><i>Bestand, Unvereinbarkeiten Wahl, Anforderungen</i></p> <p>1) Der Aufsichtsrat der FMA besteht aus <u>drei bis fünf Mitgliedern dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden sowie drei weiteren Mitgliedern</u>, die vom Landtag bestellt werden. <u>Der Landtag bestimmt den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden.</u> Dabei ist darauf zu achten, dass die zu ernennenden Personen <u>nebst den Anforderungen gemäss Abs. 2</u> über einen einwandfreien Leumund, hohe Fachkenntnis und ausreichende Praxiserfahrung verfügen.</p> <p>2) <u>Im Aufsichtsrat sollen Fachkompetenzen aus den folgenden Themengebieten vertreten sein:</u></p> <p>a) <u>Bankwirtschaft inkl. Vermögensverwaltung;</u> b) <u>Versicherungswirtschaft inkl. Vorsorgebereich;</u> c) <u>Treuhandwesen;</u> d) <u>Wertpapierhandel inkl. Investmentunternehmen.</u></p> <p>3) <u>Die Regierung erarbeitet in Abstimmung mit dem Landtagsbüro ein detailliertes Anforderungsprofil für die fachlichen und personellen Anforderungen für den Aufsichtsrat als Gremium, für jedes Mitglied des Aufsichtsrates sowie für den Vorsitzenden im Speziellen.</u></p> <p>2) aufgehoben</p> <p>43) <u>Ergänzend zu den Unvereinbarkeitsbestimmungen des Gesetzes zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen dürfen</u> Der Vorsitzende, der Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates dürfen keine Funktionen bei einer beaufsichtigten natürlichen oder juristischen Person ausüben. Funktionen üben insbesondere aus:</p> <p>a) unverändert</p>
---------------	--	---

	<p>b) die Angestellten;</p> <p>c) die Inhaber einer qualifizierten Beteiligung. Als qualifizierte Beteiligung gilt das direkte und indirekte Halten von wenigstens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder jede andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines massgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung eines Unternehmens, an dem die Beteiligung gehalten wird.</p>	<p>b) unverändert</p> <p>c) unverändert</p>
Art. 8	<p style="text-align: center;"><i>Amtsdauer</i></p> <p>Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Amtsdauer</i></p> <p>Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.</p>
Art. 9	<p style="text-align: center;"><i>Beendigung der Funktion eines Mitglieds</i></p> <p>1) Die Funktion eines Mitgliedes des Aufsichtsrates endet:</p> <p>a) mit Ablauf der Amtsdauer;</p> <p>b) durch Rücktritt;</p> <p>c) durch Abberufung gemäss Art. 10.</p> <p>2) Scheidet ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus, hat der Landtag unverzüglich eine Nachwahl vorzunehmen. Der Nachfolger wird für die volle Amtsdauer von fünf Jahren gewählt.</p>	<p>aufgehoben</p>
Art. 10	<p style="text-align: center;"><i>Abberufung</i></p> <p>Der Landtag kann ein Mitglied des Aufsichtsrates abberufen, wenn:</p> <p>a) eine Voraussetzung für die Bestellung (Art. 7 Abs. 2 und 3) wegfällt;</p> <p>b) nachträglich bekannt wird, dass eine Voraussetzung für die Bestellung nicht gegeben war;</p> <p>c) dauernde Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes eintritt;</p>	<p>aufgehoben</p>

	<p>d) das Mitglied wegen einer Strafsache verurteilt wird, welche die Ausübung des Amtes beeinträchtigt; oder</p> <p>e) eine grobe Pflichtverletzung vorliegt.</p>	
Art. 11	<p style="text-align: center;"><i>Sitzungen und Beschlüsse</i></p> <p>1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter haben unter Angabe der Traktanden mindestens viermal jährlich sowie bei wichtigem Anlass unverzüglich eine Sitzung des Aufsichtsrates einzuberufen.</p> <p>2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und die Geschäftsleitung können aus wichtigem Anlass die unverzügliche Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates verlangen.</p> <p>3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>4) In der Zeit zwischen zwei Sitzungen des Aufsichtsrates können in ausserordentlichen Fällen Zirkularbeschlüsse gefasst werden. Zirkularbeschlüsse sind nur zulässig, wenn eine Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann. Zur Gültigkeit eines Zirkularbeschlusses ist die Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrates erforderlich.</p>	aufgehoben
Art. 12	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben</i></p> <p>1) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:</p>	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben</i></p> <p>1) <u>Dem Aufsichtsrat kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu:</u> Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) <u>die Oberleitung der Finanzmarktaufsicht;</u></p> <p>b) <u>der Erlass und die Änderung der Statuten;</u></p> <p>c) <u>die Festlegung der Organisation;</u></p> <p>d) <u>die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung</u></p>

<p>a) die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Finanzmarktaufsicht;</p> <p>b) die Beratung der Regierung in Bezug auf finanzmarktstrategische Themen;</p> <p>c) die Festlegung der Zuständigkeitsbereiche der Mitglieder der Geschäftsleitung;</p> <p>d) die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der finanziellen Führungsinstrumente;</p> <p>e) die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung und die Wahl des Vorsitzenden;</p> <p>f) die Aufsicht über die Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsleitung;</p> <p>g) die Festlegung von Leitlinien zur Entlohnung des Personals;</p> <p>h) die Regelung der Zeichnungsberechtigung und der Vertretung der FMA;</p> <p>i) die Verabschiedung des Geschäftsberichts zu Händen des Landtages;</p> <p>k) den Erlass von Richtlinien und Empfehlungen im Sinne von Art. 25;</p> <p>l) den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Finanzmarktaufsichtsbehörden.</p> <p>2) Der Aufsichtsrat genehmigt:</p> <p>a den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr;</p> <p>b) das Personalreglement;</p>	<p><u>des Unternehmens erforderlich;</u></p> <p><u>e) die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;</u></p> <p><u>f) die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;</u></p> <p>a) die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Finanzmarktaufsicht;</p> <p>g) die Beratung der Regierung in Bezug auf finanzmarktstrategische Themen;</p> <p>e) die Festlegung der Zuständigkeitsbereiche der Mitglieder der Geschäftsleitung;</p> <p>d) die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der finanziellen Führungsinstrumente;</p> <p>e) die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung und die Wahl des Vorsitzenden;</p> <p>f) die Aufsicht über die Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsleitung;</p> <p>g) die Festlegung von Leitlinien zur Entlohnung des Personals;</p> <p>h) die Regelung der Zeichnungsberechtigung und der Vertretung der FMA;</p> <p>i) die Verabschiedung des Geschäftsberichts zu Händen des Landtages;</p> <p>h) <u>den</u> Erlass von Richtlinien und Empfehlungen im Sinne von Art. 25;</p> <p>i) <u>den</u> Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Finanzmarktaufsichtsbehörden.</p> <p>2) Der Aufsichtsrat genehmigt:</p> <p>a <u>den</u> Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr;</p> <p>b) <u>das</u> Personalreglement;</p>
--	--

	<p>c) die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit leitenden Mitarbeitern;</p> <p>d) Verfügungen und Entscheidungen von grundsätzlicher, strategischer oder präjudizieller Bedeutung;</p> <p>e) Vereinbarungen im Sinne von Art. 38.</p> <p>3) Der Aufsichtsrat legt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung und nach Anhörung der Branchenverbände die Aufsichtsstrategie fest.</p>	<p>a) die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit leitenden Mitarbeitern;</p> <p>b) Verfügungen und Entscheidungen von grundsätzlicher, strategischer oder präjudizieller Bedeutung;</p> <p>c) Vereinbarungen im Sinne von Art. 38.</p> <p>3) unverändert</p>
Art. 13	<p style="text-align: center;"><i>Entschädigung</i></p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind für ihre Tätigkeit aus Mitteln der FMA angemessen zu entschädigen. Die Höhe der Vergütung wird von der Regierung festgesetzt.</p>	<p>unverändert</p>
Art. 14	<p style="text-align: center;">C. Geschäftsleitung 1. Allgemeine Bestimmungen <i>Bestand, Unvereinbarkeiten</i></p> <p>1) Die Geschäftsleitung der FMA besteht aus mindestens drei vom Aufsichtsrat bestellten Mitgliedern. Alle Mitglieder der Geschäftsleitung üben ihr Amt hauptberuflich aus.</p> <p>2) Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht angehören:</p> <p>a) der Regierung;</p> <p>b) dem Landtag;</p> <p>c) einem Gericht.</p> <p>3) Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen keine Funktionen bei einer beaufsichtigten natürlichen oder juristischen Person ausüben. Im Übrigen findet Art. 7 Abs. 3 Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">C. Geschäftsleitung 1. Allgemeine Bestimmungen <i>Bestand, Unvereinbarkeiten</i></p> <p>1) <u>Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.</u> Die Geschäftsleitung der FMA besteht aus mindestens drei vom Aufsichtsrat bestellten Mitgliedern. Alle Mitglieder der Geschäftsleitung üben ihr Amt hauptberuflich aus.</p> <p>2) aufgehoben</p> <p>3) unverändert</p>

Art. 15	<p style="text-align: center;"><i>Anforderungen</i></p> <p>Zum Mitglied der Geschäftsleitung darf nur bestellt werden, wer über einen einwandfreien Leumund, hohe Fachkenntnis und ausreichende Praxiserfahrung verfügt.</p>	unverändert
Art. 16	<p style="text-align: center;"><i>Abberufung</i></p> <p>Der Aufsichtsrat beruft ein Mitglied der Geschäftsleitung ab, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn:</p> <p>a) eine Voraussetzung für die Bestellung (Art. 15) wegfällt;</p> <p>b) nachträglich bekannt wird, dass eine Voraussetzung für die Bestellung nicht gegeben war;</p> <p>c) dauernde Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes eintritt;</p> <p>d) das Mitglied wegen einer Strafsache verurteilt wird, die die Ausübung des Amtes beeinträchtigt;</p> <p>e) eine grobe Pflichtverletzung vorliegt.</p>	aufgehoben
Art. 17	<p style="text-align: center;">2. Aufgaben</p> <p style="text-align: center;"><i>Grundsatz</i></p> <p>Der Geschäftsleitung obliegt die operative Leitung der FMA. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, soweit dieses Gesetz und das Statut sie nicht einem anderen Organ zuweisen. Sie sorgt für eine gesetzmässige, zweckmässige und wirtschaftliche Erledigung dieser Aufgaben.</p>	<p style="text-align: center;">2. Aufgaben <u>und Kompetenzen</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Grundsatz</i></p> <p>Der Geschäftsleitung obliegt die operative Leitung der FMA. <u>Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, soweit dieses Gesetz und das Statut sie nicht einem anderen Organ zuweisen. Sie sorgt für eine gesetzmässige, zweckmässige und wirtschaftliche Erledigung dieser Aufgaben.</u></p>
Art. 18	<p style="text-align: center;"><i>Berichterstattung</i></p> <p>1) Die Geschäftsleitung hat dem Aufsichtsrat regelmässig zu berichten über:</p> <p>a) die allgemeine Entwicklung des Finanzmarktes Liechtenstein;</p> <p>b) die Aufsichtsführung im Berichtszeitraum;</p>	aufgehoben

	<p>c) die Umsetzung der Aufsichtsstrategie;</p> <p>d) die für die folgende Berichtsperiode zu setzenden Tätigkeitsschwerpunkte;</p> <p>e) die Einhaltung des Voranschlages.</p> <p>2) Sie hat den Aufsichtsrat bei dringenden Angelegenheiten unverzüglich zu orientieren.</p>	
Art. 19	<p style="text-align: center;"><i>Finanzkontrolle</i></p> <p>Die Finanzkontrolle im Sinne von Art. 33 des Finanzhaushaltsgesetzes übt die Funktion der Revisionsstelle aus.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Finanzkontrolle</i></p> <p>Die <u>staatliche</u> Finanzkontrolle im Sinne von Art. 33 des Finanzhaushaltsgesetzes übt die Funktion der Revisionsstelle <u>der FMA</u> aus.</p>
Art. 20	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben</i></p> <p>1) Der Revisionsstelle obliegt sinngemäss die Wahrnehmung der in Art. 195 bis 197 des Personen- und Gesellschaftsrechts enthaltenen Aufgaben.</p> <p>2) Die Revisionsstelle berichtet dem Landtag jährlich über ihre Prüfungstätigkeit. Bei besonderen Vorkommnissen informiert sie den Landtag unverzüglich.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben</i></p> <p>1) Der Revisionsstelle obliegt sinngemäss die Wahrnehmung der in Art. 195 bis 197 des Personen- und Gesellschaftsrechts enthaltenen Aufgaben. <u>Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts. In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.</u></p> <p>2) unverändert</p>
Art. 21	<p style="text-align: center;"><i>Arbeitsverhältnis</i></p> <p>1) Die FMA stellt ihr Personal, einschliesslich der Mitglieder der Geschäftsleitung, privatrechtlich an.</p> <p>2) Die Geschäftsleitung erlässt ein Personalreglement, das vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Arbeitsverhältnis</i></p> <p>1) unverändert</p> <p>2) aufgehoben</p>

Art. 23	<p style="text-align: center;"><i>Verschwiegenheit</i></p> <p>Die Mitglieder der Organe und das Personal der FMA sind unter Vorbehalt der spezialgesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	aufgehoben
Art. 24	<p style="text-align: center;"><i>Haftung</i></p> <p>Die Schadenshaftung der Mitglieder der Organe und des Personals der FMA richtet sich nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes.</p>	aufgehoben
Art. 28	<p style="text-align: center;"><i>Grundsatz</i></p> <p>Die FMA finanziert sich aus einem Beitrag des Landes, den Aufsichtsabgaben und Gebühren sowie den Erträgen aus der Erbringung von Dienstleistungen.</p>	unverändert
Art. 29	<p style="text-align: center;"><i>Beitrag des Landes</i></p> <p>1) Das Land leistet der FMA einen jährlichen wiederkehrenden Beitrag. Der Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr ist vom Aufsichtsrat dem Landtag zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>2) Die FMA kann beim Land Kredite mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten aufnehmen.</p>	unverändert
Art. 32	<p style="text-align: center;"><i>Geschäftsbericht</i></p> <p>1) Der Geschäftsbericht der FMA ist vom Aufsichtsrat dem Landtag zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>2) Für die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung und Jahresbericht) sind die Rechnungslegungsvorschriften des 2. Abschnittes des 20. Titels des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Geschäftsbericht</i></p> <p>1) unverändert</p> <p>2) Für die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung und Jahresbericht) sind die <u>ergänzenden Rechnungslegungsvorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des 2. Abschnittes des 20. Titels</u> des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend.</p>

Art.	Aktuelle Gesetzesbestimmung	Neue Gesetzesbestimmung gemäss Regierungsvorlage
6. Gesetz über die Hochschule Liechtenstein		
Art. 1	<p style="text-align: center;">I. Allgemeine Bestimmungen <i>Name, Rechtsstellung und Sitz</i></p> <p>1) Unter der Bezeichnung "Hochschule Liechtenstein" besteht eine selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Vaduz. Die Regierung kann allfällige fremdsprachige Bezeichnungen dieser Stiftung per Verordnung festlegen.</p> <p>2) Die Hochschule Liechtenstein hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.</p> <p>3) Sie ist Mitglied im Hochschulverbund Liechtenstein.</p>	<p style="text-align: center;">I. Allgemeine Bestimmungen <i>Name, Rechtsstellung und Sitz</i></p> <p>1) Unter der Bezeichnung "Hochschule Liechtenstein" besteht eine selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Vaduz. <u>Der Sitz der Stiftung wird in den Statuten festgelegt.</u> Die Regierung kann allfällige fremdsprachige Bezeichnungen dieser Stiftung per Verordnung festlegen.</p> <p>2) unverändert</p> <p>3) unverändert</p>
Art. 2	<p style="text-align: center;"><i>Anwendbares Recht; Bezeichnungen</i></p> <p>1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Hochschule Liechtenstein die Art. 3 bis 5, 16 bis 41 sowie 50 bis 52 des Gesetzes über das Hochschulwesen ergänzend Anwendung.</p> <p>2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Anwendbares Recht; Bezeichnungen</i></p> <p>1) unverändert</p> <p>2) unverändert</p> <p><u>3) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt findet das Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.</u></p>
Art. 3	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben</i></p> <p>1) Die Hochschule Liechtenstein lehrt und forscht in Architektur und Wirtschaftswissenschaften. Sie setzt sich auf der Grundlage der geschichtlichen Entwicklung mit gegenwärtigen und zukünftigen Problemen von Wirtschaft, Gesellschaft, Staat, Umwelt und</p>	<p style="text-align: center;"><u>Zweck</u> <i>Aufgaben</i></p> <p>1) unverändert</p>

	<p>internationaler Zusammenarbeit auseinander.</p> <p>2) Sie fördert das Verantwortungsbewusstsein der Hochschulangehörigen gegenüber Mensch, Umwelt und Gesellschaft. Sie bereitet den Studenten darauf vor, in Wirtschaft, Gesellschaft, Schule und Forschung nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden und Erkenntnissen sowie nach ethischen Grundsätzen zu handeln.</p> <p>3) Sie erfüllt Aufgaben im Bereich der Weiterbildung auf Hochschulebene und führt öffentliche kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen durch.</p> <p>4) Sie betreibt den Transfer von Wissen und Technologie zu Wirtschaftsunternehmen sowie zur öffentlichen Verwaltung.</p>	<p>2) aufgehoben</p> <p>3) unverändert</p> <p>4) Sie betreibt den Transfer von Wissen und Technologie zu Wirtschaftsunternehmen sowie zur öffentlichen Verwaltung <u>und alle mit dem Zweck der Stiftung in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.</u></p>
Art. 5	<p style="text-align: center;">II. Infrastruktur und Finanzierung</p> <p style="text-align: center;"><i>Vermögenswerte; Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten</i></p> <p>1) Der Staat widmet der Hochschule Liechtenstein die für den Hochschulbetrieb notwendigen beweglichen Vermögenswerte.</p> <p>2) Der Staat stellt der Hochschule Liechtenstein die für den Hochschulbetrieb im Rahmen der Ausbildung und angewandten Forschung notwendigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.</p>	<p style="text-align: center;">II. Infrastruktur und Finanzierung</p> <p style="text-align: center;"><i>Vermögenswerte; Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten</i></p> <p>1) aufgehoben</p> <p>2) Der Staat stellt der Hochschule Liechtenstein die für den Hochschulbetrieb im Rahmen der Ausbildung und angewandten Forschung notwendigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. <u>Die Entwicklung der räumlichen Infrastruktur hat in Koordination zwischen der Hochschule Liechtenstein und der Regierung stattzufinden.</u></p>
Art. 6	<p style="text-align: center;"><i>Arten von Einkünften</i></p> <p>1) Die ordentlichen Einkünfte der Hochschule Liechtenstein sind:</p> <p>a) Staatsbeitrag;</p> <p>b) Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsgebühren;</p> <p>c) Einnahmen aus Weiterbildungsveranstaltungen;</p>	<p style="text-align: center;"><i>Staatsbeitrag und sonstige Arten von Einkünften</i></p> <p>↳ Die ordentlichen Einkünfte der Hochschule Liechtenstein <u>umfassen insbesondere sind:</u></p> <p>a) Staatsbeitrag;</p> <p>b) Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsgebühren;</p> <p>c) Einnahmen aus Weiterbildungsveranstaltungen;</p>

	<p>d) Honorare aus Wissens- und Technologietransfer, angewandter Forschung und Entwicklung sowie aus Dienstleistungen;</p> <p>e) Beiträge aus Abkommen.</p> <p>2) Die ausserordentlichen Einkünfte der Hochschule Liechtenstein sind:</p> <p>a) Leistungen Dritter;</p> <p>b) Schenkungen und Vermächtnisse;</p> <p>c) andere Einkünfte.</p>	<p>d) Honorare aus Wissens- und Technologietransfer, angewandter Forschung und Entwicklung sowie aus Dienstleistungen;</p> <p>e) Beiträge aus Abkommen;:-</p> <p>f) <u>übrige Einkünfte.</u></p> <p>2) aufgehoben</p>
Art. 7	<p style="text-align: center;"><i>Erwirtschaften eigener Mittel</i></p> <p>1) Die Hochschule Liechtenstein trägt zur Finanzierung des Sach- und Personalaufwandes sowie der Investitionen bei, indem sie ihre gegenüber Dritten erbrachten Leistungen angemessen verrechnet.</p> <p>2) Für Weiterbildungsangebote, Transferprojekte und Dienstleistungen werden Gebühren erhoben. Sie werden vom Rektorat festgelegt.</p> <p>3) Die Leistungen der Hochschule Liechtenstein sind in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck festzulegen.</p> <p>4) Das Nähere regelt der Hochschulrat.</p>	unverändert
Art. 8	<p style="text-align: center;">III. Organisation</p> <p style="text-align: center;">A. Allgemeines</p> <p style="text-align: center;"><i>Organe</i></p> <p>Organe der Hochschule Liechtenstein sind:</p> <p>a) der Hochschulrat;</p> <p>b) das Rektorat;</p>	<p style="text-align: center;">III. Organisation</p> <p style="text-align: center;">A. Allgemeines</p> <p style="text-align: center;"><i>Organe und weitere Gremien</i></p> <p>1) Organe der Hochschule Liechtenstein sind:</p> <p>a) der Hochschulrat;</p> <p>b) das Rektorat;</p>

	<p>c) die Fachbereichsleiter; d) der Berufungsbeirat; e) die Hochschulversammlung; f) der Mittelbau und die Studentenschaft.</p>	<p>c) <u>die Revisionsstelle.</u> 2) <u>Weitere Gremien der Hochschule Liechtenstein sind:</u> a) die Fachbereichsleiter; b) der Berufungsbeirat; c) die Hochschulversammlung; d) der Mittelbau und die Studentenschaft.</p>
Art. 9	<p style="text-align: center;"><i>Vertretung</i></p> <p>1) Die Hochschule Liechtenstein wird gegenüber Dritten vom Vorsitzenden des Hochschulrates oder vom Rektor vertreten. 2) Das Nähere regelt der Hochschulrat.</p>	<p>aufgehoben</p>
Art. 10	<p style="text-align: center;"><i>Hochschulrat</i> a) <i>Stellung, Zusammensetzung und Beschlussfassung</i></p> <p>1) Der Hochschulrat ist das oberste Organ der Hochschule Liechtenstein. 2) Er wird von der Regierung auf vier Jahre bestellt und setzt sich aus einem Vertreter der Regierung als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern aus Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung zusammen. 3) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. 4) Der Rektor und ein Vertreter des Schulamtes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Hochschulrat</i> a) Stellung, Zusammensetzung, und Anforderungen <u>Beschlussfassung und Entschädigung</u></p> <p>1) unverändert 2) <u>Der Hochschulrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und Er wird von der Regierung auf vier Jahre bestellt. und setzt sich aus einem Vertreter der Regierung als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern aus Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung zusammen. Die Regierung bestimmt den Präsidenten.</u> 3) aufgehoben 3) <u>Der Rektor und ein Vertreter des Schulamtes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</u> 4) <u>Im Hochschulrat sollen Fachkompetenzen aus den folgenden</u></p>

		<p><u>Themengebieten vertreten sein:</u></p> <p>a) <u>Bildungswesen;</u></p> <p>b) <u>Architektur;</u></p> <p>c) <u>Finanzdienstleistungen;</u></p> <p>d) <u>Finanz- und Rechnungswesen.</u></p> <p><u>5) Die Regierung erarbeitet ein detailliertes Anforderungsprofil für die fachlichen und personellen Anforderungen für den Hochschulrat als Gremium, für jedes Mitglied des Hochschulrates sowie für den Präsidenten im Speziellen.</u></p> <p><u>6) Die Entschädigung des Hochschulrates wird von der Regierung festgelegt.</u></p>
Art. 11	<p><i>b) Aufgaben</i></p> <p>1) Dem Hochschulrat obliegen insbesondere:</p> <p>a) der Erlass des Hochschulstatuts, der Dienst- und Besoldungsordnung, der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Promotionsordnung;</p> <p>b) die Beschlussfassung über den Finanz- und Entwicklungsplan, den Stellenplan, den Voranschlag, die Jahresrechnung sowie den</p>	<p><i>b) Aufgaben</i></p> <p>1) <u>Dem Hochschulrat kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu: Dem Hochschulrat obliegen insbesondere:</u></p> <p>a) <u>die Oberleitung der Hochschule;</u></p> <p>b) <u>der Erlass und die Änderung des Hochschulstatuts der Statuten; der Dienst- und Besoldungsordnung, der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Promotionsordnung;</u></p> <p>c) <u>die Festlegung der Organisation;</u></p> <p>d) <u>die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung des Unternehmens erforderlich;</u></p> <p>e) <u>die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Mitglieder des Rektorats;</u></p> <p>f) <u>die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;</u></p> <p>g) die Beschlussfassung über den Finanz- und Entwicklungsplan, den Stellenplan, den Voranschlag, die Jahresrechnung sowie den</p>

	<p>Rechenschaftsbericht;</p> <p>c) die Festlegung der Strategie sowie der Grundsätze der Hochschule Liechtenstein;</p> <p>d) die Bestellung und Entlassung von Fachbereichsleitern;</p> <p>e) die Berufung von Professoren auf Vorschlag des Berufungsbeirats und deren Abberufung;</p> <p>f) die Bestellung und Entlassung von Hochschulpersonal mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 %;</p> <p>g) die Aufsicht über die anderen Hochschulorgane;</p> <p>h) die Festsetzung der Gebühren in den von der Hochschule Liechtenstein angebotenen Studiengängen;</p> <p>i) die Beschlussfassung über die Verwendung von ausserordentlichen Einkünften.</p> <p>2) Der Hochschulrat kann die Bestellung und Entlassung von befristet angestellten Projektmitarbeitern an ein anderes Organ übertragen.</p>	<p>Rechenschaftsbericht;</p> <p>e) die Festlegung der Strategie sowie der Grundsätze der Hochschule Liechtenstein;</p> <p>h) die Bestellung und Entlassung von Fachbereichsleitern;</p> <p>i) die Berufung von Professoren auf Vorschlag des Berufungsbeirats und deren Abberufung;</p> <p>f) die Bestellung und Entlassung von Hochschulpersonal mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 %;</p> <p>g) die Aufsicht über die anderen Hochschulorgane;</p> <p>k) die Festsetzung der Gebühren in den von der Hochschule Liechtenstein angebotenen Studiengängen;</p> <p>l) die Beschlussfassung über die Verwendung von ausserordentlichen Einkünften.</p> <p><u>2) In den Statuten können die Aufgaben des Hochschulrats präzisiert und erweitert werden. Der Hochschulrat kann die Bestellung und Entlassung von befristet angestellten Projektmitarbeitern an ein anderes Organ übertragen.</u></p>
Art. 12	<p style="text-align: center;"><i>Rektorat</i></p> <p style="text-align: center;"><i>a) Rektor</i></p> <p>1) Der Rektor wird von der Regierung auf Vorschlag des Hochschulrates bestellt.</p> <p>2) Dem Rektor obliegen insbesondere:</p> <p>a) die Leitung der Hochschule Liechtenstein;</p> <p>b) die Durchführung der Beschlüsse des Hochschulrates;</p> <p>c) die Einleitung und Koordination von Planungsmassnahmen;</p> <p>d) die Vertretung der Hochschule Liechtenstein (Art. 9);</p> <p>e) die Bestellung und Entlassung von Hochschulpersonal mit einem</p>	<p style="text-align: center;"><i>Rektorat</i></p> <p style="text-align: center;"><u><i>a) Wahl, Aufgaben und Kompetenzen Rektor</i></u></p> <p>1) Der Rektor wird von der Regierung auf Vorschlag des Hochschulrates bestellt.</p> <p>2) Dem Rektor obliegen insbesondere:</p> <p>a) die Leitung der Hochschule Liechtenstein;</p> <p>b) die Durchführung der Beschlüsse des Hochschulrates;</p> <p>c) die Einleitung und Koordination von Planungsmassnahmen;</p> <p>d) die Vertretung der Hochschule Liechtenstein (Art. 9);</p> <p>e) die Bestellung und Entlassung von Hochschulpersonal mit einem</p>

	Beschäftigungsgrad von weniger als 50 %.	Beschäftigungsgrad von weniger als 50 %. <u>1) Die Mitglieder des Rektorats werden vom Hochschulrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.</u> <u>2) Das Rektorat ist für die operative Führung der Hochschule Liechtenstein verantwortlich. Der Hochschulrat ernennt den Vorsitzenden des Rektorats zum Rektor. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen des Rektorats werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.</u>
Art. 13	<p style="text-align: center;"><i>b) Prorektor</i></p> <p>1) Die Regierung kann auf Vorschlag des Hochschulrates einen Prorektor bestellen.</p> <p>2) Ihm obliegt die Stellvertretung des Rektors.</p> <p>3) Der Rektor überträgt ihm Aufgaben zur selbstständigen Erledigung.</p>	aufgehoben
Art. 14	<p style="text-align: center;"><i>Fachbereichsleiter</i></p> <p>1) Die Fachbereichsleiter werden vom Hochschulrat bestellt.</p> <p>2) Ihnen obliegt die Leitung der Fachbereiche (Art. 23).</p>	unverändert
Art. 15	<p style="text-align: center;"><i>Berufungsbeirat</i></p> <p style="text-align: center;"><i>a) Zusammensetzung und Beschlussfassung</i></p> <p>1) Der Berufungsbeirat setzt sich aus dem Rektor, dem zuständigen Fachbereichsleiter, mindestens drei vom Rektor bestimmten Professoren (davon mindestens zwei Externe) sowie jeweils einem Vertreter der Lehrbeauftragten, des Mittelbaus und der Studentenschaft zusammen. Bei Bedarf können weitere fachkundige Personen vom Hochschulrat in den Berufungsbeirat bestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Berufungsbeirat</i></p> <p style="text-align: center;"><i>a) <u>Aufgaben, Zusammensetzung und Beschlussfassung</u></i></p> <p>1) Der Berufungsbeirat setzt sich aus dem Rektor, dem zuständigen Fachbereichsleiter, mindestens drei vom Rektor bestimmten Professoren (davon mindestens zwei Externe) sowie jeweils einem Vertreter der Lehrbeauftragten, des Mittelbaus und der Studentenschaft zusammen. Bei Bedarf können weitere fachkundige Personen vom Hochschulrat in den Berufungsbeirat bestellt werden. <u>Für die Vorbereitung der Wahlen von Professoren wird ein Berufungsbeirat</u></p>

	<p>2) Die Mitglieder des Berufungsbeirates haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu bestimmen, der Professor sein muss.</p> <p>3) Der Berufungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>4) Ein Mitglied des Hochschulrates kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Berufungsbeirates teilnehmen.</p>	<p><u>bestimmt. Dieser kann dem Hochschulrat einzelne oder mehrere Personen für die Professorenwahl vorschlagen.</u></p> <p>2) Die Mitglieder des Berufungsbeirates haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu bestimmen, der Professor sein muss. Die Zusammensetzung, die Konstituierung sowie die Regelungen zur Beschlussfassung werden in den Statuten geregelt, wobei mindestens zwei externe Professoren vertreten sein müssen.</p> <p>3) aufgehoben</p> <p>4) aufgehoben</p>
Art. 16	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben</i></p> <p>Dem Berufungsbeirat obliegt die Vorbereitung der Wahlen von Professoren. Er kann dem Hochschulrat einzelne oder mehrere Personen für die Professorenwahl vorschlagen.</p>	<p>aufgehoben</p>
Art. 17	<p style="text-align: center;"><i>Hochschulversammlung</i> a) <i>Zusammensetzung; Geschäftsordnung</i></p> <p>1) Die Hochschulversammlung setzt sich aus drei Vertretern der Professoren der Hochschule Liechtenstein, zwei Vertretern des Mittelbaus, zwei Vertretern der Studentenschaft und zwei vom Rektorat bestimmten Vertretern der Verwaltung zusammen.</p> <p>2) Die Hochschulversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Hochschulversammlung</i> a) <u><i>Aufgaben und Zusammensetzung; Geschäftsordnung</i></u></p> <p>1) Die Hochschulversammlung setzt sich aus drei Vertretern der Professoren der Hochschule Liechtenstein, zwei Vertretern des Mittelbaus, zwei Vertretern der Studentenschaft und zwei vom Rektorat bestimmten Vertretern der Verwaltung zusammen. Die Hochschulversammlung unterstützt die inhaltliche und organisatorische Weiterentwicklung der Hochschule. Sie setzt sich aus Vertretern der Professoren, des Mittelbaus, der Studentenschaft sowie der Verwaltung zusammen.</p> <p>2) Die Hochschulversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Näheres zu den Aufgaben, der Zusammensetzung sowie der Organisation der Hochschulversammlung wird in den Statuten bestimmt.</p>

Art. 18	<p style="text-align: center;"><i>b) Aufgaben</i></p> <p>1) Die Hochschulversammlung wirkt bei der Entwicklung und Umsetzung von Inhalten und Strukturen in den Leistungsbereichen der Studiengänge sowie im Bereich der Forschung und Entwicklung mit und kann Stellungnahmen zu planerischen Vorgaben und organisatorischen Massnahmen der Hochschule Liechtenstein abgeben.</p> <p>2) Die Hochschulversammlung kann beim Hochschulrat oder Rektorat insbesondere die Durchführung von Innovationen und Verbesserungen beantragen, die für die gesamte Hochschule von Bedeutung sind.</p>	aufgehoben
Art. 19	<p style="text-align: center;"><i>Mittelbau und Studentenschaft</i> <i>a) Grundsatz</i></p> <p>1) Mittelbau und Studentenschaft sind Teilkörperschaften der Hochschule Liechtenstein ohne eigene Rechtspersönlichkeit.</p> <p>2) Dem Mittelbau gehören die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter an.</p> <p>3) Die immatrikulierten Studenten bilden die Studentenschaft.</p> <p>4) Mittelbau und Studentenschaft geben sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Mittelbau und Studentenschaft</i> <i>a) Grundsatz</i></p> <p>1) unverändert</p> <p>2) unverändert</p> <p>3) unverändert</p> <p>4) Mittelbau und Studentenschaft geben sich eine Geschäftsordnung. <u>Näheres zu den Aufgaben und der Organisation des Mittelbaus und der Studentenschaft wird in den Statuten bestimmt.</u></p>
Art. 20	<p style="text-align: center;"><i>b) Aufgaben</i></p> <p>Mittelbau und Studentenschaft wirken in der Hochschulversammlung und im Berufungsbeirat mit, beraten und unterstützen ihre Mitglieder und vertreten deren gemeinsame Interessen.</p>	aufgehoben
Art. 21	<p style="text-align: center;"><i>B. Hochschulpersonal</i> <i>Grundsatz</i></p> <p>1) Das Hochschulpersonal setzt sich zusammen aus</p>	<p style="text-align: center;"><i>B. Hochschulpersonal</i> <i>Grundsatz</i></p> <p>1) Das Hochschulpersonal setzt sich zusammen aus</p>

	<p>wissenschaftlichem und künstlerischem Personal, aus Hochschulleitung und -management sowie den unterstützenden Diensten.</p> <p>2) Zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal gehören:</p> <p>a) die Hochschullehrer;</p> <p>b) die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter;</p> <p>c) die Projektmitarbeiter.</p> <p>3) Als Hochschullehrer gelten:</p> <p>a) die Professoren;</p> <p>b) die Assistenzprofessoren;</p> <p>c) die Gastprofessoren;</p> <p>d) die Dozenten;</p> <p>e) die Lehrbeauftragten.</p>	<p>wissenschaftlichem und künstlerischem Personal, aus Hochschulleitung und -management sowie den unterstützenden Diensten. In den Statuten und im Organisationsreglement werden die grundsätzliche Zusammensetzung und die Kategorien des Hochschulpersonals und dessen Aufgaben definiert.</p> <p>2) aufgehoben</p>
Art. 22	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben</i></p> <p>1) Die Hochschullehrer lehren und forschen innerhalb ihres Lehr- und Forschungsauftrages selbstständig und in eigener Verantwortung.</p> <p>2) Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie die Projektmitarbeiter erbringen selbstständig wissenschaftliche Dienstleistungen und erfüllen Aufgaben in Lehre, Forschung und Technologie- und Wissenstransfer unter fachlicher Verantwortung von Hochschullehrern.</p>	aufgehoben
Art. 23	<p style="text-align: center;"><i>C. Fachbereiche und Institute</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Grundsatz</i></p> <p>1) Architektur und Wirtschaftswissenschaften bilden die beiden</p>	unverändert

	<p>Fachbereiche der Hochschule Liechtenstein.</p> <p>2) Die beiden Fachbereiche Architektur und Wirtschaftswissenschaften können in Institute untergliedert werden. Institute gelten als Einheiten von Personen und sachlichen Mitteln, die unter einheitlicher Führung nach Massgabe des Leistungsauftrages Aufgaben in Lehre, Forschung und Wissens- und Technologietransfer erfüllen.</p> <p>3) Fachbereiche und Institute sorgen nach Massgabe des Hochschulstatuts und weiterer Erlasse für:</p> <p>a) die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben und der Zielvorgaben;</p> <p>b) die Organisation des Lehr- und Forschungsbetriebs.</p>	
<p>Art. 24</p>	<p style="text-align: center;"><i>D. Hochschulstatut</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Hochschulstatut</i></p> <p>Im Rahmen des übergeordneten Rechts kann der Hochschulrat die Angelegenheiten der Hochschule, insbesondere die Aufgaben der Hochschulorgane und die Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen, durch ein Hochschulstatut regeln.</p>	<p>aufgehoben</p>
<p>Art. 25</p>	<p style="text-align: center;"><i>E. Revisionsstelle</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Zuständigkeit und Aufgaben</i></p> <p>1) Die Funktion der Revisionsstelle wird von der Finanzkontrolle (Art. 33 des Finanzhaushaltsgesetzes) ausgeübt.</p> <p>2) Sie überprüft das Rechnungswesen der Hochschule Liechtenstein und berichtet der Regierung jährlich über ihre Prüfungstätigkeit. Bei besonderen Vorkommnissen informiert sie die Regierung unverzüglich.</p>	<p style="text-align: center;"><i>E. Revisionsstelle</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Zuständigkeit und Aufgaben</i></p> <p>1) Die Funktion der Revisionsstelle wird von der Finanzkontrolle (Art. 33 des Finanzhaushaltsgesetzes) ausgeübt. <u>Die Regierung bestimmt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.</u></p> <p>2) Sie überprüft das Rechnungswesen der Hochschule Liechtenstein und berichtet der Regierung jährlich über ihre Prüfungstätigkeit. Bei besonderen Vorkommnissen informiert sie die Regierung unverzüglich. <u>Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich</u></p>

		<p><u>grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.</u></p> <p><u>3) In Abweichung von Abs. 1 und 2 kann die Regierung der staatlichen Finanzkontrolle die Funktion der Revisionsstelle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle.</u></p> <p><u>4) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.</u></p>
Art. 29	<p style="text-align: center;"><i>Gebühren</i></p> <p>Der Hochschulrat kann Gebühren erheben für:</p> <p>a) die Immatrikulation;</p> <p>b) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den von der Hochschule Liechtenstein angebotenen Studiengängen (Studiengebühren);</p> <p>c) Prüfungen;</p> <p>d) besondere Leistungen der Hochschule Liechtenstein.</p>	unverändert
Art. 35	<p style="text-align: center;"><i>Disziplinarverfahren</i></p> <p>1) Disziplinarverfahren werden von der Disziplinarkommission auf Antrag des Rektors eröffnet.</p> <p>2) Die Disziplinarkommission kann auf eine Disziplinaruntersuchung verzichten, wenn das Disziplinarvergehen unbestritten ist und als Disziplinarmaßnahme ein Verweis ausreichend ist.</p> <p>3) Zuständig für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen ist die Disziplinarkommission, in den Fällen nach Art. 34 Abs. 1 Bst. a bis c der Rektor.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Disziplinarverfahren</i></p> <p>1) Disziplinarverfahren werden von der Disziplinarkommission auf Antrag des Rektors <u>Rektorats</u> eröffnet.</p> <p>2) unverändert</p> <p>3) Zuständig für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen ist die Disziplinarkommission, in den Fällen nach Art. 34 Abs. 1 Bst. a bis c der Rektor <u>das Rektorat</u>.</p>
Art. 37	<i>Aufsichtsbehörde</i>	<i>Aufsichtsbehörde</i>

	<p>1) Aufsichtsbehörde der Hochschule Liechtenstein ist die Regierung.</p> <p>2) Der Regierung obliegen insbesondere:</p> <p>a) die Bestellung des Hochschulrates, des Rektors sowie des Prorektors;</p> <p>b) die Genehmigung der Dienst- und Besoldungsordnung;</p> <p>c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.</p>	<p>1) Aufsichtsbehörde der Hochschule Liechtenstein ist die Regierung. <u>Die Hochschule untersteht der Oberaufsicht der Regierung.</u></p> <p>2) Der Regierung obliegen insbesondere:</p> <p>a) die Bestellung des <u>Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Hochschulrates, des Rektors sowie des Prorektors;</u></p> <p><u>b) die Genehmigung der Statuten;</u></p> <p><u>c) die Festlegung der Entschädigung des Hochschulrates;</u></p> <p>b) die Genehmigung der Dienst- und Besoldungsordnung;</p> <p>d) die Genehmigung <u>des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und die Entlastung des Hochschulrates;</u></p> <p><u>e) die Wahl der Revisionsstelle;</u></p> <p><u>f) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie;</u></p> <p><u>g) der Erlass der mit diesem Gesetz vorgeschriebenen Verordnungen und die Wahrnehmung weiterer ihr zugewiesenen Aufgaben.</u></p> <p>3) <u>Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Hochschulrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.</u></p>
<p>Art. 38 Abs. 1</p>	<p>1) Gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission oder des Rektors kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Hochschulrat erhoben werden.</p>	<p>1) Gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission oder des Rektors <u>Rektorats</u> kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Hochschulrat erhoben werden.</p>

Art.	Aktuelle Gesetzesbestimmung	Neue Gesetzesbestimmung gemäss Regierungsvorlage
7. Gesetz über die Stiftung „Kunstmuseum Liechtenstein“		
Art. 1	<p style="text-align: center;"><i>Name, Rechtsform und Sitz</i></p> <p>1) Unter dem Namen "Kunstmuseum Liechtenstein" besteht eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Vaduz. Die Stiftung kann den Zusatz "Liechtensteinische Staatliche Kunstsammlung" führen.</p> <p>2) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Name, Rechtsform, und Sitz und anwendbares Recht</i></p> <p>1) Unter dem Namen "Kunstmuseum Liechtenstein" besteht eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Vaduz. <u>Der Sitz der Stiftung wird in den Statuten festgelegt</u>. Die Stiftung kann den Zusatz "Liechtensteinische Staatliche Kunstsammlung" führen.</p> <p>2) unverändert</p> <p>3) <u>Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt findet das Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.</u></p>
Art. 2	<p style="text-align: center;"><i>Stiftungszweck</i></p> <p>Zweck der Stiftung ist:</p> <p>a) der Ausbau, die wissenschaftliche Bearbeitung und die Pflege der Sammlungen der bildenden Kunst gemäss Sammlungspolitik;</p> <p>b) der Betrieb und die Führung des Kunstmuseums;</p> <p>c) die Gewinnung und die Betreuung von Leihgebern, Donatoren und Sponsoren; die Pflege des Mäzenatentums; die Steigerung der Attraktivität des Kunstmuseums;</p> <p>d) die Förderung des Kunst- und Kulturverständnisses in Liechtenstein sowie die Vermehrung des Ansehens Liechtensteins im In- und Ausland.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Stiftungszweck</i></p> <p>Zweck der Stiftung ist:</p> <p>a) der Ausbau, die wissenschaftliche Bearbeitung und die Pflege der Sammlungen der bildenden Kunst gemäss Sammlungspolitik;</p> <p>b) der Betrieb und die Führung des Kunstmuseums;</p> <p>c) die Gewinnung und die Betreuung von Leihgebern, Donatoren und Sponsoren; die Pflege des Mäzenatentums; die Steigerung der Attraktivität des Kunstmuseums;</p> <p>d) die Förderung des Kunst- und Kulturverständnisses in Liechtenstein sowie die Vermehrung des Ansehens Liechtensteins im In- und Ausland</p> <p><u>und alle mit dem Zweck der Stiftung in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.</u></p>

<p>Art. 3</p>	<p style="text-align: center;"><i>Vermögen</i></p> <p>Das Land widmet der Stiftung folgende Vermögenswerte:</p> <p>a) alle Aktiven und Passiven der Stiftung "Liechtensteinische Staatliche Kunstsammlung" gemäss Abschlussbilanz per 30. Juni 2000;</p> <p>b) das von der "Stiftung zur Errichtung eines Kunstmuseums" errichtete und dem Land Liechtenstein übereignete Kunstmuseum.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Vermögen</i></p> <p>Das Land widmet der Stiftung folgende Vermögenswerte:</p> <p>a) alle Aktiven und Passiven der Stiftung "Liechtensteinische Staatliche Kunstsammlung" gemäss Abschlussbilanz per 30. Juni 2000;</p> <p>b) das von der "Stiftung zur Errichtung eines Kunstmuseums" errichtete und dem Land Liechtenstein übereignete Kunstmuseum.</p>
<p>Art. 4</p>	<p style="text-align: center;"><i>Einkünfte</i></p> <p>Die Einkünfte der Stiftung sind:</p> <p>a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;</p> <p>b) freiwillige Beiträge von Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Institutionen und Privaten;</p> <p>c) sonstige Zuwendungen, wie Schenkungen und Vermächtnisse;</p> <p>d) Erträge.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Einkünfte</i></p> <p>Die Einkünfte der Stiftung sind:</p> <p>a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;</p> <p>b) <u>sonstige Einkünfte</u>. freiwillige Beiträge von Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Institutionen und Privaten;</p> <p>e) sonstige Zuwendungen, wie Schenkungen und Vermächtnisse;</p> <p>d) Erträge.</p>
<p>Art. 5</p>	<p style="text-align: center;"><i>Organe</i></p> <p>Die Organe der Stiftung sind:</p> <p>a) der Stiftungsrat;</p> <p>b) der Direktor;</p> <p>c) die Ankaufskommission;</p> <p>d) der internationale Beirat.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Organe und weitere Gremien</i></p> <p><u>1) Die Organe der Stiftung sind:</u></p> <p>a) der Stiftungsrat;</p> <p>b) <u>die Direktion</u>; der Direktor;</p> <p>c) die Revisionsstelle.</p> <p><u>2) Weitere Gremien der Stiftung sind:</u></p> <p>a) die Ankaufskommission;</p> <p>b) der internationale Beirat.</p>

<p>Art. 6</p>	<p style="text-align: center;"><i>Stiftungsrat</i></p> <p style="text-align: center;"><i>a) Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit</i></p> <p>1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, welche von der Regierung auf vier Jahre bestellt werden. Der Präsident des Stiftungsrates wird von der Regierung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.</p> <p>2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p> <p>3) Die näheren Bestimmungen werden in den Statuten geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Stiftungsrat</i></p> <p style="text-align: center;"><i>a) Zusammensetzung, <u>Anforderungen und Entschädigung</u> und <u>Beschlussfähigkeit</u></i></p> <p>1) Der Stiftungsrat besteht aus <u>fünf bis</u> sieben Mitgliedern, welche von der Regierung auf vier Jahre bestellt werden. Der Präsident des Stiftungsrates wird von der Regierung bestimmt.—Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.</p> <p>2) aufgehoben</p> <p>3) aufgehoben</p> <p><u>2) Im Stiftungsrat sollen Fachkompetenzen aus den folgenden Themengebieten vertreten sein:</u></p> <p>a) <u>Unternehmensführung;</u></p> <p>b) <u>Bildende Kunst;</u></p> <p>c) <u>Finanz- und Rechnungswesen.</u></p> <p><u>3) Die Regierung erarbeitet ein detailliertes Anforderungsprofil für die fachlichen und personellen Anforderungen für den Stiftungsrat als Gremium, für jedes Mitglied des Stiftungsrates sowie für den Präsidenten im Speziellen.</u></p> <p><u>4) Die Entschädigung des Stiftungsrates wird von der Regierung festgelegt.</u></p>
<p>Art. 7</p>	<p style="text-align: center;"><i>b) Aufgaben</i></p> <p>1) Der Stiftungsrat hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Stiftungszweckes zu gewährleisten. Er sorgt dafür, dass das Stiftungsvermögen zweckentsprechend verwaltet und verwendet wird. Ihm stehen sämtliche Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich einem</p>	<p style="text-align: center;"><i>b) Aufgaben</i></p> <p>1) unverändert</p>

<p>anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p> <p>a) die Oberleitung des Kunstmuseums und die Bestimmung der grundlegenden Ausrichtung des Kunstmuseums;</p> <p>b) die Festlegung der Sammlungspolitik;</p> <p>c) der Erlass und die Änderungen der Statuten und Reglemente der Stiftung;</p> <p>d) die Auswahl des Direktors und die Antragstellung an die Regierung;</p> <p>e) die Auswahl und die Anstellung sämtlicher Mitarbeiter der Stiftung mit Ausnahme des Direktors im Rahmen der von der Regierung genehmigten Personalplanung und des Besoldungsreglements für die Stiftung;</p> <p>f) die Aufsicht über den Direktor;</p> <p>g) die Auswahl und die Bestellung der Mitglieder der Ankaufskommission;</p> <p>h) die Auswahl und die Bestellung der Mitglieder des internationalen Beirats;</p> <p>i) die Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht zu Handen der Regierung;</p>	<p>2) <u>Dem Stiftungsrat kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu: Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</u></p> <p>a) die Oberleitung des Kunstmuseums und die Bestimmung der grundlegenden Ausrichtung des Kunstmuseums;</p> <p><u>b) der Erlass und die Änderung der Statuten;</u></p> <p>c) die Festlegung der Sammlungspolitik;</p> <p><u>d) die Festlegung der Organisation;</u></p> <p><u>e) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung der Stiftung erforderlich;</u></p> <p>e) der Erlass und die Änderungen der Statuten und Reglemente der Stiftung;</p> <p><u>f) die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Direktion; die Auswahl des Direktors und die Antragstellung an die Regierung;</u></p> <p><u>g) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;</u></p> <p>e) die Auswahl und die Anstellung sämtlicher Mitarbeiter der Stiftung mit Ausnahme des Direktors im Rahmen der von der Regierung genehmigten Personalplanung und des Besoldungsreglements für die Stiftung;</p> <p>f) die Aufsicht über den Direktor;</p> <p>g) die Auswahl und die Bestellung der Mitglieder der Ankaufskommission;</p> <p>h) die Auswahl und die Bestellung der Mitglieder des internationalen Beirats;</p> <p>h) die Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht zu Handen der Regierung.</p>
---	---

	<p>k) die Beschlussfassung über die Durchführung von Ausstellungen.</p> <p>3) Die näheren Bestimmungen werden in den Statuten geregelt.</p>	<p>k) die Beschlussfassung über die Durchführung von Ausstellungen.</p> <p>3) Die näheren Bestimmungen werden in den Statuten geregelt. In den Statuten können die Aufgaben des Stiftungsrats präzisiert und erweitert werden.</p>
Art. 8	<p style="text-align: center;"><i>Direktor</i></p> <p>1) Der Direktor wird von der Regierung auf Vorschlag des Stiftungsrates bestellt.</p> <p>2) Der Direktor nimmt die gesamte künstlerische und kommerzielle Führung des Kunstmuseums, die konservatorische Betreuung der Sammlungen, die wissenschaftliche Bearbeitung der Sammlungen und Erweiterungen der Bibliothek sowie die Konzeption, Planung und Realisierung von Ausstellungen, Publikationen und Veranstaltungen sowie weitere in den Statuten festgelegte Aufgaben wahr.</p> <p>3) Dem Direktor obliegen insbesondere:</p> <p>a) die Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates;</p> <p>b) die Vertretung der Stiftung nach aussen.</p> <p>4) Der Direktor ist dem Stiftungsrat für seine Tätigkeit verantwortlich.</p> <p>5) Die näheren Bestimmungen werden in den Statuten geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Direktion Direktor</i></p> <p>1) Der Direktor wird <u>Die Mitglieder der Direktion werden von der Regierung auf Vorschlag des Stiftungsrates vom Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung bestellt.</u></p> <p><u>2) Die Direktion ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich. Aufgaben und Kompetenzen der Direktion werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.</u></p> <p>3) aufgehoben</p> <p>4) aufgehoben</p> <p>5) aufgehoben</p>
Art. 9	<p style="text-align: center;"><i>Ankaufskommission</i></p> <p>1) Die Ankaufskommission besteht aus international anerkannten Kunstsachverständigen. Sie setzt sich aus dem Direktor als Vorsitzendem sowie aus drei weiteren international anerkannten Sachverständigen zusammen. Die Ankaufskommission wird vom Stiftungsrat in der Regel auf vier Jahre bestellt.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Ankaufskommission</i></p> <p>1) Die Ankaufskommission besteht aus international anerkannten Kunstsachverständigen. Sie setzt sich aus dem Direktor als Vorsitzendem sowie aus drei weiteren international anerkannten Sachverständigen zusammen. Die Ankaufskommission wird vom Stiftungsrat in der Regel auf vier Jahre bestellt.</p> <p><u>4) Die Ankaufskommission besteht aus international anerkannten Kunstsachverständigen. Das Nähere zur Zusammensetzung, Bestellung, den Aufgaben und der Organisation der Ankaufskommission wird in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt. Sie setzt sich aus dem Direktor als Vorsitzendem sowie aus drei weiteren international anerkannten Sachverständigen zusammen. Die Ankaufskommission wird vom Stiftungsrat in der Regel auf vier Jahre bestellt.</u></p>

Art. 10a	<p style="text-align: center;">III. Aufsicht</p>	<p style="text-align: center;">III. <u>Revision und Aufsicht</u></p> <p style="text-align: center;"><i><u>Revisionsstelle</u></i></p> <p>1) <u>Die Regierung bestimmt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.</u></p> <p>2) <u>Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.</u></p> <p>3) <u>In Abweichung von Abs. 1 und 2 kann die Regierung der staatlichen Finanzkontrolle die Funktion der Revisionsstelle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle.</u></p> <p>4) <u>In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.</u></p>
Art. 11	<p style="text-align: center;"><i>Aufsichtsbehörde</i></p> <p>1) Aufsichtsbehörde der Stiftung ist die Regierung.</p> <p>2) Der Regierung obliegen insbesondere:</p> <p>a) die Genehmigung der vom Stiftungsrat festgelegten Sammlungspolitik;</p> <p>b) die Bestellung der Mitglieder und die Bestimmung des Präsidenten des Stiftungsrates;</p> <p>c) die Bestellung des Direktors über Vorschlag des Stiftungsrates;</p> <p>d) die Genehmigung des jährlichen Voranschlages;</p> <p>e) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;</p>	<p style="text-align: center;"><i>Aufsichtsbehörde</i></p> <p>1) Aufsichtsbehörde der <u>Die Stiftung ist die</u> untersteht der <u>Oberaufsicht der</u> Regierung.</p> <p>2) Der Regierung obliegen insbesondere:</p> <p>a) die Genehmigung der vom Stiftungsrat festgelegten Sammlungspolitik;</p> <p>a) die Bestellung der Mitglieder und die Bestimmung des Präsidenten des Stiftungsrates;</p> <p>e) die Bestellung des Direktors über Vorschlag des Stiftungsrates;</p> <p><u>b) die Genehmigung der Statuten;</u></p> <p><u>c) die Festlegung der Entschädigung des Stiftungsrates;</u></p> <p>d) die Genehmigung des jährlichen Voranschlages;</p> <p>e) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes <u>und</u></p>

	<p>f) die Genehmigung der Statuten und Reglemente der Stiftung;</p> <p>g) die Genehmigung der vom Stiftungsrat vorgelegten Personalplanung und des Besoldungsreglements;</p> <p>h) die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheidungen des Stiftungsrates in Personalfragen.</p>	<p><u>die Entlastung des Stiftungsrats;</u></p> <p><u>f) die Wahl der Revisionsstelle;</u></p> <p>f) die Genehmigung der Statuten und Reglemente der Stiftung;</p> <p>g) die Genehmigung der vom Stiftungsrat vorgelegten Personalplanung und des Besoldungsreglements;</p> <p><u>g) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie.</u></p> <p>h) die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheidungen des Stiftungsrates in Personalfragen.</p> <p><u>3) Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.</u></p>
--	--	--

Art.	Aktuelle Gesetzesbestimmung	Neue Gesetzesbestimmung gemäss Regierungsvorlage
8. Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Kunstschule Liechtenstein“		
Art. 1	<p style="text-align: center;"><i>Name, Rechtsform und Sitz</i></p> <p>1) Unter dem Namen "Kunstschule Liechtenstein" wird eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Vaduz errichtet.</p> <p>2) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Name, Rechtsform, und Sitz und anwendbares Recht</i></p> <p>1) Unter dem Namen "Kunstschule Liechtenstein" wird eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Vaduz errichtet. <u>Der Sitz der Stiftung wird in den Statuten festgelegt.</u></p> <p>2) unverändert</p> <p>3) <u>Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt findet das Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.</u></p>
Art. 2	<p style="text-align: center;"><i>Stiftungszweck</i></p> <p>Zweck der Stiftung ist:</p> <p>a) die Entwicklung und Förderung der schöpferischen Wahrnehmungs-, Gestaltungs- und Ausdrucksfähigkeit;</p> <p>b) die ästhetische Erziehung und kulturelle Bildung;</p> <p>c) der Betrieb und die Führung der Kunstschule als Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, welche insbesondere auch auf den Eintritt in Kunstakademien und -hochschulen vorbereitet;</p> <p>d) die Bereicherung und Intensivierung des kulturellen Lebens der Region;</p> <p>e) die Gewinnung und die Betreuung von Mäzenen und Sponsoren sowie die Steigerung der Attraktivität der Kunstschule;</p> <p>f) die Förderung des Kunst- und Kulturverständnisses.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Stiftungszweck</i></p> <p>Zweck der Stiftung ist:</p> <p>a) die Entwicklung und Förderung der schöpferischen Wahrnehmungs-, Gestaltungs- und Ausdrucksfähigkeit;</p> <p>b) die ästhetische Erziehung und kulturelle Bildung;</p> <p>c) der Betrieb und die Führung der Kunstschule als Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, welche insbesondere auch auf den Eintritt in Kunstakademien und -hochschulen vorbereitet;</p> <p>d) die Bereicherung und Intensivierung des kulturellen Lebens der Region;</p> <p>e) die Gewinnung und die Betreuung von Mäzenen und Sponsoren sowie die Steigerung der Attraktivität der Kunstschule;</p> <p>f) die Förderung des Kunst- und Kulturverständnisses <u>und alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.</u></p>

<p>Art. 3</p>	<p style="text-align: center;"><i>Vermögen, Unterrichtsräumlichkeiten</i></p> <p>1) Der Staat widmet der Stiftung folgende Vermögenswerte:</p> <p>a) Mobiliar;</p> <p>b) Unterrichtsmaterial.</p> <p>2) Ausserdem stellt der Staat der Stiftung geeignete Unterrichtsräumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.</p>	<p style="text-align: center;">Vermögen, Unterrichtsräumlichkeiten</p> <p>1) aufgehoben</p> <p>2) Ausserdem stellt der Der Staat <u>stellt</u> der Stiftung geeignete Unterrichtsräumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.</p>
<p>Art. 4</p>	<p style="text-align: center;"><i>Einkünfte</i></p> <p>1) Die ordentlichen Einkünfte der Stiftung sind:</p> <p>a) Staatsbeitrag;</p> <p>b) Schulgeld.</p> <p>2) Das Schulgeld deckt mindestens 25 %, der Staatsbeitrag höchstens 75 % der Aufwendungen.</p> <p>3) Das Schulgeld für Kinder und Jugendliche beträgt die Hälfte des Schulgeldes für Erwachsene.</p> <p>4) Die ausserordentlichen Einkünfte der Stiftung sind:</p> <p>a) Schenkungen und Vermächnisse;</p> <p>b) andere Einkünfte.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Einkünfte</i></p> <p>1) Die ordentlichen Einkünfte der Stiftung sind:</p> <p>a) Staatsbeitrag;</p> <p>b) Schulgeld;</p> <p><u>c) sonstige Einkünfte.</u></p> <p>2) Das Schulgeld deckt mindestens 25 %, der Staatsbeitrag höchstens 75 % der Aufwendungen.</p> <p>3) Das Schulgeld für Kinder und Jugendliche beträgt die Hälfte des Schulgeldes für Erwachsene.</p> <p>4) aufgehoben</p>
<p>Art. 5</p>	<p style="text-align: center;"><i>Organe</i></p> <p>Die Organe der Stiftung sind:</p> <p>a) der Stiftungsrat;</p> <p>b) der Direktor;</p>	<p style="text-align: center;"><i>Organe</i></p> <p>Die Organe der Stiftung sind:</p> <p>a) der Stiftungsrat;</p> <p>b) <u>die Direktion;</u> der Direktor;</p> <p><u>c) die Revisionsstelle.</u></p>

<p>Art. 6</p>	<p style="text-align: center;"><i>Stiftungsrat</i></p> <p style="text-align: center;"><i>a) Zusammensetzung und Mandatsdauer, Beschlussfähigkeit</i></p> <p>1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der Regierung auf vier Jahre bestellt werden. Die Gemeinden können ein Mitglied vorschlagen. Die Regierung achtet auf eine angemessene Vertretung der bildenden Künste und der visuellen Berufe.</p> <p>2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird von der Regierung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selber.</p> <p>3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>4) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates oder auf Antrag von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates oder auf Antrag des Direktors einberufen. An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen der Direktor sowie eine Vertretung des Schulamtes mit beratender Stimme teil.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Stiftungsrat</i></p> <p style="text-align: center;"><i>a) Zusammensetzung, und Mandatsdauer und <u>Entschädigungs-</u> Beschlussfähigkeit</i></p> <p>1) Der Stiftungsrat besteht aus <u>drei bis</u> fünf Mitgliedern, welche von der Regierung auf vier Jahre bestellt werden. Die Gemeinden können ein Mitglied vorschlagen. Die Regierung achtet auf eine angemessene Vertretung der bildenden Künste und der visuellen Berufe.</p> <p>2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird von der Regierung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selber.</p> <p>3) aufgehoben</p> <p>34) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates oder auf Antrag von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates oder auf Antrag des Direktors einberufen. An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen der Direktor sowie eine Vertretung des Schulamtes mit beratender Stimme teil.</p> <p><u>4) Im Stiftungsrat sollen Fachkompetenzen aus den folgenden Themengebieten vertreten sein:</u></p> <p>a) <u>Unternehmensführung;</u></p> <p>b) <u>Bildende Kunst;</u></p> <p>c) <u>Kunstpädagogik;</u></p> <p>d) <u>Finanz- und Rechnungswesen.</u></p> <p><u>5) Die Regierung erarbeitet ein detailliertes Anforderungsprofil für die fachlichen und personellen Anforderungen für den Stiftungsrat als Gremium, für jedes Mitglied des Stiftungsrates sowie für den Präsidenten im Speziellen.</u></p> <p><u>6) Die Entschädigung des Stiftungsrates wird von der Regierung festgelegt.</u></p>
---------------	--	---

<p>Art. 7</p>	<p style="text-align: center;"><i>b) Aufgaben</i></p> <p>1) Der Stiftungsrat hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Stiftungszweckes zu gewährleisten. Er sorgt dafür, dass das Stiftungsvermögen zweckentsprechend verwaltet und verwendet wird. Ihm stehen sämtliche Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich dem Direktor zugewiesen sind.</p> <p>2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p> <p>a) die Oberleitung der Kunstschule und die Bestimmung der grundlegenden Ausrichtung der Kunstschule;</p> <p>b) die Kontrolle, Beratung und aktive Unterstützung des Direktors;</p> <p>c) die Festlegung der Öffentlichkeitsarbeit;</p> <p>d) der Erlass und die Änderung der Statuten und der Reglemente der Stiftung;</p> <p>e) die Unterbreitung von Vorschlägen zur Bestellung des Direktors zu Händen der Regierung;</p> <p>f) die Anstellung sämtlicher Mitarbeiter der Stiftung mit Ausnahme des Direktors im Rahmen der von der Regierung genehmigten Personalplanung und des Besoldungsreglements für die Stiftung;</p> <p>g) die Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag, die</p>	<p style="text-align: center;"><i>b) Aufgaben</i></p> <p>1) Der Stiftungsrat hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Stiftungszweckes zu gewährleisten. Er sorgt dafür, dass das Stiftungsvermögen zweckentsprechend verwaltet und verwendet wird. Ihm stehen sämtliche Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich dem <u>Direktor der Direktion</u> zugewiesen sind.</p> <p>2) <u>Dem Stiftungsrat kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu:</u> Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p> <p>a) die Oberleitung der Kunstschule und die Bestimmung der grundlegenden Ausrichtung der Kunstschule;</p> <p><u>b) der Erlass und die Änderung der Statuten;</u></p> <p><u>c) die Festlegung der Organisation;</u></p> <p>b) die Kontrolle, Beratung und aktive Unterstützung des Direktors;</p> <p><u>d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung des Unternehmens erforderlich;</u></p> <p><u>e) die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Direktion;</u></p> <p><u>f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;</u></p> <p>e) die Festlegung der Öffentlichkeitsarbeit;</p> <p>d) der Erlass und die Änderung der Statuten und der Reglemente der Stiftung;</p> <p>e) die Unterbreitung von Vorschlägen zur Bestellung des Direktors zu Händen der Regierung;</p> <p>f) die Anstellung sämtlicher Mitarbeiter der Stiftung mit Ausnahme des Direktors im Rahmen der von der Regierung genehmigten Personalplanung und des Besoldungsreglements für die Stiftung;</p> <p>g) die Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag, die</p>
---------------	---	---

	<p>Jahresrechnung und den Jahresbericht zu Handen der Regierung;</p> <p>h) die Entscheidung über die Aufnahme eines Kursteilnehmers, sofern eine Ablehnung durch den Direktor erfolgt sowie die Entscheidung über den Ausschluss eines Kursteilnehmers im Streitfall.</p>	<p>Jahresrechnung und den Jahresbericht zu Handen der Regierung.</p> <p>h) die Entscheidung über die Aufnahme eines Kursteilnehmers, sofern eine Ablehnung durch den Direktor erfolgt sowie die Entscheidung über den Ausschluss eines Kursteilnehmers im Streitfall.</p> <p><u>3) In den Statuten können die Aufgaben des Stiftungsrats präzisiert und erweitert werden.</u></p>
Art. 8	<p><i>c) Vertretungs-, Zeichnungs- und Delegationsrecht</i></p> <p>1) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung nach aussen.</p> <p>2) Der Stiftungsrat regelt das Zeichnungsrecht seiner Mitglieder.</p> <p>3) Der Stiftungsrat kann Aufgaben und Kompetenzen an einzelne oder mehrere Mitglieder der Stiftung delegieren. In diesem Falle ist ein entsprechendes Reglement zu erlassen. Der Stiftungsrat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben auch Dritte als Bevollmächtigte ernennen.</p>	<p>aufgehoben</p>
Art. 9	<p><i>Direktor</i></p> <p>1) Der Direktor wird von der Regierung bestellt.</p> <p>2) Ihm obliegen insbesondere:</p> <p>a) die gesamte pädagogische, künstlerische und kaufmännische Führung der Kunstschule;</p> <p>b) die Konzeption, Planung und Realisierung des gesamten Unterrichts in der Kunstschule zusammen mit dem Lehrkörper;</p> <p>c) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Kursteilnehmern;</p> <p>d) die Beratung des Stiftungsrates;</p> <p>e) die Pflege des Kontaktes und der Zusammenarbeit mit den</p>	<p><i><u>Direktion</u> Direktor</i></p> <p>1) Der Direktor wird von der Regierung bestellt <u>Die Mitglieder der Direktion werden vom Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.</u></p> <p>2) aufgehoben</p>

	<p>öffentlichen Schulen und mit verschiedenen Bildungs- und Kulturinstitutionen des In- und Auslandes;</p> <p>f) die Vertretung der Kunstschule nach aussen im Rahmen der vom Stiftungsrat eingeräumten Kompetenzen;</p> <p>g) die Führung der Mitarbeiter sowie die Erstellung von Pflichtenheften;</p> <p>h) die Vorbereitung des Voranschlags, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden des Stiftungsrates;</p> <p>i) die Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates.</p> <p>3) Der Stiftungsrat legt in einem Pflichtenheft die Aufgaben, die Kompetenzen und das Vertretungsrecht des Direktors näher fest.</p> <p>4) Der Direktor ist dem Stiftungsrat für seine Tätigkeit verantwortlich.</p>	<p><u>2) Die Direktion ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich. Aufgaben und Kompetenzen der Direktion werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.</u></p> <p>3) aufgehoben</p> <p>4) aufgehoben</p>
Art. 9a	<p style="text-align: center;">III. Aufsicht</p>	<p style="text-align: center;">III. <u>Revision und Aufsicht</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Revisionsstelle</i></p> <p><u>1) Die Regierung bestimmt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.</u></p> <p><u>2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.</u></p> <p><u>3) In Abweichung von Abs. 1 und 2 kann die Regierung der staatlichen Finanzkontrolle die Funktion der Revisionsstelle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen</u></p>

		<p><u>über die Finanzkontrolle.</u></p> <p><u>4) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.</u></p>
Art. 10	<p><i>Aufsichtsbehörde</i></p> <p>1) Die Aufsichtsbehörde der Stiftung ist die Regierung.</p> <p>2) Der Regierung obliegen insbesondere:</p> <p>a) die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates;</p> <p>b) die Bestellung des Direktors;</p> <p>c) die Genehmigung des jährlichen Voranschlages;</p> <p>d) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;</p> <p>e) die Genehmigung der Statuten und Reglemente der Stiftung;</p> <p>f) die Genehmigung der vom Stiftungsrat vorgelegten Personalplanung und des Besoldungsreglements.</p>	<p><i>Aufsichtsbehörde</i></p> <p>1) <u>Aufsichtsbehörde der Die Stiftung ist die untersteht der Oberaufsicht der Regierung.</u></p> <p>2) Der Regierung obliegen insbesondere:</p> <p>a) die Bestellung <u>des Präsidenten und der weiteren</u> Mitglieder des Stiftungsrates;</p> <p>b) die Bestellung des Direktors;</p> <p><u>b) die Genehmigung der Statuten;</u></p> <p><u>c) die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;</u></p> <p>d) die Genehmigung des jährlichen Voranschlages;</p> <p>e) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes <u>und die Entlastung des Stiftungsrates;</u></p> <p>e) die Genehmigung Festlegung und Änderung der Statuten und Reglemente der Stiftung;</p> <p>f) die Genehmigung der vom Stiftungsrat vorgelegten Personalplanung und des Besoldungsreglements.</p> <p><u>f) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie.</u></p> <p><u>3) Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.</u></p>

Art.	Aktuelle Gesetzesbestimmung	Neue Gesetzesbestimmung gemäss Regierungsvorlage
9. Gesetz über die Liechtensteinische Gasversorgung		
Art. 1	<p style="text-align: center;"><i>Name, Sitz, Rechtsform</i></p> <p>1) Unter der Firma Liechtensteinische Gasversorgung besteht eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie wird in diesem Gesetz kurz als Gasversorgung bezeichnet.</p> <p>2) Die Gasversorgung hat ihren Sitz in Vaduz. Sie ist in das Öffentlichkeitsregister einzutragen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Name, Sitz, Rechtsform, <u>Bezeichnungen und anwendbares Recht</u></i></p> <p>1) unverändert</p> <p>2) Die Gasversorgung hat ihren Sitz in Vaduz. <u>Der Sitz der Gasversorgung wird in den Statuten festgelegt. Sie ist in das Öffentlichkeitsregister einzutragen.</u></p> <p>3) <u>Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.</u></p> <p>4) <u>Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt findet das Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.</u></p>
Art. 2	<p style="text-align: center;"><i>Zweck</i></p> <p>Die Gasversorgung hat insbesondere zur Aufgabe:</p> <p>a) im Inland ansässige Endverbraucher mit Erdgas zu beliefern;</p> <p>b) die Versorgung mit Erdgas langfristig zu gewährleisten und kostengünstig zu erhalten.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Zweck</i></p> <p>Die Gasversorgung hat insbesondere zur Aufgabe:</p> <p>a) im Inland ansässige Endverbraucher mit Erdgas zu beliefern;</p> <p>b) die Versorgung mit Erdgas langfristig zu gewährleisten und kostengünstig zu erhalten.</p> <p><u>und alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.</u></p>
Art. 3	<p style="text-align: center;"><i>Gegenstand</i></p> <p>1) Zur Erreichung dieses Zweckes:</p>	<p>unverändert</p>

	<p>a) erstellt, betreibt und unterhält die Gasversorgung alle Anlagen und Einrichtungen, die notwendig sind, um Erdgas ins Land zu transportieren, zu speichern, zu verteilen und zu verkaufen;</p> <p>b) sichert die Gasversorgung den Bezug von Erdgas durch Abschluss langfristiger Verträge sowie durch andere geeignete Vorkehren.</p> <p>2) Die Gasversorgung kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Sie kann die zur Gasverteilung notwendigen Anschlüsse installieren und mit dazu notwendigen Armaturen, Mess- und Regelgeräten handeln. Im weiteren kann sie sich an anderen Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen.</p>	
Art. 5	<p style="text-align: center;"><i>Dotationskapital</i></p> <p>Das Dotationskapital in der Höhe von 34 900 000 Franken wird der Liechtensteinischen Gasversorgung vom Staat bereitgestellt.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Dotationskapital</i></p> <p>Das Dotationskapital <u>der Gasversorgung beträgt in der Höhe von 34 900 000 Franken</u> wird der Liechtensteinischen Gasversorgung vom Staat bereitgestellt.</p>
Art. 6	<p style="text-align: center;"><i>Eigentum</i></p> <p>Alleiniger Eigentümer der Gasversorgung ist der Staat.</p>	<p>unverändert</p>
Art. 7	<p style="text-align: center;"><i>Organe</i></p> <p>Die Organe der Gasversorgung sind:</p> <p>a) der Verwaltungsrat;</p> <p>b) die Geschäftsleitung;</p> <p>c) der Aufsichtsrat.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Organe</i></p> <p>Die Organe der Gasversorgung sind:</p> <p>a) der Verwaltungsrat;</p> <p>b) die Geschäftsleitung;</p> <p><u>c) die Revisionsstelle.</u> der Aufsichtsrat</p>

<p>Art. 8</p>	<p style="text-align: center;">I. Der Verwaltungsrat</p> <p style="text-align: center;"><i>Verwaltungsrat</i></p> <p>1) Der Verwaltungsrat besteht aus einem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern, die über entsprechende technische oder wirtschaftliche Kenntnisse verfügen sollen.</p> <p>2) Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Landtag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Landtag wählt gleichzeitig zwei Ersatzmitglieder.</p> <p>3) Jede der beiden Landschaften soll im Verwaltungsrat durch mindestens zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied vertreten sein.</p>	<p style="text-align: center;">I. Der Verwaltungsrat</p> <p style="text-align: center;"><i>Verwaltungsrat</i></p> <p>1) Der Verwaltungsrat besteht aus <u>fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Regierung auf vier Jahre bestellt werden, einem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern, die über entsprechende technische oder wirtschaftliche Kenntnisse verfügen sollen. Die Regierung bestimmt den Präsidenten.</u></p> <p>2) <u>Im Verwaltungsrat sollen Fachkompetenzen aus den folgenden Themengebieten vertreten sein:</u></p> <p>a) <u>Finanz- und Rechnungswesen;</u></p> <p>b) <u>Anlagenbau;</u></p> <p>c) <u>Recht.</u></p> <p>3) <u>Jede der beiden Landschaften soll im Verwaltungsrat durch mindestens zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied vertreten sein. Die Regierung erarbeitet ein detailliertes Anforderungsprofil für die fachlichen und personellen Anforderungen für den Verwaltungsrat als Gremium, für jedes Mitglied des Verwaltungsrates sowie für den Präsidenten im Speziellen.</u></p> <p>4) <u>Die Entschädigungsregelung des Verwaltungsrats wird von diesem selbst festgelegt und der Regierung zur Kenntnis gebracht.</u></p>
<p>Art. 9</p>	<p style="text-align: center;"><i>Konstituierung, Beschlussfähigkeit, Protokoll, Entschädigung</i></p> <p>1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und einen Sekretär.</p> <p>2) Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern,</p>	<p>aufgehoben</p>

	<p>jedoch mindestens zweimal im Jahr.</p> <p>3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei der Präsident mitstimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Sekretär zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.</p> <p>5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen die gleichen Taggelder und Reiseentschädigungen wie die Mitglieder des Landtages. Der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär erhalten für ihre Tätigkeit überdies eine angemessene Entschädigung, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird.</p>	
Art. 10	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben</i></p> <p>Dem Verwaltungsrat steht die oberste Leitung der Gasversorgung zu. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p>	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben</i></p> <p><u>1) Dem Verwaltungsrat kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu: Dem Verwaltungsrat steht die oberste Leitung der Gasversorgung zu. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</u></p> <p>a) <u>die Oberleitung der Gasversorgung;</u></p> <p>b) <u>der Erlass und die Änderung der Statuten;</u></p> <p>c) <u>die Festlegung der Organisation;</u></p> <p>d) <u>die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung des Unternehmens erforderlich;</u></p> <p>e) <u>die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;</u></p> <p>f) <u>die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;</u></p>

<ul style="list-style-type: none"> a) die Überwachung der Geschäftsführung der Gasversorgung; b) die Wahl des Geschäftsführers, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung; c) die Wahl eines Stellvertreters des Geschäftsführers, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung; d) die Anstellung und Kündigung des übrigen Personals; der Verwaltungsrat kann die Anstellung bestimmter Personalkategorien an den Geschäftsführer delegieren; e) die Festsetzung der Besoldungen; f) die Erteilung der Zeichnungsberechtigung; g) die Aufstellung bzw. Abänderung von Tarifen, Reglementen, Lieferungsbedingungen, Werkvorschriften usw.; h) der Abschluss von Verträgen über den Gasbezug mit Gaslieferanten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung; i) der Abschluss von Verträgen über die Gasabgabe an Gasbezüger; k) die Genehmigung von Betriebs- und Dienstreglementen; l) die Anordnung zweckmässiger Einrichtungen und Neuerungen im Betrieb sowie der Unterhalt der Anlagen im Rahmen des Voranschlages; m) die Beschlussfassung über den jährlichen Betriebsvoranschlag und die Antragstellung über Gewährung von Krediten, die ausserhalb des Rahmens des Voranschlages liegen; n) die Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung; o) die Genehmigung des Gasversorgungskonzeptes und die Beschlussfassung über dessen Ausführung und die damit zusammenhängenden Investitionen; p) der Erlass der Geschäftsordnung; 	<ul style="list-style-type: none"> a) die Überwachung der Geschäftsführung der Gasversorgung; b) die Wahl des Geschäftsführers, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung; c) die Wahl eines Stellvertreters des Geschäftsführers, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung; d) die Anstellung und Kündigung des übrigen Personals; der Verwaltungsrat kann die Anstellung bestimmter Personalkategorien an den Geschäftsführer delegieren; e) die Festsetzung der Besoldungen; f) die Erteilung der Zeichnungsberechtigung; g) die Aufstellung bzw. Abänderung von Tarifen, Reglementen, Lieferungsbedingungen, Werkvorschriften usw.; g) der Abschluss von Verträgen über den Gasbezug mit Gaslieferanten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung; i) der Abschluss von Verträgen über die Gasabgabe an Gasbezüger; k) die Genehmigung von Betriebs- und Dienstreglementen; l) die Anordnung zweckmässiger Einrichtungen und Neuerungen im Betrieb sowie der Unterhalt der Anlagen im Rahmen des Voranschlages; h) die Beschlussfassung über den jährlichen Betriebsvoranschlag und die Antragstellung über Gewährung von Krediten, die ausserhalb des Rahmens des Voranschlages liegen; i) die <u>Erstellung</u> Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung; k) die Genehmigung des Gasversorgungskonzeptes und die Beschlussfassung über dessen Ausführung und die damit zusammenhängenden Investitionen. p) der Erlass der Geschäftsordnung;
---	--

	<p>q) die Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse an die Geschäftsleitung zum Vollzuge.</p>	<p>q) die Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse an die Geschäftsleitung zum Vollzuge.</p> <p><u>2) In den Statuten können die Aufgaben des Verwaltungsrats präzisiert und erweitert werden.</u></p>
<p>Art. 11</p>	<p style="text-align: center;">II. Der Geschäftsführer</p> <p style="text-align: center;"><i>Aufgaben</i></p> <p>1) Der Geschäftsführer leitet die Gasversorgung nach Massgabe des Gesetzes, der Geschäftsordnung und der Spezialreglemente. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p> <p>a) die Leitung und Überwachung des gesamten Betriebes sowie die Aufsicht über das Personal;</p> <p>b) die Aufstellung des jährlichen Betriebsvoranschlags sowie die Einreichung an den Verwaltungsrat bis spätestens Mitte November jeden Jahres;</p> <p>c) die Aufstellung der Jahresrechnung;</p> <p>d) die monatliche schriftliche Berichterstattung sowie die Berichterstattung über Betrieb und Anlagen an den Verwaltungsrat;</p> <p>e) die Vorbereitung des Geschäftsberichtes sowie die Einreichung an den Verwaltungsrat bis spätestens Ende April jeden Jahres;</p> <p>f) die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme, sofern dies vom Verwaltungsrat gewünscht wird;</p> <p>g) der Vollzug der Verwaltungsratsbeschlüsse.</p> <p>2) Der Verwaltungsrat kann weitere Pflichten und Befugnisse des Geschäftsführers in der Geschäftsordnung festlegen.</p>	<p style="text-align: center;">II. Die Geschäftsführung Der Geschäftsführer</p> <p style="text-align: center;"><u>Wahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen</u></p> <p>1) Der Geschäftsführer leitet die Gasversorgung nach Massgabe des Gesetzes, der Geschäftsordnung und der Spezialreglemente. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p> <p>a) die Leitung und Überwachung des gesamten Betriebes sowie die Aufsicht über das Personal;</p> <p>b) die Aufstellung des jährlichen Betriebsvoranschlags sowie die Einreichung an den Verwaltungsrat bis spätestens Mitte November jeden Jahres;</p> <p>e) die Aufstellung der Jahresrechnung;</p> <p>d) die monatliche schriftliche Berichterstattung sowie die Berichterstattung über Betrieb und Anlagen an den Verwaltungsrat;</p> <p>e) die Vorbereitung des Geschäftsberichtes sowie die Einreichung an den Verwaltungsrat bis spätestens Ende April jeden Jahres;</p> <p>f) die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme, sofern dies vom Verwaltungsrat gewünscht wird;</p> <p>g) der Vollzug der Verwaltungsratsbeschlüsse.</p> <p>2) Der Verwaltungsrat kann weitere Pflichten und Befugnisse des Geschäftsführers in der Geschäftsordnung festlegen.</p> <p><u>1) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Verwaltungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.</u></p> <p><u>2) Die Geschäftsführung ist für die operative Führung der Gasversorgung verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und</u></p>

		<u>Kompetenzen der Geschäftsführung werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.</u>
Art. 12	<p style="text-align: center;"><i>Stellvertretender Geschäftsführer</i></p> <p>Der Verwaltungsrat kann einen stellvertretenden Geschäftsführer bestellen und dessen Aufgabenbereich und Stellvertreterbefugnisse umschreiben. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Regierung.</p>	aufgehoben
Art. 13	<p style="text-align: center;"><i>3. Der Aufsichtsrat</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Zusammensetzung, Konstituierung, Entschädigung</i></p> <p>1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die vom Landtag für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Der Präsident wird vom Landtag bestimmt.</p> <p>2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei der Präsident mitstimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates beziehen die gleichen Entschädigungen wie die Mitglieder des Landtages.</p>	aufgehoben
Art. 14	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben, Rechte</i></p> <p>1) Der Aufsichtsrat überwacht die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben der Gasversorgung, wofür ihm alle hierzu notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen sind. Ferner hat er über die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften zu wachen.</p> <p>2) Über jede Revision ist der Regierung und dem Präsidenten des</p>	aufgehoben

	<p>Verwaltungsrates ein schriftlicher Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist dem Verwaltungsrat zur Beratung vorzulegen. Über die Behandlung des Revisionsberichtes ist vom Verwaltungsrat der Regierung so bald als möglich in Protokollform Mitteilung zu machen.</p> <p>3) Der Aufsichtsrat prüft insbesondere den vom Verwaltungsrat aufgestellten Betriebsvoranschlag, die Jahresrechnung, die Bilanz sowie den Geschäftsbericht und erstattet dem Verwaltungsrat und der Regierung zuhanden des Landtages hierüber jährlich Bericht.</p> <p>4) Der Aufsichtsrat arbeitet dabei mit der externen Revisionsstelle zusammen und stützt sich auf deren Berichte und Informationen.</p>	
Art. 15	<p style="text-align: center;">IV. Revision</p> <p style="text-align: center;"><i>Revision</i></p> <p>Die Gasversorgung hat ihre Jahresrechnung jedes Jahr von der von der Regierung gemäss Art. 19 Bst. g ernannten Revisionsstelle prüfen zu lassen.</p>	<p style="text-align: center;">IV. Revision</p> <p style="text-align: center;"><i>Revision</i></p> <p><u>Die Gasversorgung hat ihre Jahresrechnung jedes Jahr von der von der Regierung gemäss Art. 19 Bst. g ernannten Revisionsstelle prüfen zu lassen. Die Regierung bestimmt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.</u></p>
Art. 16	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben der Revisionsstelle</i></p> <p>Die Revisionsstelle hat zu ermitteln, ob die Jahresrechnung nach Form und Inhalt gemäss den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt ist und ob die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Verordnungen eingehalten worden sind.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben der Revisionsstelle</i></p> <p><u>1) Die Revisionsstelle hat zu ermitteln, ob die Jahresrechnung nach Form und Inhalt gemäss den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt ist und ob die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Verordnungen eingehalten worden sind. Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.</u></p> <p><u>2) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.</u></p>

Art. 17	<p style="text-align: center;"><i>Kosten der Revision</i></p> <p>Die Kosten der Revision sind von der Gasversorgung zu tragen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Kosten der Revision</i></p> <p>Die Kosten der Revision sind von der Gasversorgung zu tragen.</p>
Art. 18	<p style="text-align: center;"><i>Landtag</i></p> <p>Dem Landtag obliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beschlussfassung über die Höhe des Dotationskapitals; b) die Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder sowie der Ersatzmitglieder des Verwaltungsrates; c) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates; d) die Genehmigung des jährlichen Betriebsvoranschlages; e) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes; f) die Schlichtung von Konflikten gemäss Art. 20 dieses Gesetzes. 	<p style="text-align: center;"><i>Landtag</i></p> <p>Dem Landtag obliegt <u>die Kenntnisnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.</u>;</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beschlussfassung über die Höhe des Dotationskapitals; b) die Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder sowie der Ersatzmitglieder des Verwaltungsrates; e) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates; d) die Genehmigung des jährlichen Betriebsvoranschlages; e) die Genehmigung <u>Kenntnisnahme</u> der Jahresrechnung und des Jahresberichtes; f) die Schlichtung von Konflikten gemäss Art. 20 dieses Gesetzes.
Art. 19	<p style="text-align: center;"><i>Regierung</i></p> <p>Der Regierung obliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bestätigung der Wahl des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers; b) die Genehmigung der Geschäftsordnung und der Reglemente; c) die Genehmigung von Verträgen über den Gasbezug mit Gaslieferanten; d) die Kenntnisnahme von Berichten über den Geschäftsgang und die Genehmigung von Revisionsberichten; 	<p style="text-align: center;"><i>Regierung</i></p> <p><u>1) Die Gasversorgung unterliegt der Oberaufsicht durch die Regierung.</u></p> <p>2) Der Regierung obliegt <u>obliegen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bestätigung der Wahl des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers; b) die Genehmigung der Geschäftsordnung und der Reglemente; e) die Genehmigung von Verträgen über den Gasbezug mit Gaslieferanten; d) die Kenntnisnahme von Berichten über den Geschäftsgang und die Genehmigung von Revisionsberichten;

	<p>e) die Kenntnisnahme des jährlichen Betriebsvoranschlages und dessen Vorlage an den Landtag;</p> <p>f) die Berichterstattung an den Landtag über den Jahresbericht und die Jahresrechnung;</p> <p>g) die Ernennung der externen Revisionsstelle.</p>	<p><u>a) die Bestellung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats;</u></p> <p><u>b) die Genehmigung der Statuten;</u></p> <p><u>c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und die Entlastung des Verwaltungsrats;</u></p> <p>e) die Kenntnisnahme des jährlichen Betriebsvoranschlages und dessen Vorlage an den Landtag;</p> <p>d) die Berichterstattung an den Landtag über den Jahresbericht und die Jahresrechnung;</p> <p>e) die Ernennung <u>Wahl</u> der externen Revisionsstelle;</p> <p><u>f) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie.</u></p> <p><u>3) Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Verwaltungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.</u></p>
<p>Art. 20</p>	<p style="text-align: center;"><i>Schlichtung von Konflikten</i></p> <p>Ergeben sich in Fällen, in denen Beschlüsse des Verwaltungsrates, die der Zustimmung, Bestätigung oder Genehmigung der Regierung bedürfen, Meinungsverschiedenheiten, die zwischen der Regierung und dem Verwaltungsrat nicht geschlichtet werden können, so entscheidet in Fragen der Auslegung von Gesetzen, der Geschäftsordnung oder von Spezialreglementen der Verwaltungsgerichtshof und in allen anderen Fällen der Landtag.</p>	<p>aufgehoben</p>
<p>Art. 24</p>	<p style="text-align: center;"><i>Gewinnverwendung</i></p> <p>1) Aus dem Reingewinn ist jährlich ein Betrag von 25 % dem ordentlichen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von einem Viertel des Dotationskapitals erreicht hat.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Gewinnverwendung</i></p> <p>1) Aus dem Reingewinn ist jährlich ein Betrag von 25 % dem ordentlichen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von einem Viertel des Dotationskapitals erreicht hat. <u>Aus dem Reingewinn ist eine gesetzliche Reserve zu äufnen. Diesbezüglich finden die</u></p>

	<p>2) Über die Verwendung des restlichen Teils des Reingewinnes entscheidet der Landtag nach Genehmigung der Jahresrechnung, des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates und des Berichtes des Aufsichtsrates.</p>	<p><u>Regelungen von Art. 309 des Personen- und Gesellschaftsrechts Anwendung.</u></p> <p>2) Über die <u>Die</u> Verwendung des restlichen Teils des Reingewinnes <u>richtet sich nach der von der Regierung festgelegten Eignerstrategie.</u> entscheidet der Landtag nach Genehmigung der Jahresrechnung, des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates und des Berichtes des Aufsichtsrates.</p>
Art. 26	<p style="text-align: center;"><i>Zeichnungsberechtigung</i></p> <p>1) Für die rechtsverbindliche Vertretung der Gasversorgung zeichnen kollektiv zu zweien</p> <p>a) der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsrates oder</p> <p>b) einer von ihnen mit dem Geschäftsführer.</p> <p>2) Die Zeichnungsberechtigung der unterschriftsberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates und des Geschäftsführers ist im Öffentlichkeitsregister einzutragen.</p> <p>3) Die Zeichnungsberechtigung des übrigen Personals wird vom Verwaltungsrat festgelegt, wobei die Kollektivzeichnung Voraussetzung ist.</p>	aufgehoben

Art.	Aktuelle Gesetzesbestimmung	Neue Gesetzesbestimmung gemäss Regierungsvorlage
10. Gesetz über die Liechtensteinische Landesbank		
Art. 1	<p style="text-align: center;"><i>Firma</i></p> <p>Unter der Firma "Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft" (nachstehend Landesbank genannt) besteht eine liechtensteinische Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer.</p>	unverändert
Art. 1a		<p style="text-align: center;"><u><i>Bezeichnungen</i></u></p> <p><u>Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.</u></p>
Art. 2	<p style="text-align: center;"><i>Sitz</i></p> <p>Die Landesbank hat ihren Sitz in Vaduz. Sie kann in- und ausländische Geschäftsstellen und Tochtergesellschaften errichten.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Sitz</i></p> <p>Die Landesbank hat ihren Sitz in Vaduz. <u>Der Sitz der Landesbank wird in den Statuten festgelegt.</u> Sie kann in- und ausländische Geschäftsstellen und Tochtergesellschaften errichten.</p>
Art. 3	<p style="text-align: center;"><i>Zweck</i></p> <p>1) Die Landesbank betreibt im Sinne einer Universalbank Bankgeschäfte aller Art für eigene und für fremde Rechnung im In- und Ausland.</p> <p>2) Die Landesbank bezweckt insbesondere:</p> <p>a) die volkswirtschaftliche Entwicklung des Fürstentums Liechtenstein unter Beachtung gesunder bankbetrieblicher und kaufmännischer Grundsätze zu fördern;</p> <p>b) mit Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Verantwortung angemessene Gewinne anzustreben;</p> <p>c) die öffentlichen und privaten Kreditbedürfnisse angemessen zu</p>	<p style="text-align: center;"><i>Zweck</i></p> <p>1) unverändert</p> <p>2) Die Landesbank bezweckt insbesondere:</p> <p>a) die volkswirtschaftliche Entwicklung des Fürstentums Liechtenstein unter Beachtung gesunder bankbetrieblicher und kaufmännischer Grundsätze zu fördern;</p> <p>b) mit Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Verantwortung angemessene Gewinne anzustreben;</p> <p>c) die öffentlichen und privaten Kreditbedürfnisse angemessen zu</p>

	<p>befriedigen;</p> <p>d) der in- und ausländischen Kundschaft eine sichere und ertragsbringende Anlage und Betreuung der Gelder zu ermöglichen.</p>	<p>befriedigen;</p> <p>d) der in- und ausländischen Kundschaft eine sichere und ertragsbringende Anlage und Betreuung der Gelder zu ermöglichen <u>und alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.</u></p>
Art. 4	<p style="text-align: center;"><i>Geschäftskreis</i></p> <p>1) Der Geschäftskreis der Landesbank umfasst insbesondere:</p> <p>a) die Annahme von Einlagen und anderen rückzahlbaren Geldern;</p> <p>b) das in- und ausländische Kreditgeschäft mit der institutionellen, kommerziellen und privaten Kundschaft;</p> <p>c) die Geld- und Kapitalmarkttransaktionen an den primären und sekundären Finanzmärkten;</p> <p>d) das Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsgeschäft mit der institutionellen, kommerziellen und privaten Kundschaft;</p> <p>e) die Kundendienstleistungen im Bereiche der Passivgeldbeschaffung und des Zahlungsverkehrs;</p> <p>f) die Gründung und Ausübung der Funktion der Verwaltung, der Zeichnungsstelle und der Depotbank von Anlagefonds.</p> <p>2) Die Landesbank kann im In- und Ausland Liegenschaften erwerben und veräußern sowie mit Zustimmung der Regierung sich an anderen Unternehmen beteiligen und auf vertraglicher Basis Partnerschaften eingehen.</p>	<p>unverändert</p>
Art. 6	<p style="text-align: center;"><i>Aktienkapital</i></p> <p>1) Die Höhe des Aktienkapitals, Art und Höhe der einzelnen Aktien, das Bezugsrecht bei einer Erhöhung des Aktienkapitals sowie weitere Bestimmungen betreffend das Aktienkapital werden in den Statuten festgelegt.</p> <p>2) Das Land Liechtenstein hält kapital- und stimmenmässig mindestens 51 % der Aktien. Diese sind unveräusserlich.</p>	<p>unverändert</p>

Art. 7	<p style="text-align: center;"><i>Weitere Mittel</i></p> <p>Die Landesbank kann sich weitere Mittel durch die Aufnahme von Fremdgeldern in allen banküblichen Formen beschaffen.</p>	unverändert
Art. 8	<p style="text-align: center;"><i>Statuten</i></p> <p>Die Generalversammlung der Aktionäre erlässt die Statuten, welche die weiteren Bestimmungen für die Landesbank enthalten.</p>	aufgehoben
Art. 9	<p style="text-align: center;"><i>Geschäftsordnung</i></p> <p>Der Verwaltungsrat erlässt die für den Geschäftsbetrieb erforderliche Geschäftsordnung und die weiteren Reglemente.</p>	aufgehoben
Art. 10	<p style="text-align: center;"><i>Organe</i></p> <p>1) Organe der Landesbank sind:</p> <p>a) die Generalversammlung der Aktionäre;</p> <p>b) der Verwaltungsrat;</p> <p>c) das Direktorium;</p> <p>d) die Revisionsstelle.</p> <p>2) Bestellung, Pflichten und Befugnisse der Organe sowie weitere Bestimmungen werden in den Statuten festgelegt.</p>	<p>1) unverändert</p> <p>2) <u>Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden</u> Bestellung, Pflichten und Befugnisse der Organe sowie weitere Bestimmungen werden in den Statuten festgelegt.</p>
Art. 11	<p style="text-align: center;"><i>Generalversammlung</i></p> <p>1) Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Landesbank.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Generalversammlung</i></p> <p>1) unverändert</p>

	<p>2) Es finden jährlich eine ordentliche Generalversammlung und je nach Bedarf ausserordentliche Generalversammlungen statt.</p>	<p>2) unverändert</p> <p>3) <u>Der Generalversammlung kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben und Befugnisse zu:</u></p> <p>a) <u>Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung und die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;</u></p> <p>b) <u>Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses der Jahresrechnung;</u></p> <p>c) <u>Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;</u></p> <p>d) <u>Wahl der Revisionsstelle;</u></p> <p>e) <u>Erlass und Abänderung der Statuten.</u></p>
<p>Art. 12</p>	<p style="text-align: center;"><i>Verwaltungsrat</i></p> <p>Der Verwaltungsrat setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Der Landtag bestellt den Präsidenten und drei Mitglieder des Verwaltungsrates. Drei Mitglieder sind durch die Generalversammlung zu bestellen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Verwaltungsrat</i></p> <p>1) <u>Der Verwaltungsrat setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Die Generalversammlung bestimmt den Präsidenten. Der Landtag den Präsidenten und drei Mitglieder des Verwaltungsrates. Drei Mitglieder sind durch die Generalversammlung zu bestellen.</u></p> <p>2) <u>Die Entschädigungsregelung des Verwaltungsrates wird von diesem selbst festgelegt und der Regierung zur Kenntnis gebracht.</u></p>
<p>Art. 12a</p>		<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben des Verwaltungsrats</i></p> <p>1) <u>Dem Verwaltungsrat kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu:</u></p> <p>a) <u>die Oberleitung der Landesbank;</u></p> <p>b) <u>die Festlegung der Organisation;</u></p> <p>c) <u>die Finanzplanung und die Finanzkontrolle;</u></p> <p>d) <u>die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Mitglieder des Direktoriums;</u></p>

		<p>e) die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.</p> <p>2) In den Statuten können die Aufgaben des Verwaltungsrats präzisiert und erweitert werden.</p>
Art. 13	<p style="text-align: center;"><i>Direktorium</i></p> <p>Das Direktorium der Landesbank umfasst mindestens drei Mitglieder, von denen eines den ständigen Vorsitz innehat.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Direktorium</i></p> <p>Das Direktorium der Landesbank umfasst mindestens drei Mitglieder, von denen eines den ständigen Vorsitz innehat.</p> <p><u>Das Direktorium ist für die operative Führung der Landesbank verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen werden in den Statuten und in der Geschäftsordnung bestimmt.</u></p>
Art. 14	<p style="text-align: center;"><i>Revisionsstelle</i></p> <p>Die Generalversammlung bestellt eine Revisionsstelle gemäss Personen- und Gesellschaftsrecht. Es kann sich dabei auch um die bankengesetzliche Revisionsstelle gemäss Art. 16 handeln.</p>	<p>unverändert</p>
Art. 15	<p style="text-align: center;"><i>Vertretung des Landes</i></p> <p>Die Vertretung des Landes als Mehrheitsaktionär erfolgt durch die Regierung. Diese informiert den Landtag mindestens einmal jährlich über den Geschäftsverlauf und über besondere Vorkommnisse.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Vertretung des Landes</i> <u>Mitwirkung von Landtag und Regierung</u></p> <p>1) Die Vertretung des Landes als Mehrheitsaktionär erfolgt durch die Regierung. Diese <u>Die Regierung bringt dem Landtag den jährlichen Geschäftsbericht der Landesbank zur Kenntnis mindestens einmal jährlich über den Geschäftsverlauf und über besondere Vorkommnisse.</u></p> <p><u>2) Die Landesbank untersteht der Oberaufsicht der Regierung.</u></p> <p><u>3) Der Regierung obliegen:</u></p> <p>a) <u>die Vertretung des Landes als Mehrheitsaktionär;</u></p> <p>b) <u>die Festlegung und Änderung der Beteiligungsstrategie.</u></p> <p><u>4) Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Verwaltungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen</u></p>

		<p>zu erlassen hat.</p> <p><u>5) Wenn die Aktien der Liechtensteinischen Landesbank an einer Börse kotiert sind, ist das Auskunftsrecht des Landes gemäss den Bestimmungen des Gesetzes zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen nicht anwendbar.</u></p>
Art. 16	<p style="text-align: center;"><i>Revisionsstelle</i></p> <p>1) Die Landesbank hat ihre Geschäftstätigkeit durch eine Revisionsstelle gemäss Gesetz über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz) prüfen zu lassen. Die Generalversammlung bestellt die Revisionsstelle.</p> <p>2) Stellt die Revisionsstelle Verletzungen von gesetzlichen Vorschriften oder sonstige Missstände fest, hat sie unbeschadet der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz) umgehend die Regierung zu benachrichtigen.</p>	<p>unverändert</p>
Art. 20	<p style="text-align: center;"><i>Anwendbares Recht</i></p> <p>Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, kommen die Vorschriften des Gesetzes über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz) und des Personen- und Gesellschaftsrechts zur Anwendung. Die Bestimmungen über die Organisation der Landesbank gelten nicht als abweichende Bestimmungen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Anwendbares Recht</i></p> <p>Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, kommen die Vorschriften des Gesetzes über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz), und des Personen- und Gesellschaftsrechts <u>und des Gesetzes zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen</u> zur Anwendung. Die Bestimmungen über die Organisation der Landesbank gelten nicht als abweichende Bestimmungen.</p>

Art.	Aktuelle Gesetzesbestimmung	Neue Gesetzesbestimmung gemäss Regierungsvorlage
11. Gesetz betreffend die Errichtung einer Liechtensteinischen Landesbibliothek		
Art. 1	<p>Nach Massgabe der anliegenden Statuten wird eine Liechtensteinische Landesbibliothek als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet.</p>	<p style="text-align: center;"><u>I. Allgemeine Bestimmungen</u></p> <p><u>1) Nach Massgabe der anliegenden Statuten wird eine Liechtensteinische Landesbibliothek als Unter dem Namen „Liechtensteinische Landesbibliothek“ wird besteht eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Der Sitz der Stiftung wird in den Statuten festgelegt.</u></p> <p><u>2) Zweck der Stiftung ist:</u></p> <p>a) <u>liechtensteinisches Schrifttum vollständig zu sammeln;</u></p> <p>b) <u>den wissenschaftlich tätigen Einwohnern Liechtensteins die notwendige Fachliteratur zur Verfügung zu stellen;</u></p> <p>c) <u>in Liechtenstein das gute Buch für Bildung und Unterhaltung zu vermitteln</u> <u>und alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.</u></p> <p><u>3) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.</u></p> <p><u>4) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt findet das Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.</u></p>
Art. 2	<p>Das Land Liechtenstein widmet dieser Stiftung folgende Vermögenswerte:</p> <p>a) den gesamten Mobiliar-, Bücher- und Zeitschriftenbestand der</p>	aufgehoben

	<p>bestehenden Sammlung;</p> <p>b) einen jährlich vom Landtag anlässlich der Genehmigung des Voranschlages festzusetzenden Beitrag.</p>	
Art. 3	<p>1) Die Bestände der Landeslehrerbibliothek werden als eigene Abteilung von der Liechtensteinischen Landesbibliothek verwaltet.</p> <p>2) Über die gemäss Gesetz vom 9. Juli 1923 der Landeslehrerbibliothek zukommenden Bibliotheksbeiträge verfügt eine für je vier Jahre von der Lehrerkonferenz gewählte dreigliedrige Kommission.</p> <p>3) Die Kommission steht unter der Aufsicht des Landesschulrates und hat diesem jährlich über die Verwendung der Bibliotheksbeiträge Bericht zu erstatten.</p>	unverändert
Art. 4	<p>1) Inländische Medieninhaber sind verpflichtet, zwei Freixemplare ihrer Medienerzeugnisse, unabhängig vom Herstellungsort, binnen 14 Tagen ab Erscheinen an die Liechtensteinische Landesbibliothek abzuliefern. Derselben Pflicht unterliegt ein inländischer Hersteller bezüglich jedes von ihm hergestellten Medienerzeugnisses, das aber im Ausland erscheint.</p> <p>2) Inländische Medieninhaber haben elektronische Medien, die nur gegen Empfangs- oder Abrufentgelt bezogen werden können, binnen 14 Tagen ab Erscheinen der Liechtensteinischen Landesbibliothek zum kostenlosen und fortlaufenden Bezug anzubieten. Dem Verlangen der Liechtensteinischen Landesbibliothek auf kostenlosen und fortlaufenden Bezug des Mediums ist binnen 14 Tagen zu entsprechen.</p> <p>3) Die Anbieters- und Ablieferungspflicht nach Abs. 1 und 2 findet auf Medien im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. c des Mediengesetzes keine Anwendung.</p> <p>4) Vorsätzliche Verletzungen der Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 sind von der Regierung mit einer Busse bis zu 5 000 Franken zu bestrafen.</p>	unverändert

Art. 5		<p><u>1) Die Einkünfte der Stiftung sind:</u></p> <p>a) <u>der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;</u></p> <p>b) <u>die von privaten Nutzern zu entrichtenden Benutzungsgebühren;</u></p> <p>c) <u>sonstige Einkünfte.</u></p>
Art. 6		<p style="text-align: center;"><u>II. Organisation</u></p> <p><u>1) Organe der Stiftung sind:</u></p> <p>a) <u>der Stiftungsrat;</u></p> <p>b) <u>die Bibliotheksleitung;</u></p> <p>c) <u>die Revisionsstelle.</u></p> <p><u>2) Als weiteres Gremium besteht eine Bibliothekskommission.</u></p>
Art. 7		<p><u>1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, welche von der Regierung gewählt werden. Die Regierung bestimmt den Präsidenten.</u></p> <p><u>2) Im Stiftungsrat sollen Fachkompetenzen aus den folgenden Themengebieten vertreten sein:</u></p> <p>a) <u>Wissenschaft;</u></p> <p>b) <u>Kultur;</u></p> <p>c) <u>Wirtschaft.</u></p> <p><u>3) Die Regierung erarbeitet ein detailliertes Anforderungsprofil für die fachlichen und personellen Anforderungen für den Stiftungsrat als Gremium, für jedes Mitglied des Stiftungsrates sowie für den Präsidenten im Speziellen.</u></p> <p><u>4) Die Entschädigung des Stiftungsrates wird von der Regierung festgelegt.</u></p>

Art. 8		<p><u>1) Dem Stiftungsrat kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu:</u></p> <p>a) <u>die Oberleitung der Stiftung;</u></p> <p>b) <u>der Erlass und die Änderung der Statuten;</u></p> <p>c) <u>die Festlegung der Organisation;</u></p> <p>d) <u>die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung der Stiftung erforderlich;</u></p> <p>e) <u>die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Bibliotheksleitung;</u></p> <p>f) <u>die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;</u></p> <p>g) <u>die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.</u></p> <p><u>2) In den Statuten können die Aufgaben des Stiftungsrats präzisiert und erweitert werden.</u></p>
Art. 9		<p><u>1) Die Mitglieder der Bibliotheksleitung werden vom Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.</u></p> <p><u>2) Die Bibliotheksleitung ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Bibliotheksleitung werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.</u></p>
Art. 10		<p><u>1) Die Bibliothekskommission bestimmt über die Anschaffung einzelner Werke ab einer zu definierenden Grössenordnung.</u></p> <p><u>2) Zusammensetzung, Bestellung, Aufgaben und Kompetenzen der Bibliothekskommission werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.</u></p>

Art. 11		<p><u>Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich anders vereinbart, stehen die Angestellten der Stiftung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.</u></p>
Art. 12		<p style="text-align: center;"><u>III. Revision und Aufsicht</u></p> <p><u>1) Die Regierung bestimmt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.</u></p> <p><u>2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.</u></p> <p><u>3) In Abweichung von Abs. 1 und 2 kann die Regierung der staatlichen Finanzkontrolle die Funktion der Revisionsstelle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle.</u></p> <p><u>4) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.</u></p>
Art. 13		<p><u>1) Die Stiftung untersteht der Oberaufsicht der Regierung.</u></p> <p><u>2) Der Regierung obliegen:</u></p> <p>a) <u>die Bestellung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrats;</u></p> <p>b) <u>die Genehmigung der Statuten;</u></p> <p>c) <u>Die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;</u></p> <p>d) <u>die Genehmigung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und die Entlastung des Stiftungsrats;</u></p> <p>e) <u>die Wahl der Revisionsstelle;</u></p>

		<p>f) <u>die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie.</u></p> <p>3) <u>Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.</u></p>
Statuten der Liechtensteinischen Landesbibliothek		
Art. 1	Die Liechtensteinische Landesbibliothek ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Vaduz.	aufgehoben
Art. 2	<p>Die Liechtensteinische Landesbibliothek hat den Zweck:</p> <p>a) liechtensteinisches Schrifttum vollständig zu sammeln;</p> <p>b) den wissenschaftlich tätigen Einwohnern Liechtensteins die notwendige Fachliteratur zur Verfügung zu stellen;</p> <p>c) in Liechtenstein das gute Buch für Bildung und Unterhaltung zu vermitteln.</p>	aufgehoben
Art. 3	<p>Das Stiftungsvermögen besteht aus:</p> <p>a) den Bücher- und Zeitschriftenbeständen;</p> <p>b) dem Mobiliar;</p> <p>c) allfälligem anderen Eigentum.</p>	aufgehoben
Art. 4	<p>Die Einnahmen der Betriebsrechnung bestehen aus:</p> <p>a) den jährlichen Beiträgen von Land, Gemeinden und juristischen oder natürlichen Personen;</p> <p>b) Schenkungen und Vermächtnissen;</p> <p>c) anderen Einnahmen.</p>	aufgehoben

Art. 5	<p>Die Organe der Stiftung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Stiftungsrat; b) die Bibliothekskommission; c) der Landesbibliothekar/die Landesbibliothekarin 	aufgehoben
Art. 6	<p>1) Der Stiftungsrat besteht aus sechs bis zehn Mitgliedern, die von der Fürstlichen Regierung für vier Jahre bestellt werden. Es steht der Regierung frei, Wahlvorschläge von Verbänden des kulturellen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens des Landes einzuholen. Im übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.</p> <p>2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p> <p>3) Der Stiftungsrat wird von seinem Präsidenten nach Bedarf einberufen.</p>	aufgehoben
Art. 7	<p>1) Der Stiftungsrat hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Stiftungszweckes zu gewährleisten, und dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen dem Stiftungszweck gemäss verwaltet und verwendet wird; er kann hiefür, unbeschadet der Befugnisse der Aufsichtsbehörde, die geboten erscheinenden Massnahmen anordnen.</p> <p>2) Er hat folgende weitere Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beschlussfassung über den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht; vorbehalten bleiben die Bestimmungen unter Art. 11 Abs. 2 Bst. a, b und c; b) die Beschlussfassung über Statutenänderungen unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 12; c) der Erlass der Bibliotheksordnung und sonstiger Reglemente; 	aufgehoben

	<p>vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 2 Bst. d;</p> <p>d) das Vorschlagsrecht an die Regierung bezüglich Anstellung von Personal;</p> <p>e) die Anschaffung von mobilen und immobilien Werten, ausgenommen Bücher und Zeitschriften.</p>	
Art. 8	<p>1) Die Bibliothekskommission besteht aus dem Landesbibliothekar/der Landesbibliothekarin als Vorsitzendem/Vorsitzender und drei weiteren Mitgliedern; letztere wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte für zwei Jahre.</p> <p>2) Die Bestimmungen unter Art. 6 Abs. 2, finden sinngemässe Anwendung.</p> <p>3) Die Bibliothekskommission wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.</p>	aufgehoben
Art. 9	<p>Der Bibliothekskommission obliegt die Beschlussfassung über die Anschaffung einzelner Werke im Betrage von mehr als 1 000 Franken sowie sämtlicher Periodica. Sie hat darüber dem Stiftungsrat periodisch Bericht zu erstatten.</p>	aufgehoben
Art. 10	<p>1) Die Leitung der Bibliothek obliegt dem Landesbibliothekar/der Landesbibliothekarin. Ihm/Ihr kommen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich dem Stiftungsrat oder der Bibliothekskommission vorbehalten sind.</p> <p>2) Der Landesbibliothekar/Die Landesbibliothekarin sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und der Bibliothekskommission. Er/Sie vertritt die Stiftung nach aussen. Den Sitzungen des Stiftungsrates wohnt der Landesbibliothekar/die Landesbibliothekarin mit beratender Stimme bei. Er/Sie hat über Bücheranschaffungen der Bibliothekskommission laufend und über seine/ihre sonstige Tätigkeit dem Stiftungsrat jährlich Bericht zu erstatten.</p>	aufgehoben

Art. 11	<p>1) Aufsichtsbehörde für die Stiftung ist die Fürstliche Regierung.</p> <p>2) Der Aufsichtsbehörde steht insbesondere zu:</p> <p>a) die Genehmigung des Voranschlages, unter Vorbehalt der Beschlussfassung des Landtags bzw. der zuständigen Gemeindeorgane über die jährlichen Beiträge;</p> <p>b) die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung;</p> <p>c) die Genehmigung des Jahresberichtes;</p> <p>d) die Genehmigung der Bibliotheksordnung und sonstiger vom Stiftungsrat erlassener Reglemente.</p>	aufgehoben
Art. 12	<p>Änderungen und Ergänzungen dieser Statuten können vom Stiftungsrat mit absoluter Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Fürstlichen Regierung.</p>	aufgehoben
Art. 13	<p>Die Auflösung der Stiftung hat durch Gesetz zu erfolgen. Über die Verwendung des Stiftungsvermögens beschliesst die Fürstliche Regierung.</p>	aufgehoben

Art.	Aktuelle Gesetzesbestimmung	Neue Gesetzesbestimmung gemäss Regierungsvorlage
12. Gesetz betreffend die Errichtung der Stiftung Liechtensteinisches Landesmuseum		
Art. 1	<p>Nach Massgabe des beiliegenden Statuts, das integrierender Bestandteil dieses Gesetzes ist, wird unter dem Namen Liechtensteinisches Landesmuseum eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechtes mit Sitz in Vaduz errichtet.</p>	<p style="text-align: center;"><u>I. Allgemeine Bestimmungen</u></p> <p><u>1) Nach Massgabe des beiliegenden Statuts, das integrierender Bestandteil dieses Gesetzes ist, Unter dem Namen „Liechtensteinisches Landesmuseum besteht unter dem Namen Liechtensteinisches Landesmuseum eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechtes mit Sitz in Vaduz errichtet. Der Sitz der Stiftung wird in den Statuten festgelegt.</u></p> <p><u>2) Zweck der Stiftung ist die Sammlung, Erhaltung und Ausstellung liechtensteinischen Kulturgutes sowie die Förderung des Verständnisses für die Landeskunde und Geschichte Liechtensteins und alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.</u></p> <p><u>3) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.</u></p> <p><u>4) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt findet das Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.</u></p>
Art. 2	<p>Der Staat widmet der Stiftung folgende Vermögenswerte:</p> <p>a) die dem Staat gehörenden Sammlungen liechtensteinischen Kulturgutes;</p> <p>b) das Mobiliar des Museumsgebäudes.</p>	<p><u>1) Die Einkünfte der Stiftung sind:</u></p> <p>a) <u>der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;</u></p> <p>b) <u>die Erträge aus Museumsbesuchen;</u></p> <p>c) <u>sonstige Einkünfte.</u></p>
Art. 3	<p>Die Sammlungen des Historischen Vereins werden mit Vereinbarung zwischen der Regierung und dem Historischen Verein als Dauerleihgabe der Stiftung übergeben.</p>	<p>unverändert</p>

Art. 4	Die Auflösung der Stiftung erfolgt durch Gesetz. Über das Vermögen der aufgelösten Stiftung beschliesst der Landtag.	<p style="text-align: center;"><u>II. Organisation</u></p> <p>Die Auflösung der Stiftung erfolgt durch Gesetz. Über das Vermögen der aufgelösten Stiftung beschliesst der Landtag.</p> <p><u>1) Organe der Stiftung sind:</u></p> <p>a) <u>der Stiftungsrat;</u> b) <u>die Museumsleitung;</u> c) <u>die Revisionsstelle.</u></p> <p><u>2) Als weiteres Gremium besteht eine Museumskommission.</u></p>
Art. 5		<p><u>1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, welche von der Regierung auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Die Regierung bestimmt den Präsidenten.</u></p> <p><u>2) Im Stiftungsrat sollen Fachkompetenzen aus den folgenden Themengebieten vertreten sein:</u></p> <p>a) <u>Finanz- und Rechnungswesen;</u> b) <u>Geschichte;</u> c) <u>Kunstgeschichte.</u></p> <p><u>3) Die Regierung erarbeitet ein detailliertes Anforderungsprofil für die fachlichen und personellen Anforderungen für den Stiftungsrat als Gremium, für jedes Mitglied des Stiftungsrates sowie für den Präsidenten im Speziellen.</u></p> <p><u>4) Die Entschädigung des Stiftungsrates wird von der Regierung festgelegt.</u></p>
Art. 6		<p><u>1) Dem Stiftungsrat kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu:</u></p> <p>a) <u>die Oberleitung der Stiftung;</u></p>

		<p><u>b) der Erlass und die Änderung der Statuten;</u></p> <p><u>c) die Festlegung der Organisation;</u></p> <p><u>d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung der Stiftung erforderlich;</u></p> <p><u>e) die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Museumsleitung;</u></p> <p><u>f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;</u></p> <p><u>g) die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.</u></p> <p><u>2) In den Statuten können die Aufgaben des Stiftungsrats präzisiert und erweitert werden.</u></p>
Art. 7		<p><u>Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich anders vereinbart, stehen die Angestellten der Stiftung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.</u></p>
Art. 8		<p><u>1) Die Mitglieder der Museumsleitung werden vom Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.</u></p> <p><u>2) Die Museumsleitung ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Museumsleitung werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.</u></p>
Art. 9		<p><u>1) Die Museumskommission bestimmt über den Ankauf, Verkauf und Tausch von Sammelgut.</u></p> <p><u>2) Zusammensetzung, Bestellung, Aufgaben und Kompetenzen der Museumskommission werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.</u></p>

Art. 10		<p style="text-align: center;"><u>III. Revision und Aufsicht</u></p> <p><u>1) Die Regierung bestimmt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.</u></p> <p><u>2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.</u></p> <p><u>3) In Abweichung von Abs. 1 und 2 kann die Regierung der staatlichen Finanzkontrolle die Funktion der Revisionsstelle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle.</u></p> <p><u>4) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.</u></p>
Art. 11		<p><u>1) Die Stiftung untersteht der Oberaufsicht der Regierung.</u></p> <p><u>2) Der Regierung obliegen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>a) die Bestellung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;</u> <u>b) die Genehmigung der Statuten;</u> <u>c) die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;</u> <u>d) die Genehmigung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und die Entlastung des Stiftungsrats;</u> <u>e) die Wahl der Revisionsstelle;</u> <u>f) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie.</u> <p><u>3) Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.</u></p>

Statut der Stiftung Liechtensteinisches Landesmuseum		
Art. 1	Um die Bemühungen des Historischen Vereins zu unterstützen und wirkungsvoll fortzusetzen, wird eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Vaduz mit dem Namen "Liechtensteinisches Landesmuseum" errichtet.	aufgehoben
Art. 2	Zweck der Stiftung ist die Sammlung, Erhaltung und Ausstellung liechtensteinischen Kulturgutes sowie die Förderung des Verständnisses für die Landeskunde und Geschichte Liechtensteins.	aufgehoben
Art. 3	Das Stiftungsvermögen besteht aus: a) den vom Staat eingebrachten Sammlungen; b) dem Mobiliar des Museumsgebäudes; c) allfälligem anderem Eigentum.	aufgehoben
Art. 4	Die Einkünfte der Stiftung sind: a) Erträge; b) jährliche Beiträge von Staat, Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Institutionen und Privaten; c) Schenkungen und Vermächtnisse; d) andere Einkünfte.	aufgehoben
Art. 5	Die Organe der Stiftung sind: a) der Stiftungsrat; b) die Museumskommission; c) der Konservator.	aufgehoben

<p>Art. 6</p>	<p>1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er wird von der Regierung auf jeweils vier Jahre bestellt. Der Vorstand des Historischen Vereins hat das Recht, der Regierung drei Personen als Stiftungsräte vorzuschlagen. Im Falle der Ablehnung wird die Regierung den Historischen Verein auffordern, neue Vorschläge einzubringen. Für die übrigen Mitglieder steht es der Regierung frei, Wahlvorschläge insbesondere von Verbänden des kulturellen und wissenschaftlichen Lebens einzuholen.</p> <p>2) Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.</p>	<p>aufgehoben</p>
<p>Art. 7</p>	<p>1) Der Stiftungsrat hat alles vorzukehren, was die Erreichung des Stiftungszweckes gewährleistet. Er hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen statutengemäss verwaltet und verwendet wird. Der Stiftungsrat kann hiezu, vorbehalten Art. 11 des Statuts, die nötigen Massnahmen anordnen.</p> <p>2) Dem Stiftungsrat obliegt, vorbehalten Art. 11 des Statuts, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beschlussfassung über den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht; b) der Erlass der zum Betrieb des Museums nötigen Reglemente; c) die Unterbreitung von Vorschlägen zur Bestellung des Konservators und notwendigen Personals zuhanden der Regierung; d) die Bestellung der Museumskommission; e) Beschlussfassung über den Verkauf und Tausch von Sammlungsgut; f) die jährliche Festsetzung eines Betrages für den Ankauf von Sammlungsgut gemäss Voranschlag. 	<p>aufgehoben</p>

Art. 8	<p>1) Die Museumskommission besteht aus dem Konservator als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern. Letztere wählt der Stiftungsrat für je zwei Jahre.</p> <p>2) Die Museumskommission ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Museumskommission wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.</p>	aufgehoben
Art. 9	<p>1) Der Museumskommission obliegt:</p> <p>a) Ankauf von Sammlungsgut;</p> <p>b) Verkauf und Tausch von Sammlungsgut nach vorgängiger Zustimmung des Stiftungsrates gemäss Art. 7 Bst. e des Statuts;</p> <p>c) Entgegennahme und Ausgabe von Leihgaben;</p> <p>d) Durchführung und Gestaltung von Ausstellungen.</p> <p>2) Der Ankauf von Sammlungsgut bedarf der Einstimmigkeit; kommt dafür nur eine einfache Mehrheit zustande, so erhält der Beschluss Gültigkeit, wenn der Stiftungsrat ihm nachträglich zustimmt.</p> <p>3) Die Museumskommission hat dem Stiftungsrat jährlich Bericht zu erstatten. Sie ist dem Stiftungsrat verantwortlich.</p>	aufgehoben
Art. 10	<p>1) Der Konservator sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und der Museumskommission. Den Sitzungen des Stiftungsrates wohnt der Konservator mit beratender Stimme bei.</p> <p>2) Der Konservator unterbreitet dem Stiftungsrat und der Museumskommission Vorschläge für die Tätigkeit der Stiftung und den Ausbau aller Sammlungen.</p> <p>3) Der Konservator ist dem Stiftungsrat für seine Tätigkeit verantwortlich.</p>	aufgehoben

Art. 11	<p>1) Die Regierung ist Aufsichtsbehörde der Stiftung. Der Aufsichtsbehörde steht insbesondere zu:</p> <p>a) die Genehmigung des jährlichen Voranschlages;</p> <p>b) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;</p> <p>c) die Genehmigung der Reglemente der Stiftung;</p> <p>d) die Anstellung des Konservators und notwendigen Personals auf Vorschlag des Stiftungsrates.</p>	aufgehoben
Art. 12	<p>Die Stiftung wird nach aussen durch den Präsidenten des Stiftungsrates und in dessen Verhinderung durch den Konservator vertreten.</p>	aufgehoben
Art. 13	<p>Änderungen und Ergänzungen dieses Statuts haben durch Gesetz zu erfolgen.</p>	aufgehoben

Art.	Aktuelle Gesetzesbestimmung	Neue Gesetzesbestimmung gemäss Regierungsvorlage
13. Gesetz über das Liechtensteinische Landesspital		
Art. 1	<p style="text-align: center;">I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;"><i>Rechtsform, Sitz, Begriffe</i></p> <p>1) Das Liechtensteinische Landesspital ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Vaduz.</p> <p>2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die darin verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.</p>	<p style="text-align: center;">I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;"><i>Rechtsform, Sitz, Begriffe <u>und anwendbares Recht</u></i></p> <p>1) Das Liechtensteinische Landesspital ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Vaduz. <u>Der Sitz der Stiftung wird in den Statuten festgelegt.</u></p> <p>2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die darin verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts <u>und findet das Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.</u></p>
Art. 2	<p style="text-align: center;"><i>Zweck</i></p> <p>1) Zweck der Stiftung "Liechtensteinisches Landesspital" ist die Führung eines Landesspitals im Belegarztsystem. Das medizinische Angebot richtet sich nach den im Spital zugelassenen Belegärzten.</p> <p>2) Die Zulassung von Belegärzten ist nach den Bedürfnissen der Grundversorgung auszurichten. Die Regierung umschreibt mit Verordnung den Rahmen der Grundversorgung der Bevölkerung.</p> <p>3) Das Landesspital sorgt für eine umfassende Sicherung der Qualität in allen Leistungsbereichen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Zweck</i></p> <p>1) Zweck der Stiftung "Liechtensteinisches Landesspital" ist die Führung eines Landesspitals im Belegarztsystem <u>und alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.</u> Das medizinische Angebot richtet sich nach den im Spital zugelassenen Belegärzten <u>dem Leistungsauftrag gemäss Art. 3.</u></p> <p>2) Die Zulassung von Belegärzten ist nach den Bedürfnissen der Grundversorgung auszurichten. Die Regierung umschreibt mit Verordnung den Rahmen der Grundversorgung der Bevölkerung. <u>Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.</u></p> <p>3) aufgehoben</p>

Art. 3	<p style="text-align: center;"><i>Leistungsauftrag</i></p> <p>Die Regierung definiert in Form eines Leistungsauftrags an das Landesspital die zu erbringenden Leistungen und die Anforderungen bezüglich Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung. Die Definition des Leistungsauftrags erfolgt unter Berücksichtigung der mit den umliegenden Vertragsspitälern getroffenen Leistungsvereinbarungen.</p>	unverändert
Art. 4	<p style="text-align: center;"><i>Vermögenswerte</i></p> <p>1) Die Gemeinde Vaduz widmet der Stiftung das Spitalgebäude sowie alle Aktiven und Passiven gemäss Abschlussbilanz des Krankenhauses Vaduz per 31. Dezember 1999.</p> <p>2) Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Land und der Gemeinde Vaduz geregelt.</p>	unverändert
Art. 5	<p style="text-align: center;">II. Kostentragung</p> <p style="text-align: center;"><i>Betriebsdefizite, Betriebsdarlehen</i></p> <p>1) Die Betriebsdefizite der Stiftung werden vom Land getragen. Das Land kann den jährlichen Betriebsbeitrag in Form eines Globalkredites ausrichten. Die Einzelheiten werden von der Regierung mit Verordnung festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">II. Kostentragung <u>Finanzierung</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Betriebsdefizite <u>Einnahmen</u>, Betriebsdarlehen</i></p> <p>1) Die Betriebsdefizite der Stiftung werden vom Land getragen. Das Land kann den jährlichen Betriebsbeitrag in Form eines Globalkredites ausrichten. Die Einzelheiten werden von der Regierung mit Verordnung festgelegt. <u>Das Liechtensteinische Landesspital finanziert seine Aufgaben durch:</u></p> <p>a) <u>Entgelt für Dienstleistungen von Patienten und Versicherern;</u></p> <p>b) <u>einen Landesbeitrag;</u></p> <p>c) <u>weitere Einnahmen.</u></p> <p>2) <u>Der Landesbeitrag wird als Globalkredit gewährt. Die Details, insbesondere die Gewinn- bzw. Verlustverwendung, werden in der Globalkreditvereinbarung festgelegt. Die Globalkreditvereinbarung</u></p>

	<p>2) Bei Bedarf stellt das Land der Stiftung ein Betriebsdarlehen zur Verfügung, welches in Höhe des durchschnittlichen Jahreszinssatzes für Hypotheken im ersten Rang auf Einfamilienhäuser bei der Liechtensteinischen Landesbank verzinst wird.</p>	<p><u>bedarf der Genehmigung durch die Regierung.</u></p> <p>23) Bei Bedarf stellt das Land der Stiftung ein Betriebsdarlehen zur Verfügung, welches in Höhe des durchschnittlichen Jahreszinssatzes für Hypotheken im ersten Rang auf Einfamilienhäuser bei der Liechtensteinischen Landesbank verzinst wird.</p>
Art. 6	<p style="text-align: center;"><i>Investitionen</i></p> <p>1) Das Land gewährleistet den baulichen Unterhalt des Landesspitals.</p> <p>2) Anschaffungen und bauliche Massnahmen im Rahmen des Betriebsbudgets oder des Globalkredites genehmigen der Stiftungsrat bzw. der Verwaltungsdirektor im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz.</p> <p>3) Investitionen für Betriebseinrichtungen wie medizinische Anlagen und Geräte, Mobiliar oder Informatikanlagen, welche das Landesspital nicht mit eigenem Kapital zu finanzieren in der Lage ist oder welche erhebliche Folgekosten verursachen, werden vom Stiftungsrat bei der Regierung beantragt und gegebenenfalls in den Landesvoranschlag aufgenommen. Das Land kann eine Abschreibung dieser Investitionen zu Lasten der Betriebsrechnung vorschreiben.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Investitionen</i></p> <p><u>1) Das Land gewährleistet den baulichen Unterhalt des Landesspitals. Das Land stellt der Stiftung die dem Spitalbetrieb dienenden Immobilien zur Verfügung. Die Stiftung entrichtet eine Abgeltung für deren Nutzung. Das Nähere wird im Rahmen der Globalbudgetvereinbarung geregelt.</u></p> <p><u>2) Die Stiftung ist für den baulichen Unterhalt der Immobilien besorgt. Die dafür benötigten Mittel werden im Rahmen der Globalkreditvereinbarung berücksichtigt.</u></p> <p>23) Anschaffungen und bauliche Massnahmen im Rahmen des Betriebsbudgets oder des Globalkredites genehmigen der Stiftungsrat bzw. <u>der Verwaltungsdirektor die Spitalleitung</u> im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz.</p> <p>34) Investitionen für Betriebseinrichtungen wie medizinische Anlagen und Geräte, Mobiliar oder Informatikanlagen, welche das Landesspital nicht mit eigenem Kapital zu finanzieren in der Lage ist oder welche erhebliche Folgekosten verursachen, werden vom Stiftungsrat bei der Regierung beantragt und gegebenenfalls in den Landesvoranschlag aufgenommen. Das Land kann eine Abschreibung dieser Investitionen zu Lasten der Betriebsrechnung vorschreiben.</p>
Art. 7	<p style="text-align: center;">III. Organisation</p> <p style="text-align: center;"><i>Organe</i></p> <p>Die Organe der Stiftung sind:</p>	<p style="text-align: center;">III. Organisation</p> <p style="text-align: center;"><i>Organe</i></p> <p>Die Organe der Stiftung sind:</p>

	<p>a) der Stiftungsrat; b) der Verwaltungsdirektor; c) die Spitalkommission; d) die Revisionsstelle.</p>	<p>a) der Stiftungsrat; b) <u>die Spitalleitung der Verwaltungsdirektor</u>; e) <u>die Spitalkommission</u>; <u>c</u>d) die Revisionsstelle.</p>
<p>Art. 8</p>	<p style="text-align: center;"><i>Stiftungsrat</i> a) <i>Zusammensetzung, Beschlussfassung, Einberufung</i></p> <p>1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf fachkompetenten Mitgliedern, welche auf vier Jahre bestellt werden. Drei Mitglieder werden von der Regierung und je ein Mitglied von der Gemeinde Vaduz sowie von der Belegärztevereinigung bestimmt. Der Präsident des Stiftungsrates wird von der Regierung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.</p> <p>2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p> <p>3) Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Antrag von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates oder auf Antrag des Verwaltungsdirektors einberufen.</p> <p>4) An den Sitzungen des Stiftungsrates nimmt der Verwaltungs-</p>	<p style="text-align: center;"><i>Stiftungsrat</i> a) <i>Zusammensetzung, <u>Anforderungen und Entschädigung-</u> Beschlussfassung, Einberufung</i></p> <p>1) Der Stiftungsrat besteht aus <u>drei bis</u> fünf fachkompetenten Mitgliedern, welche <u>von der Regierung</u> auf vier Jahre bestellt werden. Drei Mitglieder werden von der Regierung und je ein Mitglied von der Gemeinde Vaduz sowie von der Belegärztevereinigung bestimmt. Der Präsident des Stiftungsrates wird von der Regierung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.</p> <p>2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. <u>Im Stiftungsrat sollen Fachkompetenzen aus den folgenden Themengebieten vertreten sein:</u></p> <p>a) <u>Unternehmensführung</u>; b) <u>Medizin</u>; c) <u>Finanz- und Rechnungswesen</u>; d) <u>Recht</u>.</p> <p>3) Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Antrag von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates oder auf Antrag des Verwaltungsdirektors einberufen. <u>Die Regierung erarbeitet ein detailliertes Anforderungsprofil für die fachlichen und personellen Anforderungen für den Stiftungsrat als Gremium, für jedes Mitglied des Stiftungsrates sowie für den Präsidenten im Speziellen.</u></p> <p>4) An den Sitzungen des Stiftungsrates nimmt der Verwaltungs-</p>

	<p>direktor mit beratender Stimme teil.</p> <p>5) Der Stiftungsrat kann aus seiner Mitte einen Ausschuss bilden und dessen Befugnisse umschreiben.</p>	<p>direktor mit beratender Stimme teil.</p> <p>45) Der Stiftungsrat kann aus seiner Mitte einen Ausschuss bilden und dessen Befugnisse umschreiben. Die Entschädigung des Stiftungsrates wird von der Regierung festgelegt.</p>
Art. 9	<p><i>b) Aufgaben</i></p> <p>Die Aufgaben des Stiftungsrates werden von der Regierung auf dem Verordnungsweg geregelt. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:</p> <p>a) die Oberleitung des Spitals und der Erlass eines Reglementes über die Kompetenzen des Verwaltungsdirektors;</p> <p>b) der Erlass eines Reglements zur Regelung der Zulassung von und der Zusammenarbeit mit den Belegärzten gemäss Art. 13 Abs. 4;</p> <p>c) der Erlass eines Reglementes über die Aufgaben und Kompetenzen des Delegierten der Belegärztervereinigung;</p> <p>d) der Erlass eines Pflegeleitbildes auf Vorschlag des Pflegedienstes;</p> <p>e) die Festlegung der Organisation;</p> <p>f) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;</p> <p>g) die Beschlussfassung über die jährlichen Betriebs- und Investitionsbudgets;</p> <p>h) die Bestellung und Abberufung des Verwaltungsdirektors;</p>	<p><i>b) Aufgaben</i></p> <p><u>1) Dem Stiftungsrat kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu:</u> Die Aufgaben des Stiftungsrates werden von der Regierung auf dem Verordnungsweg geregelt. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:</p> <p>a) die Oberleitung des Spitals und der Erlass eines Reglementes über die Kompetenzen des Verwaltungsdirektors;</p> <p>b) der Erlass und die Änderung der Statuten;</p> <p>c) der Erlass eines Reglements zur Regelung der Zulassung von <u>Belegärzten, und der Zusammenarbeit mit den Belegärzten über die Aufgaben der Ärzteschaft und über den Notfalldienst</u> gemäss Art. 13 Abs. 4 <u>5</u>;</p> <p>e) der Erlass eines Reglementes über die Aufgaben und Kompetenzen des Delegierten der Belegärztervereinigung;</p> <p>d) der Erlass eines Pflegeleitbildes auf Vorschlag des Pflegedienstes;</p> <p>d) die Festlegung der Organisation;</p> <p>e) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der <u>Finanzplanung und die Finanzkontrolle</u>, soweit für die Führung des Unternehmens erforderlich sowie der Finanzplanung;</p> <p>f) die <u>Beschlussfassung Erstellung der</u> über die jährlichen Betriebs- und Investitionsbudgets;</p> <p>g) <u>die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Spitalleitung die Bestellung und Abberufung des Verwaltungsdirektors;</u></p>

	<p>i) die Bestellung und Abberufung des Pflegedienstleiters;</p> <p>k) die Aufsicht über den Verwaltungsdirektor;</p> <p>l) die Festsetzung der Besoldung des Verwaltungsdirektors und des Pflegedienstleiters;</p> <p>m) die Anstellung und Entlassung von Personal, sofern diese Kompetenz nicht dem Verwaltungsdirektor delegiert ist;</p> <p>n) der Erlass von Richtlinien über die Anstellung und die Tätigkeit von Assistenzärzten, sofern eine Anstellung für den Betrieb des Landesspitals erforderlich ist;</p> <p>o) der Erlass eines Besoldungsreglementes;</p> <p>p) die Erstattung des Jahresberichtes samt Jahresrechnung.</p>	<p>h) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;</p> <p>i) die Bestellung und Abberufung des Pflegedienstleiters;</p> <p>k) die Aufsicht über den Verwaltungsdirektor;</p> <p>l) die Festsetzung der Besoldung des Verwaltungsdirektors und des Pflegedienstleiters;</p> <p>m) die Anstellung und Entlassung von Personal, sofern diese Kompetenz nicht dem Verwaltungsdirektor delegiert ist;</p> <p>n) der Erlass von Richtlinien über die Anstellung und die Tätigkeit von Assistenzärzten, sofern eine Anstellung für den Betrieb des Landesspitals erforderlich ist;</p> <p>o) der Erlass eines Besoldungsreglementes;</p> <p>i) die <u>Erstellung</u> Erstattung des Jahresberichtes <u>und der</u> <u>samt</u> Jahresrechnung.</p> <p><u>2) In den Statuten können die Aufgaben des Stiftungsrats präzisiert und erweitert werden.</u></p>
<p>Art. 10</p>	<p style="text-align: center;"><i>Verwaltungsdirektor</i> a) Grundsatz</p> <p>1) Dem Verwaltungsdirektor obliegen die Führungsverantwortung und die Entscheidungsbefugnis in allen operativen Fragen im Rahmen des Reglementes des Stiftungsrates. Das medizinische Verordnungsrecht des behandelnden Arztes bleibt in jedem Fall gewährleistet.</p> <p>2) Bei Bedarf kann vom Stiftungsrat ein stellvertretender Verwaltungsdirektor bestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Spitalleitung</u> <i>Verwaltungsdirektor</i> a) Grundsatz</p> <p>1) Dem Verwaltungsdirektor obliegen die Führungsverantwortung und die Entscheidungsbefugnis in allen operativen Fragen im Rahmen des Reglementes des Stiftungsrates. Das medizinische Verordnungsrecht des behandelnden Arztes bleibt in jedem Fall gewährleistet. <u>Die Mitglieder der Spitalleitung werden vom Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.</u></p> <p>2) Bei Bedarf kann vom Stiftungsrat ein stellvertretender Verwaltungsdirektor bestellt werden. <u>Die Spitalleitung ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Spitalleitung werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.</u></p>

<p>Art. 11</p>	<p style="text-align: center;"><i>b) Aufgaben</i></p> <p>Dem Verwaltungsdirektor obliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Organisation, Führung und Überwachung des gesamten Betriebes mit Einschluss des Rechnungswesens sowie der Debitoren- und Kreditorenkontrolle; b) die Anstellung und Entlassung des Personals und Festlegung der Löhne im Rahmen der vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente; c) die Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates und der Vollzug seiner Beschlüsse; d) die Ausarbeitung des jährlichen Budgets; e) die Vorbereitung und Antragsstellung über die Jahresrechnung und den Jahresbericht; f) die laufende Überwachung der finanziellen Zielsetzungen; g) der Kontakt mit Behörden, Lieferanten und weiteren Organisationen; h) der Abschluss von Unterhaltsverträgen für technische Einrichtungen. 	<p>aufgehoben</p>
<p>Art. 12</p>	<p style="text-align: center;"><i>Spitalkommission</i></p> <p>1) Der Spitalkommission gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Verwaltungsdirektor als Vorsitzender; b) der Delegierte der Belegärztevereinigung; c) der Pflegedienstleiter. <p>2) Die Spitalkommission hat beratende Funktion. Sie berät in wichtigen Fragen aus den Verantwortungsbereichen ihrer Mitglieder.</p>	<p>aufgehoben</p>

<p>Art. 13</p>	<p style="text-align: center;"><i>Belegärzte</i></p> <p>1) Als Belegärzte werden im Rahmen der verfügbaren Kapazität im Land frei praktizierende Ärzte zugelassen, welche einen Vertrag mit der Stiftung abschliessen. Über die Zulassungsbedingungen und die Zulassung von Ärzten entscheidet der Stiftungsrat. Bei der Zulassung von Belegärzten ist primär den Bedürfnissen der Grundversorgung Rechnung zu tragen.</p> <p>2) Die am Spital zugelassenen Ärzte beteiligen sich an den Kosten der Infrastruktur des Spitals.</p> <p>3) Die Belegärzte sind im ärztlichen Bereich für ihre Patienten verantwortlich. Sie müssen insbesondere in Notfällen innert nützlicher Frist erreichbar und bei Bedarf im Spital anwesend sein bzw. für eine geeignete Stellvertretung sorgen. Für den Spitalbetrieb ist durch die Belegärzte ein Notfalldienst sicherzustellen.</p> <p>4) Die Einzelheiten insbesondere über die Zulassung, die Aufgaben der Belegärztervereinigung, die Kostenbeteiligung der Belegärzte und den Notfalldienst werden in einem Reglement des Stiftungsrates geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Belegärzte Ärzteschaft</i></p> <p><u>1) Die Belegärzte und die am Landesspital angestellten Ärzte bilden die Ärzteschaft.</u></p> <p>42) Als Belegärzte werden im Rahmen der verfügbaren Kapazität im Land frei praktizierende Ärzte zugelassen, welche einen Vertrag mit der Stiftung abschliessen. Über die Zulassungsbedingungen und die Zulassung von Ärzten entscheidet der Stiftungsrat. Bei der Zulassung von Belegärzten ist primär den Bedürfnissen der Grundversorgung Rechnung zu tragen.</p> <p>23) Die am Spital zugelassenen <u>Belegärzte</u> Ärzte beteiligen sich an den Kosten der Infrastruktur des Spitals.</p> <p>34) Die Belegärzte sind im ärztlichen Bereich für ihre Patienten verantwortlich. Sie müssen insbesondere in Notfällen innert nützlicher Frist erreichbar und bei Bedarf im Spital anwesend sein bzw. für eine geeignete Stellvertretung sorgen. Für den Spitalbetrieb ist durch die Belegärzte ein Notfalldienst sicherzustellen.</p> <p>45) Die Einzelheiten insbesondere über die Zulassung <u>von Belegärzten</u>, die Aufgaben der <u>Belegärztervereinigung</u>, <u>Ärzteschaft</u> die Kostenbeteiligung der Belegärzte und den Notfalldienst werden in einem Reglement des Stiftungsrates geregelt.</p>
<p>Art. 14</p>	<p style="text-align: center;"><i>Belegärztervereinigung; Delegierter der Belegärzte</i></p> <p>1) Die am Spital tätigen Belegärzte bilden die Vereinigung der Belegärzte. Die Belegärztervereinigung bildet einen medizinischen Ausschuss, welcher Fragen des ärztlichen Dienstes behandelt.</p> <p>2) Die Belegärztervereinigung bestimmt einen Delegierten der Belegärzte. Dem Delegierten der Belegärzte obliegt die medizinische Gesamtleitung des Landesspitals einschliesslich der Verantwortung über allfällige am Spital tätige Assistenzärzte; diese sind dem</p>	<p style="text-align: center;"><i>Belegärztervereinigung; Delegierter der Belegärzte</i></p> <p>4) Die am Spital tätigen Belegärzte bilden die Vereinigung der Belegärzte. Die Belegärztervereinigung bildet einen medizinischen Ausschuss, welcher <u>Fragen des ärztlichen Dienstes behandelt die Interessen der Belegärzte gegenüber der medizinischen Leitung des Landesspitals vertritt.</u></p> <p>2) aufgehoben</p>

	<p>Delegierten unterstellt. Bei der Betreuung und Behandlung von Patienten arbeiten die Assistenzärzte unter der Verantwortung des entsprechenden Belegarztes. Die Aufgaben und Kompetenzen des Delegierten der Belegärztevereinigung werden in einem Reglement des Stiftungsrates umschrieben.</p> <p>3) Die Aufgaben der Belegärztevereinigung werden in einem Reglement des Stiftungsrates geregelt.</p>	<p>3) aufgehoben</p>
Art. 15	<p style="text-align: center;"><i>Pflegedienst</i></p> <p>1) Der Pflegedienst ist fachlich für den Pflegebereich verantwortlich.</p> <p>2) Der Stiftungsrat bestimmt einen Pflegedienstleiter.</p> <p>3) Das Spital stellt den Pflegedienst sicher.</p>	<p>aufgehoben</p>
Art. 16	<p style="text-align: center;"><i>Revisionsstelle</i> <i>a) Bestellung</i></p> <p>Die Regierung bestimmt eine anerkannte externe Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Revisionsstelle</i> <i>a) Bestellung</i></p> <p>Die Regierung bestimmt eine anerkannte externe Revisionsgesellschaft <u>im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften</u> als Revisionsstelle.</p>
Art. 17	<p style="text-align: center;"><i>b) Aufgaben</i></p> <p>Die Revisionsstelle hat zu ermitteln, ob die Jahresrechnung nach Form und Inhalt gemäss den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt ist und ob die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Verordnungen eingehalten worden sind.</p>	<p style="text-align: center;"><i>b) Aufgaben</i></p> <p>Die Revisionsstelle hat zu ermitteln, ob die Jahresrechnung nach Form und Inhalt gemäss den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt ist und ob die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Verordnungen eingehalten worden sind.</p> <p><u>1) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts. Sie hat zudem zu prüfen, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Verordnungen eingehalten worden sind.</u></p> <p><u>2) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.</u></p>

<p>Art. 18</p>	<p style="text-align: center;">IV. Aufsicht <i>Aufsichtsbehörde</i></p> <p>1) Die Regierung ist Aufsichtsbehörde der Stiftung.</p> <p>2) Der Regierung obliegen:</p> <p>a) der Erlass eines Leistungsauftrags;</p> <p>b) die Genehmigung des Jahresvoranschlages, der Jahresrechnung sowie des Jahresberichts;</p> <p>c) die Genehmigung der vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente;</p> <p>d) die Genehmigung der Bestellung und Abberufung des Verwaltungsdirektors und des Stellvertreters;</p> <p>e) die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheidungen des Stiftungsrates.</p>	<p style="text-align: center;">IV. Aufsicht <i>Aufsichtsbehörde</i></p> <p>1) <u>Die Regierung ist Aufsichtsbehörde der Stiftung. Die Stiftung untersteht der Oberaufsicht der Regierung:</u></p> <p>2) Der Regierung obliegen:</p> <p>a) der Erlass eines Leistungsauftrags;</p> <p>b) <u>die Genehmigung der Statuten;</u></p> <p>c) <u>die Bestellung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;</u></p> <p>d) <u>die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;</u></p> <p>e) die Genehmigung des Jahresvoranschlages, der Jahresrechnung sowie des Jahresberichts <u>und die Entlastung des Stiftungsrates;</u></p> <p>e) die Genehmigung der vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente;</p> <p>d) die Genehmigung der Bestellung und Abberufung des Verwaltungsdirektors und des Stellvertreters;</p> <p>f) <u>die Wahl der Revisionsstelle;</u></p> <p>g) <u>die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie;</u></p> <p>h) die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheidungen des Stiftungsrates.</p> <p>3) <u>Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.</u></p> <p>4) <u>Jahresbericht und Jahresrechnung sind dem Landtag von der Regierung zur Kenntnis zu bringen.</u></p>
----------------	---	--

Art.	Aktuelle Gesetzesbestimmung	Neue Gesetzesbestimmung gemäss Regierungsvorlage
14. Gesetz über die Liechtensteinische Musikschule		
Art. 1	<p style="text-align: center;"><i>Rechtsform, Sitz</i></p> <p>Die Liechtensteinische Musikschule ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Vaduz.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Rechtsform, Sitz, Bezeichnungen und anwendbares Recht</i></p> <p><u>1) Die Liechtensteinische Musikschule ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Vaduz. Der Sitz der Stiftung wird in den Statuten festgelegt.</u></p> <p><u>2) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.</u></p> <p><u>3) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt findet das Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.</u></p>
Art. 2	<p style="text-align: center;"><i>Zweck</i></p> <p>Zweck der Stiftung ist, Unterricht in Instrumental- und Vokalmusik zu erteilen und das musikalische Leben des Landes zu fördern.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Zweck</i></p> <p>Zweck der Stiftung ist, Unterricht in Instrumental- und Vokalmusik zu erteilen und das musikalische Leben des Landes zu fördern <u>und alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.</u></p>
Art. 3	<p style="text-align: center;"><i>Vermögenswerte</i></p> <p>Der Staat widmet der Stiftung folgende Vermögenswerte:</p> <p>a) Mobilien; b) Unterrichtsmaterial.</p>	<p>aufgehoben</p>
Art. 4	<p style="text-align: center;"><i>Finanzierung</i></p> <p>1) Die ordentlichen Einkünfte der Stiftung sind:</p> <p>a) Schulgeld; b) Staatsbeitrag.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Finanzierung</i></p> <p>1) Die ordentlichen Einkünfte der Stiftung sind:</p> <p>a) Schulgeld; b) Staatsbeitrag;</p>

	<p>2) Das Schulgeld deckt mindestens 25 %, der Staatsbeitrag höchstens 75 % der Aufwendungen.</p> <p>3) Die ausserordentlichen Einkünfte der Stiftung sind:</p> <p>a) Schenkungen und Vermächtnisse;</p> <p>b) andere Einkünfte.</p>	<p><u>c) übrige Einkünfte.</u></p> <p>2) unverändert</p> <p>3) aufgehoben</p>
<p>Art. 5</p>	<p style="text-align: center;"><i>Organe</i></p> <p>Die Organe der Stiftung sind:</p> <p>a) Stiftungsrat;</p> <p>b) Direktor;</p> <p>c) Verwalter</p>	<p style="text-align: center;"><i>Organe <u>und weitere Gremien</u></i></p> <p><u>1) Die Organe der Stiftung sind:</u></p> <p>a) Stiftungsrat;</p> <p>b) <u>Direktion</u> Direktor;</p> <p>c) <u>Revisionsstelle.</u> Verwalter</p> <p><u>2) Als weiteres Gremium besteht eine Unterrichtskommission gemäss Art. 10.</u></p>
<p>Art. 6</p>	<p style="text-align: center;"><i>Stiftungsrat</i></p> <p>1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der Regierung auf vier Jahre bestellt werden. Die Regierung bestimmt den Präsidenten. Die Gemeinden, der Liechtensteinische Musikverband und der Liechtensteinische Sängerbund können je ein Mitglied zur Bestellung vorschlagen. Im übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.</p> <p>2) Der Stiftungsrat kann bei Bedarf Vertreter der Lehrer zu einzelnen Sitzungen einladen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Stiftungsrat</i></p> <p>1) Der Stiftungsrat besteht aus <u>drei bis</u> fünf Mitgliedern, welche von der Regierung auf vier Jahre bestellt werden. Die Regierung bestimmt den Präsidenten. Die Gemeinden, der Liechtensteinische Musikverband und der Liechtensteinische Sängerbund können je ein Mitglied zur Bestellung vorschlagen. Im übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.</p> <p>2) Der Stiftungsrat kann bei Bedarf Vertreter der Lehrer zu einzelnen Sitzungen einladen. <u>Im Stiftungsrat sollen Fachkompetenzen aus den folgenden Themengebieten vertreten sein:</u></p> <p>a) <u>Bildungswesen;</u></p> <p>b) <u>Finanz- und Rechnungswesen;</u></p> <p>c) <u>Personalwesen.</u></p>

	<p>3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p> <p>4) Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Antrag von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates oder auf Antrag des Direktors einberufen.</p> <p>5) An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen der Direktor, der Verwalter sowie ein Vertreter des Schulamtes mit beratender Stimme teil.</p>	<p>3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. <u>Die Regierung erarbeitet ein detailliertes Anforderungsprofil für die fachlichen und personellen Anforderungen für den Stiftungsrat als Gremium, für jedes Mitglied des Stiftungsrates sowie für den Präsidenten im Speziellen.</u></p> <p>4) Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Antrag von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates oder auf Antrag des Direktors einberufen. <u>Die Entschädigung des Stiftungsrates wird von der Regierung festgelegt.</u></p> <p>5) An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen <u>die Direktion der Direktor, der Verwalter</u> sowie ein Vertreter des Schulamtes mit beratender Stimme teil.</p>
Art. 7	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben des Stiftungsrates</i></p> <p>1) Der Stiftungsrat hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Stiftungszweckes zu gewährleisten. Er hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen dem Zweck der Stiftung entsprechend verwaltet und verwendet wird. Der Stiftungsrat kann hiefür, unbeschadet der Befugnisse der Aufsichtsbehörde, die gebotenen Massnahmen anordnen.</p> <p>2) Dem Stiftungsrat obliegt insbesondere:</p>	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben des Stiftungsrates</i></p> <p>1) unverändert</p> <p>2) Dem Stiftungsrat <u>kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu obliegt insbesondere:</u></p> <p>a) <u>die Oberleitung der Stiftung;</u></p> <p>b) <u>der Erlass und die Änderung der Statuten;</u></p> <p>c) <u>die Festlegung der Organisation;</u></p> <p>d) <u>die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung des Unternehmens erforderlich;</u></p> <p>e) <u>die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der</u></p>

	<p>a) die Beschlussfassung über den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht;</p> <p>b) der Erlass des Lehrplanes und der Hausordnung;</p> <p>c) der Erlass des Strukturplanes, der Schulordnung und der übrigen Reglemente;</p> <p>d) die Anstellung von Hauptlehrern;</p> <p>e) die Anstellung von Teilzeit- und Aushilfslehrern im Rahmen des Voranschlages;</p> <p>f) die Beschlussfassung über die Anschaffung von Mobilien und Lehrmitteln im Rahmen des Voranschlages;</p> <p>g) die Beschlussfassung über die Verwendung der von privater Seite gespendeten Mittel;</p> <p>h) die Entscheidung über die Aufnahme von Schülern, sofern eine Ablehnung durch den Direktor erfolgt sowie die Entscheidung über den Ausschluss aus der Schule.</p> <p>3) Vorbehalten bleibt die Genehmigung der in Bst. a, c und d aufgeführten Geschäfte durch die Regierung.</p>	<p><u>Direktion:</u></p> <p><u>f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;</u></p> <p>g) die <u>Erstellung Beschlussfassung über den des Voranschlags</u>, der die Jahresrechnung und <u>den des Jahresberichts</u>;</p> <p>b) der Erlass des Lehrplanes und der Hausordnung;</p> <p>h) der Erlass <u>des Lehrplans</u>, des Strukturplanes, der Schulordnung <u>und des Dienstreglements</u> und der übrigen Reglemente;</p> <p>d) die Anstellung von Hauptlehrern;</p> <p>e) die Anstellung von Teilzeit und Aushilfslehrern im Rahmen des Voranschlages;</p> <p>f) die Beschlussfassung über die Anschaffung von Mobilien und Lehrmitteln im Rahmen des Voranschlages;</p> <p>g) die Beschlussfassung über die Verwendung der von privater Seite gespendeten Mittel;</p> <p>i) die Entscheidung über die Aufnahme von Schülern, sofern eine Ablehnung durch den Direktor erfolgt sowie die Entscheidung über den Ausschluss aus der Schule.</p> <p>3) <u>In den Statuten können die Aufgaben des Stiftungsrats präzisiert und erweitert werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der in Bst. a, c und d aufgeführten Geschäfte durch die Regierung.</u></p>
Art. 8	<p style="text-align: center;"><i>Direktor</i></p> <p>1) Der Direktor wird von der Regierung auf Vorschlag des Stiftungsrates bestellt. Auf dieselbe Weise kann ein Stellvertreter des Direktors bestellt werden.</p> <p>2) Dem Direktor obliegt die Leitung der Liechtensteinischen Musikschule. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des</p>	<p style="text-align: center;"><i>Direktor <u>Direktion</u></i></p> <p>1) Der Direktor wird von der Regierung auf Vorschlag des Stiftungsrates bestellt. Auf dieselbe Weise kann ein Stellvertreter des Direktors bestellt werden. <u>Die Mitglieder der Direktion werden vom Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.</u></p> <p>2) Dem Direktor obliegt die Leitung der Liechtensteinischen Musikschule. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des</p>

	Stiftungsrates. Dem Direktor kommen überdies alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich den anderen Organen oder der Aufsichtsbehörde vorbehalten sind.	Stiftungsrates. Dem Direktor kommen überdies alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich den anderen Organen oder der Aufsichtsbehörde vorbehalten sind. <u>Die Direktion ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Direktion werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.</u>
Art. 9	<p style="text-align: center;"><i>Verwalter</i></p> <p>1) Der Verwalter wird von der Regierung auf Vorschlag des Stiftungsrates bestellt.</p> <p>2) Der Verwalter sorgt für die Erledigung der ihm vom Direktor übertragenen Geschäfte. Er leitet das Sekretariat der Liechtensteinischen Musikschule.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Verwalter</i> <u><i>Revisionsstelle</i></u></p> <p>1) Der Verwalter wird von der Regierung auf Vorschlag des Stiftungsrates bestellt.</p> <p>2) Der Verwalter sorgt für die Erledigung der ihm vom Direktor übertragenen Geschäfte. Er leitet das Sekretariat der Liechtensteinischen Musikschule.</p> <p><u>1) Die Regierung bestimmt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.</u></p> <p><u>2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.</u></p> <p><u>3) In Abweichung von Abs. 1 und 2 kann die Regierung der staatlichen Finanzkontrolle die Funktion der Revisionsstelle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle.</u></p> <p><u>4) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.</u></p>
Art. 10	<p style="text-align: center;"><i>Unterrichtskommission</i></p> <p>1) Die Regierung bestellt eine Unterrichtskommission von fünf bis sieben Mitgliedern sowie deren Präsidenten. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.</p> <p>2) Die Unterrichtskommission übt Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf</p>	<p style="text-align: center;"><i>Unterrichtskommission</i></p> <p>1) <u>Der Stiftungsrat</u> Die Regierung bestellt eine Unterrichtskommission von fünf bis sieben Mitgliedern sowie deren Präsidenten. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.</p> <p>2) Die Unterrichtskommission übt Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf</p>

	<p>den Unterricht in den einzelnen Fachbereichen und bei den Lehrern aus und berät den Stiftungsrat, den Direktor und die Lehrer.</p> <p>3) Die Unterrichtskommission erstattet dem Stiftungsrat jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.</p> <p>4) Das Nähere wird mit Reglement festgelegt.</p>	<p>den Unterricht in den einzelnen Fachbereichen und bei den Lehrern aus und berät den Stiftungsrat, den Direktor <u>die Direktion</u> und die Lehrer.</p> <p>3) unverändert</p> <p>4) unverändert</p>
Art. 11	<p style="text-align: center;"><i>Lehrerkonferenz</i></p> <p>1) Die Lehrerkonferenz setzt sich aus den an der Liechtensteinischen Musikschule unterrichtenden Lehrern zusammen.</p> <p>2) Die Lehrerkonferenz hat beratende Funktion. Sie befasst sich mit allgemeinen Fragen der Liechtensteinischen Musikschule, namentlich mit Fragen der Schulorganisation, der Unterrichtsgestaltung und des Lehrerdienstrechtes.</p> <p>3) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben können auch Konferenzen auf der Ebene der Fachgruppen sowie der Fachgruppenleiter gebildet werden.</p> <p>4) Das Nähere wird mit Reglement geregelt.</p>	<p>aufgehoben</p>
Art. 12	<p style="text-align: center;"><i>Vertretung nach aussen</i></p> <p>Die Liechtensteinische Musikschule wird vom Präsidenten des Stiftungsrates oder dem Direktor vertreten.</p>	<p>aufgehoben</p>
Art. 14	<p style="text-align: center;"><i>Dienstverhältnis der Lehrer</i></p> <p>Die näheren Bestimmungen über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrer an der Liechtensteinischen Musikschule werden mit Reglement festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Dienstverhältnis der Lehrer <u>und des Verwaltungspersonals</u></i></p> <p><u>1) Die näheren Bestimmungen über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrer an der Liechtensteinischen Musikschule werden mit Reglement festgelegt.</u></p> <p><u>2) Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich anders vereinbart, stehen die Angestellten der Stiftung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.</u></p>

<p>Art. 15</p>	<p style="text-align: center;"><i>Aufsicht</i></p> <p>Die Regierung ist Aufsichtsbehörde der Stiftung. Ihr obliegt:</p> <p>a) die Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;</p> <p>b) die Genehmigung der vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente mit Ausnahme des Lehrplanes und der Hausordnung;</p> <p>c) die Genehmigung der Anstellung von Hauptlehrern durch den Stiftungsrat;</p> <p>d) die Anstellung des Verwaltungspersonals;</p> <p>e) die Festlegung der Pflichtstundenzahl des Direktors auf Vorschlag des Stiftungsrates;</p> <p>f) die Festsetzung des Schulgeldes auf Vorschlag des Stiftungsrates.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Aufsicht</i></p> <p>1) Die Stiftung untersteht der Oberaufsicht der Die Regierung ist Aufsichtsbehörde der Stiftung. Ihr obliegt:</p> <p>2) <u>Der Regierung obliegen:</u></p> <p><u>a) die Bestellung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;</u></p> <p><u>b) die Genehmigung der Statuten;</u></p> <p><u>c) die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;</u></p> <p>d) die Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes <u>und die Entlastung des Stiftungsrates;</u></p> <p><u>e) die Wahl der Revisionsstelle;</u></p> <p><u>f) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie.</u></p> <p>b) die Genehmigung der vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente mit Ausnahme des Lehrplanes und der Hausordnung;</p> <p>e) die Genehmigung der Anstellung von Hauptlehrern durch den Stiftungsrat;</p> <p>d) die Anstellung des Verwaltungspersonals;</p> <p>e) die Festlegung der Pflichtstundenzahl des Direktors auf Vorschlag des Stiftungsrates;</p> <p>f) die Festsetzung des Schulgeldes auf Vorschlag des Stiftungsrates.</p> <p><u>3) Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.</u></p>
<p>Art. 16</p>	<p style="text-align: center;"><i>Schulamt</i></p> <p>1) Das Schulamt hat die Einhaltung der Reglemente zu überwachen.</p> <p>2) Die Vorbereitung der Geschäfte, welche nach Art. 15 der Regierung zustehen, ist Aufgabe des Schulamtes.</p>	<p>aufgehoben</p>

Art.	Aktuelle Gesetzesbestimmung	Neue Gesetzesbestimmung gemäss Regierungsvorlage
15. Gesetz über den "Liechtensteinischen Rundfunk" (LRFG)		
Art. 1	<p style="text-align: center;">I. Allgemeine Bestimmungen <i>Gegenstand, Bezeichnungen</i></p> <p>1) Dieses Gesetz regelt Aufgaben und Organisation des "Liechtensteinischen Rundfunks" (LRF).</p> <p>1a) Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, finden die Bestimmungen des Mediengesetzes Anwendung.</p> <p>2) Es dient zudem der gänzlichen oder teilweisen Umsetzung:</p> <p>a) der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (EWR-Rechtssammlung: Anh. X - 1.01), in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juli 1997 (EWR-Rechtssammlung: Anh. X - 1.02);</p> <p>b) der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (EWR-Rechtssammlung: Anh. XIX - 7d.01);</p> <p>c) der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (EWR-Rechtssammlung: Anh. XV - 1.01), in der Fassung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 (EWR-Rechtssammlung: Anh. XV - 1.04);</p> <p>d) der Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und</p>	<p style="text-align: center;">I. Allgemeine Bestimmungen <i>Gegenstand, Bezeichnungen</i></p> <p>1) unverändert</p> <p>1a) Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, finden die Bestimmungen des Mediengesetzes <u>sowie des Gesetzes zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen</u> Anwendung.</p> <p>2) unverändert</p>

	<p>Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen (EWR-Rechtssammlung: Anh. II - Kap. XXV).</p> <p>3) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.</p>	<p>3) unverändert</p>
Art. 2	<p><i>Name, Sitz, Rechtsform</i></p> <p>1) Unter der Bezeichnung "Liechtensteinischer Rundfunk (LRF)" wird eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.</p> <p>2) Der LRF hat seinen Sitz in Vaduz und ist in das Öffentlichkeitsregister einzutragen.</p>	<p><i>Name, Sitz, Rechtsform</i></p> <p>1) unverändert</p> <p>2) Der LRF hat seinen Sitz in Vaduz und ist in das Öffentlichkeitsregister einzutragen. <u>Der Sitz des LRF wird in den Statuten festgelegt.</u></p>
Art. 3	<p><i>Dotationskapital</i></p> <p>Der LRF wird vom Land Liechtenstein mit einem Dotationskapital in der Höhe von 2.5 Millionen Franken ausgestattet.</p>	<p>unverändert</p>
Art. 4	<p><i>Zweck und Tätigkeiten</i></p> <p>1) Zweck des LRF ist die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages nach Massgabe dieses Gesetzes.</p> <p>2) Der LRF ist berechtigt, zur Erfüllung seines Auftrages nach Massgabe dieses Gesetzes folgende Tätigkeiten zu entfalten:</p> <p>a) Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk, einschliesslich der Produktion von Rundfunkwerbung;</p> <p>b) Veranstaltung und Verbreitung von Radio Data System (RDS), Online-Diensten und Teletext im Zusammenhang mit der Tätigkeit nach Bst. a;</p> <p>c) Veröffentlichung von Druckwerken mit vorwiegend programmbezogenem Inhalt;</p>	<p><i>Zweck und Tätigkeiten</i></p> <p>1) Zweck des LRF ist die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages nach Massgabe dieses Gesetzes <u>und alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.</u></p> <p>2) unverändert</p>

	<p>d) Errichtung und Betrieb der für die Tätigkeiten nach Bst. a und b notwendigen technischen Einrichtungen;</p> <p>e) alle Geschäfte und Massnahmen, die für die Tätigkeiten nach Bst. a bis d oder die Vermarktung derselben geboten sind.</p> <p>3) Der LRF kann bei der Gestaltung von Sendungen mit anderen Rundfunkveranstaltern zusammenarbeiten, sofern die Grundsätze dieses Gesetzes gewahrt bleiben und die Selbständigkeit des LRF dadurch nicht gefährdet wird.</p>	<p>3) unverändert</p>
Art. 13 Abs. 4	<p>4) Soweit nach diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, setzt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Intendanten den Umfang der Werbesendungen in den Programmen des LRF fest. Für die Berechnung der höchstzulässigen Werbezeit nach diesem Gesetz gelten Hinweise des LRF auf eigene Programme und Sendungen sowie auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen abgeleitet sind, sowie Beiträge im Dienste der Allgemeinheit und kostenlose Spendenaufrufe zu wohltätigen Zwecken nicht als Werbung.</p>	<p>4) Soweit nach diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, setzt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Intendanten <u>der Geschäftsführung</u> den Umfang der Werbesendungen in den Programmen des LRF fest. Für die Berechnung der höchstzulässigen Werbezeit nach diesem Gesetz gelten Hinweise des LRF auf eigene Programme und Sendungen sowie auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen abgeleitet sind, sowie Beiträge im Dienste der Allgemeinheit und kostenlose Spendenaufrufe zu wohltätigen Zwecken nicht als Werbung.</p>
Art. 18	<p><i>Inhaltliche Anforderungen an RDS, Online-Dienste, Teletext und Druckwerke</i></p> <p>Auf die Veranstaltung und Verbreitung von RDS, Online-Diensten und Teletext sowie die Veröffentlichung von Druckwerken finden Art. 10 sowie Art. 13 bis 17 dieses Gesetzes Anwendung. Zulässigkeit und Umfang von Werbung in diesen Angeboten wird auf Vorschlag des Intendanten durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegt, wobei er sich an den Vorgaben für Radio und Fernsehen zu orientieren hat.</p>	<p><i>Inhaltliche Anforderungen an RDS, Online-Dienste, Teletext und Druckwerke</i></p> <p>Auf die Veranstaltung und Verbreitung von RDS, Online-Diensten und Teletext sowie die Veröffentlichung von Druckwerken finden Art. 10 sowie Art. 13 bis 17 dieses Gesetzes Anwendung. Zulässigkeit und Umfang von Werbung in diesen Angeboten wird auf Vorschlag des Intendanten <u>der Geschäftsführung</u> durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegt, wobei er sich an den Vorgaben für Radio und Fernsehen zu orientieren hat.</p>

<p>Art. 19</p>	<p style="text-align: center;">V. Organisation A. Allgemeines</p> <p style="text-align: center;"><i>Organe</i></p> <p>1) Die Organe des LRF sind:</p> <p>a) Verwaltungsrat; b) Intendant; c) Publikumsrat.</p> <p>2) Die Mitglieder der Kollegialorgane gemäss Abs. 1 sind bei der Ausübung ihrer Funktion im LRF an keine Weisungen und Aufträge gebunden; sie sind ausschliesslich den Gesetzen, der Geschäftsordnung und den Spezialreglementen verpflichtet.</p> <p>3) Sämtliche Mitglieder der Anstaltsorgane sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Umstände verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden als Mitglied eines Anstaltsorgans fort. Bei Ausscheiden sind alle schriftlichen Unterlagen, die Angelegenheiten der Anstalt betreffen, an die Anstalt zurückzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">V. Organisation A. Allgemeines</p> <p style="text-align: center;"><i>Organe <u>und weitere Gremien</u></i></p> <p>1) Die Organe des LRF sind:</p> <p>a) Verwaltungsrat; b) <u>Geschäftsleitung</u> Intendant; c) <u>Revisionsstelle</u> Publikumsrat.</p> <p>2) unverändert</p> <p>3) Sämtliche Mitglieder der Anstaltsorgane sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Umstände verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden als Mitglied eines Anstaltsorgans fort. Bei Ausscheiden sind alle schriftlichen Unterlagen, die Angelegenheiten der Anstalt betreffen, an die Anstalt zurückzustellen. <u>Als weiteres Gremium ohne Organfunktion besteht ein Publikumsrat gemäss Art. 29 ff.</u></p>
<p>Art. 20</p>	<p style="text-align: center;"><i>Zeichnungsberechtigung</i></p> <p>1) Für die rechtsverbindliche Vertretung des LRF zeichnen kollektiv zu zweien:</p> <p>a) der Präsident oder der Vizepräsident und ein Mitglied des Verwaltungsrates; oder b) der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Intendanten.</p> <p>2) Die Zeichnungsberechtigung der unterschriftsberechtigten</p>	<p>aufgehoben</p>

	<p>Mitglieder des Verwaltungsrates und des Intendanten ist im Öffentlichkeitsregister einzutragen.</p> <p>3) Erteilung und Widerruf der Zeichnungsberechtigung des übrigen Personals erfolgt durch den Verwaltungsrat, wobei die Kollektivzeichnung Voraussetzung ist.</p>	
<p>Art. 21</p>	<p style="text-align: center;">B. Verwaltungsrat <i>Zusammensetzung und Bestellung</i></p> <p>1) Der Verwaltungsrat besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern, die die persönliche und fachliche Qualifikation durch entsprechende Vorbildung oder einschlägige Berufserfahrung in den vom Verwaltungsrat zu besorgenden Angelegenheiten aufweisen und vorzugsweise über Kenntnisse des liechtensteinischen und des internationalen Mediengeschehens verfügen müssen.</p> <p>2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden bestellt wie folgt:</p> <p>a) der Präsident, der Vizepräsident und ein Mitglied durch den Landtag;</p> <p>b) zwei Mitglieder durch die Regierung, nach Möglichkeit mit mehrjähriger Erfahrung im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks;</p> <p>c) zwei Mitglieder durch den Publikumsrat.</p>	<p style="text-align: center;">B. Verwaltungsrat <i>Zusammensetzung, und Bestellung <u>und Entschädigung</u></i></p> <p>1) Der Verwaltungsrat besteht aus <u>fünf bis sieben</u> einem <u>Präsidenten, einem Vizepräsidenten und fünf weiteren</u> Mitgliedern, die <u>von der Regierung auf vier Jahre bestellt werden, die persönliche und fachliche Qualifikation durch entsprechende Vorbildung oder einschlägige Berufserfahrung in den vom Verwaltungsrat zu besorgenden Angelegenheiten aufweisen und vorzugsweise über Kenntnisse des liechtensteinischen und des internationalen Mediengeschehens verfügen müssen. Die Regierung bestellt den Präsidenten.</u></p> <p>2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden bestellt wie folgt:</p> <p>a) der Präsident, der Vizepräsident und ein Mitglied durch den Landtag;</p> <p>b) zwei Mitglieder durch die Regierung, nach Möglichkeit mit mehrjähriger Erfahrung im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks;</p> <p>e) zwei Mitglieder durch den Publikumsrat.</p> <p><u>2) Im Verwaltungsrat sollen Fachkompetenzen aus den folgenden Themengebieten vertreten sein:</u></p> <p>a) <u>Medienwesen;</u></p> <p>b) <u>Recht;</u></p> <p>c) <u>Finanz- und Rechnungswesen.</u></p> <p>3) <u>Jedes der gemäss Abs. 2 bestellungsberechtigten Organe hat ein</u></p>

<p>3) Jedes der gemäss Abs. 2 bestellungsberechtigten Organe hat ein Ersatzmitglied zu bestellen.</p> <p>4) Zum Mitglied oder Ersatzmitglied des Verwaltungsrates dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht bestellt werden:</p> <p>a) Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum LRF stehen oder in einer anderen Funktion im LRF tätig sind;</p> <p>b) Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem sonstigen inländischen Medienunternehmen stehen;</p> <p>c) Mitglieder des Landtages, eines Gemeinderates oder der Regierung sowie Beamte und Angestellte der Landesverwaltung;</p> <p>d) leitende Funktionäre und Angestellte einer politischen Partei;</p> <p>e) Mitglieder der Medienkommission;</p> <p>f) Personen, die dem Verwaltungsrat des LRF bereits während den vorangegangenen insgesamt acht Jahren angehört haben.</p> <p>5) Die Mandatsperiode eines Mitglieds des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt seiner Bestellung.</p> <p>6) Der Verwaltungsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer. Die Funktionen des Präsidenten werden im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten wahrgenommen.</p> <p>7) Die Mitgliedschaft zum Verwaltungsrat endet vorzeitig durch:</p> <p>a) Rücktritt;</p> <p>b) Abberufung durch das bestellungsberechtigte Organ bei grober</p>	<p>Ersatzmitglied zu bestellen. <u>Die Regierung erarbeitet ein detailliertes Anforderungsprofil für die fachlichen und personellen Anforderungen für den Verwaltungsrat als Gremium, für jedes Mitglied des Verwaltungsrates sowie für den Präsidenten im Speziellen.</u></p> <p>4) Zum Mitglied oder Ersatzmitglied des Verwaltungsrates dürfen, <u>ergänzend zu den Unvereinbarkeitsbestimmungen des Gesetzes zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen,</u> bei sonstiger Nichtigkeit nicht bestellt werden:</p> <p>a) Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum LRF stehen oder in einer anderen Funktion im LRF tätig sind;</p> <p>b) Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem sonstigen inländischen Medienunternehmen stehen;</p> <p>c) Mitglieder des Landtages, eines Gemeinderates oder der Regierung sowie Beamte und Angestellte der Landesverwaltung;</p> <p>d) leitende Funktionäre und Angestellte einer politischen Partei;</p> <p>e) Mitglieder der Medienkommission.</p> <p>f) Personen, die dem Verwaltungsrat des LRF bereits während den vorangegangenen insgesamt acht Jahren angehört haben.</p> <p>5) Die Mandatsperiode eines Mitglieds des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt seiner Bestellung. <u>Die Entschädigung des Verwaltungsrats wird von diesem selbst festgelegt und der Regierung zur Kenntnis gebracht.</u></p> <p>6) aufgehoben</p> <p>7) aufgehoben</p>
---	--

	<p>Pflichtverletzung;</p> <p>c) nachträglicher Eintritt eines Ausschlussgrundes gemäss Abs. 4;</p> <p>d) Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit;</p> <p>e) Verurteilung aufgrund eines Vergehens oder Verbrechens;</p> <p>f) Tod.</p> <p>8) Das bestellungsberechtigte Organ (Abs. 2) hat unverzüglich nach Kenntnisnahme des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Verwaltungsrates die Bestellung eines Nachfolgers für die verbleibende Mandatsperiode vorzunehmen. Bis zur rechtswirksamen Bestellung des Nachfolgers nimmt ein Ersatzmitglied, das vom selben Organ bestellt wurde, die Funktionen des ausgeschiedenen Mitglieds wahr.</p>	<p>8) aufgehoben</p>
<p>Art. 22</p>	<p><i>Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Protokoll, Entschädigung</i></p> <p>1) Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens dreimal im Jahr. Der Präsident ist zur unverzüglichen Einberufung des Verwaltungsrates verpflichtet, wenn dies von wenigstens drei seiner Mitglieder oder vom Intendanten schriftlich unter Beifügung des Entwurfes der Traktandenliste verlangt wird.</p> <p>2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Vorsitzende mitstimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>3) Über jede Sitzung des Verwaltungsrates hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Protokoll ist dem Verwaltungsrat in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>4) Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach dem Gesetz betreffend die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe, der Kommissionen und der Organe von</p>	<p>aufgehoben</p>

	<p>Anstalten und Stiftungen des Staates.</p> <p>5) Der Intendant oder sein Stellvertreter, der Vorsitzende des Publikumsrates oder sein Vertreter sowie jeder Mitarbeiter des LRF haben auf Verlangen des Verwaltungsrates an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und über alle von ihnen zu besorgenden Aufgaben Auskunft zu erteilen.</p>	
<p>Art. 23</p>	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben</i></p> <p>1) Dem Verwaltungsrat steht die oberste Leitung des LRF zu; ihm obliegt:</p> <p>a) die Überwachung der Geschäftsführung des LRF;</p> <p>b) die Bestellung und Abberufung des Intendanten und des stellvertretenden Intendanten;</p> <p>c) die Anstellung und Kündigung des übrigen Personals;</p> <p>d) die Festsetzung der Besoldungen;</p> <p>e) die Erteilung der Zeichnungsberechtigung;</p> <p>f) die Vertretung des LRF gegenüber dem Intendanten und seinem Stellvertreter, insbesondere bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit diesen;</p>	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben</i></p> <p>1) <u>Dem Verwaltungsrat kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu</u> Dem Verwaltungsrat steht die oberste Leitung des LRF zu; ihm obliegt:</p> <p>a) <u>die Oberleitung des LRF;</u></p> <p>b) <u>der Erlass und die Änderung der Statuten;</u></p> <p>c) <u>die Festlegung der Organisation;</u></p> <p>d) <u>die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung des Unternehmens erforderlich;</u></p> <p>e) <u>die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung</u> die Überwachung der Geschäftsführung des LRF;</p> <p>f) <u>die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;</u></p> <p>b) die Bestellung und Abberufung des Intendanten und des stellvertretenden Intendanten;</p> <p>e) die Anstellung und Kündigung des übrigen Personals;</p> <p>d) die Festsetzung der Besoldungen;</p> <p>e) die Erteilung der Zeichnungsberechtigung;</p> <p>f) die Vertretung des LRF gegenüber dem Intendanten und seinem Stellvertreter, insbesondere bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit diesen;</p>

<p>g) die Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik;</p> <p>h) die Beschlussfassung über Umfang von und Beschränkungen für Werbesendungen (Art. 13 und 15);</p> <p>i) die Erstattung von Vorschlägen über die Festsetzung und die Höhe einer Rundfunkgebühr zuhanden der Regierung;</p> <p>k) die Verabschiedung des jährlichen Betriebsvoranschlages, des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung zuhanden des Landtags;</p> <p>l) die Antragstellung über Gewährung von öffentlichen Mitteln;</p> <p>m) die Beschlussfassung über Massnahmen, die aufgrund von Berichten der Revisionsstelle zu ergreifen sind;</p> <p>n) die Dotierung und Auflösung der Widmungsrücklage gemäss Art. 34 Abs. 2;</p> <p>o) die Beratung von grundsätzlichen Problemen des Rundfunks und seiner Programmgestaltung sowie die Einführung von Qualitätssicherungssystemen im Zusammenwirken mit der Geschäftsführung sowie die Entgegennahme von Berichten des Intendanten hierzu;</p> <p>p) die Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse an den Intendanten zum Vollzuge.</p> <p>2) Der Genehmigung des Verwaltungsrates bedürfen zu ihrer Wirksamkeit:</p> <p>a) die Betriebs- und Dienstreglemente des LRF;</p> <p>b) die langfristigen Pläne für Programm, Technik, Finanzen und Stellen;</p> <p>c) die vom Intendanten zu erlassenden allgemeinen Richtlinien für die Programmgestaltung, Programmerstellung und Programmkoordination in Radio und Fernsehen;</p> <p>d) die vom Intendanten unter Beachtung der langfristigen Programmpläne (Bst. b) und der Programmrichtlinien (Bst. c) zu erstellenden und dem Verwaltungsrat bis Mitte November jeweils</p>	<p>g) die Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik;</p> <p>g) die Beschlussfassung über Umfang von und Beschränkungen für Werbesendungen (Art. 13 und 15);</p> <p>h) die Erstattung von Vorschlägen über die Festsetzung und die Höhe einer Rundfunkgebühr zuhanden der Regierung;</p> <p>i) die Verabschiedung des jährlichen Betriebsvoranschlages, des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung zuhanden des Landtags;</p> <p>l) die Antragstellung über Gewährung von öffentlichen Mitteln;</p> <p>m) die Beschlussfassung über Massnahmen, die aufgrund von Berichten der Revisionsstelle zu ergreifen sind;</p> <p>k) die Dotierung und Auflösung der Widmungsrücklage gemäss Art. 34 Abs. 2.</p> <p>e) die Beratung von grundsätzlichen Problemen des Rundfunks und seiner Programmgestaltung sowie die Einführung von Qualitätssicherungssystemen im Zusammenwirken mit der Geschäftsführung sowie die Entgegennahme von Berichten des Intendanten hierzu;</p> <p>p) die Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse an den Intendanten zum Vollzuge.</p> <p>2) Der Genehmigung des Verwaltungsrates bedürfen zu ihrer Wirksamkeit:</p> <p>a) die Betriebs- und Dienstreglemente des LRF;</p> <p>b) die langfristigen Pläne für Programm, Technik, Finanzen und Stellen;</p> <p>e) die vom Intendanten zu erlassenden allgemeinen Richtlinien für die Programmgestaltung, Programmerstellung und Programmkoordination in Radio und Fernsehen;</p> <p>d) die vom Intendanten unter Beachtung der langfristigen Programmpläne (Bst. b) und der Programmrichtlinien (Bst. c) zu erstellenden und dem Verwaltungsrat bis Mitte November jeweils</p>
---	---

	<p>für das folgende Kalenderjahr vorzulegenden Sendeschemen für Radio und Fernsehen (Jahressendeschemen);</p> <p>e) alle Geschäfte, die eine dauernde Belastung oder eine über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehende Verpflichtung des LRF mit sich bringen;</p> <p>f) die Aufstellung und Abänderung von Tarifen und Reglementen, insbesondere der Werbetarife;</p> <p>g) der Erwerb und die Veräußerung von Patent- und von Verwertungsrechten an Urheberrechten;</p> <p>h) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten.</p> <p>3) Der Präsident vertritt den Verwaltungsrat nach aussen.</p>	<p>für das folgende Kalenderjahr vorzulegenden Sendeschemen für Radio und Fernsehen (Jahressendeschemen);</p> <p>e) alle Geschäfte, die eine dauernde Belastung oder eine über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehende Verpflichtung des LRF mit sich bringen;</p> <p>f) die Aufstellung und Abänderung von Tarifen und Reglementen, insbesondere der Werbetarife;</p> <p>g) der Erwerb und die Veräußerung von Patent- und von Verwertungsrechten an Urheberrechten;</p> <p>h) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten.</p> <p><u>2) In den Statuten können die Aufgaben des Verwaltungsrats präzisiert und erweitert werden.</u></p> <p>3) aufgehoben</p>
Art. 24	<p style="text-align: center;"><i>Stellenausschreibung und -besetzung</i></p> <p>1) Sämtliche Stellen des LRF sind vom Verwaltungsrat in den amtlichen Publikationsorganen und - soweit es sich um leitende Funktionen handelt - in einschlägigen Fachmedien öffentlich auszusprechen.</p> <p>2) Bei der Auswahl von Bewerbern um eine ausgeschriebene Stelle des LRF ist die fachliche und persönliche Qualifikation ausschlaggebend.</p> <p>3) Die Arbeitsverhältnisse sind privatrechtlich zu regeln.</p>	<p>unverändert</p>

<p>Art. 25</p>	<p style="text-align: center;">C. Intendant <i>Bestellung und Funktion</i></p> <p>1) Der Intendant wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Eine vorzeitige Abberufung durch den Verwaltungsrat ist zulässig.</p> <p>2) Der Intendant hat den LRF unter eigener Verantwortung so zu führen, wie es das Wohl der Anstalt unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses erfordert. Der Intendant ist ausser an die sich aus den Gesetzen, Reglementen oder Beschlüssen des Verwaltungsrates ergebenden Pflichten an keinerlei Weisungen und Aufträge von aussen gebunden.</p> <p>3) Wird die Funktion des Intendanten vor Ablauf seiner Funktionsperiode vakant, so hat der Verwaltungsrat bis zur Bestellung eines Intendanten für den Rest der Funktionsperiode den stellvertretenden Intendanten mit der vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte des Intendanten zu beauftragen.</p>	<p style="text-align: center;">C. <u>Geschäftsführung Intendant</u> <i>Bestellung und Funktion</i></p> <p>1) <u>Die Mitglieder der Geschäftsführung</u> Der Intendant wird werden vom Verwaltungsrat <u>nach öffentlicher Ausschreibung</u> für die Dauer von vier Jahren bestellt. Eine vorzeitige Abberufung durch den Verwaltungsrat ist zulässig.</p> <p>2) <u>Die Geschäftsführung ist für die operative Führung des LRF verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.</u></p> <p>3) 2) <u>Die Geschäftsführung</u> Der Intendant hat den LRF unter eigener Verantwortung so zu führen, wie es das Wohl der Anstalt unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses erfordert. Der Intendant <u>Sie</u> ist ausser an die sich aus den Gesetzen, Reglementen oder Beschlüssen des Verwaltungsrates ergebenden Pflichten an keinerlei Weisungen und Aufträge von aussen gebunden.</p> <p>3) aufgehoben</p>
<p>Art. 26</p>	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben</i></p> <p>1) Der Intendant leitet den LRF nach Massgabe dieses Gesetzes, der Geschäftsordnung und der Spezialreglemente. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p> <p>a) die Leitung, Überwachung und Koordinierung des gesamten Betriebes sowie die Aufsicht über das Personal;</p>	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben und Kompetenzen</i></p> <p>1) Der Intendant leitet den LRF nach Massgabe dieses Gesetzes, der Geschäftsordnung und der Spezialreglemente. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere: <u>Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.</u></p> <p>a) die Leitung, Überwachung und Koordinierung des gesamten Betriebes sowie die Aufsicht über das Personal;</p> <p>b) die Verteilung der Geschäfte innerhalb des LRF zur Gewährleistung</p>

	<p>b) die Verteilung der Geschäfte innerhalb des LRF zur Gewährleistung der effizienten Erledigung der wesentlichen Sach- und Gebietsbereiche;</p> <p>c) die Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Programmgestaltung, Programmerstellung und Programmkoordination in Radio und Fernsehen sowie die Erstellung der Jahressendeschemen, jeweils unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat;</p> <p>d) die Ausarbeitung der langfristigen Pläne für Programm, Technik, Finanzen und Stellen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat;</p> <p>e) die Ausarbeitung von Vorschlägen betreffend den Umfang der Werbesendungen im LRF (Art. 13) zuhanden des Verwaltungsrates;</p> <p>f) die periodische schriftliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat, insbesondere die Erstattung eines monatlichen schriftlichen Finanzberichtes;</p> <p>g) die Aufstellung des jährlichen Betriebsvoranschlags sowie die Einreichung an den Verwaltungsrat bis spätestens Mitte November jeden Jahres;</p> <p>h) die Vorbereitung des Geschäftsberichtes und die Aufstellung der Jahresrechnung sowie deren Einreichung an den Verwaltungsrat bis spätestens Ende April jeden Jahres;</p> <p>i) die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme, sofern der Verwaltungsrat dies verlangt;</p> <p>k) der Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates.</p> <p>2) Der Verwaltungsrat kann weitere Befugnisse und Pflichten des Intendanten in der Geschäftsordnung festlegen.</p>	<p>der effizienten Erledigung der wesentlichen Sach- und Gebietsbereiche;</p> <p>e) die Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Programmgestaltung, Programmerstellung und Programmkoordination in Radio und Fernsehen sowie die Erstellung der Jahressendeschemen, jeweils unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat;</p> <p>d) die Ausarbeitung der langfristigen Pläne für Programm, Technik, Finanzen und Stellen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat;</p> <p>e) die Ausarbeitung von Vorschlägen betreffend den Umfang der Werbesendungen im LRF (Art. 13) zuhanden des Verwaltungsrates;</p> <p>f) die periodische schriftliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat, insbesondere die Erstattung eines monatlichen schriftlichen Finanzberichtes;</p> <p>g) die Aufstellung des jährlichen Betriebsvoranschlags sowie die Einreichung an den Verwaltungsrat bis spätestens Mitte November jeden Jahres;</p> <p>h) die Vorbereitung des Geschäftsberichtes und die Aufstellung der Jahresrechnung sowie deren Einreichung an den Verwaltungsrat bis spätestens Ende April jeden Jahres;</p> <p>i) die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme, sofern der Verwaltungsrat dies verlangt;</p> <p>k) der Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates.</p> <p>2) aufgehoben</p>
Art. 27	<p style="text-align: center;"><i>Stellvertretender Intendant</i></p> <p>1) Der Verwaltungsrat hat aus dem Kreise der leitenden Angestellten des LRF einen stellvertretenden Intendanten für die Dauer</p>	aufgehoben

	<p>der Funktionsperiode des Intendanten zu bestellen und dessen Aufgabenbereich und Stellvertreterbefugnisse zu umschreiben. Eine vorzeitige Abberufung durch den Verwaltungsrat ist zulässig.</p> <p>2) Wird die Funktion des stellvertretenden Intendanten vor Ablauf der Funktionsperiode vakant, so ist vom Verwaltungsrat unverzüglich eine Nachbestellung für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen.</p>	
<p>Art. 28</p>	<p style="text-align: center;"><i>Qualifikation</i></p> <p>1) Personen, die im LRF die Funktion des Intendanten, des stellvertretenden Intendanten oder eines leitenden Angestellten ausüben, müssen:</p> <p>a) die persönliche und fachliche Qualifikation durch entsprechende Vorbildung oder eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen;</p> <p>b) vorzugsweise über Kenntnisse des liechtensteinischen und internationalen Mediengeschehens verfügen;</p> <p>c) voll geschäftsfähig und unbescholten sein.</p> <p>2) Mit den Funktionen des Intendanten, des stellvertretenden Intendanten sowie eines leitenden Angestellten dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht betraut werden:</p> <p>a) Personen, die einem anderen Organ des LRF angehören;</p> <p>b) Mitglieder des Landtages, eines Gemeinderates oder der Regierung sowie Beamte und Angestellte der Landesverwaltung;</p> <p>c) Funktionäre und Angestellte einer politischen Partei;</p> <p>d) Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem sonstigen inländischen Medienunternehmen stehen;</p> <p>e) Mitglieder der Medienkommission.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Qualifikation <u>Unvereinbarkeit</u></i></p> <p>1) aufgehoben</p> <p>12) Mitglieder der Geschäftsführung Mit den Funktionen des Intendanten, des stellvertretenden Intendanten sowie eines leitenden Angestellten dürfen, ergänzend zu den Unvereinbarkeitsbestimmungen des Gesetzes zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen, bei sonstiger Nichtigkeit nicht betraut werden sein:</p> <p>a) Personen, die einem anderen Organ des LRF angehören;</p> <p>a) Mitglieder des Landtages, eines Gemeinderates oder der Regierung sowie Beamte und Angestellte der Landesverwaltung;</p> <p>b) Funktionäre und Angestellte einer politischen Partei;</p> <p>c) Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem sonstigen inländischen Medienunternehmen stehen;</p> <p>d) Mitglieder der Medienkommission.</p>

	<p>3) Der Intendant, der stellvertretende Intendant sowie leitende Angestellte dürfen keinen Nebenerwerb und kein anderes Gesellschaftsmandat im Medienbereich ausüben.</p>	<p>23) Mitglieder der Geschäftsführung Der Intendant, der stellvertretende Intendant sowie leitende Angestellte dürfen keinen Nebenerwerb und kein anderes Gesellschaftsmandat im Medienbereich ausüben.</p>
<p>Art. 31 Abs. 1, 3 und 5</p>	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben des Publikumsrats</i></p> <p>1) Dem Publikumsrat obliegt:</p> <p>a) die Bestellung und Abberufung zweier Mitglieder und eines Ersatzmitgliedes des Verwaltungsrates;</p> <p>b) die Anrufung der Medienkommission (Art. 43 Abs. 4 Bst. c).</p> <p>3) Der Publikumsrat ist zur Erfüllung der in Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben befugt, den Intendanten, dessen Stellvertreter und die leitenden Angestellten des LRF zu seinen Sitzungen zu laden und über alle von ihnen zu besorgenden Aufgaben zu befragen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Schriftliche Anfragen sind von den Befragten längstens innerhalb eines Monats schriftlich oder auf Verlangen auch mündlich zu beantworten. Eine Antwort darf nur soweit verweigert werden, als überwiegende Interessen des LRF oder das öffentliche Interesse es erfordern.</p> <p>5) Hat der Publikumsrat Empfehlungen hinsichtlich der Programmgestaltung erstattet, so hat der Intendant innerhalb einer angemessenen, drei Monate nicht überschreitenden Frist dem Publikumsrat zu berichten, ob und in welcher Form der Empfehlung entsprochen worden ist oder aus welchen Gründen der Empfehlung nicht gefolgt wird.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben des Publikumsrats</i></p> <p>1) Dem Publikumsrat obliegt:</p> <p>a) aufgehoben</p> <p>b) die Anrufung der Medienkommission (Art. 43 Abs. 4 Bst. c).</p> <p>3) Der Publikumsrat ist zur Erfüllung der in Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben befugt, <u>die Mitglieder der Geschäftsführung</u> den Intendanten, dessen Stellvertreter und die leitenden Angestellten des LRF zu seinen Sitzungen zu laden und über alle von ihnen zu besorgenden Aufgaben zu befragen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Schriftliche Anfragen sind von den Befragten längstens innerhalb eines Monats schriftlich oder auf Verlangen auch mündlich zu beantworten. Eine Antwort darf nur soweit verweigert werden, als überwiegende Interessen des LRF oder das öffentliche Interesse es erfordern.</p> <p>5) Hat der Publikumsrat Empfehlungen hinsichtlich der Programmgestaltung erstattet, so hat <u>die Geschäftsführung</u> der Intendant innerhalb einer angemessenen, drei Monate nicht überschreitenden Frist dem Publikumsrat zu berichten, ob und in welcher Form der Empfehlung entsprochen worden ist oder aus welchen Gründen der Empfehlung nicht gefolgt wird.</p>
<p>Art. 34</p>	<p style="text-align: center;"><i>Jahresrechnung</i></p> <p>1) Der LRF hat nach den Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechtes eine Jahresrechnung aufzustellen, wobei die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen (Art. 1063 ff PGR) Anwendung finden.</p>	<p>unverändert</p>

	<p>2) Ein allfälliger Ertragsüberschuss ist einer gesonderten Rücklage (Widmungsrücklage) zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Die Widmungsrücklage darf nur zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags, einschliesslich der Abdeckung von Verlusten, welche aus der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags entstehen, verwendet werden. Über die Dotierung und die Auflösung der Widmungsrücklage hat der Verwaltungsrat zu beschliessen.</p> <p>3) Bei der Buchführung gemäss Abs. 1 ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der Richtlinie 80/723/EWG, in der Fassung der Richtlinie 2000/52/EG, hinsichtlich der Erstellung einer getrennten Buchführung mit einer nach den verschiedenen Geschäftsbereichen getrennten Aufstellung der Kosten und Erlöse sowie einer genauen Angabe der Methode, nach der die Kosten und Erlöse den verschiedenen Geschäftsbereichen zugeordnet und zugewiesen werden, entsprochen wird und dabei</p> <p>a) die internen Konten, die den verschiedenen Geschäftsbereichen entsprechen, getrennt geführt werden,</p> <p>b) alle Kosten und Erlöse auf der Grundlage einheitlich angewandter und objektiv gerechtfertigter Kostenrechnungsgrundsätze korrekt zugeordnet werden und</p> <p>c) die Kostenrechnungsgrundsätze, die der getrennten Buchführung zugrunde liegen, eindeutig bestimmt sind.</p>	
Art. 35	<p style="text-align: center;"><i>Geschäftsbericht</i></p> <p>1) Der LRF hat einen Geschäftsbericht bestehend aus Jahresrechnung (Art. 34) und Jahresbericht zu erstellen.</p> <p>2) Der Geschäftsbericht ist entsprechend den Teilbereichen des öffentlich-rechtlichen Auftrags zu gliedern und hat eine detaillierte Darstellung der unternommenen Tätigkeiten und Massnahmen insbesondere im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr zu enthalten. Der Bericht hat auch Darstellungen zu den erzielten Reichweiten, die nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden zu erheben sind, zu</p>	unverändert

	enthalten sowie das Ausmass und die Entwicklung der aus kommerzieller Werbung und Patronanzsendungen erzielten Einnahmen darzustellen.	
Art. 36	<p style="text-align: center;"><i>Revision</i></p> <p>Der LRF hat seine Jahresrechnung jährlich von der von der Regierung gemäss Art. 46 Bst. c ernannten, anerkannten Revisionsstelle prüfen zu lassen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Revision</i></p> <p>Der LRF hat seine Jahresrechnung jährlich von der von der Regierung gemäss Art. 46 Bst. c ernannten, anerkannten Revisionsstelle prüfen zu lassen.</p> <p><u>Die Regierung bestimmt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.</u></p>
Art. 37	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben der Revisionsstelle</i></p> <p>Die Revisionsstelle hat zu ermitteln, ob die Jahresrechnung nach Form und Inhalt gemäss den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt ist und ob die diesbezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Verordnungen eingehalten worden sind.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben der Revisionsstelle</i></p> <p>Die Revisionsstelle hat zu ermitteln, ob die Jahresrechnung nach Form und Inhalt gemäss den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt ist und ob die diesbezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Verordnungen eingehalten worden sind.</p> <p><u>1) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts. Sie hat zudem zu prüfen, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Verordnungen eingehalten worden sind.</u></p> <p><u>2) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.</u></p>
Art. 38	<p style="text-align: center;"><i>Kosten der Revision</i></p> <p>Die Kosten der Revision trägt der LRF.</p>	unverändert

<p>Art. 45</p>	<p style="text-align: center;"><i>Landtag</i></p> <p>Dem Landtag obliegen:</p> <p>a) die Bestellung und Abberufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und eines Mitgliedes sowie eines Ersatzmitgliedes des Verwaltungsrates;</p> <p>b) die Genehmigung der Jahresrechnung, des Geschäftsberichtes sowie des jährlichen Betriebsvoranschlags;</p> <p>c) die Antragstellung gemäss Art. 43.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Landtag</i></p> <p>Dem Landtag obliegen:</p> <p>a) die Bestellung und Abberufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und eines Mitgliedes sowie eines Ersatzmitgliedes des Verwaltungsrates;</p> <p>b) die Genehmigung <u>Kenntnisnahme</u> der Jahresrechnung, <u>und</u> des Geschäftsberichtes sowie des jährlichen Betriebsvoranschlags;</p> <p>c) die Antragstellung gemäss Art. 43.</p>
<p>Art. 46</p>	<p style="text-align: center;"><i>Regierung</i></p> <p>Der Regierung obliegen:</p> <p>a) die Bestellung und Abberufung zweier Mitglieder sowie eines Ersatzmitgliedes des Verwaltungsrates;</p> <p>b) die Ernennung der Mitglieder sowie der Ersatzmitglieder des Publikumsrates aufgrund der Auslosung;</p> <p>c) die Ernennung der externen Revisionsstelle;</p> <p>d) die Antragstellung gemäss Art. 43.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Regierung</i></p> <p><u>1) Der LRF untersteht der Oberaufsicht der Regierung.</u></p> <p><u>2) Der Regierung obliegen:</u></p> <p>a) die Bestellung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder und Abberufung zweier Mitglieder sowie eines Ersatzmitgliedes des Verwaltungsrates;</p> <p>b) <u>die Genehmigung der Statuten;</u></p> <p>c) <u>die Genehmigung des Voranschlags, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes und die Entlastung des Verwaltungsrates;</u></p> <p>d) die Ernennung der Mitglieder sowie der Ersatzmitglieder des Publikumsrates aufgrund der Auslosung;</p> <p>e) die <u>Wahl</u> Ernennung der externen Revisionsstelle;</p> <p>f) <u>die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie;</u></p> <p>g) die Antragstellung gemäss Art. 43;</p> <p><u>h) der Erlass der mit diesem Gesetz vorgeschriebenen Verordnungen und die Wahrnehmung weiterer ihr zugewiesenen Aufgaben.</u></p> <p><u>3) Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen,</u></p>

		<u>welche der Verwaltungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.</u>
--	--	--

Art.	Aktuelle Gesetzesbestimmung	Neue Gesetzesbestimmung gemäss Regierungsvorlage
16. Tourismus-Gesetz		
Art. 4	<p style="text-align: center;">A. Allgemeines</p> <p style="text-align: center;"><i>Rechtsform, Sitz, Begriffe</i></p> <p>1) "Liechtenstein Tourismus" ist eine selbständige Anstalt öffentlichen Rechtes. Sie wird in diesem Gesetz mit Liechtenstein Tourismus bezeichnet.</p> <p>2) Sie hat ihren Sitz in Vaduz.</p> <p>3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die darin verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes.</p>	<p style="text-align: center;">A. Allgemeines</p> <p style="text-align: center;"><i>Rechtsform, Sitz, Begriffe</i></p> <p>1) unverändert</p> <p>2) Sie hat ihren Sitz in Vaduz. <u>Der Sitz der Anstalt wird in den Statuten festgelegt.</u></p> <p>3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die darin verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes <u>und findet das Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.</u></p>
Art. 5	<p style="text-align: center;"><i>Zweck</i></p> <p>Zweck von Liechtenstein Tourismus ist:</p> <p>a) das Marketing für den Tourismus in Liechtenstein in Abstimmung und Verbindung mit dem allgemeinen Standortmarketing für Liechtenstein sicherzustellen;</p> <p>b) die Information und die Förderung der Kooperation in der Tourismus-Branche;</p> <p>c) die Gästeinformation;</p> <p>d) die Interessenswahrnehmung des Liechtensteiner Tourismus in regionalen und internationalen Tourismus-Organisationen;</p> <p>e) die Förderung der touristischen Infrastruktur und Angebote in Liechtenstein sowie der Verkauf von touristischen Produkten.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Zweck</i></p> <p>Zweck von Liechtenstein Tourismus ist:</p> <p>a) das Marketing für den Tourismus in Liechtenstein in Abstimmung und Verbindung mit dem allgemeinen Standortmarketing für Liechtenstein sicherzustellen;</p> <p>b) die Information und die Förderung der Kooperation in der Tourismus-Branche;</p> <p>c) die Gästeinformation;</p> <p>d) die Interessenswahrnehmung des Liechtensteiner Tourismus in regionalen und internationalen Tourismus-Organisationen;</p> <p>e) die Förderung der touristischen Infrastruktur und Angebote in Liechtenstein sowie der Verkauf von touristischen Produkten;-</p>

		<u>und alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.</u>
Art. 6	<p><i>Mittelverwendung, Rechnungslegung, Betriebsführung</i></p> <p>1) Liechtenstein Tourismus verwendet die ihr gemäss diesem Gesetz zustehenden Mittel im Rahmen eines Leistungsauftrages, welchen die Regierung auf Vorschlag des Verwaltungsrates erlässt.</p> <p>2) Liechtenstein Tourismus führt eine Kostenrechnung nach Kostenträgern und Projekten.</p> <p>3) Liechtenstein Tourismus ist nach allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.</p>	unverändert
Art. 7	<p>B. Organisation</p> <p><i>Organe</i></p> <p>Die Organe von Liechtenstein Tourismus sind:</p> <p>a) der Verwaltungsrat; b) der Geschäftsführer; c) die Revisionsstelle.</p>	<p>B. Organisation</p> <p><i>Organe</i></p> <p>Die Organe von Liechtenstein Tourismus sind:</p> <p>a) der Verwaltungsrat; b) <u>die Geschäftsführung;</u> der Geschäftsführer; c) die Revisionsstelle.</p>
Art. 8	<p><i>Verwaltungsrat</i></p> <p><i>a) Zusammensetzung, Bestellung, Beschlussfähigkeit, Sitzungen, Entschädigung</i></p> <p>1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus einem Vertreter der Regierung, einem Vertreter der Wirtschaftskammer Liechtenstein - für Gewerbe, Handel und Dienstleistung, einem Vertreter der Gastronomie, einem Vertreter der Tourismusvereine sowie einem Vertreter der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer. Die Regierung kann zwei weitere Mitglieder bestellen. Es ist darauf zu</p>	<p><i>Verwaltungsrat</i></p> <p><i>a) Zusammensetzung, Bestellung, Beschlussfähigkeit, Sitzungen, und Entschädigung</i></p> <p>1) aufgehoben</p>

<p>achten, dass die touristischen Regionen des Landes angemessen vertreten sind.</p> <p>2) Der Verwaltungsrat wird von der Regierung gemäss den Vorschlägen nach Abs. 1 jeweils für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Regierung bestimmt den Vorsitzenden. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.</p> <p>3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p> <p>4) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern oder auf Antrag des Geschäftsführers einberufen.</p> <p>5) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.</p> <p>6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen die gleichen Taggelder und Reiseentschädigungen wie die Mitglieder des Landtages. Der Präsident erhält für seine Tätigkeit überdies eine angemessene Entschädigung, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird.</p>	<p>12) Der Verwaltungsrat wird besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Regierung gemäss den Vorschlägen nach Abs. 1 jeweils für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Die Regierung bestimmt den <u>Präsidenten</u> Vorsitzenden. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.</p> <p>23) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Im Verwaltungsrat sollen Fachkompetenzen aus den folgenden Themengebieten vertreten sein:</p> <p>a) Unternehmensführung;</p> <p>b) Tourismus / Gastronomie / Hotellerie;</p> <p>c) Finanz- und Rechnungswesen.</p> <p>34) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern oder auf Antrag des Geschäftsführers einberufen. Die Regierung erarbeitet ein detailliertes Anforderungsprofil für die fachlichen und personellen Anforderungen für den Verwaltungsrat als Gremium, für jedes Mitglied des Verwaltungsrates sowie für den Präsidenten im Speziellen.</p> <p>5) aufgehoben</p> <p>46) Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen die gleichen Taggelder und Reiseentschädigungen wie die Mitglieder des Landtages. Der Präsident erhält für seine Tätigkeit überdies eine angemessene Entschädigung, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Die Entschädigung des Verwaltungsrats wird von der Regierung festgelegt.</p>
--	--

<p>Art. 9</p>	<p style="text-align: center;"><i>b) Aufgaben</i></p> <p>1) Dem Verwaltungsrat obliegen folgende Aufgaben:</p> <p>a) die Oberleitung von Liechtenstein Tourismus und der Erlass eines Reglementes über die Kompetenzen des Geschäftsführers sowie die Erteilung der nötigen Weisungen an den Geschäftsführer;</p> <p>b) die Erarbeitung eines Leistungsauftrages zu Handen der Regierung;</p> <p>c) der Erarbeitung des Leitbildes für Liechtenstein Tourismus zu Handen der Regierung und die Erarbeitung der Strategie von Liechtenstein Tourismus einschliesslich des Marketingkonzeptes und der Verkaufsstrategie;</p> <p>d) die Beschlussfassung über alle die Förderung des Tourismus betreffenden Fragen im Rahmen dieses Gesetzes, soweit nicht die Regierung oder die Geschäftsstelle von Liechtenstein Tourismus zuständig ist;</p> <p>e) Vorschläge bezüglich der Orts- und Landesplanung, soweit diese den Tourismus betreffen, bei den Landes- bzw. Gemeindebehörden einzureichen; der Verwaltungsrat wird von den Gemeinden und den Landesbehörden bei Projekten, die den Tourismus betreffen, angehört;</p>	<p style="text-align: center;"><i>b) Aufgaben</i></p> <p>1) Dem Verwaltungsrat <u>kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu obliegen folgende Aufgaben:</u></p> <p>a) die Oberleitung von Liechtenstein Tourismus und der Erlass eines Reglementes über die Kompetenzen des Geschäftsführers sowie die Erteilung der nötigen Weisungen an den Geschäftsführer;</p> <p><u>d) die Erarbeitung eines Leistungsauftrages zu Handen der Regierung;</u></p> <p><u>b) der Erlass und die Änderung der Statuten;</u></p> <p><u>c) die Festlegung der Organisation;</u></p> <p><u>d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung des Unternehmens erforderlich;</u></p> <p><u>e) die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;</u></p> <p><u>f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;</u></p> <p>f) der Erarbeitung des Leitbildes für Liechtenstein Tourismus zu Handen der Regierung und die Erarbeitung der Strategie von Liechtenstein Tourismus einschliesslich des Marketingkonzeptes und der Verkaufsstrategie;</p> <p>d) die Beschlussfassung über alle die Förderung des Tourismus betreffenden Fragen im Rahmen dieses Gesetzes, soweit nicht die Regierung oder die Geschäftsstelle von Liechtenstein Tourismus zuständig ist;</p> <p>g) Vorschläge bezüglich der Orts- und Landesplanung, soweit diese den Tourismus betreffen, bei den Landes- bzw. Gemeindebehörden einzureichen; der Verwaltungsrat wird von den Gemeinden und den Landesbehörden bei Projekten, die den Tourismus betreffen, angehört;</p>
---------------	--	--

	<p>f) die Anerkennung von Tourismusvereinen und die Genehmigung der Statuten;</p> <p>i) die Festlegung der Organisation;</p> <p>k) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Budgetierung, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;</p> <p>l) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und gegebenenfalls seines Stellvertreters;</p> <p>m) die Aufsicht über die operative Tätigkeit und den Geschäftsführer sowie gegebenenfalls den Stellvertreter;</p> <p>n) der Erlass des Besoldungsreglementes;</p> <p>o) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Jahresbericht samt Jahresrechnung zu Handen der Regierung.</p>	<p>h) die Anerkennung von Tourismusvereinen und die Genehmigung der Statuten;</p> <p>i) die Festlegung der Organisation;</p> <p>k) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Budgetierung, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;</p> <p>l) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und gegebenenfalls seines Stellvertreters;</p> <p>m) die Aufsicht über die operative Tätigkeit und den Geschäftsführer sowie gegebenenfalls den Stellvertreter;</p> <p>n) der Erlass des Besoldungsreglementes;</p> <p>i) die <u>Erstellung</u> des <u>Beschlussfassung über den Jahresvoranschlags</u> und <u>des den Jahresberichts</u> samt Jahresrechnung zu Handen der Regierung.</p>
<p>Art. 10</p>	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben des Geschäftsführers</i></p> <p>1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle von Liechtenstein Tourismus und bereitet die Tätigkeit des Verwaltungsrates vor.</p> <p>2) Dem Geschäftsführer obliegen die Führungsverantwortung und die Entscheidungsbefugnis in allen operativen Fragen.</p> <p>3) Bei Bedarf kann vom Verwaltungsrat ein stellvertretender Geschäftsführer bestellt werden.</p> <p>4) Dem Geschäftsführer obliegen insbesondere:</p> <p>a) die Organisation, die Führung und die Überwachung des gesamten</p>	<p style="text-align: center;"><i><u>Geschäftsführung Aufgaben des Geschäftsführers</u></i></p> <p>1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle von Liechtenstein Tourismus und bereitet die Tätigkeit des Verwaltungsrates vor. <u>Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Verwaltungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.</u></p> <p>2) Dem Geschäftsführer obliegen die Führungsverantwortung und die Entscheidungsbefugnis in allen operativen Fragen. <u>Die Geschäftsführung ist für die operative Führung von Liechtenstein Tourismus verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.</u></p> <p>3) aufgehoben</p> <p>4) aufgehoben</p>

	<p>Betriebes einschliesslich der Informationsbüros samt Rechnungswesen;</p> <p>b) die Erstellung des Jahresvoranschlags und des Jahresberichtes samt Jahresrechnung sowie die Einreichung an den Verwaltungsrat;</p> <p>c) die Anstellung und die Entlassung des Personals und die Festlegung der Löhne im Rahmen des vom Verwaltungsrat erarbeiteten Besoldungsreglementes;</p> <p>d) die Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates und der Vollzug seiner Beschlüsse;</p> <p>e) die Vertretung von Liechtenstein Tourismus nach aussen;</p> <p>f) der Verkauf von touristischen Produkten.</p> <p>5) Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers und der Angestellten werden, soweit sie nicht bereits durch Gesetz oder Reglement bestimmt sind, durch Arbeitsvertrag geregelt.</p>	<p>5) aufgehoben</p>
<p>Art. 11</p>	<p style="text-align: center;"><i>Revisionsstelle</i></p> <p>1) Die Regierung bestimmt eine anerkannte externe Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle.</p> <p>2) Die Revisionsstelle hat zu ermitteln, ob die Jahresrechnung nach Form und Inhalt gemäss den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt ist und die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Verordnungen eingehalten worden sind.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Revisionsstelle</i></p> <p>1) Die Regierung bestimmt eine anerkannte externe Revisionsgesellschaft <u>im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften</u> als Revisionsstelle.</p> <p>2) Die Revisionsstelle hat zu ermitteln, ob die Jahresrechnung nach Form und Inhalt gemäss den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt ist und die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Verordnungen eingehalten worden sind. <u>Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts. Sie hat zudem zu prüfen, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Verordnungen eingehalten worden sind.</u> <u>In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.</u></p>

<p>Art. 12</p>	<p style="text-align: center;"><i>Aufsichtsbehörde</i></p> <p>1) Die Regierung ist die Aufsichtsbehörde von Liechtenstein Tourismus.</p> <p>2) Der Regierung obliegen insbesondere:</p> <p>a) die Festlegung des Leistungsauftrages auf Vorschlag des Verwaltungsrates;</p> <p>b) die Genehmigung des Jahresvoranschlages, der Jahresrechnung sowie des Jahresberichtes;</p> <p>c) der Erlass des Leitbildes von Liechtenstein Tourismus;</p> <p>d) die Bestellung des Verwaltungsrates;</p> <p>e) die Genehmigung der Bestellung und der Abberufung des Geschäftsführers und gegebenenfalls des Stellvertreters;</p> <p>f) die Genehmigung des Besoldungsreglementes;</p> <p>g) die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungsrates.</p> <p>3) Die Regierung kann die Aufsicht mit Verordnung an eine Amtsstelle übertragen. Die Oberaufsicht liegt jedenfalls bei der Regierung.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Aufsichtsbehörde</i></p> <p>1) <u>Liechtenstein Tourismus untersteht der Oberaufsicht der Regierung. Die Regierung ist die Aufsichtsbehörde von Liechtenstein Tourismus.</u></p> <p>2) Der Regierung obliegen insbesondere:</p> <p>a) <u>die Bestellung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats; die Festlegung des Leistungsauftrages auf Vorschlag des Verwaltungsrates;</u></p> <p>b) <u>die Genehmigung der Statuten;</u></p> <p>c) <u>die Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder;</u></p> <p>d) <u>die Genehmigung des Jahresvoranschlages, der Jahresrechnung sowie des Jahresberichtes und die Entlastung des Verwaltungsrates;</u></p> <p>e) der Erlass des Leitbildes von Liechtenstein Tourismus;</p> <p>d) die Bestellung des Verwaltungsrates;</p> <p>e) die Genehmigung der Bestellung und der Abberufung des Geschäftsführers und gegebenenfalls des Stellvertreters;</p> <p>f) die Genehmigung des Besoldungsreglementes;</p> <p>e) <u>die Wahl der Revisionsstelle;</u></p> <p>f) <u>die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie;</u></p> <p>g) die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungsrates;</p> <p>h) <u>der Erlass der mit diesem Gesetz vorgeschriebenen Verordnungen und die Wahrnehmung weiterer ihr zugewiesenen Aufgaben.</u></p> <p>3) Die Regierung kann die Aufsicht mit Verordnung an eine Amtsstelle übertragen. Die Oberaufsicht liegt jedenfalls bei der Regierung. Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Verwaltungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.</p>
----------------	---	--

Art. 13	<p style="text-align: center;"><i>Beiträge</i></p> <p>1) Der Staat fördert den Tourismus durch die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten von Liechtenstein Tourismus.</p> <p>2) Der Staat leistet jährlich an Liechtenstein Tourismus:</p> <p>a) einen Beitrag an die Personal- und Verwaltungskosten;</p> <p>b) einen Beitrag, der den insgesamt eingenommenen Beherbergungstaxen entspricht.</p> <p>3) Der Staat kann für spezielle Aufgaben oder für freiwillige Marketingbeiträge Dritter Sonderbeiträge gewähren.</p>	unverändert
---------	--	-------------

Art.	Aktuelle Gesetzesbestimmung	Neue Gesetzesbestimmung gemäss Regierungsvorlage
17. Postorganisationsgesetz		
Art. 1	<p style="text-align: center;"><i>Gegenstand</i></p> <p>Dieses Gesetz regelt die Errichtung und Organisation der Postunternehmung im Fürstentum Liechtenstein.</p>	unverändert
Art. 2	<p style="text-align: center;"><i>Anwendbares Recht</i></p> <p>Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, kommen die Vorschriften des Postgesetzes und des Personen- und Gesellschaftsrechts zur Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;"><i><u>Bezeichnungen undwendbares Recht</u></i></p> <p>1) <u>Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.</u></p> <p>2) <u>Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, kommen die Vorschriften des Postgesetzes und des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie des Gesetzes zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen zur Anwendung.</u></p>
Art. 3	<p style="text-align: center;"><i>Firma, Rechtsform, Sitz und Handelsregistereintrag</i></p> <p>1) Unter der Firma "Liechtensteinische Post Aktiengesellschaft" (Post) wird eine liechtensteinische Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Vaduz errichtet.</p> <p>2) Die Firma wird im Handelsregister eingetragen und ist dadurch für das Gebiet Liechtensteins geschützt.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Firma, Rechtsform <u>und Sitz-und</u> Handelsregistereintrag</i></p> <p>1) Unter der Firma "Liechtensteinische Post Aktiengesellschaft" (Post) wird eine liechtensteinische Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Vaduz errichtet. <u>Der Sitz der Post wird in den Statuten festgelegt.</u></p> <p>2) aufgehoben</p>
Art. 4	<p style="text-align: center;"><i>Zweck</i></p> <p>1) Die Post erbringt im In- und Ausland Dienstleistungen gemäss den Bestimmungen des Postgesetzes.</p> <p>2) Sie kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, die der Unternehmungs-</p>	unverändert

	zweck mit sich bringt, namentlich Grundstücke erwerben und veräussern sowie Gesellschaften gründen, sich an Gesellschaften beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten.	
Art. 5	<p style="text-align: center;"><i>Internationale Organisationen</i></p> <p>Die Post kann internationalen postalischen Organisationen beitreten, soweit durch die Mitgliedschaft nicht die Zuständigkeit der Regierung als Regulierungsbehörde gemäss Art. 4 des Postgesetzes berührt wird.</p>	unverändert
Art. 6	<p style="text-align: center;"><i>Aktienkapital</i></p> <p>1) Die Höhe des Aktienkapitals beträgt 5 000 000 Franken.</p> <p>2) Art und Höhe der einzelnen Aktien, das Bezugsrecht bei der Erhöhung des Aktienkapitals sowie weitere Bestimmungen betreffend das Aktienkapital werden in den Statuten festgelegt.</p> <p>3) Das Land hält kapital- und stimmenmässig mindestens 51 % der Aktien. Diese sind unveräusserlich.</p> <p>4) Die Vertretung des Landes als Mehrheitsaktionär erfolgt durch die Regierung.</p>	unverändert
Art. 7	<p style="text-align: center;"><i>Statuten</i></p> <p>Die Generalversammlung der Aktionäre erlässt die Statuten, welche die weiteren Bestimmungen für die Post enthalten.</p>	aufgehoben
Art. 8	<p style="text-align: center;"><i>Geschäftsordnung</i></p> <p>Der Verwaltungsrat erlässt die für den Geschäftsbetrieb erforderliche Geschäftsordnung und die weiteren Reglemente.</p>	aufgehoben

<p>Art. 9</p>	<p style="text-align: center;"><i>Organe</i></p> <p>1) Organe der Post sind:</p> <p>a) die Generalversammlung der Aktionäre;</p> <p>b) der Verwaltungsrat;</p> <p>c) die Geschäftsleitung (Direktorium);</p> <p>d) die Revisionsstelle.</p> <p>2) Vorbehaltlich der Regelungen der Art. 10 bis 12 sowie Art. 16 werden die Bestellung, die Pflichten und die Befugnisse der Organe in den Statuten festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Organe</i></p> <p>1) Organe der Post sind:</p> <p>a) die Generalversammlung der Aktionäre;</p> <p>b) der Verwaltungsrat;</p> <p>c) die Geschäftsleitung (Direktorium);</p> <p>d) die Revisionsstelle.</p> <p>2) <u>Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, Vorbehaltlich der Regelungen der Art. 10 bis 12 sowie Art. 16</u> werden die Bestellung, die Pflichten und die Befugnisse der Organe in den Statuten <u>und im Organisationsreglement</u> festgelegt.</p>
<p>Art. 10</p>	<p style="text-align: center;"><i>Generalversammlung</i></p> <p>1) Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Post.</p> <p>2) Es finden jährlich eine ordentliche Generalversammlung und je nach Bedarf ausserordentliche Generalversammlungen statt.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Generalversammlung</i></p> <p>1) unverändert</p> <p>2) unverändert</p> <p>3) <u>Der Generalversammlung kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben und Befugnisse zu:</u></p> <p>a) <u>Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;</u></p> <p>b) <u>Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;</u></p> <p>c) <u>Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses der Jahresrechnung;</u></p> <p>d) <u>Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;</u></p> <p>e) <u>Wahl der Revisionsstelle;</u></p> <p>f) <u>Festlegung und Änderung der Statuten.</u></p>

<p>Art. 11</p>	<p style="text-align: center;"><i>Verwaltungsrat</i></p> <p>Der Verwaltungsrat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Der Landtag bestellt den Präsidenten und zwei Mitglieder des Verwaltungsrates. Zwei Mitglieder sind durch die Generalversammlung zu bestellen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Verwaltungsrat</i></p> <p>1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus <u>drei bis fünf Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Die Generalversammlung bestimmt den Präsidenten. Der Landtag bestellt den Präsidenten und zwei Mitglieder des Verwaltungsrates. Zwei Mitglieder sind durch die Generalversammlung zu bestellen.</u></p> <p>2) Dem Verwaltungsrat kommen die folgenden <u>unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu:</u></p> <p>a) <u>die Oberleitung der Post;</u> b) <u>die Festlegung der Organisation;</u> c) <u>die Finanzplanung und die Finanzkontrolle;</u> d) <u>die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;</u> e) <u>die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.</u></p> <p>3) <u>In den Statuten können die Aufgaben des Verwaltungsrats präzisiert und erweitert werden.</u></p> <p>4) <u>Die Entschädigungsregelung des Verwaltungsrats wird von diesem selbst festgelegt und der Regierung zur Kenntnis gebracht.</u></p>
<p>Art. 12</p>	<p style="text-align: center;"><i>Geschäftsleitung</i></p> <p>Die Geschäftsleitung der Post umfasst mindestens drei Mitglieder (Geschäftsleiter), von denen eines den ständigen Vorsitz hat (Vorsitzender der Geschäftsleitung).</p>	<p style="text-align: center;"><i>Geschäftsleitung</i></p> <p>Die Geschäftsleitung der Post umfasst mindestens drei Mitglieder (Geschäftsleiter), von denen eines den ständigen Vorsitz hat (Vorsitzender der Geschäftsleitung).</p> <p><u>Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung der Post verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.</u></p>

Art. 13	<p style="text-align: center;"><i>Arbeitnehmerschaft</i></p> <p>Die Mitwirkung der Arbeitnehmerschaft bestimmt sich nach dem Mitwirkungsgesetz.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Arbeitnehmerschaft</i></p> <p>unverändert</p>
Art. 14	<p style="text-align: center;"><i>Revisionsstelle</i></p> <p>Die Generalversammlung bestellt eine Revisionsstelle gemäss dem Personen- und Gesellschaftsrecht.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Revisionsstelle</i></p> <p><u>1) Die Generalversammlung bestellt eine anerkannte Revisionsgesellschaft Revisionsstelle gemäss dem Personen- und Gesellschaftsrecht im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.</u></p> <p><u>2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.</u></p> <p><u>3) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.</u></p>
Art. 15	<p style="text-align: center;"><i>Rechnungslegung</i></p> <p>Die Rechnungslegung der Post hat gemäss den Regelungen von Art. 21 des Postgesetzes zu erfolgen. Im übrigen gelangen die entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechtes zur Anwendung.</p>	<p>unverändert</p>
Art. 16	<p style="text-align: center;"><i>Rechtsbeziehungen</i></p> <p>Die Rechtsbeziehungen zwischen der Post und ihrer Kundschaft richten sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post, die vom Verwaltungsrat festzulegen sind.</p>	<p>unverändert</p>
Art. 17	<p style="text-align: center;"><i>Informationspflicht</i></p> <p>Die Regierung informiert den Landtag mindestens einmal jährlich über den Geschäftsverlauf und über besondere Vorkommnisse.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Informationspflicht</i></p> <p>Die Regierung informiert den Landtag mindestens einmal jährlich über den Geschäftsverlauf und über besondere Vorkommnisse <u>bringt dem Landtag den jährlichen Geschäftsbericht der Post zur Kenntnis.</u></p>

Art. 17a		<p style="text-align: center;"><i>Aufsicht</i></p> <p><u>1) Die Post untersteht der Oberaufsicht der Regierung.</u></p> <p><u>2) Der Regierung obliegen:</u></p> <p>a) <u>die Vertretung des Landes als Mehrheitsaktionär;</u></p> <p>b) <u>die Festlegung und Änderung der Beteiligungsstrategie.</u></p> <p><u>3) Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Verwaltungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.</u></p>
----------	--	--

Art.	Aktuelle Gesetzesbestimmung	Neue Gesetzesbestimmung gemäss Regierungsvorlage
18. Gesetz über die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBAG)		
Art. 1	<p style="text-align: center;">I. Allgemeine Bestimmungen <i>Gegenstand, Bezeichnungen und Finanzierung</i></p> <p>1) Dieses Gesetz regelt die Errichtung, die Aufgaben, die Finanzierung und die Organisation der Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten.</p> <p>2) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.</p>	<p style="text-align: center;">I. Allgemeine Bestimmungen <i>Gegenstand, Bezeichnungen, und Finanzierung <u>anwendbares Recht</u></i></p> <p>1) unverändert</p> <p>2) unverändert</p> <p>3) <u>Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt findet das Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.</u></p>
Art. 2	<p style="text-align: center;"><i>Name, Rechtsform und Sitz</i></p> <p>1) Unter dem Namen "Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten" (AIBA) besteht eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie wird in diesem Gesetz als Agentur bezeichnet.</p> <p>2) Die Agentur hat ihren Sitz in Vaduz.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Name, Rechtsform und Sitz</i></p> <p>1) unverändert</p> <p>2) Die Agentur hat ihren Sitz in Vaduz. <u>Der Sitz der Agentur wird in den Statuten festgelegt.</u></p>
Art. 3	<p style="text-align: center;"><i>Zweck und Aufgaben</i></p> <p>1) Der Agentur obliegt insbesondere:</p> <p>a) die Betreuung von europäischen Bildungsprogrammen als Nationalagentur für Liechtenstein;</p> <p>b) die mittel- und langfristige Planung der internationalen Aktivitäten</p>	<p style="text-align: center;"><i>Zweck und Aufgaben</i></p> <p>1) Der Agentur obliegt insbesondere:</p> <p>a) die Betreuung von europäischen Bildungsprogrammen als Nationalagentur für Liechtenstein;</p> <p>b) die mittel- und langfristige Planung der internationalen Aktivitäten</p>

	<p>im Bereich der Bildung;</p> <p>c) die Durchführung und Betreuung von nationalen, regionalen und internationalen Programmen zur Förderung der internationalen Mobilität und Zusammenarbeit im Bildungsbereich;</p> <p>d) die Information und Beratung von Einzelpersonen und Institutionen über internationale Kooperationen, Bildungsprojekte und -programme;</p> <p>e) die Förderung von fachlichem Wissen, Erwerb von sozialen Schlüsselqualifikationen, interkultureller Kompetenz und Fremdsprachenkenntnissen durch die Nutzung von internationalen Netzwerken;</p> <p>f) die Schaffung von Transparenz im Bereich der Anerkennung von Qualifikationen.</p> <p>2) Die Regierung kann die Aufgaben der Agentur mit Verordnung näher festlegen.</p>	<p>im Bereich der Bildung;</p> <p>c) die Durchführung und Betreuung von nationalen, regionalen und internationalen Programmen zur Förderung der internationalen Mobilität und Zusammenarbeit im Bildungsbereich;</p> <p>d) die Information und Beratung von Einzelpersonen und Institutionen über internationale Kooperationen, Bildungsprojekte und -programme;</p> <p>e) die Förderung von fachlichem Wissen, Erwerb von sozialen Schlüsselqualifikationen, interkultureller Kompetenz und Fremdsprachenkenntnissen durch die Nutzung von internationalen Netzwerken;</p> <p>f) die Schaffung von Transparenz im Bereich der Anerkennung von Qualifikationen</p> <p><u>und alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.</u></p> <p>2) unverändert</p>
<p>Art. 4</p>	<p style="text-align: center;"><i>Finanzierung</i></p> <p>Der Betrieb der Agentur und die von der Agentur betreuten Programme werden finanziert durch:</p> <p>a) im Rahmen des Landesvoranschlages bereitgestellte Beiträge des Landes;</p> <p>b) Betriebskostenzuschüsse und Programmbeiträge gemäss internationalen Vereinbarungen;</p> <p>c) Beiträge von anderen öffentlichen Institutionen und Privaten.</p>	<p>unverändert</p>

<p>Art. 5</p>	<p style="text-align: center;"><i>Verwaltung der anvertrauten Mittel</i></p> <p>1) Die Agentur hat dafür zu sorgen, dass die ihr anvertrauten Mittel ordnungsgemäss verwaltet werden.</p> <p>2) Sie hat bei der Gewährung von Förderungen insbesondere darauf zu achten, dass die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Vermeidung von Doppelfinanzierungen mit anderen Förderinstrumenten eingehalten werden.</p> <p>3) Sie sorgt für eine angemessene Überprüfung der geförderten Projekte und für den Einzug zurückzuzahlender Mittel.</p>	<p>unverändert</p>
<p>Art. 6</p>	<p style="text-align: center;">II. Organisation</p> <p style="text-align: center;">A. Allgemeines</p> <p style="text-align: center;"><i>Organe</i></p> <p>1) Die Organe der Agentur sind:</p> <p>a) der Verwaltungsrat;</p> <p>b) der Geschäftsführer;</p> <p>c) der Beirat.</p> <p>2) Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Beirates richtet sich nach dem Gesetz über die Bezüge der Regierung, der Gerichtshöfe, der Kommissionen und der Organe von Anstalten und Stiftungen des Staates.</p>	<p style="text-align: center;">II. Organisation</p> <p style="text-align: center;">A. Allgemeines</p> <p style="text-align: center;"><i>Organe und weitere Gremien</i></p> <p>1) Die Organe der Agentur sind:</p> <p>a) der Verwaltungsrat;</p> <p>b) <u>die Geschäftsführung der Geschäftsführer;</u></p> <p>c) <u>die Revisionsstelle der Beirat.</u></p> <p>2) Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Beirates richtet sich nach dem Gesetz über die Bezüge der Regierung, der Gerichtshöfe, der Kommissionen und der Organe von Anstalten und Stiftungen des Staates. <u>Als weiteres Gremium besteht ein Beirat gemäss Art. 11.</u></p>
<p>Art. 7</p>	<p style="text-align: center;">B. Verwaltungsrat</p> <p style="text-align: center;"><i>Bestellung</i></p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus einem Präsidenten und zwei bis vier</p>	<p style="text-align: center;">B. Verwaltungsrat</p> <p style="text-align: center;"><i>Bestellung, Anforderungen und Entschädigung</i></p> <p>1) Der Verwaltungsrat besteht aus <u>drei bis fünf einem Präsidenten</u></p>

	<p>weiteren Mitgliedern, die von der Regierung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.</p>	<p>und zwei bis vier weiteren Mitgliedern, die von der Regierung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Regierung bestimmt den Präsidenten.</p> <p><u>2) Im Verwaltungsrat sollen Fachkompetenzen aus den folgenden Themengebieten vertreten sein:</u></p> <p>a) <u>Bildungswesen;</u> b) <u>Finanz- und Rechnungswesen;</u> c) <u>Recht.</u></p> <p><u>3) Die Regierung erarbeitet ein detailliertes Anforderungsprofil für die fachlichen und personellen Anforderungen für den Verwaltungsrat als Gremium, für jedes Mitglied des Verwaltungsrates sowie für den Präsidenten im Speziellen.</u></p> <p><u>4) Die Entschädigung des Verwaltungsrats wird von der Regierung festgelegt.</u></p>
<p>Art. 8</p>	<p style="text-align: center;"><i>Sitzungen und Beschlussfähigkeit</i></p> <p>1) Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr.</p> <p>2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordentlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p>	<p>aufgehoben</p>
<p>Art. 9</p>	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben</i></p> <p>Dem Verwaltungsrat steht die oberste Leitung der Agentur zu. Er bestimmt über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Geschäftsführer vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p>	<p style="text-align: center;"><i>Aufgaben</i></p> <p><u>1) Dem Verwaltungsrat steht die oberste Leitung der Agentur zu. Er bestimmt über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Geschäftsführer vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere kommen die folgenden unentziehbaren und nicht</u></p>

	<p>a) die Aufsicht über die Geschäftsführung der Agentur;</p> <p>b) die Bestellung des Geschäftsführers unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung;</p> <p>c) die Anstellung weiteren Personals im Rahmen des Voranschlages;</p> <p>d) Bestellung des Beirates;</p> <p>e) die Festlegung des Zeichnungsrechts;</p> <p>f) der Erlass von Geschäftsordnung und Reglementen;</p> <p>g) die Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag und die Antragsstellung über die Gewährung öffentlicher Mittel;</p> <p>h) die Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresrechnung und Jahresbericht) zu Handen der Regierung.</p>	<p><u>delegierbaren Aufgaben zu:</u></p> <p><u>a) die Oberleitung der Agentur;</u></p> <p><u>b) der Erlass und die Änderung der Statuten</u></p> <p><u>c) die Festlegung der Organisation;</u></p> <p><u>d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung des Unternehmens erforderlich;</u></p> <p><u>e) die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;</u></p> <p><u>f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;</u></p> <p>a) die Aufsicht über die Geschäftsführung der Agentur;</p> <p>b) die Bestellung des Geschäftsführers unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung;</p> <p>c) die Anstellung weiteren Personals im Rahmen des Voranschlages;</p> <p>g) <u>die</u> Bestellung des Beirates;</p> <p>e) die Festlegung des Zeichnungsrechts;</p> <p>f) der Erlass von Geschäftsordnung und Reglementen;</p> <p>h) die <u>Erstellung</u> Beschlussfassung über den <u>des</u> jährlichen Voranschlages und die Antragsstellung über die Gewährung öffentlicher Mittel;</p> <p>i) die <u>Erstellung</u> Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresrechnung und Jahresbericht) zu Handen der Regierung.</p> <p><u>2) In den Statuten können die Aufgaben des Verwaltungsrats präzisiert und erweitert werden.</u></p>
--	---	---

<p>Art. 10</p>	<p style="text-align: center;">C. Geschäftsführer</p> <p style="text-align: center;"><i>Aufgaben</i></p> <p>1) Der Geschäftsführer führt die Agentur nach Massgabe dieses Gesetzes sowie allfälliger Sondervorschriften. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Leitung und Überwachung des gesamten Betriebes sowie die Aufsicht über das Personal; b) die Erstellung des Geschäftsberichts (Jahresrechnung und Jahresbericht) sowie des jährlichen Voranschlages zu Händen des Verwaltungsrates; c) die regelmässige Berichterstattung an den Verwaltungsrat; d) die Erarbeitung und fristgerechte Einreichung der notwendigen Arbeitsprogramme, der jährlichen Abkommen und der Tätigkeitsberichte; e) die Entscheidung über die Förderung von Projekten; f) die ordnungsgemässe Verwaltung der anvertrauten Projektfördermittel; g) die angemessene Aus- und Weiterbildung der eingesetzten Fachpersonen; h) die Information über die Tätigkeit der Agentur. <p>2) Der Verwaltungsrat kann weitere Pflichten und Befugnisse des Geschäftsführers in der Geschäftsordnung festlegen.</p> <p>3) Der Verwaltungsrat kann mit der Regierung eine Vereinbarung</p>	<p style="text-align: center;"><u>C. Geschäftsführung und Personal Geschäftsführer</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Aufgaben und Arbeitsverhältnis</i></p> <p>1) Der Geschäftsführer führt die Agentur nach Massgabe dieses Gesetzes sowie allfälliger Sondervorschriften. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Leitung und Überwachung des gesamten Betriebes sowie die Aufsicht über das Personal; b) die Erstellung des Geschäftsberichts (Jahresrechnung und Jahresbericht) sowie des jährlichen Voranschlages zu Händen des Verwaltungsrates; e) die regelmässige Berichterstattung an den Verwaltungsrat; d) die Erarbeitung und fristgerechte Einreichung der notwendigen Arbeitsprogramme, der jährlichen Abkommen und der Tätigkeitsberichte; e) die Entscheidung über die Förderung von Projekten; f) die ordnungsgemässe Verwaltung der anvertrauten Projektfördermittel; g) die angemessene Aus- und Weiterbildung der eingesetzten Fachpersonen; h) die Information über die Tätigkeit der Agentur. <p>2) Der Verwaltungsrat kann weitere Pflichten und Befugnisse des Geschäftsführers in der Geschäftsordnung festlegen.</p> <p><u>1) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Verwaltungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.</u></p> <p><u>2) Die Geschäftsführung ist für die operative Führung der Agentur verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.</u></p> <p>3) Der Verwaltungsrat kann mit der Regierung eine Vereinbarung</p>
----------------	--	--

	über die Besorgung der Geschäfte der Agentur durch Mitarbeiter der Landesverwaltung abschliessen.	über die Besorgung der Geschäfte der Agentur durch Mitarbeiter der Landesverwaltung abschliessen. <u>4) Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich anders vereinbart, stehen die Angestellten der Agentur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.</u>
Art. 11	<p style="text-align: center;"><i>Beirat</i></p> <p>1) Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat unter angemessener Berücksichtigung betroffener Verbände für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.</p> <p>2) Der Beirat berät die Agentur in Fragen der Projektförderung. Er unterbreitet der Geschäftsführung Vorschläge zur Behandlung von Förderanträgen.</p> <p>3) Aufgabenbereich und Arbeitsweise des Beirates werden mit Reglement des Verwaltungsrates umschrieben.</p>	unverändert
Art. 12	<p style="text-align: center;"><i>Finanzkontrolle</i></p> <p>Die Finanzkontrolle im Sinne des Finanzhaushaltsgesetzes übt die Funktion der Revisionsstelle aus.</p>	<p style="text-align: center;"><u><i>Revisionsstelle Finanzkontrolle</i></u></p> <p>Die Finanzkontrolle im Sinne des Finanzhaushaltsgesetzes übt die Funktion der Revisionsstelle aus.</p> <p><u>1) Die Regierung bestimmt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.</u></p> <p><u>2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.</u></p> <p><u>3) In Abweichung von Abs. 1 und 2 kann die Regierung der staatlichen Finanzkontrolle die Funktion der Revisionsstelle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle.</u></p> <p><u>4) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.</u></p>

<p>Art. 13</p>	<p style="text-align: center;"><i>Prüfung</i></p> <p>1) Die Agentur wird jährlich von der Finanzkontrolle geprüft.</p> <p>2) Die Finanzkontrolle führt ihre Prüfung im Sinne des Finanzhaushaltsgesetzes durch und überprüft, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie weitere zu beachtende Vorschriften eingehalten worden sind.</p> <p>3) Die Kosten der Prüfung sind von der Agentur zu tragen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Kosten der Prüfung</u></p> <p>1) aufgehoben</p> <p>2) aufgehoben</p> <p>3) Die Kosten der Prüfung sind von der Agentur zu tragen.</p>
<p>Art. 14</p>	<p style="text-align: center;"><i>Regierung</i></p> <p>1) Der Regierung obliegen:</p> <p>a) die Aufsicht über die Tätigkeit der Agentur;</p> <p>b) die Genehmigung des jährlichen Voranschlages und des Geschäftsberichts (Jahresrechnung und Jahresbericht);</p> <p>c) die Bestellung des Verwaltungsrates und die Genehmigung der Bestellung des Geschäftsführers;</p> <p>d) die Kenntnisnahme des Prüfberichts der Finanzkontrolle;</p> <p>e) die Antragstellung über die Gewährung von öffentlichen Mitteln an den Landtag.</p> <p>2) Die Regierung als Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass:</p>	<p style="text-align: center;"><i>Regierung</i></p> <p><u>1) Die Agentur untersteht der Oberaufsicht der Regierung.</u></p> <p><u>2) Der Regierung obliegen:</u></p> <p>a) <u>die Aufsicht über die Tätigkeit der Agentur; die Bestellung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats;</u></p> <p>b) die Genehmigung des jährlichen Voranschlages und des Geschäftsberichts (Jahresrechnung und Jahresbericht) <u>und die Entlastung des Verwaltungsrats;</u></p> <p>e) die Bestellung des Verwaltungsrates und die Genehmigung der Bestellung des Geschäftsführers;</p> <p><u>c) die Genehmigung der Statuten;</u></p> <p><u>d) die Wahl der Revisionsstelle;</u></p> <p><u>e) die Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder;</u></p> <p>d) die Kenntnisnahme des Prüfberichts der Finanzkontrolle;</p> <p>f) die Antragstellung über die Gewährung von öffentlichen Mitteln an den Landtag; <u>die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie;</u></p> <p><u>g) der Erlass der mit diesem Gesetz vorgeschriebenen Verordnungen und die Wahrnehmung weiterer ihr zugewiesenen Aufgaben.</u></p> <p>2) Die Regierung als Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass:</p>

	<p>a) die der Agentur anvertrauten Mittel ordnungsgemäss verwaltet werden;</p> <p>b) die von der Agentur verwendeten Finanzsysteme und -verfahren zuverlässig sind;</p> <p>c) die Rechnungsführung richtig ist.</p>	<p>a) die der Agentur anvertrauten Mittel ordnungsgemäss verwaltet werden;</p> <p>b) die von der Agentur verwendeten Finanzsysteme und -verfahren zuverlässig sind;</p> <p>e) die Rechnungsführung richtig ist.</p> <p><u>3) Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Verwaltungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.</u></p>
--	---	--

Art.	Aktuelle Gesetzesbestimmung	Neue Gesetzesbestimmung gemäss Regierungsvorlage
19. Gesetz über die „Kulturstiftung Liechtenstein“		
Art. 1	<p style="text-align: center;">I. Allgemeine Bestimmungen <i>Name, Rechtsform und Sitz</i></p> <p>Unter dem Namen „Kulturstiftung Liechtenstein“ besteht eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Vaduz.</p>	<p style="text-align: center;">I. Allgemeine Bestimmungen <i>Name, Rechtsform und Sitz</i></p> <p>Unter dem Namen „Kulturstiftung Liechtenstein“ besteht eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Vaduz. <u>Der Sitz der Stiftung wird in den Statuten festgelegt.</u></p>
Art. 2	<p style="text-align: center;"><i>Bezeichnungen</i></p> <p>Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Bezeichnungen und anwendbares Recht</i></p> <p>1) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.</p> <p>2) <u>Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt findet das Gesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen Anwendung.</u></p>
Art. 3	<p style="text-align: center;"><i>Zweck</i></p> <p>Zweck der Kulturstiftung Liechtenstein ist die Förderung der kulturellen Tätigkeit in Liechtenstein, insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erfüllung der ihr nach dem Kulturförderungsgesetz übertragenen Aufgaben; b) die Durchführung kultureller Projekte und Veranstaltungen; c) die Sammlung und Zugänglichmachung kultureller Werke; d) den Betrieb kultureller Einrichtungen; e) die Kooperation mit Dritten. 	<p style="text-align: center;"><i>Zweck</i></p> <p>Zweck der Kulturstiftung Liechtenstein ist die Förderung der kulturellen Tätigkeit in Liechtenstein, insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erfüllung der ihr nach dem Kulturförderungsgesetz übertragenen Aufgaben; b) die Durchführung kultureller Projekte und Veranstaltungen; c) die Sammlung und Zugänglichmachung kultureller Werke; d) den Betrieb kultureller Einrichtungen; e) die Kooperation mit Dritten. <p><u>und alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.</u></p>

<p>Art. 4</p>	<p style="text-align: center;">II. Vermögen, Infrastruktur und Einkünfte</p> <p style="text-align: center;"><i>Vermögen und Infrastruktur</i></p> <p>1) Der Staat widmet der Kulturstiftung Liechtenstein folgende Vermögenswerte:</p> <p>a) ein Stiftungskapital in der Höhe von 30 000 Franken;</p> <p>b) das gesamte von der Stiftung Pro Liechtenstein im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes verwaltete Vermögen, einschliesslich der Sammlung gemäss aktueller Inventarliste.</p> <p>2) Der Staat stellt der Kulturstiftung Liechtenstein die für die Besorgung ihrer Aufgaben notwendige Infrastruktur, insbesondere möblierte Büroräumlichkeiten, unentgeltlich zur Verfügung.</p>	<p style="text-align: center;">II. Vermögen, Infrastruktur und Einkünfte</p> <p>unverändert</p>
<p>Art. 5</p>	<p style="text-align: center;"><i>Einkünfte</i></p> <p>1) Die ordentlichen Einkünfte der Kulturstiftung Liechtenstein sind:</p> <p>a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;</p> <p>b) zwei Drittel des Gewinnanteils des Fürstentums Liechtenstein am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie;</p> <p>c) Einnahmen aus der Durchführung kultureller Projekte und Veranstaltungen sowie dem Betrieb kultureller Einrichtungen;</p> <p>d) Kapitalerträge.</p> <p>2) Die ausserordentlichen Einkünfte der Kulturstiftung Liechtenstein sind:</p> <p>a) freiwillige Beiträge und Leistungen Dritter;</p> <p>b) Schenkungen und Vermächtnisse;</p> <p>c) andere Einkünfte.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Einkünfte</i></p> <p>↳ Die ordentlichen Einkünfte der Kulturstiftung Liechtenstein sind:</p> <p>a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;</p> <p>b) zwei Drittel des Gewinnanteils des Fürstentums Liechtenstein am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie;</p> <p>c) Einnahmen aus der Durchführung kultureller Projekte und Veranstaltungen sowie dem Betrieb kultureller Einrichtungen;</p> <p>d) Kapitalerträge <u>andere Einkünfte</u>.</p> <p>2) aufgehoben</p>

<p>Art. 6</p>	<p style="text-align: center;">III. Organisation <i>Organe</i></p> <p>Die Organe der Kulturstiftung Liechtenstein sind:</p> <p>a) der Stiftungsrat; b) der Geschäftsführer; c) die Revisionsstelle.</p>	<p style="text-align: center;">III. Organisation <i>Organe</i></p> <p>Die Organe der Kulturstiftung Liechtenstein sind:</p> <p>a) der Stiftungsrat; b) <u>die Geschäftsführung</u> der Geschäftsführer; c) die Revisionsstelle.</p>
<p>Art. 7</p>	<p style="text-align: center;"><i>Stiftungsrat</i> <i>a) Zusammensetzung und Mitgliedschaft</i></p> <p>1) Der Stiftungsrat besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern, die von der Regierung für eine Mandatsperiode von vier Jahren bestellt werden.</p> <p>2) Die Mandatsperiode der Mitglieder des Stiftungsrates ist so zu gestalten, dass jedes zweite Jahr mindestens drei Mitglieder ausscheiden. Bei der ersten Bestellung entscheidet das Los über die Verkürzung der Mandatsperiode von drei einfachen Mitgliedern um die Hälfte. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Stiftungsrat aus, dann wird ein neues Mitglied für eine volle Mandatsperiode bestellt.</p> <p>3) Bei der Bestellung des Stiftungsrates ist auf die Gewährleistung der Unabhängigkeit und Unbefangenheit sämtlicher Mitglieder sowie das Vorhandensein hinreichender kultureller, wirtschaftlicher und juristischer Fachkenntnisse zu achten.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Stiftungsrat</i> <i>a) Zusammensetzung, <u>Anforderungen</u> und <u>Entschädigung</u></i> <i>Mitgliedschaft</i></p> <p>1) unverändert</p> <p>2) Die Mandatsperiode der Mitglieder des Stiftungsrates ist so zu gestalten, dass jedes zweite Jahr mindestens drei Mitglieder ausscheiden. Bei der ersten Bestellung entscheidet das Los über die Verkürzung der Mandatsperiode von drei einfachen Mitgliedern um die Hälfte. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Stiftungsrat aus, dann wird ein neues Mitglied für eine volle Mandatsperiode bestellt.</p> <p><u>2) Im Stiftungsrat sollen Fachkompetenzen aus den folgenden Themengebieten vertreten sein:</u></p> <p><u>a) Strategieerarbeitung;</u> <u>b) Finanz- und Rechnungswesen;</u> <u>c) Recht, insbesondere Vertrags- und Immaterialgüterrecht.</u></p> <p>3) Bei der Bestellung des Stiftungsrates ist auf die Gewährleistung der Unabhängigkeit und Unbefangenheit sämtlicher Mitglieder sowie das Vorhandensein hinreichender kultureller, wirtschaftlicher und juristischer Fachkenntnisse zu achten. Die Regierung erarbeitet ein detailliertes Anforderungsprofil für die fachlichen und personellen</p>

	<p>4) Zum Mitglied des Stiftungsrates dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht bestellt werden:</p> <p>a) Mitglieder des Landtages oder der Regierung sowie Gemeindevorsteher;</p> <p>b) Personen, die dem Stiftungsrat bereits während insgesamt acht Jahren angehört haben.</p> <p>5) Die Mitgliedschaft zum Stiftungsrat endet vorzeitig durch:</p> <p>a) Rücktritt;</p> <p>b) Abberufung durch die Regierung;</p> <p>c) nachträglicher Eintritt eines Ausschlussgrundes;</p> <p>d) Verlust oder Beschränkung der Handlungsfähigkeit;</p> <p>e) Tod.</p>	<p><u>Anforderungen für den Stiftungsrat als Gremium, für jedes Mitglied des Stiftungsrates sowie für den Präsidenten im Speziellen.</u></p> <p><u>4) Die Entschädigung des Stiftungsrats wird von der Regierung festgelegt.</u></p> <p>4) aufgehoben</p> <p>5) aufgehoben</p>
Art. 8	<p><i>b) Sitzungen und Beschlussfassung</i></p> <p>1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung. Der Präsident ist zur unverzüglichen Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verpflichtet, wenn dies von wenigstens zwei Mitgliedern schriftlich unter Beifügung des Entwurfes der Traktandenliste verlangt wird.</p> <p>2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p> <p>3) Über jede Sitzung des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu</p>	<p>aufgehoben</p>

	<p>verfassen, das vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen sowie vom Stiftungsrat zu genehmigen ist.</p> <p>4) Mitglieder des Stiftungsrates sind von der Behandlung von Geschäften ausgeschlossen, die sie betreffen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege über Ausschluss und Ablehnung sinngemäss.</p> <p>5) Das Nähere regelt der Stiftungsrat in einem Geschäftsreglement.</p>	
<p>Art. 9</p>	<p style="text-align: center;"><i>c) Aufgaben</i></p> <p>1) Der Stiftungsrat hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Stiftungszweckes zu gewährleisten. Er sorgt dafür, dass das Stiftungsvermögen zweckentsprechend verwaltet und verwendet wird. Ihm steht die selbständige Erfüllung sämtlicher Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p> <p>a) die Festlegung der Strategie sowie der Schwerpunkte der Förderung der kulturellen Tätigkeit in Liechtenstein;</p> <p>b) der Erlass und die Änderung der notwendigen Reglemente,</p>	<p style="text-align: center;"><i>c) Aufgaben</i></p> <p>1) unverändert</p> <p><u>2) Dem Stiftungsrat kommen die folgenden unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben zu</u> Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p> <p>a) <u>die Oberleitung der Kulturstiftung;</u></p> <p>b) <u>der Erlass und die Änderung der Statuten;</u></p> <p>c) <u>die Festlegung der Organisation;</u></p> <p>d) <u>die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung des Unternehmens erforderlich;</u></p> <p>e) <u>die Ernennung, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;</u></p> <p>f) <u>die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;</u></p> <p>g) die Festlegung der Strategie sowie der Schwerpunkte der Förderung der kulturellen Tätigkeit in Liechtenstein;</p> <p>h) der Erlass und die Änderung der notwendigen Reglemente,</p>

	<p>insbesondere über die Kulturförderung;</p> <p>c) die Auswahl und die Anstellung der Mitarbeiter der Kulturstiftung Liechtenstein im Rahmen der von der Regierung genehmigten Personalplanung;</p> <p>d) die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens sowie der ordentlichen und ausserordentlichen Einkünfte der Kulturstiftung Liechtenstein;</p> <p>e) die Beratung und Beschlussfassung über die Agenden nach Art. 15 des Kulturförderungsgesetzes;</p> <p>f) die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu Handen der Regierung;</p> <p>g) die Erstattung von Empfehlungen und Stellungnahmen zu kulturspezifischen oder -relevanten Fragen zu Handen der Regierung.</p> <p>3) Der Stiftungsrat kann bei Bedarf externe Experten beiziehen.</p>	<p>insbesondere über die Kulturförderung;</p> <p>e) die Auswahl und die Anstellung der Mitarbeiter der Kulturstiftung Liechtenstein im Rahmen der von der Regierung genehmigten Personalplanung;</p> <p>i) die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens sowie der ordentlichen und ausserordentlichen Einkünfte der Kulturstiftung Liechtenstein;</p> <p>k) die Beratung und Beschlussfassung über die Agenden nach Art. 15 des Kulturförderungsgesetzes;</p> <p>l) die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu Handen der Regierung.</p> <p>g) die Erstattung von Empfehlungen und Stellungnahmen zu kulturspezifischen oder -relevanten Fragen zu Handen der Regierung.</p> <p><u>3) In den Statuten können die Aufgaben des Stiftungsrats präzisiert und erweitert werden. Der Stiftungsrat kann bei Bedarf externe Experten beiziehen.</u></p>
Art. 10	<p><i>d) Vertretungs-, Zeichnungs- und Delegationsrecht</i></p> <p>1) Der Präsident des Stiftungsrates vertritt die Kulturstiftung Liechtenstein nach aussen.</p> <p>2) Für die rechtsverbindliche Vertretung der Kulturstiftung Liechtenstein zeichnet der Präsident mit dem Vizepräsidenten oder dem Geschäftsführer kollektiv zu zweien. Der Stiftungsrat kann im Geschäftsreglement dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer für bestimmte Geschäfte ein Einzelzeichnungsrecht einräumen.</p> <p>3) Art und Umfang der Zeichnungsberechtigung des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie des Geschäftsführers sind im Öffentlichkeitsregister einzutragen.</p> <p>4) Der Stiftungsrat kann Aufgaben und Kompetenzen mit Ausnahme derjenigen nach Art. 9 Abs. 2 im Geschäftsreglement an</p>	aufgehoben

	<p>den Präsidenten oder den Geschäftsführer zur selbständigen Besorgung delegieren.</p> <p>5) Die Funktionen des Präsidenten werden im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten wahrgenommen.</p>	
Art. 11	<p style="text-align: center;"><i>d) Geschäftsführer</i></p> <p>1) Für die Besorgung der laufenden Geschäfte bestellt der Stiftungsrat einen Geschäftsführer.</p> <p>2) Der Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte der Kulturstiftung Liechtenstein im Rahmen der Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des Stiftungsrates zu besorgen. Er ist dem Stiftungsrat für seine Tätigkeit verantwortlich.</p> <p>3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.</p> <p>4) Der Stiftungsrat legt Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers in einem Reglement fest.</p>	<p style="text-align: center;"><i>d) <u>Geschäftsführung</u> Geschäftsführer</i></p> <p>1) Für die Besorgung der laufenden Geschäfte bestellt der Stiftungsrat einen Geschäftsführer. Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.</p> <p>2) Der Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte der Kulturstiftung Liechtenstein im Rahmen der Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des Stiftungsrates zu besorgen. Er ist dem Stiftungsrat für seine Tätigkeit verantwortlich. Die Geschäftsführung ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.</p> <p>3) aufgehoben</p> <p>4) aufgehoben</p>
Art. 12	<p style="text-align: center;"><i>Revisionsstelle</i></p> <p>1) Die Regierung bestimmt eine anerkannte externe Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle.</p> <p>2) Die Revisionsstelle hat zu prüfen, ob:</p> <p>a) die Jahresrechnung nach Form und Inhalt gemäss den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt ist; und</p> <p>b) die Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Reglemente eingehalten worden sind.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Revisionsstelle</i></p> <p>1) Die Regierung bestimmt eine anerkannte externe Revisionsgesellschaft <u>im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften</u> als Revisionsstelle.</p> <p>2) Die Revisionsstelle hat zu prüfen, ob:</p> <p>a) die Jahresrechnung nach Form und Inhalt gemäss den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt ist; und</p> <p>b) die Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Reglemente eingehalten worden sind.</p>

		<p><u>2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.</u></p> <p><u>3) In Abweichung von Abs. 1 und 2 kann die Regierung der staatlichen Finanzkontrolle die Funktion der Revisionsstelle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle.</u></p> <p><u>4) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden.</u></p>
Art. 13	<p style="text-align: center;"><i>Aufsichtsbehörde</i></p> <p>1) Die Kulturstiftung Liechtenstein untersteht der Oberaufsicht der Regierung.</p> <p>2) Der Regierung obliegen insbesondere:</p> <p>a) die Bestellung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der fünf weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;</p> <p>b) die Genehmigung der Reglemente und der Personalplanung der Kulturstiftung Liechtenstein;</p> <p>c) die Genehmigung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;</p> <p>d) die Bestimmung der externen Revisionsstelle.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Aufsichtsbehörde</i></p> <p>1) unverändert</p> <p>2) Der Regierung obliegen insbesondere:</p> <p>a) die Bestellung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der fünf weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;</p> <p><u>b) die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;</u></p> <p>b) die Genehmigung der Reglemente und der Personalplanung der Kulturstiftung Liechtenstein;</p> <p>c) die Genehmigung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung <u>und die Entlastung des Stiftungsrats;</u></p> <p>d) die <u>Wahl Bestimmung</u> der externen Revisionsstelle;</p> <p><u>e) die Festlegung und Änderung der Statuten;</u></p> <p><u>f) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie;</u></p> <p><u>g) der Erlass der mit diesem Gesetz vorgeschriebenen Verordnungen und die Wahrnehmung weiterer ihr zugewiesenen Aufgaben.</u></p> <p>2) <u>Die Regierung nimmt Kenntnis von denjenigen Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu</u></p>

		<u>erlassen hat.</u>
--	--	----------------------

Art.	Aktuelle Gesetzesbestimmung	Neue Gesetzesbestimmung gemäss Regierungsvorlage
20. Gesetz betreffend die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe <u>und</u> der Kommissionen und der Organe von Anstalten und Stiftungen des Staates		
Art. 3	<p><i>Mitglieder von Kommissionen; Organe von Anstalten und Stiftungen</i></p> <p>1) Den Mitgliedern von Kommissionen, die vom Landtag oder der Regierung bestellt werden, sowie den Organen von selbständigen und unselbständigen Anstalten und Stiftungen des Staates gebührt für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld (Art. 4) und der Ersatz der Reiseauslagen (Art. 6).</p> <p>2) Die Präsidenten und Vorsitzenden von Kommissionen, Anstalten und Stiftungen erhalten für Vorbereitungs- und Ausfertigungsarbeiten eine jährliche, von der Regierung festzusetzende Pauschalentschädigung von 1 000 Franken bis 20 000 Franken, die je zur Hälfte auf Mitte und Ende des Jahres im Nachhinein ausbezahlt wird.</p> <p>2a) Zeitintensive Vorbereitungs- und Ausfertigungsarbeiten werden mit einer Stundenentschädigung von 80 Franken vergütet. Präsidenten und Vorsitzende erhalten keine Stundenentschädigung.</p> <p>3) Besondere Aufwendungen werden nach Massgabe der tatsächlich angefallenen Kosten vergütet.</p> <p>4) Eine in anderen Gesetzen festgelegte Entschädigung bleibt vorbehalten.</p>	<p><i>Mitglieder von Kommissionen; Organe von Anstalten und Stiftungen</i></p> <p>1) Den Mitgliedern von Kommissionen, die vom Landtag oder der Regierung bestellt werden, sowie den Organen von selbständigen und unselbständigen Anstalten und Stiftungen des Staates gebührt für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld (Art. 4) und der Ersatz der Reiseauslagen (Art. 6).</p> <p>2) Die Präsidenten und Vorsitzenden von Kommissionen, Anstalten und Stiftungen erhalten für Vorbereitungs- und Ausfertigungsarbeiten eine jährliche, von der Regierung festzusetzende Pauschalentschädigung von 1 000 Franken bis 20 000 Franken, die je zur Hälfte auf Mitte und Ende des Jahres im Nachhinein ausbezahlt wird.</p> <p>2a) unverändert</p> <p>3) unverändert</p> <p>4) unverändert</p>

Art.	Aktuelle Gesetzesbestimmung	Neue Gesetzesbestimmung gemäss Regierungsvorlage
21. Richterbestellungsgesetz		
Art. 17 Abs. 3	<p style="text-align: center;"><i>Entschädigung der Gremiumsmitglieder</i></p> <p>3) Die Entschädigung der durch den Landesfürsten bestellten Mitglieder des Gremiums erfolgt in sinngemässer Anwendung der für die Mitglieder von Kommissionen massgebenden Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe, der Kommissionen und der Organe von Anstalten und Stiftungen des Staates.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Entschädigung der Gremiumsmitglieder</i></p> <p>3) Die Entschädigung der durch den Landesfürsten bestellten Mitglieder des Gremiums erfolgt in sinngemässer Anwendung der für die Mitglieder von Kommissionen massgebenden Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe; <u>und</u> der Kommissionen und der Organe von Anstalten und Stiftungen des Staates.</p>

Art.	Aktuelle Gesetzesbestimmung	Neue Gesetzesbestimmung gemäss Regierungsvorlage
22. Datenschutzgesetz		
Art. 36	<p style="text-align: center;"><i>Entschädigung</i></p> <p>Die Mitglieder der Datenschutzkommission werden für ihre Tätigkeit gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe, der Kommissionen und der Organe von Anstalten und Stiftungen des Staates entschädigt.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Entschädigung</i></p> <p>Die Mitglieder der Datenschutzkommission werden für ihre Tätigkeit gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe; <u>und</u> der Kommissionen und der Organe von Anstalten und Stiftungen des Staates entschädigt.</p>

Art.	Aktuelle Gesetzesbestimmung	Neue Gesetzesbestimmung gemäss Regierungsvorlage
23. Mediengesetz		
Art. 85 Abs. 6	<p><i>Sitzungen, Beschlussfassung, Protokoll, Sekretariat, Entschädigung</i></p> <p>6) Die Entschädigung der Mitglieder der Medienkommission richtet sich nach dem Gesetz betreffend die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe, der Kommissionen und der Organe von Anstalten und Stiftungen des Staates.</p>	<p><i>Sitzungen, Beschlussfassung, Protokoll, Sekretariat, Entschädigung</i></p> <p>6) Die Entschädigung der Mitglieder der Medienkommission richtet sich nach dem Gesetz betreffend die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe; <u>und</u> der Kommissionen und der Organe von Anstalten und Stiftungen des Staates.</p>

Art.	Aktuelle Gesetzesbestimmung	Neue Gesetzesbestimmung gemäss Regierungsvorlage
24. Bevölkerungsschutzgesetz		
Art. 16	<p><i>Besonders qualifiziertes Personal</i></p> <p>Die Regierung kann überdies Angestellte der Landesverwaltung und der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen, die wegen ihrer Kenntnisse und Erfahrungen im besonderen Masse befähigt sind, Aufgaben im Bereich des Bevölkerungsschutzes wahrzunehmen, zur Übernahme solcher Aufgaben verpflichten.</p>	<p><i>Besonders qualifiziertes Personal</i></p> <p>Die Regierung kann überdies Angestellte der Landesverwaltung und der öffentlich-rechtlichen <u>Körperschaften</u>, Anstalten und Stiftungen, die wegen ihrer Kenntnisse und Erfahrungen im besonderen Masse befähigt sind, Aufgaben im Bereich des Bevölkerungsschutzes wahrzunehmen, zur Übernahme solcher Aufgaben verpflichten.</p>